7. Can. P.

Mast, J.

634 m

Dogmatisch-historische Abhandlung

über die

rechtliche

Stellung der Erzbischöfe

in der

katholischen Kirche.

Von

Dr. J. Mast,

Subregens des bischöflichen Clericalseminars zu Rottenburg am Neckar.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagshandlung.

1847.

52-D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung
in Freiburg im Breisgau.

Vorwort.

Die erzbischöfliche Würde bildet, wie bekannt ist, ein höchst wichtiges Moment in der Entwicklung der katholischen Kirchenverfassung. Es wird also von Interesse sein, die Schicksale dieser nicht zufälligen, aber auch nicht in gleicher Weise, wie der Primat und Episcopat, unumgänglich nothwendigen hierarchischen Zwischenstufe in ein gedrängtes Bild zusammenzufassen. Da aber die Geschichte der Metropolitanwürde nichts Anderes, als die ihres Herabsinkens von dem Zenith einer höchst gewichtigen Stellung ist, die sie in den ersten Jahrhunderten eingenommen hatte, so dreht sich die historische Frage unseres Werkchens meist um den Angelpunct, woran die Schuld jener Erscheinung liege, ob an der Leidenschaft und Herrschsucht der Menschen, oder an dem über den Pragmatismus der subjectiven Interessen weiterhabenen Lauf der Dinge, in welchem der von Gott selbst der Weltgeschichte vorgezeichnete Plan sich offenbart. Daß aber die Darstellung des Verfassers, den geschichtlichen Theil seines Werkchens angesehen, eine Apologie des heiligen Stuhles geworden ist, kommt einfach daher, daß der Verfasser die Thatsachen nicht machte, sondern gab, wie sie sind. Derselbe freut sich von ganzem Herzen, wenn es ihm gelungen ist, auch Etwas von dem ungeheuren Schutt der geschichtlichen Lügen hinwegzuräumen, welche seit Jahrhunderten leider mit großem Erfolg besonders gegen Rom erfunden und geglaubt worden sind.

Im dogmatischen Theile hielt ich mich, meines Wissens, strenge an den rechtlichen Grundsatz: „non leges, sed secundum leges judicandum.“ Die „canones nunc vigentes et praesens ecclesiae disciplina“ habe ich in der Weise urgirt, daß ich vielleicht Manchem auf die projectirten Reformen des Metropolitanrechts, wie sie seit dem Frankfurter Convente wenigstens auf dem Papier auftauchten, nicht genug Gewicht gelegt zu haben scheine. Aber ich hielt für gerathener, von gewissen Frühgeburten, über welche die Zeit schon gerichtet hat, einfach den Tod anzuzeigen, als durch Eingehen darauf Mitleiden damit und also auch wieder Interesse daran hervorzurufen. Uebrigens dürfte der 2. Theil den unwiderleglichen Beweis liefern, daß die Metropolitanrechte keineswegs, wie Viele wähnen, unter die Rubrik der non entia zu zählen sind, und daß die Metropolitanwürde schlechterdings nicht als eine res de solo titulo behandelt werden darf.

Ich schließe mit der alten, für den katholischen Theologen aber nicht altmodischen Formel: „In hac materia siquid nobis in cantis minus rectum aut sanum excidisse deprehendatur, pro non dicto ac revocato habemus.“

Rottenburg, den 30. November 1846.

Subregens Mast.

Einleitung.

I.

Ueber die Bedeutung des erzbischöflichen Namens und die daraus hervorgehende Begränzung der Aufgabe.

Das Wort „Erzbischof", die Uebersezung des lateinischen „Archiepiscopus" und des griechischen „Ἀρχιεπίσκοπος", hat zu verschiedenen Zeiten Verschiedenes bedeutet. Es kommt nicht vor dem 4. Jahrhunderte vor, und zwar zuerst in dem von Meletius, Bischofe von Lycopolis, dem Petrus, Bischofe von Alexandrien, übergebenen Cataloge, wo es heißt: „Joannes jussus ab imperatore, ut una esset cum *archiepiscopo*".[1] Auch Epiphanius giebt demselben Petrus denselben Titel. Weiter geben dann die beiden Priester Faustin und Marcellin dem Bischofe Damasus von Rom in ihrer Bittschrift an den Kaiser die Titulatur: „eodem tempore gravis adversus nos inhorruerat persecutio, incitante Damaso, egregio archiepiscopo". Allmählig fand jedoch der Titel „Erzbischof" eine ausgebreitetere Anwendung. In den Acten der Synode von Ephesus heißt so der Bischof Cölestin von Rom, beständig aber der Bischof Cyrill von Alexandrien, ebenso in den Acten der pseudoephesinischen Synode Joannes, Bischof von Antiochien. Sozomenus, Geschichtschreiber des 5. Jahrh., nennt auch den Bischof von Seleucia-Ctesiphon „Erzbischof". In den Briefen Leo's, die den Acten der Synode von Chalcedon voranstehen, übrigens von Einigen als späteres Additament erklärt werden, führt er den Titel eines Erz-

---

[1] Cf. hierüber und über die nun folgenden Daten *L. E. Dupinii* I. dissertat. de antiqua eccles. discipl. § 3.

bischofs. Auf der Synode von Constantinopel gegen Eutyches (im J. 448) heißt Flavian, Bischof von Constantinopel, immer Erzbischof. In den Acten der Synode von Chalcedon finden wir die Bischöfe von Rom, Alexandrien, Constantinopel, Antiochien und Jerusalem, nebst einigen andren durch den erzbischöflichen Namen ausgezeichnet. Aber auch die Legaten des Papstes Leo heißen „sanctissimi archiepiscopi“.

Hieraus geht deutlich hervor, daß in den ersten Jahrhunderten nur die angesehensten Bischöfe der ganzen Kirche mit dem erzbischöflichen Titel geschmückt wurden. Hiefür zeugt dann auch Papst Gregor d. Gr., wenn er die Bischöfe von Corinth, Ravenna und Calaris, die jedenfalls zu den angesehenen Metropoliten gehörten, Erzbischöfe benennt. Ja bis zum 8. Jahrhundert war der Gebrauch des erzbischöflichen Namens so eingeschränkt, daß ihn nur die Bischöfe der hervorragendsten Sitze sowohl im Orient als im Occident erhielten. Deßwegen macht auch Isidor von Sevilla († 636) in der Hierarchie der Bischöfe folgende Rangstufen bemerklich: „ordo episcoporum quadripartitus est in patriarchis, archiepiscopis, metropolitis, episcopis. Archiepiscopus Græco interpretatur vocabulo, quod sit summus episcoporum, i. e. primas: tenet enim apostolicam vicem, et præest tam metropolitis quam episcopis“.[1]

Freilich je sicherer das Resultat erscheint, daß in den früheren Jahrhunderten mit dem Titel „Erzbischof“ eigentlich mehr besagt werden wollte, als mit dem Titel „Metropolitan“, desto mehr ist es zu verwundern, wenn erwiesenermaßen schon vor dem 9. Jahrh. gewisse Bischöfe in Gallien, wie namentlich die von Mez, welche nicht einmal Metropolitane waren, die Auszeichnung des erzbischöflichen Titels genossen.[2] Da jedoch sehr wahrscheinlich ist, daß den genannten Bischöfen diese Auszeichnung von Rom aus zu Theil geworden, damit sie im Interesse der Päpste eine gewisse Auctorität über die andern Bischöfe üben möchten, so scheint die fragliche, allerdings etwas auffallende Thatsache dem Schlusse im Wege zu stehen, daß der Name „Erzbischof“ im Alterthume eine über dem Metropoliten stehende Würde bezeichnete.

---

[1] Cf. *Grat.* dist. I. c. 1. § 1.

[2] Cf. *Thomassin.* vet. et nov. eccles. discipl. I. I. c. 43.

Später aber machte sich im Orient das umgekehrte Verhältniß der erzbischöflichen und der Metropolitanwürde geltend. Dort wurde nemlich „Erzbischof" gleichbedeutend mit dem, was im Occident unter der Benennung eines exemten Bischofs begriffen wurde. Von unten herauf folgen sich so noch jezt im Oriente die kirchlichen Würden des Bischofs, des Erzbischofs und des Metropoliten. Wenn also auch seit den Zeiten Balsamons[1] der Unterschied besteht, daß der Erzbischof keinen Metropoliten über sich und keinen Suffragan unter sich hat, während der Metropolit immer der Obere einer gewissen Anzahl von Bischöfen ist, so liegt an diesem Unterschiede gegenwärtig deßwegen nicht mehr viel, weil die meisten griechischen Metropoliten ihre Suffraganen verloren haben. Auch in der russischen Kirche ist der besagte Unterschied seit Peter I. zu nichte geworden.[2]

Im Abendlande aber oder in der römisch-katholischen Kirche, die wir vorzüglich im Auge haben, ist seit langer Zeit[3] „Erzbischof" gleichbedeutend mit „Metropolit" geworden, und bezeichnet demnach einen Bischof, dem außer dem regimen ecclesiasticum plenum über seine Diöcese (Erzdiöcese) noch ein regimen ecclesiasticum minus plenum über mehrere Diöcesen zukommt, die mit seiner Erzdiöcese zusammen seine Provinz bilden. Und über die Stellung der so bestimmten erzbischöflichen Würde in der katholischen Kirche will sich der Verfasser in den folgenden Blättern versuchen.

Wenn aber gleich unter der erzbischöflichen Würde in den ersten Jahrhunderten etwas Anderes verstanden werden muß, als was wir heute mit ihrem Begriffe verbinden, so ist doch die dem heutigen Begriff entsprechende Würde gleich in den ersten Jahrhunderten vorhanden, und ihr gilt sonach unsere Untersuchung, bis endlich vom 8. und 9. Jahrh. an unser gegenwärtiger Sprachgebrauch mit dem damaligen harmonirt. — So kommen wir aber von selbst auf die Frage: welchen Namen denn die heutzutage unter dem der erzbischöflichen bekannte hierarchische Würde im Alterthume geführt habe?

---

[1] *Thomassin.* l. c. I. 1. c. 43. § 12.

[2] Walter, 7. Aufl. seines Kirchenrechts, § 159.

[3] Etwa vom 8. oder 9. Jahrh. an. Was übrigens Hurter in seinem Innocenz III. sagt, daß zu der Zeit dieses Papstes der Unterschied zwischen „Erzbischof" und „Metropolit" ganz verschwunden gewesen, ist nicht ganz richtig, aus einigen von Dupin angeführten Thatsachen zu schließen.

II.

Von den Namen, welche im Alterthume die Erzbischöfe geführt haben.

Die Namen der Primaten, Patriarchen und Exarchen laufen in den ersten Jahrhunderten ziemlich ununterschieden durcheinander, was sich einfach daraus erklärt, daß die Sache selber dort noch schwankt, d. h. die verschiedenen Stufen der hierarchischen Würde noch nicht fest gegen einander abgegränzt sind. Obwohl also alle die genannten Namen später eine von der erzbischöflichen verschiedene Würde bezeichnen, so finden wir sie in den früheren Zeiten dennoch auch für die Metropolitanwürde im Gebrauch.

1) In Afrika namentlich hießen die Metropoliten lange Zeit sogar gewöhnlich Primaten.[1] Aber auch sonst im Occident wurde das Wort „primas" nicht selten gebraucht, um einen Metropoliten anzuzeigen. So beklagt sich z. B. Leo d. Gr. im 91. Brief (an den Bischof Theodor von Frejus) über Anatolius, den Patriarchen von Constantinopel, wegen seiner Eingriffe in die Rechte der Metropoliten: „non convellantur", fügt er bei, „jura provincialium primatuum (primatus die Würde eines primas").[2] Martin von Braga schreibt den Metropoliten einen „primatus" zu. Dasselbe geschieht auf der 1. Synode von Braga.[3] Will daher ein Bischof, der nicht Metropolit ist, mit dem Titel „Primas" beehrt werden, so wird ein Beisatz gemacht, z. B. „primas ævo honoris" Ebenso wenn vom Primate des römischen Bischofs die Rede ist, welchen Pelagius I. „apicem primatus a solis ortu usque ad occasum" nennt. Aber etwa von der Zeit der isidorischen Canonensammlung an (7. Jahrh.) nahm der Sprachgebrauch die Wendung, daß unter „Primas" ein über mehreren Metropoliten stehender Bischof verstanden wurde.[4]

2) Auch der Titel „Exarch" wurde bisweilen einfachen Bischöfen gegeben, wie eine Stelle aus Evagrius[5] und die griechische Uebersetzung des 6. Canon von Sardica[6] beweist. Am gewöhnlichsten jedoch hießen Exarchen die Bischöfe von Heraclea, Cäsarea (Ponti)

---

[1] Cf. *de Marca* dissertat. de primatu Lugdun. § 3.

[2] Cf. *de Marca* l. c. §§ 63 et 72.

[3] L. c.

[4] L. c. § 7.

[5] Cf. *Evagr.* hist. eccles. l. 4. c. 11.

[6] Siehe bei *Bingham* origg. II. 16. § 5.

und Ephesus, auch wohl die von Cypern und Thessalonich, so wie die Bischöfe der Bulgarei (die letztern vermuthlich als *αὐτοκέφαλοι*, d. h. unter keinem Patriarchen stehend.[1]

3) Den Patriarchentitel hatten Anfangs alle Bischöfe.[2] Der Kirchengeschichtschreiber Socrates und das Concil von Chalcedon geben ihn allen Exarchen, d. h. allen kirchlichen Vorstehern mehrerer Provinzen.[3] In Afrika nahm ihn der erste Bischof der Vandalen an, nicht ohne von den katholischen Bischöfen deßhalb verspottet zu werden.[4]) Erst auf dem 5. öcumenischen Concil erhielt er seine bekannte streng abgegränzte Bedeutung, jedoch, wie es scheint, nur für den Orient, denn die Gothen und Longobarden nannten ihre einfachen Metropoliten Patriarchen.[5] Dasselbe finden wir hie und da auch in Gallien.

4) Der ordentliche, gewöhnlichere und auch bezeichnendere Ausdruck für die oben definirte erzbischöfliche Würde ist «Metropolit» oder „Metropolitan", welcher terminus uns zuerst in den Acten des Nicäner Concils begegnet. Der bischöfliche Sitz aber eines solchen über einer Kirchenprovinz stehenden Bischofs heißt „Metropole".[6] Für die abendländische Kirche jedoch können wir die Ausdrücke „Erzbischof" und „Metropolit" ganz promiscue gebrauchen.

Ausser dem eigentlichen Amtstitel erhielten die Metropoliten auch noch andere Namen zur Bezeichnung ihres Ansehens und ihrer hohen Rangstufe. Da, wie gesagt, vor dem Concil von Nicäa das Wort „Metropolit" sich nicht findet, so setzen die apostolischen Canonen dafür „*πρῶτος* (*ἐπίσκοπος*) *καὶ κεφαλή*";[7] die Synode von Elvira spricht vom „episcopus primæ cathedræ".[8] Augustin nennt den ersten Bischof einer Provinz „princeps", Papst Hilarius im Briefe

---

[1] Cf. *Pelliccia*, de cathol. eccles. politia I. IV. cap. 5.

[2] Cf. *Dupin*, l. c, § 5.

[3] Dupin a. a. O.

[4] *Victor*. de persecut. Vandalica II.

[5] *Greg. Tur*. hist. Franc. V. 20. Auch Hincmar von Rheims scheint in s. opusc. 55 capit. c. 17 keinen Unterschied zwischen einem Patriarchen und Primas zu kennen.

[6]) Die Ableitung des Wortes Metropolit von *μετρον* und *πολις*, wie sie sich bei Isidor von Sevilla findet (cf. auch ***Lucii Ferraris*** **biblioth.** Artikel «Archiepiscopus») ist monströs.

[7] Constit. apost. can. 35.

[8] Cf. *Bingham* origg. II. 16., auch zu den folgenden Sätzen.

an Leontius von Arles (geschr. 462) „monarcha“. Das 3. Concil von Afrika aber verbietet ausdrücklich den Gebrauch so hochklingender Namen wie „summus sacerdos“, „princeps sacerdotum“, und empfiehlt dagegen den einfachern: „primæ sedis episcopus“. Die afrikanischen Metropoliten kommen sehr häufig unter der Benennung „senes“ vor.

III.

Von dem Ursprung der erzbischöflichen Würde, oder: die Erzbischöfe sind weder göttlicher, noch apostolischer, sondern canonischer Einsetzung.

Ueber den Ursprung der erzbischöflichen Würde ist schon viel gestritten worden. Füglich aber lassen sich die Meinungen, welche sich über diese Materie geltend gemacht haben, unter zwei einander entgegenstehende, beide durch gelehrte Auctoritäten vertheidigte, Sätze subsumiren,[1] davon der eine an dem gelehrten Theologen L. E. Dupin, der andere an dem nicht weniger bekannten Erzbischof Petrus de Marca einen Vertheidiger gefunden hat.[2]

Um nun mit der von dem Letzteren vertheidigten Ansicht zu beginnen (welche dem speciell hochkirchlich anglikanischen Interesse eine Reihe von gelehrten Anhängern verdankt, wie Usser, Hammond, Beveridge),[3] so geht sie dahin, daß die erzbischöfliche Würde apostolischer Einsetzung sei — eine Ansicht, die einmal auf den ersten Anblick wenigstens nicht so viel Unglaubliches hat, wie die von einigen Wenigen vertretene, übrigens einer ernstlichen Widerlegung kaum bedürfende Behauptung, daß die Metropoliten von Christo eingesetzt seien. Näher geht nun aber de Marca's Meinung dahin: 1) die Apostel hätten eine der politischen Eintheilung (des römischen Reiches) entsprechende kirchliche Provinzeneintheilung getroffen, und 2) damit bezweckt, je für eine Civilprovinz ein corpus episcoporum

[1] Vgl. die Darstellung der Controverse in Andreas Müllers Kirchenrechtslexikon, unter Artikel „Erzbischof.“

[2] Vgl. von Jenem die schon oft citirte Dissertation §§ 6. 7. 8. — Von Letzterem das VI. Buch seines Werkes „de concordia sacerdotii et imperii“ cap. I.

[3] Vgl. auch v. Drey's neue Untersuchungen über die apostol. Canonen und Constitutionen S. 323. Auch Schelstrate in seinen antiquit. illustr. dissert. I. cap. 3 stimmt mit de Marca überein, ja schon Gregor VII. Cf. lib. VI. epistol. 35.

unter einem Haupte zu begründen. Den ersten Punkt will der gelehrte Erzbischof aus biblischen Stellen, wie 1 Petr. 1, 1. Apostelg. 15, 41. Röm. 15, 26. beweisen; auch für den zweiten Punkt sucht er Argumente in der h. Schrift, von denen das stärkste aus Tit. 1, 5. genommen ist: „reliqui te Cretæ, ut constituas presbyteros", zu welcher Stelle er, im Bewußtsein der Unwiderleglichkeit des Arguments, frohlockend ausruft: „ecce metropolitani institutionem!" — Wenn Dupin alle diese von seinem Gegner vorgebrachten Beweisgründe als schwach und ungenügend abweist, so ist er, weil Marca in der That zu viel beweisen will, ganz in seinem Rechte. Denn wenn alle die von dem Leztern in Anspruch genommenen biblischen Stellen genauer geprüft werden, so liegt in ihnen nichts mehr und nichts weniger, als daß die Apostel in ihren disciplinären Anordnungen Rücksicht genommen haben auf die politische Landeseintheilung, wie z. B. der Apostel Paulus, wenn er an die Brüder in Achaja überhaupt schreiben wollte, seinen Brief an die Corinthier adressirte, in der Ueberzeugung, daß diese für die Verbreitung seines Schreibens in ganz Achaja Sorge tragen würden. Ebenso bemerkt Dupin mit Recht gegen das aus Tit. 1, 5. gezogene Argument, „πρεσβύτερος", obwohl mit dem v. 7. folgenden „ἐπίσκοπος" identisch, bedeute deßwegen an dieser Stelle doch nicht „Bischof".[1] Wenn es nun aber auch ausgemacht ist, daß die von Marca angezogenen biblischen Stellen keineswegs beweisen, was sie beweisen sollen, so darf seiner Behauptung doch nicht aller Wahrheitsgehalt abgesprochen werden. Denn wenn, was unstreitig in jenen Stellen liegt, die Apostel den Hauptstädten der politischen Provinzen einen gewissen Vorzug auch in kirchlichen Angelegenheiten gaben, wenn sie die den politischen Metropolen zukommende ausgezeichnetere politische Stellung für ihre religiösen Zwecke irgendwie benüzten, so mußte hierin allerdings ein, wenn auch untergeordnetes Moment zur Entwicklung der Metropolitanwürde liegen. — Gehen wir nun zu Dupins Ansicht über. Von Christo und den Aposteln, sagt er, stammt die Metropolitanwürde nicht. Aber da die Apostel meist in den Hauptstädten der Provinzen zuerst den Saamen des Evangeliums ausstreuten, und dieses sich demnach von den Hauptstädten aus in die Umgegend verbreitete, so mußte dies den bürgerlichen Metropolen auch für

---

[1] Vgl. Mack's Commentar zu den Pastoralbriefen S. 61—65.

das Kirchliche keine geringe Bedeutung geben, indem man nun, wie man in bürgerlichen Geschäften von größerer Wichtigkeit in die Metropole eilte, so auch in Anständen und Geschäften kirchlicher Natur sich an den Bischof der Hauptstadt wandte, mochte nun ein Bischof zu ordiniren, oder angeklagt, oder eine Angelegenheit des Glaubens zu bereinigen sein. Und am Ende sezt er hinzu, es sei kein Zweifel mehr, daß die kirchliche Metropolitanwürde „ex sola imperii distributione et urbium dignitate“ ihren Ursprung hätte.

Abgesehen davon, daß in dieser Erklärung die Frage, welchen Antheil schon die Apostel an der Entstehung der Metropolitanwürde gehabt haben, zu cavalièrement abgethan ist, muß man gegen ein solches Verfahren, den Grund einer für die Kirche so ungemein wichtigen Organisation, als die des Metropolitanverbandes ist, in einer bloßen Nachahmung der politischen Ordnung zu suchen, mit Möhler bemerken: „Man wird nicht behaupten mögen, daß der Verkehr, welcher in bürgerlicher Beziehung zwischen den größeren und kleineren Städten stattfand; daß der Umstand, daß erstere gewöhnlich auch die bürgerlichen Metropolen waren, und daß das Christenthum sich gewöhnlich von da aus in die Provincialstädte verbreitet habe, die kirchlichen Metropolitanverhältnisse ihrem Wesen nach gegründet habe: alle diese Punkte bestimmten bloß den Vereinigungspunkt, nicht die Vereinigung selbst“.[1] — Eigentlich ganz auf dieselbe Weise construiren das Metropolitansystem unter den Neueren Plank und Spittler,[2] welche den Pragmatismus der endlichen Ursachen und Einflüsse, durch deren Zusammenwirken sich jenes gestaltete, in vollendeter Zusammenstellung dargestellt haben. Das Verhältniß der Chorbischöfe zu den Bischöfen der Städte, das Verhältniß der Kirchen einer Provinz zu der bürgerlichen Metropole, von wo aus in der Regel das Christenthum in die ganze Provinz verbreitet worden war, von wo also auch Aufklärung in zweifelhaften Fällen, Rath in wichtigen Angelegenheiten geholt werden mußte, die Wuth der Verfolgungen, die enges Zusammenschließen nothwendig machte, die Gährungen, welche in Folge der Häresie entstanden, die Menge der Bischöfe,[3] die sich der

---

[1] Vgl. Einheit in der Kirche S. 225.

[2] Jener in seiner „Geschichte des canonischen Rechts“, dieser in seiner „Geschichte der christlichen Religionsverfassung“.

[3] Kleinasien namentlich nennt Spittler „mit Bischöfen vollgepfropft“. Afrika hatte kaum weniger Bischöfe.

Ordnung wegen in eine gewisse Rangordnung gliedern mußte, die Einführung der Synoden, endlich die äußerst zahlreichen Gelegenheiten für die Bischöfe der (bürgerlichen) Metropolen, sich die Bischöfe der Provinz zu verbinden: alle diese auf die Bildung des Metropolitansystems einwirkenden und sie fördernden Momente werden von den genannten Historikern aufgeführt und je nach ihrer Bedeutung gewürdigt.

Wie nun aber jener pragmatische Standpunkt, welcher nur den Causalnexus der veranlassenden und mitwirkenden oder fördernden Ursachen zu erforschen sucht, dagegen von dem tieferen Grunde, der immer in der Sache selber liegt, nichts wissen will, die geschichtliche Wahrheit nie zu erreichen im Stande ist,[1] so verhält es sich auch hier. Mochten die zulezt genannten Momente, deren Einfluß auf die Bildung und Entwicklung des Metropolitansystems gar nicht geläugnet werden will, auch in vereinter Stärke zusammenwirken, sie konnten, wie Möhler treffend bemerkt, höchstens den Vereinigungspunkt, nie aber die Vereinigung (auf welcher das Metropolitanwesen beruht) selbst bestimmen. Wohl mochte der Glanz und das Ansehen der bürgerlichen Metropole wie von selbst einladen, die äußere kirchliche Ordnung mit der politischen dadurch in Einklang zu bringen, daß man jene auch zu Mittelpunkten einer kirchlichen Provinz erhöbe; aber wie hätte es zuerst zu einer kirchlichen Provinzeneintheilung und zu dem Metropolitansysteme je kommen können, wenn nicht in dem Kirchenkörper selbst ein diese Erweiterung der hierarchischen Verhältnisse begünstigendes Agens gewirkt hätte?

In der That, wäre die Presbyterialverfassung die von Christo und den Aposteln seiner Kirche gegebene, alle die Factoren, aus welchen das Metropolitansystem abgeleitet werden will, hätten das-

---

[1] Der Pragmatismus will Alles in der Geschichte als nothwendig erklären; weil er aber seine „Ursachen“ in keinen Zusammenhang zu bringen weiß, so ist eigentlich der Zufall sein Princip. Die Hegel'sche Geschichtsanschauung, welche alle Phasen der Geschichte als mit der Entfaltung des Begriffes nothwendig gegeben betrachtet, geht darüber hinaus. Sie begreift also die Genesis der katholischen Hierarchie wohl insofern, als sie durch die Zufälligkeiten der Leidenschaft &c. Nichts erklären will (wie denn z. B. der Hegelianer Rothe in seinen „Anfängen der christlichen Kirche“ der Möhler'schen Construction in seiner „Einheit in der Kirche“ alle Gerechtigkeit widerfahren läßt), aber den Fingerzeig Gottes darin verkennt sie nicht minder.

selbe nicht in's Dasein rufen können. Hierin liegt der deutliche Fingerzeig, daß der eigenliche und wahre Grund des Metropolitansystems in der Natur und dem Wesen der katholischen Kirche gefunden werden muß, welche von dem Herrn ursprünglich als ein sichtbarer Verein gegründet worden. Wie nun ein jeder unter und aus Menschen bestehender Verein, sobald er intensiv und extensiv sich erweitert, das Bedürfniß gewisser Vermittlungspunkte der Einheit, deren Zahl mit dem Maße der Erweiterung gleichen Schritt halten muß, von Tag zu Tag deutlicher empfindet, so mußte auch mit der Ausbreitung der Kirche über ganze Länder und Völker das Bedürfniß einer vollständigeren Gliederung der katholischen Hierarchie sich mehr und mehr geltend machen, weil nur so jene sowohl für die inneren als für die äußeren Feinde undurchbrechbare Phalanx sich bilden konnte, welche in dem System der Hierarchie noch immer von allen Einsichtigen erkannt worden.

So wenig also der Herr den ganzen Glauben entfaltet, wie wir ihn jezt z. B. seit dem Trienter Concil haben, den Seinigen mittheilen konnte, sondern nur den unendlich fruchtbaren Keim, der unter Leitung des h. Geistes von Jahrhundert zu Jahrhundert umfassender ausgewickelt werden sollte, so durfte auch in Beziehung auf die Kirchenverfassung nur deren Grundriß von dem Herrn selbst entworfen sein, nur diejenigen Eckpfeiler der hierarchischen Ordnung durften von Anfang an gegeben sein, ohne welche die sichtbare Kirche nie bestehen kann, d. h. Primat und Episcopat, während die Bildung der zwischen diesen beiden stehenden Mittelglieder dem mit dem äußern Wachsthum der Kirche sich geltend machenden Bedürfnisse ihr Entstehen verdankte.

Wenn wir demnach die hierarchische Rangordnung in dem Wesen der christlichen Kirche begründet finden, welche, wie jeder sichtbare Verein, mit ihrer extensiven und intensiven Erweiterung eine complicirtere Gliederung der Gewalt erheischte, so begreift sich leicht, daß wir eine Anschauungsweise, wie sie z. B. dem Protestanten Neander eigen ist, mit aller Entschiedenheit von uns abweisen. „Kirchliches Subordinationssystem geht nicht aus rein evangelischem Geiste hervor, dieser weiset vielmehr hin auf ein schwesterliches Gleichheitsverhältniß". — Dieß ist die Grundanschauung, welche der genannte Historiker zur Beurtheilung des Entwicklungsganges der kirchlichen Verfassungsform mitbringt. Zu welchen Behauptungen aber

in Betreff der Entstehung des Metropolitanwesens diese pietistische Grundanschauung führen muß, ist klar: consequent wird es aus dem ehrgeizigen Streben Einzelner, vor ihren Mitbischöfen an Ansehen und Würde Etwas voraus zu gewinnen, abgeleitet — eine Constructionsweise, die wir im Ernste zu widerlegen für ein höchst unnöthiges Geschäft erachten, weil sie die Quelle der ganzen großartigen Entwicklung der katholischen Kirchenverfassung, aller Geschichte zum Troz, aus der Selbstsucht ableitet. [1]

Es ist merkwürdig, der Ansicht Neanders die Möhler'sche gegenüber zu stellen. Der Gegensatz ist der schroffste, den man sich denken kann. Während Neander alle hierarchische Ordnung schlechtweg aus der Trübung des ächt evangelischen Geistes, ja geradezu aus der Selbstsucht erklärt, sieht Möhler, der für die Kirche in Liebe brennende Theolog, die Genesis der Hierarchie, also namentlich auch der erzbischöflichen Würde, in dem durch Christus in die Welt gekommenen Geiste der Liebe, „der von allem sich Isoliren und Separiren nichts weiß, sondern sich nach Außen als ein Geist der Verbrüderung kundgibt, der auf Selbstgenügsamkeit und eigene Weisheit Verzicht leistet und gerne Rath annimmt von Anderen". Wirklich läßt sich auch beweisen, daß die Möhler'sche Anschauung von der Sache keine andere ist, als welche das Alterthum selbst von der Entstehung des Metropolitanverhältnisses sich bildete.

Man wird nun zwar freilich fragen, wie sich denn die Möhler'sche Construction zu der von uns oben gegebenen Erklärung von der Entstehung der Metropolitanwürde verhalte. Wenn nun aber die leztere im Obigen uns der Nothwendigkeit und dem Bedürfnisse des immer mehr heranwachsenden und mit jedem Tage sich mehr consolidirenden Kirchenkörpers abgeleitet worden, so soll damit das höhere Motiv, welches z. B. die Bischöfe einer einzelnen Provinz zu engerer Gemeinschaft unter einem aus ihrer Mitte gewählten Haupte trieb, und der höhere Zweck, welcher in Folge dieses innigeren sich an einander Anschließens erreicht werden wollte, natürlich nichts weniger als geläugnet werden. Es müssen also bei der immerhin mit Recht statthabenden Vergleichung der kirchlichen Gemeinschaft

---

[1]) Vgl. Neander, Kirchengesch. I, II. S. 207—211. — Spittler leitet wenigstens theilweise die Nothwendigkeit eines Präsidiums auf den Synoden und also auch des Metropolitansystems von der Unwissenheit vieler Bischöfe ab.

mit einem menschlichen Vereine der natürlichen Ordnung die Unterschiede, welche in der verschiedenen Natur und in dem verschiedenen Zwecke beider begründet sind, immer genau beobachtet werden. Wenn es also in einem bloß menschlichen Vereine das natürliche sociale oder corporative Princip ist, welches die Ueber- und Unterordnung der Gewalten in's Dasein ruft, so liegt bei dem auf übernatürlichem Grund und Boden ruhenden kirchlichen Vereine derselben Erscheinung das höhere Princip der einigenden Liebe zu Grunde, „die von allem sich Isoliren und Separiren nichts weiß, sondern sich nach Außen als ein Geist der Verbrüderung kundgibt, der auf Selbstgenügsamkeit und eigene Weisheit Verzicht leistet und gerne Rath annimmt von Anderen".

Wenn wir nun den tieferen Entstehungsgrund des Metropolitansystems und damit auch der erzbischöflichen Würde im Obigen nachgewiesen haben, so müssen auch noch die reellen Durchgangspunkte und Entwickelungsmomente namhaft gemacht werden, durch welche das Metropolitanwesen seinen bestimmten Charakter gewann. Zunächst nämlich ist eine Particularkirche mit der angränzenden in nachbarlichen Verhältnissen, die sich in dem Verhältnisse der die beiden Kirchen repräsentirenden Bischöfe concret darstellen. Belege für eine solche auf der allgemeinsten Basis gegenseitiger Verbindung vor sich gehende Communication der Gemeinden geben uns die h. Schriften, z. B. wo sie von den den Gläubigen zu Jerusalem von den Brüdern in Achaja und Macedonien zugeflossenen milden Gaben sprechen; wenn die Christen von Colossä von Paulus aufgefordert werden, den von ihm an die Laodiceer abgefaßten Brief sich mittheilen zu lassen, und umgekehrt den ihrigen den Laodiceern mitzutheilen;[1] wenn der genannte Apostel voraussetzt, daß sein zunächst an die Corinthier gerichtetes Schreiben an die Christen von Achaja überhaupt gelangen werde.[2] Denken wir an Jerusalem, die eigentliche „Metropole des Glaubens" — wird sie nicht in einer engen Verbindung gestanden sein mit den in Samarien und Syrien gestifteten Gemeinden? — Durch die Aufstellung des Titus in Creta war ein fester Mittelpunkt des Kirchenregiments für die ganze Insel gegeben. Wenn Petrus an die in den verschiedenen Provinzen Kleinasiens zerstreuten Christengemeinden

---

[1] Siehe Col. 4, 16. [2] Siehe 2 Cor. 1, 1.

schreibt,[1] so hofft er, daß der Brief von einer Provinz zur andern circuliren werde. Von Ephesus aus regierte, dem Zeugniß des Eusebius zufolge, der Apostel Joannes alle Kirchen Kleinasiens,[2] und von sämmtlichen Aposteln muß angenommen werden, daß, so oft sie in einer bedeutenderen Stadt einen festen Siz aufschlugen, sie von hier aus die Leitung aller von ihnen bekehrten Provinzen im Umkreise übernahmen. Das sind nun freilich, wie Dupin mit Recht gegen de Marca bemerkt, keine Beweise für ein in der apostolischen Zeit schon bestehendes Metropolitanverhältniß — denn dazu gehören feste Begränzung der kirchlichen Provinzen und wenigstens einigermaßen fest normirte Rechtsverhältnisse — aber daß die nothwendigen Anknüpfungspunkte für ein solches darin liegen, läßt sich nicht bestreiten.

Weiterhin erblicken wir eine Art von Vorstufe für das Metropolitansystem in dem Verhältnisse der Mutterkirchen zu den aus ihnen hervorgegangenen. Die Bedeutung der größeren Städte für den Sieg des Evangeliums wohl erkennend, hatten die Apostel meist in den Hauptstädten geprebigt und überließen nun dem Eifer der hier gestifteten Gemeinden, den ausgestreuten Saamen auch auf das Land zu verbreiten. Daß nun aber die auf dem platten Lande oder in den kleineren Städten gebildeten Gemeinden auf diese oder jene Weise zu der Mutterkirche in das Verhältniß der Subordination traten, konnte nicht ausbleiben. Denn von wo die Lehre des Kreuzes gekommen war, von da mußte auch die Belehrung in zweifelhaften Fällen und die Bestätigung der wahren Lehre gegenüber den Häresien gesucht, von da mußten die kirchlichen Aemter besezt und die Normen des Cultus angenommen werden: von da mußte überhaupt die apostolische Tradition wie aus der Quelle geschöpft werden.[3]

Das wichtigste Moment endlich für die Entwicklung des Metropolitansystems bilden die Provincialconcilien. Die ersten Synoden wurden, so viel man weiß, in Sachen der montanistischen Häresie und des Paschastreites im 2. Jahrhundert gehalten. Die leztere Angelegenheit namentlich veranlaßte fast in allen christlichen

---

[1] 1 Petr. 1, 1.

[2] Cf. *Euseb.* h. e. III. cap. 23.

[3] Vgl. v. Drey's neue Untersuchungen über die apostol. Can. und Constitut. S. 323—329.

Ländern Concilien, im Pontus und in Kleinasien, in Italien, Gallien, Achaja und Syrien, und es sind gewöhnlich die Bischöfe der angesehensten Städte in den genannten Provinzen, unter deren Vorsitz die Bischöfe versammelt erscheinen.[1] Als aber zu Anfang des 3. Jahrhunderts zuerst in Griechenland, dann allmählig im ganzen Morgenlande und in Afrika die Provincialsynoden regelmäßig von Zeit zu Zeit gefeiert wurden und das höchste Organ der Gesezgebung, Jurisdiction und Entscheidung in Glaubenssachen bildeten, so erhielt im römischen Reiche je der Bischof der bürgerlichen Metropole der Provinz das Recht, dieselben zusammenzurufen und den Vorsitz darauf zu fühen; und damit erst war die eigentliche Bedingung zur reelleren Auszeichnung jener Bischöfe gegeben, welche wegen der politischen Bedeutung und häufig auch wegen des apostolischen Ursprungs ihres bischöflichen Sizes von Anfang an wenigstens den principatus honoris behauptet hatten. Noch vor dem Concil von Nicäa wurde der Grundsaz geltend gemacht, daß keine allgemeinere und bedeutendere kirchliche Angelegenheit anders als auf dem Provincialconcil erledigt werden solle.[2] Namentlich wurden die Bischofswahlen von dem Collegium der Provincialbischöfe, unter Leitung des Metropoliten, bereinigt. Clemens von Rom kennt schon die Sorge der benachbarten Bischöfe für eine verwaiste Kirche als etwas von den Aposteln-Angeordnetes. Cyprian aber beschreibt das Verfahren, wonach die benachbarten Bischöfe einer Provinz bei der Wahl für eine verwaiste Kirche einschreiten, als ein in allen Provinzen auf's Genaueste befolgtes, so daß als ausgemacht anerkannt werden darf, daß schon vor dem Concil von Nicäa die Bestätigung der bischöflichen Wahlen durch die Provincialbischöfe und den Metropoliten als Regel angesehen werden muß. War dann etwa die Wahl aus zu-

---

[1] Auf der Synode der italischen Bischöfe hatte den Vorsitz Bischof Victor von Rom; auf der der Bischöfe im Pontus Bischof Palmas von Amastris; zu Corinth versammelten sich die Bischöfe Achajas unter Bischof Bachylus; in Gallien rief der h. Irenäus die Bischöfe zu Synoden zusammen — das Alles wegen der Paschafeier. Cf. *Euseb.* h. e. V. 23.

[2] «Aguntur per Græcos illa certis in locis concilia ex universis ecclesiis, per quæ et altiora quæque in commune tractantur et ipsa repræsentatio totius nominis christiani magna veneratione celebratur.» *Tertull.* de jej. c. 13. — Aus epp. 40 u. 75 des h. Cyprian geht hervor, daß zu seiner Zeit in Cappadocien und Afrika die Provincialsynoden sich sehr regelmäßig versammelten.

fälligen Gründen ohne Dabeisein des Metropoliten vor sich gegangen, so konnte dieser leicht auf das Recht Anspruch machen, die Wahl noch hintennach zu bestätigen. Ebenso mußte bei getheilten Stimmen über die Person des zu Wählenden die Stimme des Metropoliten ein bedeutendes Gewicht haben. Deßgleichen lag es nahe, daß die Consecration eines neugewählten Bischofs durch ebendenselben erfolgte, welcher das Recht der Bestätigung genoß, d. h. durch den Bischof der politischen Metropole.[1] Und so konnte sich dann Niemand daran stoßen, wenn schon auf dem Concil von Elvira von dem Metropoliten als dem „primæ cathedræ episcopus“ die Rede war.

Die hier ausgesprochene und, wie wir glauben, gehörig begründete Ansicht, daß die Metropolitanwürde nicht, wie der Episcopat, von Christo und ebensowenig von den Aposteln in der bestimmten Gestaltung, wie sie im 4. Jahrhundert erscheint, eingesezt worden, sondern sich nach und nach aus der Praxis, aber nicht willkührlich, sondern von innen heraus in der Kirche gebildet hat, unter Begünstigung verschiedener äußerer Umstände — hat sich bei den Canonisten in dem Saze ausgeprägt: *„metropolitani non divinæ neque apostolicæ, sed canonicæ institutionis sunt.“*

---

[1] Vgl. über das Voranstehende Staudenmaier, Gesch. der Bischofswahlen S. 23.

A.

Historischer Theil.

Geschichte der erzbischöflichen Würde.

Die gegenwärtige Stellung der Erzbischöfe im Systeme der katholischen Hierarchie läßt sich nur auf dem Grund ihrer Geschichte begreifen. Deßhalb machen wir den Anfang mit der historischen Entwicklung. Weil nun aber zu einer Zeit, wo im Occident überhaupt von einer complicirteren Gestaltung der hierarchischen Verhältnisse wenig Spuren vorkommen, das Metropolitansystem im Oriente schon zu seiner vollen Ausbildung gekommen ist, so gehen wir den einfachsten Weg, wenn wir die Geschichte des Orients von der des Occidents trennen und jede für sich behandeln. Die Ursachen und günstigen Umstände nämlich, welche das schnelle Aufblühen der Metropolitanverfassung im Oriente herbeiführten, sind: der geordnete politische Zustand, die Menge der dogmatischen Streitigkeiten bei der großen Anzahl der bischöflichen Stühle, die dadurch herbeigeführte engere Verbindung der Kirchen untereinander, in deren Folge das Institut der Provincialsynoden immer mehr an Wichtigkeit gewann. Wie es also überhaupt in den ersten Jahrhunderten der Orient ist, der in kirchengeschichtlicher Beziehung weit vor dem Occidente uns in Anspruch nimmt, so ist dieß auch in Beziehung auf vorliegende specielle Materie der Fall.

Demnach soll zunächst die Geschichte der erzbischöflichen Würde im Orient behandelt werden, und zwar in zwei Perioden, wovon die eine die Zeit bis zum Concil von Chalcedon (451), die andere den ganzen Zeitraum von da bis zum 10. Jahrhundert umfaßt. Dann erst werden wir uns an die Geschichte der Metropolitanwürde

im Occident wenden, um sie von Anfang der christlichen Kirche bis auf heute herab zu verfolgen. Vom Orient wird dann nicht mehr viel die Rede sein, weil wir bei der Erstarrung des dortigen kirchlichen Lebens nichts mehr finden, das irgend einen Reiz für unsere Betrachtung hätte, denn wo es sich nur mehr um Namen und Titel handelt, da findet auch der Historiker kein Interesse mehr.

I.

Geschichte der erzbischöflichen Würde im Oriente.

Erste Periode.

Von den bestimmteren Anfängen derselben bis zum Concil von Chalcedon (im J. 451).

Obwohl der protestantische Theologe Plank ganz Recht hat, wenn er sagt, daß man im 2. Jahrhundert in Beziehung auf das Metropolitansystem bereits die Sache, nur noch nicht den Namen hatte, so können wir doch erst mit der Synode von Nicäa (325) eine eigentliche Geschichte der erzbischöflichen Würde beginnen, weil sie von da an sich erst kirchenrechtlich fixirt. Es sind nun drei Punkte, in welchen vom Concil von Nicäa an die Bedeutung der erzbischöflichen oder Metropolitanwürde vorzüglich hervortritt.

1) Hatte der Metropolit Antheil an der Wahl, sodann das Recht der Confirmation und Ordination der ihm untergebenen Bischöfe, oder die leztere, wenn sie nicht wirklich von ihm vollzogen wurde, mußte wenigstens in seinem Auftrage oder mit seiner Erlaubniß geschehen, widrigenfalls sie als ungültig betrachtet wurde. So spricht sich ausdrücklich die Synode von Nicäa im 6. Canon, und conform damit die Synoden von Antiochien (can. 9) und Laodicea (can. 12) aus. — Wenn also Petrus de Marca behauptet, daß in den ersten Zeiten der Metropolit mit der Wahl eines Suffraganbischofs gar nichts zu schaffen gehabt habe, so ist die Unrichtigkeit seiner Behauptung längst widerlegt.[1] Was aber die Ordination anlangt, so ging sie auch in der Regel während der Provinzialsynode vor sich. „Episcopus præter synodum et conscientiam metropolitani nullatenus ordinetur"[2] galt als Grundsaz.

---

[1] Vgl. Staudenmaier a. a. O. Seite 22 u. 23.

[2] Nicæn. can. 4; Antioch. can. 19.

Konnten aber nicht alle Bischöfe zum Behuf der Ordination eines Bischofs zusammengebracht werden, so sollten wenigstens zwei oder drei zugegen sein, aber mit schriftlicher Zustimmung der anderen Bischöfe und mit Genehmigung des Metropoliten.[1]

2) Schon vor dem Concil zu Nicäa genossen die Metropoliten das Recht, die Bischöfe der Provinz zur Synode zu berufen und diese zu leiten, — ein Recht, das ihnen durch den 20. Canon der Synode von Antiochien feierlich bestätigt wurde. So konnte denn dieselbe Synode im 16. Canon die „Vollkommenheit" einer Versammlung der Bischöfe einer Provinz von der dabei stattfindenden Gegenwart des Metropoliten abhängig machen. Diese Provincialconcilien aber waren entweder ordentliche, zweimal je im Jahre, im Frühling und Herbst, wiederkehrende,[2] oder außerordentliche, z. B. wegen Ordination eines Bischofs. Der Metropolite hatte Ort und Zeit dafür zu bestimmen und lud dazu durch seine literæ tractoriæ oder synodales ein.

Ob von den Metropoliten allein für sich, getrennt von der Provincialsynode, richterliche Gewalt über die Bischöfe der Provinz geübt worden sei, ist streitig. Es werden einige Thatsachen, welche dieses Recht der Metropoliten in den früheren Jahrhunderten beweisen sollen, angeführt, z. B. wie Basilius d. Gr. ohne die Synode Bischöfe absezte, wie Bischof Florentinus von Epidaurus durch seinen Metropoliten Natalis von Salona in die Verbannung verwiesen wurde.[3] Jedenfalls aber sind solche Fälle als Ausnahmen anzusehen; denn wenn überhaupt der Metropolit ohne seine Conprovincialbischöfe nichts Wichtiges vornehmen sollte, so gewiß am wenigsten die Bestrafung oder Absezung eines Bischofs, wie denn mehrere apostolische Canonen die Untersuchung einer gegen einen Bischof erhobenen Klage ausdrücklich vor das Forum der gesammten Synode verweisen. Uebrigens wenn der Metropolit auch nur den Vorsiz zu führen pflegte bei allen über Bischöfe zu verhängenden Gerichten, so war dieses Moment für die Hebung der Metropolitanwürde schon bedeutend genug.

4) Wenn ein Bischofssiz verwaist wurde, so hatte die Fürsorge dafür wiederum die Synode mit dem Metropoliten an der

---

[1] Cf. Can. apostol. 1.

[2] Can. laodicen. 40; antioch. 19.

[3] Cf. *Bingham*. origg. II. 16.

Spize, und zwar in der Art, daß jener binnen drei Monaten wieder besezt sein mußte.[1]

So viel vermögen wir über die Stellung der Metropoliten im ganzen Oriente aus den für diesen geltenden Rechtsquellen, d. h. aus den Beschlüssen der angesehensten Concilien zu entnehmen. Wirklich genossen die Concilien von Antiochien und Laodicea, deren Bestimmungen wir benüzt haben, im Oriente ein weit größeres Ansehen, als bloße Provincialconcilien, und wir dürfen sie deßwegen hier und für unsern speciellen Zweck auf gleiche Linie mit dem Concilium von Nicäa stellen.[2] Indem wir nun zu dem Besondern und Eigenthümlichen der verschiedenen Theile des Orients übergehen, bemerken wir nur noch, daß die Wahl, Confirmation und Ordination der Metropoliten ohne Zweifel (eine Synodalbestimmung existirt nicht hierüber) ganz ebenso vor sich ging, wie bei den anderen Bischöfen, d. h. durch das Organ der Provincialsynode.

Die eigenthümlichen Verhältnisse der Particularkirchen des Orients.

1) Diöcese[3] Aegypten

mit der ersten Metropole Alexandria.

Während das Concil von Nicäa, welches im 6. Canon die Jurisdiction des Bischofs von Alexandria über ganz Aegypten bestätigt, nur drei Provinzen dieses Landes kennt, zählt Epiphanius deren schon sieben. Zur Zeit des Concils von Chalcedon aber bestand sowohl in bürgerlicher als kirchlicher Beziehung die Eintheilung Aegyptens in zehn Provinzen,[4] und wir haben hier dieselbe Erscheinung, wie anderwärts, daß die kirchliche Eintheilung mit der politischen strenge harmonirt.

---

[1] Cf. Conc. Antioch. can. 25.

[2] Walter § 61. (7. Aufl.)

[3] Bedeutet nach dem älteren Sprachgebrauche einen Complex mehrerer Provinzen. Eichhorn in seiner Erklärung des Wortes (Kirchenrecht I. S. 31) irrt demnach.

[4] Denn so heißt es im Einladungsschreiben des Kaisers Marcian an den Patriarchen Dioscur von Alexandrien zum Concil von Chalcedon: er solle erscheinen «cum decem reverendissimis metropolitis episcopis ejus diœceseos». Cf. *Dupin* de antiq. eccles. discipl. dissertat. I. § 8. — Derselbe Schriftsteller ist auch zu vergleichen für das Folgende.

Vom 5. Jahrhundert an sprechen unläugbare Thatsachen dafür, daß der Bischof von Alexandrien eine eigentliche Metropolitangewalt über ganz Aegypten ausgeübt hat, so daß von ihm alle Bischöfe des ganzen Landes confirmirt und ordinirt wurden. Ob nun aber das genannte Verhältniß sämmtlicher Bischöfe zu dem Stuhl von Alexandrien schon vor dem 5. Jahrhundert bestanden habe, ist Controverse. Basnage und Valesius behaupten sogar, ohne Erlaubniß des Bischofs von Alexandrien habe von Anfang an in ganz Aegypten nicht einmal ein Diakon oder Presbyter geweiht werden dürfen, und wenn Thomassin, de Marca, Tillemont u. A. auch nicht so weit in ihren Behauptungen gehen, so räumen sie doch dem Bischofe von Alexandrien eine außergewöhnliche Stellung zu der ganzen Diöcese Aegypten ein, während Dupin läugnet, daß sich solche Ausdehnung der Gewalt in Beziehung auf den Bischof von Alexandrien vor dem 5. Jahrhundert beweisen lasse.

Haben nun die erstgenannten Gelehrten Recht, so folgt, daß die Provinz Aegypten nie eigentliche Metropoliten gehabt, sondern die Patriarchenwürde von Anfang an sich in einer so ausschließenden Weise geltend gemacht hat, daß die untergeordnete Stufe der Metropolitanwürde nicht aufzukommen vermochte. Oder, wenn man will, der Patriarch von Alexandrien war, wenn die erste Meinung Recht hat, zugleich der einzige Metropolit in Aegypten.

Und wenn sich auch diese Meinung nicht ganz stringent beweisen läßt, so spricht dennoch das Meiste für sie. Wäre es im 5. Jahrhundert etwas Neues und Unerhörtes gewesen, wenn der Bischof von Alexandrien in der Rolle des Universalmetropoliten von Aegypten auftrat: warum haben die hiedurch beeinträchtigten Metropoliten nicht über solche Neuerung laute Klage erhoben? Merkwürdig ist immerhin, daß die Paraphrase des 6. Canons der Synode von Nicäa, welche Rufin gibt (der doch noch im 4. Jahrhundert lebte), die Gewalt des Bischofs von Alexandrien über Lybien, Pentapolis und Aegypten (die anfänglichen drei Provinzen von Aegypten) genau mit der des Bischofs von Rom über die suburbicarischen Provinzen vergleicht, von dem allgemein zugegeben ist, daß er Metropolit derselben gewesen. Wenn wir also auch auf den 6. Canon von Nicäa kein Gewicht legen wollen, als deute er dadurch, daß er dem Erzbischof von Alexandrien seine Jurisdiction über Aegypten, Lybien und Pentapolis ausdrücklich bestätigt, auf die Metropolitangewalt desselben

über ganz Aegypten hin, — möglicherweise kann er ja, wie von Dupin geschehen, auch anders interpretirt werden; so sprechen doch alle Wahrscheinlichkeitsgründe dafür, daß die Rechte des Stuhles von Alexandrien denen einer Metropole von ganz Aegypten nahe gekommen sind, daß also namentlich der „Erzbischof" von Alexandrien, wie er gewöhnlich titulirt wurde, das Ordinations- und Confirmationsrecht über sämmtliche ägyptische Bischöfe geübt hat. Daß deßwegen alle Bischöfe des Patriarchalsprengels Alexandrien einander gleich gewesen seien, kann übrigens auch nicht geradezu behauptet werden, denn sonst sähe man nicht ein, warum von den so zahlreichen Bischöfen Aegyptens (in Alexandria kamen öfter mehr als hundert zusammen) einige durch den Metropolitantitel ausgezeichnet wurden. Von dem h. Athanasius an hatte übrigens der Pariarch von Alexandrien auch den Aethiopiern einen Metropoliten zu ordiniren.[1]

Wir sehen also in der Diöcese Aegypten das Eigenthümliche, daß daselbst von Anfang an die Patriarchalgewalt die der Metropoliten nicht recht aufkommen ließ.

2) Diöcese Orient.

1. Die erste Stadt der Diöcese Orient, in kirchlicher wie in politischer Beziehung, war **Antiochien**, die dritte Stadt des römischen Reichs, welcher durch den 6. Canon von Nicäa ebenfalls ihre besondern, durch die „ἀρχαῖα ἔθη" überkommenen Privilegien bestätiget wurden. Die Zahl der unter diesem Patriarchalsitze stehenden Metropoliten war sehr bedeutend; immer aber war die **kirchliche Metropolitanverfassung hier strenge der politischen angepaßt**, so daß wir z. B. in der notitia imperii von der Zeit des Kaisers Arcadius an wie 15 bürgerliche Provinzen, so auch 15 kirchliche Metropolen finden. Deßwegen war es auch ganz gewöhnlich, daß, sobald eine Civilprovinz in zwei getheilt wurde, für die neuentstandene sogleich auch eine kirchliche Metropole errichtet wurde, wie z. B. durch die Theilung Paläſtina's in drei Provinzen außer der schon bestehenden Metropole Cäsarea auch die Städte Jerusalem und Scythopolis den Rang einer solchen erhielten, oder Syrien durch die Theilung in zwei politische Provinzen zugleich auch zwei Metropolitansitze.

---

[1] **Binterim** I. II. S. 554.

erhielt.[1] Wenn nun ein Bischof vom Ehrgeize getrieben wurde, so lag die Versuchung nahe, sich bittweise an den Kaiser zu wenden, er möge die Stadt, deren bischöflichen Siz er inne habe, zur Hauptstadt einer neu zu errichtenden bürgerlichen Provinz machen, weil sie dadurch auch zur kirchlichen Metropole erhoben wurde. Solchem ehrgeizigen Buhlen um eine höhere hierarchische Stellung glaubte die Kirche bald ernstlich entgegentreten zu müssen, und noch vor dem Concil von Chalcedon antwortete der Papst Innocenz I. dem Erzbischof von Antiochien, der bei ihm angefragt haben muß, ob einer politischen Aenderung, wie z. B. der Errichtung einer neuen Provinz, alsbald auch eine kirchliche folgen müsse, verneinend, weil es nicht angemessen sei, daß die Kirche „im Verhältniß mit der Beweglichkeit der weltlichen Dinge" sich ändere. Als daher Bischof Eustathius von Berytus durch den Kaiser Theodosius d. J. von dem Metropoliten Photius von Tyrus unabhängig geworden war, wurde er durch das Concil von Chalcedon wieder seinem ehemaligen Metropoliten als Suffragan zugesprochen. Dasselbe Concil verordnete, daß der Bischof von Nicäa, der sich durch kaiserliche Rescripte unter die Zahl der Metropoliten hatte aufnehmen lassen, mit dem Titel zufrieden, sonst aber wie früher dem von Nicomedien untergeben sein sollte.[2] Aus Haß gegen Bischof Basilius d. Gr., Metropoliten von Cäsarea in Cappadocien, theilte Kaiser Valens die Provinz Cappadocien in zwei Provinzen, und sogleich benützte dieß der Bischof von Tyana, dessen Stadt dadurch zur bürgerlichen Metropole emporstieg, um als Metropolit aufzutreten; Basilius aber errichtete, um die Zahl der ihm entzogenen Bisthümer zu compensiren, neue Bisthümer.[3] Wir können demnach einen Canon, wie den 12. des Concils von Chalcedon, wohl erwarten, nach welchem alle bischöflichen Stühle, die in der Folge vom Kaiser zu Metropolitansizen erhoben würden, nur den entsprechenden Titel und Rang dadurch erhalten sollten. Wenn es nun aber im 17. Canon desselben öcumenischen Concils heißt: „ut si quæ civitas imperiali auctoritate novata, aut si protinus renovetur, civiles dispositiones et publicas ecclesiasticarum quoque parochiarum ordo sequatur", so entsteht ein

---

[1] Cf. in Beziehung auf diese und die nun folgenden Angaben *Thomassin.* vet. et nov. eccles. discipl. I. I. 39.

[2] Act. conc. Chalced. 4.

[3] Um d. J. 372 nach *Tillemont* mémoires p. 5. sqq. Cf. art. *Basile.*

scheinbarer Widerspruch der beiden Bestimmungen, welchen übrigens Morinus ohne Zweifel richtig damit löst, daß er den 2. Canon als eine Beschränkung des erstern faßt, so daß durch den 17. Canon für den Fall, daß der Kaiser aus eignem Antriebe eine Stadt zur politischen Metropole erhöbe, auch die Erhebung derselben zur kirchlichen genehmigt würde. — Je weiter wir nun aber in der Geschichte vorwärts schreiten, desto unabhängiger finden wir die äußere kirchliche Ordnung von politischen Umgestaltungen. Wenn z. B. Kaiser Justinian die Provinz Pontus in zwei Hälften theilt, so sezt er ausdrücklich hinzu: „nihil circa sacerdotium illarum (i. e. provinciarum) innovamus“;[1] wenn er Paphlagonien und Honorias in eine Provinz zusammenzieht, läßt er die zwei kirchlichen Metropolen ohne Anstand bestehen; wenn er Armenien in vier Provinzen zertheilt, sagt er ausdrücklich: „ea, quæ ad sacerdotia spectant, volumus in pristina manere forma.“[2] — Man sieht nun, in welchem Sinne es zu verstehen, wenn von den Historikern und Canonisten gesagt wird, daß die Kaiser des byzantinischen Reiches auch Metropolen errichtet hätten: es war nämlich nothwendig, daß eine Stadt, welche zur kirchlichen Metropole erhoben werden wollte, zuvor politische Hauptstadt (einer Provinz) geworden war.

2) Was die kirchenrechtliche Stellung der Metropoliten im Oriente betrifft, ist gleich vorneherein die hie und da sich findende Behauptung abzuweisen, daß der Bischof von Antiochien über seinen ganzen Patriarchalsprengel eine Jurisdiction gleich dem Bischofe von Alexandrien ausgeübt habe, — eine Behauptung, die sich einfach schon durch die Thatsache widerlegt, daß der 19. Canon jenes Concils, welches i. J. 332 in Antiochien selbst gefeiert worden, dahin lautet, daß kein Bischof anders, als in Gegenwart seines Metropoliten ordinirt werden solle. Zwar könnte mit einigem Scheine aus einer Stelle des Papstes Innocenz **I.** in seinem Schreiben an den Patriarchen Petrus von Antiochien, wo es heißt: „metropolitanos auctoritate ordinas singulari“, geschlossen werden, daß der Stuhl von Antiochien von jeher das Ordinationsrecht über die ihm untergeordneten Metropoliten geübt habe, aber gewiß nur mit Unrecht, denn erst als das Gebiet der Patriarchalhoheit seine festen Gränzen

---

[1] Cf. Novell. 28. c. 2.

[2] Cf. Novell. 31. c. 2.

gewonnen hatte, sah man es als ausgemacht an, daß das Ordinationsrecht über die Metropoliten dem Patriarchen zukomme, während im Anfange die Ordination der ersteren von der Provincialsynode ausging. Ohne Zweifel ist auch die Weigerung des Metropoliten von Cyprus, die Ordination vom Bischof von Antiochien zu nehmen, als Reaction gegen eine Neuerung zu betrachten, die auch wirklich den glücklichen Erfolg hatte, daß auf der Synode von Ephesus die Ordination des genannten Metropoliten der Provincialsynode von Cypern überlassen wurde, und zwar aus dem Grunde, „ne patrum canones prætereantur, ne libertas amittatur, quam Christus suo sanguine nobis reparavit“.[1]

Daß aber die Metropoliten der Diöcese Orient die oben im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Provinzen, angeführten Rechte geübt haben,[2] bedarf keines Beweises, da wir gerade die Bestimmungen des Concils von Antiochia oben als Beleg für die wichtigsten Metropolitanrechte gebraucht haben.

3) Die Exarchate Pontus, Asien und Thracien.

1. Außer den Bischöfen von Alexandrien und Antiochien genossen die von Ephesus, Cäsarea und Heraclea das größte Ansehen und die umfassendste Jurisdiction. Die Kirche von Ephesus, durch ihren apostolischen Ursprung berühmt, trat ganz deutlich in den Paschastreitigkeiten als reeller Mittelpunkt von Kleinasien hervor, und das erste Concil von Constantinopel anerkannte die Autokephalie des „Exarchen“ von Ephesus zugleich mit der der Bischöfe von Heraclea in Thracien und Cäsarea in Pontus. Es bedarf keiner weitern Beweise dafür, daß die Metropoliten von Pontus und Asien die oben im Allgemeinen angegebenen Rechte geübt haben, da ja die

---

[1] Cf. *Thomassin* l. c. (I. I. 39.)

[2] Beispiele: Bischof Eusebius von Samosata, Metropolit der Provinz Euphratasia, ordinirt in vielen Diöcesen Bischöfe, cf. Tillemont unter diesem Namen. — Der h. Hieronymus macht es dem Bischofe Joannes von Jerusalem zum Vorwurfe, in einer gewissen Sache sich nicht zunächst an den Erzbischof von Cäsarea gewendet zu haben, cf. ep. 6 ad **Pammachium**. — Erzbischof Acacius von Cäsarea sezte den Bischof Cyrill von Jerusalem ab (im J. 359), cf. *Tillemont* tome **VIII.** unter dem Namen „Acacius“; denn durch den 6. nicänischen Canon hatte Jerusalem zwar die «**consequentiam honoris**» nach Rom, Alexandria und Antiochia erhalten, übrigens «**metropoli** (d. h. Cäsarea) **propria dignitate servata**».

Synoden von Nicäa und Chalcedon in diesen Gegenden gefeiert worden. Doch ist es vielleicht nicht uninteressant zu bemerken, daß zur Zeit des Concils von Ephesus sich viele Bischöfe in dieser Stadt aufhielten, welche von ihren Metropoliten abgesezt worden waren.[1]

Nicht lange jedoch konnte sich die Kirche von Ephesus ihrer Unabhängigkeit erfreuen, denn beschienen von dem hellen Glauben des „neuen Rom", gewann der Stuhl von Constantinopel immer mehr an Ansehen, so daß bereits auf dem 1. Concil zu Constantinopel dieser Kirche die „πρεσβεία τῆς τιμῆς" nach der römischen zuerkannt wurde.[2] Es ist eine Frage, ob das thätige Eingreifen des h. Chrysostomus, Erzbischofs von Constantinopel, in die Verwaltung der Kirchenprovinz Asien, die auf jeden Fall mit Zustimmung der gutgesinnten Bischöfe daselbst geschah, auf den Grund eines äußern historischen Rechtstitels, oder nur auf das ungemeine persönliche Ansehen des Heiligen gebaut war. Wahrscheinlich war das Leztere der Fall, denn wie hätte sonst einer der Hauptanklagepunkte gegen ihn auf der Winkelsynode „bei der Eiche" dahin lauten können: „quod aliorum invadat provincias ibidemque ordinet episcopos?"[3] Aber schon Sesinnius, Nachfolger des h. Joannes Chrysostomus, scheint durch Vermittlung des Kaisers sogar so viel durchgesezt zu haben, daß in Pontus und Asien nicht einmal ein einfacher Bischof ohne Genehmigung des Patriarchen von Constantinopel sollte ordinirt werden dürfen.[4] Umsonst wurde von vielen Seiten auf dem Concil von Chalcedon für die Autokephalie des Bischofs von Ephesus gesprochen[5]; nachdem die Legaten des Papstes Leo schon abgegangen waren, sezte der Patriarch Anatolius von Constantinpel den 28. Canon durch, wonach dem Erzbischof von Constantinopel die Ordination aller Metropoliten in Pontus, Asien und Thracien, ebenso die aller Bischöfe ohne Unterschied bei den Barbarenvölkern gehören, den Metropoliten jedoch die Ordination ihrer Suffraganen bleiben sollte. Die Protestationen des Papstes gegen die nach Entfernung seiner Legaten gefaßten Beschlüsse waren fruchtlos.[6]

---

[1] Vgl. das Synodalschreiben der ephesinischen Väter, unter den Briefen Cyrill's der 12.

[2] Cf. can. 3.

[3] Cf. *de Marca* l. c. VI. 3.

[4] *Socrat.* h. e. lib. 9. cap. 28.

[5] Act. concil. Chalcedon. 13.

[6] Cf. *S. Leonis* epp. 53, 54, 55.

2) Der Bischof von Cäsarea war Exarch von Pontus und hatte als Solcher anfangs eine Jurisdiction über sechs, später über eilf Provinzen. Der erste Bischof von Cäsarea, der uns schon mit hohem Ansehen ausgerüstet begegnet, ist Firmilian. Noch größer und einflußreicher in seinem Wirken erscheint Basilius d. Gr., dessen persönliches Ansehen öfters die Schranken durchbrochen zu haben scheint, welche ihm durch die untergeordnete Stufe der Metropolitanwürde eigentlich gesezt waren. Wie aus seinen Briefen hervorgeht, kamen Anfragen an ihn von den Bischöfen des ganzen Pontus; er übte eine uneingeschränkte Aufsicht über alle Bischöfe seines Exarchatsprengels, mochten sie ihm unmittelbar unterworfen sein oder nicht.[1] Wichtig ist auch das Verhältniß des großen Bischofs zu Armenien, wo er nach dem Willen des Kaisers Valens Bischöfe einsezen sollte, obwohl Armenien bereits einen Metropoliten hatte. Obwohl er nun unmittelbare Jurisdiction hier ausübte, Bischöfe einsezte und citirte rc., so respectirte er dennoch auch das Recht des Metropoliten, indem er z. B. einen gewissen Faustus, der sich mit Uebergehung seines competenten Metropoliten von dem der Provinz Cappadocia secunda hatte ordiniren lassen, nicht anerkannte. Bemerkenswerth ist sodann der 62. Brief des Heiligen, weil er hier von einem gewissen Muson, der i. J. 373 Bischof von Neocäsarea wurde, sagt, derselbe sei durch sein Alter und seine Tugend zum ersten Bischofe im Kreise seiner Mitbrüder geworden, so daß es scheint, in der Provinz Pontus sei die Metropolitanwürde Anfangs nicht an einen bestimmten Siz gebunden gewesen, sondern an das Alter.[2]

Wie der 28. Canon der Synode von Chalcedon dem Patriarchen von Constantinopel ausgedehnte Jurisdiction über die früher den Exarchen von Ephesus, Heraclea und Cäsarea untergebenen Sprengel in die Hände gelegt und dadurch der Exarchenwürde factisch ein Ende gemacht habe, ist schon oben bemerkt worden.

---

[1] Cf. *Tillemont* tom. IX. unter dem Titel «Basile». Der Exarch von Cäsarea hatte etwa 50 Bischöfe unter sich. In seinem 76. Briefe rügt der h. Basilius einige seiner Suffraganen, welche für die Ordination Geld angenommen hatten; im 244. Brief erinnert er einen Bischof, der feiger Weise eine Entführung nicht gehindert hatte, an seine Pflicht. Er beantwortete Anfragen, die vom ganzen Pontus an ihn kamen. Cf. ep. 245.

[2] Wie in Afrika.

4) Afrika.

Wir sprechen von dieser Provinz des römischen Reiches hier, wo wir die Geschichte des Metropolitanwesens im Oriente behandeln, deßwegen, weil sie in Beziehung auf die Entwicklung jener Geschichte und namentlich auf das Alter der Metropolitanverfassung den Typus des Orients trägt. Auch hier gab die römische Provinzeneintheilung die Möglichkeit zu rascher Entfaltung des Metropolitansystems. Zudem war die afrikanische Kirche vom Geiste der Rührigkeit beseelt und die Zahl ihrer Bischöfe sehr bedeutend: lauter günstige Momente für die Fixirung der Metropolitanverhältnisse.[1] Als Primas von Afrika galt von Anfang der Bischof von Carthago mit patriarchalischer Jurisdiction über die drei Provinzen Numidien, Mauretanien und Africa propria, zu welchen später auch noch Tingitana, Tripolitana und Byzacena kamen.[2]

Das 4. Concil von Carthago gebraucht, wo es von den Erzbischöfen spricht, die gewöhnliche Bezeichnung mit „metropolitanus", aber auch zur Abwechslung die mit „episcopus provinciæ". Schon ein Concil von Hipporegius (jezt Bona) vom J. 393 hatte für den hie und da aus Ostentation angemaßten Titel „princeps sacerdotum" den bescheideneren „primæ sedis episcopus" vorgeschlagen.[3] Am gewöhnlichsten jedoch hießen die Metropoliten der afrikanischen Kirche „Primaten". Noch eine andere Benennung mit „senes" oder „patres" führt uns auf die Frage, ob in Afrika dieselbe Praxis, wie sonst beinahe überall, geherrscht habe, daß nemlich die Bischöfe der Provincialhauptstädte die Metropoliten gewesen seien? — Eine ziemliche Menge von Thatsachen stellt den Beweis her, daß in Afrika nicht wie sonst der Bischof der politischen Metropole, sondern der älteste Bischof der ganzen Provinz die Primatenwürde inne gehabt habe. Die Stadt Constantia z. B. war die bürgerliche Metropole von Numidien, wie die notitia imperii aus des Kaisers Honorius Zeit ausweist, und doch finden wir den Bischof von Constantia nie als Primas von Numidien auftreten, vielmehr zur Zeit

---

[1] Bei der rastlosen Thätigkeit eines Cyprian erklärt es sich dann auch leicht, warum die kirchenrechtlichen Verhältnisse so frühe in scharfer Begränzung hervortreten.

[2] Für die nun folgenden Daten und Notizen cf. *Bingham* origg. **II.**, auch *Dupinii* dissertat. **I.** de antiq. eccles. discipl. § 9.

[3] Can. 39 in cod. can. eccles. Afric.

des Constantius einen gewissen Secundus von Tigisis, zur Zeit Augustins einen gewissen Megalius (Calamensis), auf welchen dann Xanthippus von Tagaste folgt, von Augustin stets „senex Xanthippus" geheißen. In einem Briefe [1] erkundigt sich Augustin nach dem Nachfolger des eben genannten Bischofs Megalius in der Primatenwürde; in einem andern schreibt er, daß einem gewissen Bischofe Priscus von Cäsarea der Zutritt zum Primate nicht offen stehe, den jener Megalius inne gehabt habe. In seinem 59. Briefe entschuldigt er sich, zu der von Bischof Victorin ausgeschriebenen Synode der Bischöfe von Numidien nicht kommen zu können, weil Xanthippus von Tagaste sich den Primat vindicire. Ebenso geht aus den Unterschriften der afrikanischen Concilien hervor, daß in der Provinz Byzacena die Metropolitenwürde nicht an einen bestimmten Siz gebunden war. Und daß in Afrika die Rangordnung der Bischöfe überhaupt nach dem Alter bestimmt wurde, ersieht man aus dem 56. Canon des s. g. afrikanischen Concils, in welchem verordnet wird, daß jeder consecrirte Bischof von seinem Consecrator einen Schein über die erhaltene Consecration empfangen solle, mit Angabe des Consuls und Tages, „ut nulla altercatio de anterioribus vel posterioribus oriatur".

Diese Eigenthümlichkeit, daß der älteste Bischof einer Provinz Metropolit derselben war, welche jedoch für die Provinz Africa propria keine Geltung hatte, verblieb der afrikanischen Kirche jedenfalls bis auf Gregor d. Gr., der an die numidischen Bischöfe schreibt: „ut illorum consuetudo de primatibus constituendis ceterisque capitulis immota maneat exceptis his, qui ex Donatistis ad primatum perveniunt, quos provehi ad primatus dignitatem etiam cum ordo clericorum eos ad locum eundem deferat, modis omnibus prohibet." [2]

Was nun die Rechte der afrikanischen Primaten betrifft, so fehlte ihnen einmal keines der oben als für alle Metropoliten geltend herausgehobenen Rechte, also vor Allem nicht das Recht, die Suffraganen zu ordiniren („inconsulto primate cujuslibet provinciæ nemo præsumat, etsi cum multis episcopis, sine ejus præcepto episcopum ordinare"). [3] Oder wenn der Primas nicht

---

[1] Cf. *Augustin.* ep. 236.

[2] Epp. I. 75.

[3] Conc. Carthag. IV. can. 1; conc. Carthag. II. can. 12.

selbst ordinirte, so mußte es durch drei von ihm bevollmächtigte Bischöfe geschehen. [1]

Wie aber wurden die Primaten in Afrika selbst gewählt und ordinirt?

Daß dieß von den Provincialbischöfen geschah, ohne daß man nöthig hatte, den Metropoliten der angränzenden Provinz dazu kommen zu lassen, geht aus einer Stelle Augustins ganz klar hervor, wo er die Donatisten widerlegt, welche zum Beweise für die Ungültigkeit der Wahl Cäcilians vorbrachten, daß er die Ordination nicht aus der Hand des Primas von Numidien erhalten habe. [2]

Das zweite Recht der afrikanischen Primaten war, die Streitigkeiten der Bischöfe zu entscheiden und die Klagen anzunehmen, welche gegen sie vorgebracht wurden. Wenn zwischen zwei Bischöfen wegen der Gränzen ihrer Diöcesen ein Streit entstehe, so solle er, wie ein Canon des Concils von Mileve [3] entscheidet, durch ein Gericht von Bischöfen bereinigt werden, welche entweder von den Primaten bestimmt oder von den streitenden Parteien selbst aus den benachbarten Bischöfen, übrigens mit Vorwissen und Billigung des Primaten, gewählt worden seien. Diese Bischöfe hießen dann „judices electi“ und mußten 12 an der Zahl sein, „episcopus a duodecim consacerdotibus audiatur.“ [4]

Zu den Synoden luden die Metropoliten durch s. g. literas tractorias (= synodales) ein. „Tractoria quinto Idus Novembris ad me venit“, sagt der h. Augustin ep. 217. ad Victor. Eine weitere Prärogative der afrikanischen Primaten war, daß die Bischöfe, wenn sie ihre Diöcese verlassen wollten, um in's Ausland zu reisen, von den ersteren die Erlaubniß nachsuchen mußten, [5] wonach die Bischöfe namentlich nicht über das Meer reisen durften, ohne die literæ formatæ ihrer Metropoliten. (Uebrigens einer Stelle in den Briefen Gregors d. Gr. zufolge [6] herrschte diese Gewohnheit überall.) War eine Kirche verwaist, so hatte der Metropolit dadurch für sie zu sorgen, daß er einen „interventor“ oder „intercessor“

1 Conc. Carthag. III. can. 39.

2 Cf. *Augustin.* breviculus d. III. bei Dupin monumenta f. 321.

3 Cf. Can. 21.

4 Cf. Conc. Carthag. III. can. 7; conc. Carthag. I. can. 11.

5 Cf. Conc. Carthag. III. can. 28.

6 Cf. Epp. VII. 8.

für sie bestellte, der binnen Jahresfrist für die Wahl eines neuen Bischofs bedacht sein mußte, widrigenfalls der Primas einen andern „interventor“ aufstellte.[1]

Die Paschafeier anzusagen, war dem Bischof von Carthago überlassen,[2] der ohne Zweifel sein Ausschreiben bloß an die „episcopos primæ sedis“ erließ und diesen die Communication mit ihren Suffraganen anheimstellte.[3]

Das Verhältniß der Primaten zu dem Bischofe von Carthago scheint zur Zeit des h. Cyprian noch nicht völlig abgerundet und fixirt gewesen zu sein; wenigstens mochte das seltene persönliche Ansehen des Mannes die Thätigkeit der an der Spitze der Provinzen stehenden kirchlichen Häupter leichtlich paralysiren, denn es kamen Fälle genug vor, in welchen ganz Afrika unmittelbar sich an ihn wandte, und namentlich waren es die Nationalconcilien von Carthago, auf welchen Cyprian den allseitigsten Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse von Afrika geltend machte. Merkwürdig ist auch, daß er schon Visitationen hielt.[4]

Während für die Sachen und Streitigkeiten der Bischöfe in Afrika unbestritten der Bischof von Carthago die lezte Instanz bildete (schon Cyprian hat Bischöfe abgesezt), wollte die afrikanische Kirche für Cleriker untergeordneten Ranges die Provincialsynode mit dem Primas als das höchste Tribunal angesehen wissen, wie ein Canon des Concils von Mileve (416) deutlich beweist,[5] und als daher ein gewisser Presbyter Apiarius wegen seiner auf einer Synode erfolgten Absetzung an Papst Zosimus appellirte, so wurde durch den 28. Canon des 6. Concils von Carthago (i. J. 418; den Vorsiz führte Aurelius von Carthago, auch Augustinus war anwesend und ein römischer Legat) ausdrücklich verboten, an die „transmarina judicia“ zu appelliren, und in ihrem Schreiben an Papst Cölestin verlangen die afrikanischen Väter: „ejusmodi indigna refugia, sicut te dignum est, repellat sanctitas tua.“

Bekannt sind die späteren traurigen Schicksale der afrikanischen

---

[1] Cf. Conc. Carthag. V. can. 8.

[2] Der übrigens selbst von Alexandrien aus in Kenntniß gesezt werden mußte.

[3] Conc. Carthag. III. can. 41.

[4] Vgl. Neander K.G. II. S. 548.

[5] «Ut presbyterorum causæ apud provinciarum suarum episcopos finiantur.»

Kirche unter dem Joche der Vandalen.[1] Von da an erholte sie sich nicht wieder, zumal da bald darauf der Sturm der Saracenen über die Nordküste Afrika's hinbrauste. Aus der „notitia Leonis“ vom J. 891[2] mag geschlossen werden, daß auch damals die erzbischöfliche Würde an keinen bestimmten Siz gebunden war. Daß übrigens im 10. Jahrh. außer dem Primas von Carthago auch noch andre Primaten in Afrika waren, ersehen wir aus einem Briefe des Papstes Leo IX., der dem Bischofe von Carthago, und zwar ihm allein, das Pallium zusandte.[3]

Wir bemerken nur noch, daß Dupin uns Recht zu haben scheint, wenn er die von Manchen wegen ihres freisinnigern Anstrichs belobte afrikanische Praxis, wonach immer der älteste Bischof Primas der Provinz war, der Kirche mehr schädlich als nüzlich findet, weil das Alter oft am wenigsten geeignet sei, eine schwierige Stellung zu übernehmen.

Zweite Periode.

Vom Concil von Chalcedon (451) bis ungefähr zum 10. Jahrhunderte.

Vom Concil von Chalcedon an und zum Theil in Folge seiner Bestimmungen fixirte sich das Verhältniß der Metropoliten zu den Patriarchen genauer. Sodann scheidet sich von da an das Partikularrechtliche genauer vom Gemeinrechtlichen — Gründe genug, mit dem Concil von Chalcedon eine neue Periode für die Geschichte der erzbischöflichen Würde im Oriente zu beginnen.

Allgemeinrechtliches.

Vor Allem blieb den Metropoliten das Recht, ihre Suffraganen zu ordiniren, wie aus der schon oben genannten Bestimmung des Concils von Chalcedon hervorgeht, welche über die Rechte des Patriarchen von Constantinopel entschied. Hievon blieb nur das Patriarchat Alexandria ausgenommen.[4] Dagegen trat hin-

---

[1] Unter Genserich sank die Zahl der afrikanischen Bischöfe auf drei herab

[2] Bei Binterim I. II. S. 560.

[3] Vgl. seinen 4. Brief.

[4] Synesius, Metropolit von Ptolemais, schreibt in seinem 76. Briefe an den Erzbischof Theophilus von Alexandrien, er sei mit zwei andern Bischöfen nach Olbia zu einer Bischofswahl gereist, und es sei nun Alles im Reinen aber, fügt er bei, «ἑνὸς ἔτι δεῖ, τῦ κυριωτάτυ μοι τοι, τῆς σοῦ ἱερᾶς χειρός».—

sichtlich der Ordination der Metropoliten die bedeutende Aenderung ein, daß sie immer allgemeiner als Patriarchalrecht angesehen wurde. Das, was Innocentius I. an den Patriarchen Petrus geschrieben hatte, „metropolitanos auctoritate ordinas singulari“ wurde stehender und allgemeiner Grundsaz. Freilich wollte schon hie und da behauptet werden, daß von Anfang an die Patriarchen das Recht ausgeübt hätten, alle ihnen untergebenen Metropoliten zu ordiniren.[1] Aber abgesehen davon, daß solche historische Constructionsweise auf ganz falschen Principien beruht, welche die reelle Entwicklung der kirchenrechtlichen Verhältnisse nie begreifen lassen, sprechen positive Thatsachen dagegen, wie z. B. das, was oben über die Metropolitanverhältnisse von Afrika gesagt worden, ebenso die gleichfalls oben angeführte Entscheidung der Synode von Ephesus in Betreff des Metropoliten von Cypern. Und wie anders wollte man sich den Umstand, daß die Synoden von Nicäa, Antiochia und Laodicea von der Ordination der Metropoliten schweigen, erklären, als einfach daraus, daß die genannten Synoden es damit gar nicht anders gehalten wissen wollen, als mit der Ordination der einfachen Bischöfe? Und vollends als etwas Neues und Unerhörtes mußte es erscheinen, wenn da und dort ein Patriarch sich das Recht beilegen wollte, auch die einfachen Bischöfe seines ganzen Sprengels zu ordiniren. (Daß aber z. B. in dem Patriarchat von Alexandrien das Verhältniß ein anderes war, mag vielleicht in der Thatsache begründet sein, wie das Christenthum in Aegypten Eingang gefunden.)[2]

Was 2) die Jurisdiction der Metropoliten betrifft, so übten sie eine solche über die Bischöfe auch in dieser Periode gewöhnlich nur in Verbindung mit der Provincialsynode. Durch die justinianische Gesezgebung jedoch scheinen sie berechtigt worden zu sein, auch für sich allein Klagen gegen Bischöfe anzunehmen.

Wenn Le Quien in seinem Oriens christianus, Tom. II. pag. 346, sagt, daß vor dem Concil von Nicäa Aegypten nur einen Bischof gehabt habe, den von Alexandrien, so irrt er.

[1] So von Binterim Denkwürdigkeiten III. 1: „die Gerechtsame der Patriarchen.“

[2] Dem von ihm neueingesezten Exarchen von Acrida räumte Justinian das Recht der Ordination über alle ihm untergebenen Bischöfe und Erzbischöfe ein; cf. 7. nov. c. 1. nov. 131. c. 3.

[3] Cf. Justinian. novell. 137. c. 5.

Ebenso schob Justinian für die Streitfälle entweder zwischen einem Laien und Cleriker oder zwischen zwei Clerikern merkwürdigerweise den Metropoliten für sich allein als zweite Instanz ein zwischen die des Bischofs und die der Synode.[1]

3) Mehr als einmal wurden die Metropoliten zur regelmäßigen Abhaltung der Provincialsynoden aufgefordert, die übrigens schon zur Zeit des Concils von Chalcedon selten gewesen sein müssen, indem der 16. Canon desselben in der Unterlassung der regelmäßigen Synoden die Ursache der gesunkenen Kirchendisciplin findet. Solche Aufforderung enthält ferner die 137. Novelle Justinian's, der 6. Canon des 7. öcumenischen Concils, auch das Concil in Trullo.[2] Den Grund aber für das allmählige Aufhören der Provincialconcilien findet de Marca in der regelmäßigen Feier der Patriarchalsynoden, welchen beizuwohnen den Metropoliten so strenge geboten war, daß sie für den Fall, in welchem sie beiden Synoden zugleich nicht beiwohnen könnten, die Patriarchalsynode vorziehen sollten. Indem sodann die gerichtliche Entscheidung in Sachen der Bischöfe der Patriarchalsynode überantwortet wurde, sank jedenfalls das Ansehen der Provincialsynoden bedeutend, wenn auch die Synode in Trullo[3] für untergeordnete Cleriker die Provincialsynode als höchste Instanz bezeichnete, und alle Bemühungen späterer Zeit, die Provincialsynoden wieder in Aufnahme zu bringen waren vergebens.

4) Eine weitere Pflicht der Metropoliten war, die vom Kaiser oder einem allgemeinen Concil ausgegangenen Kirchengeseze den ihnen untergebenen Bischöfen zu publiciren.[4] Die Pflicht über die Beobachtung und Ausführung solcher Geseze zu wachen aber ergiebt sich aus der allgemeinen Stellung des Metropoliten zu seinen Suffraganen, deren Haupt er ist.

5) Das Recht, den in's Ausland reisenden Suffraganbischöfen sogenannte „literas formatas“ zu geben, übten die Metropoliten auch in dieser Periode. —

Wenn bisher von dem Verhältnisse der Metropoliten zu ihren Suffraganen die Rede war, so ist izt ihr Verhältniß zu den

[1] Cf. cod. *Justinian.* lib IV. tit. I. c. 29.

[2] Can. 26.

[3] Can 26.

[4] Cf novell. *Justinian.* 6 epilog. et novell. 142 epilog.

Patriarchen in's Auge zu fassen. Vor Allem also werden seit dem Concil von Chalcedon 1) die Metropoliten durch die Patriarchen ordinirt; 2) sind die Metropoliten verpflichtet, auf den von den Patriarchen verordneten Synoden zu erscheinen; 3) der Patriarch ist der unmittelbare Richter der Metropoliten, „εἰ δέ τις παρὰ τȣ̃ ἰδίȣ ἠδικεῖτο μητροπολίτȣ, παρὰ τῷ ἐξάρχῳ τῆς διοικήσεως ἢ τῷ Κωνσταντινοπούλεως θρόνῳ δικαζέσθω“, lautet die Bestimmung der Synode von Chalcedon,[1] wonach man die freie Wahl hatte, entweder an den zuständigen Patriarchen, z. B. von Antiochien, sich zu wenden, oder an den von Constantinopel.[2] Demnach mußte jede Klage gegen einen Metropoliten vor seinem Patriarchen angebracht werden, und wenn der Metropolit wegen Nichtbeobachtung der Canonen eine Rüge verdiente, so hatte sie ihm der Patriarch zu ertheilen.

4) Merkwürdig ist sodann noch, daß nicht nur der Papst, sondern auch Patriarchen des Orients gewissen Metropoliten **außerordentliche Aufträge** gaben, welchen kirchlich gesinnte Metropoliten sich dann auch ohne Weigerung unterzogen. Einen derartigen Auftrag, der zunächst nicht aus seiner Metropolitanstellung resultirte, bekam einmal Bischof Synesius von Ptolemais von dem Patriarchen Theophilus von Alexandrien, wie aus seinem 67. Brief an eben diesen Theophilus erhellt, wo er sagt, daß es ihn hart ankomme, dem Auftrage seines Patriarchen nachzukommen. Aber, sezt er bei, „ἐγὼ καὶ βȣ́λομαι καὶ ἀνάγκη μοι θεία, νόμον ἡγεῖσθαι πᾶν ὅτι ἂν ὁ θρόνος ἐκεῖνος θεσπίζῃ.“[3] —

So viel über die Stellung der Metropoliten im Orient vom Concil von Chalcedon an im Allgemeinen. Es ist klar, daß die aufstrebende Patriarchalwürde das Recht der Metropoliten einigermaßen beschränken mußte: dies lag nothwendig in der Abgränzung der Gewalten gegen einander, denn hier gilt in der That der philosophische Saz: „omnis determinatio est negatio.“

Eigenthümliches der verschiedenen Patriarchate.

1) Wie ausgedehnt die Jurisdiction des Patriarchen von **Alexandria** gewesen, ist schon im Obigen deutlich gemacht

---

[1] Can. 9.

[2] So bekam der Stuhl von Constantinopel für den Orient eine analoge Stellung, wie der von Rom für den Occident, cf. conc. Carthag. III. can. 10.

[3] Vergl. bei *Bingham* origg. de patriarchis.

worden. Wie geregelt aber in Aegypten gar bald schon die kirchliche Verfassung war, erhellt sehr deutlich aus folgendem Factum. Der schon genannte Bischof (Metropolit) Synesius hatte über einen Priester seines Sprengels, der seinen Amtsbruder schwer beleidigt hatte, schwere Strafe verhängt. Obwohl nun das ganze Volk Fürbitte für ihn einlegte, so willfahrte doch Synesius nicht, ihn loszusprechen, sondern „solvendi porro jus et auctoritatem ad pontificiam sedem (d. h. an den Stuhl von Alexandrien) rejeci", sagt er in seinem 77. Briefe. Offenbar sah Synesius die Lossprechung von der kirchlich verhängten Strafe als ein Reservatrecht des Patriarchen an. — Mit der Mitte des 7. Jahrh. schließt sich die Reihe der katholischen Patriarchen: die im J. 1223 und 1824 angeregten Hoffnungen auf Wiedervereinigung der dortigen Christen mit der Kirche erfüllten sich nicht. Aegypten verschwindet für uns vom Schauplaze.[1]

2. Obwohl von einer öcumenischen Synode dem Metropoliten von Cypern die Autokephalie zugesichert war, suchte der bekannte Erzbischof Fullo von Antiochien doch wieder seine Patriarchalrechte dem Metropoliten Anthemius gegenüber geltend zu machen, übrigens ohne Erfolg, namentlich auch aus dem Grunde, weil gerade in der Zeit des Streites der Leib des hl. Barnabas auf Cypern aufgefunden wurde, was als Beweis für den apostolischen Ursprung der Kirche galt.[2] — Uebrigens gehörten zu dem Patriarchalsprengel von Antiochien auch Persien und die jenseits des Ganges liegenden Länder. Jenes hatte schon im Anfange des 4. Jahrh. einen Metropoliten, den von Seleucia-Ctesiphon, der auf einer persischen Synode im J. 314 angeklagt wurde, 2 Bischöfe an Einem Orte eingesezt zu haben. Später aber wurde der Metropolit von Seleucia-Ctesiphon Patriarch von Persien, wenigstens wurde er ganz unabhängig.[3]

3) Von dem neuentstandenen Patriarchat Jerusalem wissen wir nichts hierher Gehöriges zu berichten, als daß es nur nach langen Kämpfen zuerst mit dem Metropoliten von Cäsarea,[4] dann mit dem Patriarchen von Antiochien zu Stande kam.

---

[1] Vgl. Binterim III. S. 217.

[2] Vgl. Binterim III. S. 221. Uebrigens glaubt Morinus, daß nicht von Anfang an eine Autokephalie Cyperns stattgefunden habe, cf. exercitat. ecclesiast. IV. de autocephalia Cypri fol. 13.

[3] *Sozomen.* h. e. II. c. 8.

[4] Unter dem früher der Bischof von Jerusalem gestanden hatte.

4) Um die ausgedehnte Jurisdiction des Patriarchen von Constantinopel zu beweisen, können wir ein sehr interessantes Factum anführen. Die Ankläger des Metropoliten Ibas von Edessa brachten ihre Anklage zuerst beim Patriarchen Dominus von Antiochien vor, sofort aber beim Patriarchen Flavian von Constantinopel, der übrigens die Untersuchung der Sache den 3 Metropoliten von Himeri, Berytus und Tyrus übertrug. Wer erkennt hier nicht die Aehnlichkeit mit den occidentalischen Verhältnissen, in welchen der Papst, den Bestimmungen der Synode von Sardica zufolge, wenn an ihn appellirt wurde, judices in partibus bestellte?

II.

Geschichte der Erzbischöfe im Occident.

Erste Periode.

Vom Concil von Nicäa bis Pseudoisidor (325 — c. 800).

Einleitende Bemerkungen.

Die Ursachen der Entstehung der Metropolitanwürde im Occidente sind begreiflich dieselben, wie im Oriente. Die äußeren Umstände und Verhältnisse jedoch konnten im Occident der Entwicklung des Metropolitansystems unmöglich so förderlich sein, wie im Oriente, einmal weil die bischöflichen Size dort nicht so dicht gesäet waren, wie hier; sodann weil dort keine so häufigen Synoden gefeiert wurden. Deßwegen läßt sich denn auch in den ersten Jahrhunderten über die Verhältnisse der Erzbischöfe im Abendland nicht viel Interessantes bemerken. Bald aber wendet die Thatsache der mit jedem Tage größer werdenden Bedeutung des Primats unsere Aufmerksamkeit der Geschichte des Occidents in einem weit höheren Grade zu, als dies rücksichtlich des Orients der Fall gewesen. Das ist also der Punkt, um welchen es sich in der ganzen Geschichte der erzbischöflichen Stellung im Abendlande handelt — das Verhältniß der Erzbischöfe zum Papste. Weil aber im Laufe der Jahrhunderte die Wagschale sich mächtig zu Gunsten der Päpste neigte, so daß von der Metropolitanwürde nach ihrer alten Bedeutung wenig übriggeblieben, so ist allerdings die Geschichte der Erzbischöfe im Occident nichts Anderes, als **die Geschichte der Beschränkung ihrer Rechte zu Gunsten des Primates.** Uebrigens wie es

zu solcher Beschränkung gekommen, und namentlich ob sie das Resultat niedrigen Getriebes und kluger Berechnung des Egoismus gewesen, wie so vielfach behauptet wird, muß die Darstellung der Sache selbst lehren.

Als epochemachende Ereignisse für die Stellung der Metropoliten gegenüber vom Primate stellen sich für unsere Periode heraus einmal die Bestimmung der Synode von Sardica, wodurch dem Papste, wie Spittler sagt, eine gewisse „Revisionsbarkeit" in Sachen der Bischöfe zugewiesen wurde; sodann der von Tag zu Tag weiter ausgedehnte Grundsaz, daß alle causæ majores vor das Tribunal des Papstes gehörten; endlich daß in dem vorliegenden Zeitraume der Papst anfing, Vicarien zu bestellen und Legaten zu schicken, wodurch sich eine weitere hierarchische Würde zwischen die Erzbischöfe und den Papst hineinschob. — Wir lassen diese Periode bis gegen das Ende des 8. Jahrhunderts gehen, weil sich hier für die kirchenrechtliche Organisation sehr wichtige Veränderungen ergeben.

Spuren und erste Anfänge des Metropolitanverbandes im Occidente.

1) Italien.

Durch den berühmten 6. Canon der nicänischen Synode werden dem Bischof von Rom, dieser „μητρόπολις τῆς πίστεως" für ganz Italien, die alten längst erworbenen Rechte bestätigt, und es fragt sich demnach nur, worin sie bestanden haben. Rufin's Uebersezung hat: „ut *suburbicariarum* ecclesiarum sollicitudinem gerat," womit wir auf die schon so oft ventilirte Bedeutung der „suburbicarischen" Provinzen hingewiesen sind. Während nun Einige im beschränkt curialistischen Sinne die Kirchen des ganzen römischen Reichs oder wenigstens des ganzen Occidents darunter verstanden wissen wollten, verstanden Andere, wie Salmasius und Gothofred darunter alles Land von Rom an bis je zum 100. Meilensteine, und wieder Andere endlich alles Land, das unter dem „vicarius urbis" stand, welch leztere Meinung das Meiste für sich hat;[1] denn wenn, wie die Vertheidiger der zweiten Ansicht wollen, der genannte Canon nur eine bis auf einige Meilen über Rom hinaus sich er-

[1] Diese Meinung hat auch die meisten Auctoritäten für sich, vgl. Lang's Kirchenrechtsgesch. S. 41; Walter 9. Aufl. S. 334 u. s. w.

streckende Jurisdiction andeuten wollte, wie hätte er dann eine Vergleichung anstellen können zwischen dem Patriarchen von Alexandrien und dem Bischof von Rom?

Italien giebt einen Beleg dafür, daß im Occident die kirchliche Eintheilung der politischen keineswegs so genau entsprach, wie im Oriente; denn in Italien waren Anfangs nur zwei Metropoliten, die von Rom und Mailand, jener über den „vicariatus Urbis", dieser über den „vicariatus Italiæ" gesezt.[1]

Das „Vicariat von Italien" war Anfangs eine einzige weitläufige Provinz, deren bürgerliche und kirchliche Metropole Mailand war; daher auch alle dem Erzbischofe von Mailand unterworfenen Bischöfe auf dem Concil von Sardica schlechthin die „italischen" Bischöfe hießen. Unter Valens und Valentinian I. wurde diese große Provinz, wie es scheint, in mehrere getheilt, und in Folge davon der Bischof von Aquileja zum Metropoliten erhoben (um das Jahr 371).[2] Obwohl aber der Sprengel des Erzbischofs von Mailand so bedeutend war, so übte er doch eigentliche Metropolitanrechte in demselben, wie am besten aus der Lebensgeschichte des hl. Ambrosius nachgewiesen werden kann.

1) Bischöfe ordinirte Ambrosius zu Brescia, Como, Bergamo, Pavia (in Ligurien), auch (wie es scheint) in Modena, ja sogar in Trient (in Rhätien). Sein 25. Brief ist an den Bischof von Imola gerichtet und enthält eine Aufforderung, die Kirche von Vercelli (in Aemilien) öfter zu visitiren, weil sie gerade keinen Bischof habe. Wenn dagegen Ambrosius im J. 380 nach Sirmium reiste, das lange von den Arianern usurpirt gewesen war, um hier die Ordination eines Bischofs vorzunehmen, so hat er dies natürlich nicht auctoritate metropolitica gethan, — denn Sirmium stand nicht unter dem Stuhle von Mailand, sondern Aehnliches geschah zur Zeit der arianischen Wirren häufig sowohl von Arianern als Katholiken.

2) Besondere Beachtung verdient der Fall mit einer gewissen gottgeweihten Jungfrau Judicia, welche, vor ihrem Bischofe Syagrius von Verona angeklagt, das Gelübde der Keuschheit gebrochen zu haben, die das weibliche Ehrgefühl verlezende Sentenz ihres

---

[1] Vgl. über diese Eintheilung Italiens Binterim I. II. S 492.

[2] Cf. Epist. 79. Leonis ad Nicetam Aquileji.

Bischofs desavouirte. Wirklich cassirte auch Ambrosius, als die Sache vor ihn gebracht wurde, auf einer Synode die Sentenz seines Suffragans.[1]

3) Das Recht und die Pflicht des Erzbischofs von Mailand, seinem ganzen Sprengel die Zeit der Osterfeier anzukündigen, deduciren wir aus den literæ paschales des hl. Ambrosius an die Bischöfe von Aemilien, die wir noch besizen.[2]

Um nun auf die Kirche von Aquileja überzugehen, erscheint der Bischof Valerius von Aquileja im J. 371 auf dem Concil von Rom unter Papst Damasus als einer der ersten italischen Bischöfe, denn er nimmt den ersten Plaz nach dem Papste ein unter den italischen Bischöfen; ebenso wird er auf dem 2. Concil von Constantinopel nach Ambrosius und dem Bischofe von Trier genannt, aber vor denen von Sirmium und Thessalonich. Auf dem Concil von Aquileja i. J. 381 präsidirte der Bischof Valerius von Aquileja, obwohl auch Ambrosius anwesend war.[3] Tillemont bezeichnet die Zeit des hl. Ambrosius als diejenige, in welcher Aquileja unabhängige Metropole wurde, während Blondel dieses Factum erst in die Zeit Leo's d. Gr. sezt. — Der erste Metropolit von Ravenna[4] (von 432—439) ist Bischof Joannes. In der unter Gregor d. Gr. abgefaßten notitia imperii finden wir Ravenna als Metropole von Aemilien und Flaminien bezeichnet, wozu Binterim in seiner Uebersicht der bischöflichen Kirchen vom 4. bis 7. Jahrhundert auch noch Picenum annonarium fügt.[5] — So hätten wir denn gegen das Ende des 5. Jahrhundert in Italien die Metropolitansize von Rom, Mailand, Aquileja und Ravenna.[6] Erst nach dem 6. und noch mehr nach dem 9. Jahrh. traten politische Veränderungen ein, in

---

[1] Cf. epp. 46 et 47.

[2] Vgl. über die aus dem Leben des hl. Ambrosius beigebrachten Daten *Tillemont* tom. X. unter dem Artikel „S. Ambroise."

[3] Vgl. Binterim I. II. S. 519.

[4] Die Frage über das Alter der Metropolitanwürde von Ravenna wurde für den gelehrten Bacchinus Veranlassung zu seinem Werke „de origine hierarchiæ libri 3.

[5] S. Binterim I. II. S. 522.

[6] Auch in Beziehung auf Calaris in Sardinien beweist Cantel aus Athanasius, Theodoret und Cassiodor, daß sie schon im 4. Jahrh. im Rang einer Hauptkirche gestanden habe. In den kirchlichen Notizen wird sie übrigens bald zu den römischen, bald zu den africanischen Diöcesen gerechnet.

Folge deren dann die Päpste mehrere neue Metropolitansitze errichteten. In den späteren Jahrhunderten aber wuchs die Anzahl der Metropolen bedeutend. Namentlich gab es später in Unteritalien auch Erzbischöfe im Sinne der neueren Griechen, d. h. Bischöfe mit dem Titel und der Würde von Erzbischöfen, aber ohne Suffraganen.[1]

Es ist nun noch von besonderem Interesse, etwas Genaueres über die Jurisdiction zu erfahren, welche der Papst als Metropolit der suburbicarischen Kirchen[2] ausgeübt hat.

1) Als solcher nun ordinirte er die Bischöfe derselben, wofür kein weiterer Beweis nothwendig ist, weil er der einzige Metropolit in dem bezeichneten Bezirke war. Er selbst aber wurde schon frühe regelmäßig von dem Bischofe von Ostia consecrirt,[3] unter Assistenz der übrigen Suffraganbischöfe, wie denn gegen den Gegenpapst des hl. Damasus, Ursinus, bemerkt wurde, daß er uncanonisch vom Bischofe von Tribur (Tivoli) geweiht worden sei.[4]

2) Wenn es mehrmal vorgekommen, daß der Papst in Verbindung mit der Synode Bischöfe in den suburbicarischen Gegenden absezte,[5] so ist damit die höchste Gerichtsbarkeit auch des römischen Metropoliten über seine Suffraganen schon genügend erwiesen.

3) Daß der Papst Concilien nach Rom berief, bedarf keiner weitern Zeugnisse. Nur ist zu bemerken, daß gar häufig wegen des überwiegenden Ansehens des römischen Bischofes die römischen Concilien von Bischöfen aus allen Gegenden Italiens, und zwar schon in den früheren Zeiten, besucht waren. Aus dem Leben des hl. Damasus wissen wir überdies, daß die römischen Bischöfe am Jahrestag ihrer Ordination die Bischöfe ihres Gebietes zu einer Zusammenkunft nach Rom einluden.[6]

4) Die Briefe der Päpste beweisen, daß sie an ihre Suffraganbischöfe häufige Antwortschreiben in Angelegenheiten des Cultus und der

---

[1] S. Binterim.

[2] Allerdings ist die Trennung des Kirchenoberhauptes vom Metropoliten etwas schwierig.

[3] Cf. *Augustin.* **breviculus collat. cum Donatistis d. III.**

[4] Cf. *Tillemont* unter dem Artikel S. Damase.

[5] Papst Damasus sezte auf einer Synode den Bischof Florentius von Puteoli ab; Papst Cornelius entsezte die 3 Bischöfe, welche den Novatianus ordinirt hatten.

[6] *Tillemont* s. v. „Damase".

Disciplin erließen.[1]) Aber wenn sie auch vielleicht zunächst an die näheren und besonders enge mit Rom verbundenen Bischöfe gerichtet waren, so genossen sie dennoch, wegen der universellen Stellung Roms, ein viel weiter reichendes, oft über die ganze Kirche sich erstreckendes Ansehen, ohnehin wenn sie Glaubensgegenstände betrafen.

Was nun aber das Verhältniß der italischen Metropoliten zum Papste betrifft, so war dasselbe Anfangs noch etwas locker, was auch unter Andrem in der Art und Weise liegt, wie die Bischöfe von Aquileja und Mailand die Ordination empfingen, nemlich Einer vom Andren.[2] Doch mußten nothwendig unruhige und gefahrvolle Zeiten, wie die der arianischen Wirren, Fälle herbeiführen, in welchen Rom von dem in seinem Primate liegenden Rechte, die Interessen aller Kirchen zu wahren, Gebrauch machen konnte, wie z. B. wenn Papst Julius einen Bischof selbst wählte und ordinirte für die Kirche von Vercelli, oder Papst Damasus den hl. Severus zum Erzbischofe von Mailand weihte.[3] Anders aber erscheint die Sache schon, wenn Pelagius I. im J. 555 für Aquileja einen Erzbischof weihte in der Person eines gewissen Paulinus, mit der Erklärung, es sei bisher nur eine Connivenz von Seiten Roms gewesen, daß die beiden Bischöfe von Aquileja und Mailand sich gegenseitig hätten die Ordination ertheilen dürfen, und von da an scheint zur Ordination des Erzbischofs von Mailand der Consens des Papstes nothwendig geworden zu sein,[4] wie ihn auch Papst Gregor d. Gr. durch seinen Subdiacon Joannes feierlich aussprechen ließ. Von diesem Papste an dürfen wir mit Bestimmtheit annehmen, daß die Päpste alle italischen Metropoliten ordinirten, oder die Ordination derselben wenigstens nicht ohne Einwilligung des apostolischen Stuhles erfolgen durfte. (Auch in Beziehung auf die Ordination des

---

[1] Vgl. den 3. Brief des Papstes Damasus an die Bischöfe von Apulien und Calabrien; von Leo d. Gr. und Gelasius I. haben wir mehrere Briefe, z. B. an die Bischöfe von Tuscien, Bruttium, Picenum, Calabrien.

[2] Nach dem Zeugnisse des Papstes Pelagius I., vgl. Binterim I. II. S. 520.

[3] Diese Facten sind aus Tillemont gezogen tome VIII. S. Ambroise.

[4] Cf. *de Marca* de concord. sacerdot. et imper. VI. 4. *Greg.* I. epp. 31. lib. II.

Metropoliten von Salona verlangte Gregor, daß sie ohne den Consens des apostolischen Stuhles nicht vorgenommen werden solle.[1]

Als das weströmische Reich in Italien umgestürzt wurde und auf seinen Trümmern die Germanen ihre Herrschaft begründeten, mußte in das Verhältniß der italischen Metropoliten zu ihren Suffraganbischöfen dadurch einige Aenderung kommen, daß die germanischen Fürsten sich Antheil an den bischöflichen Wahlen zu verschaffen wußten, wodurch der Einfluß der Provincialsynoden und deßwegen auch der Metropoliten Beschränkung erlitt, und überhaupt die Bande zwischen beiden in etwas gelockert werden mußten.[2]

2) Gallien.

Nachdem unter Irenäus, welcher factisch Metropolit von Gallien gewesen, die gallicanische Kirche schon einer schönen Blüthe sich erfreut hatte, gerieth sie unmittelbar nach ihm in einigen Verfall und erst um das Jahr 250 wurden dann wieder einige bischöfliche Sitze gegründet. Zur Zeit der arianischen Wirren kommen mehrere Synoden in diesen Gegenden vor; der Bischof von Arles erscheint bald als der angesehenste Metropolit von Gallien.

Wichtig für unsern Zweck sind zwei Entscheidungen der Synode von Turin (gehalten zwischen 398 und 400), berufen zwar vom Erzbischofe von Mailand, aber jedenfalls auch von gallischen Bischöfen besucht. Die nächste Veranlassung zu der Synode gaben die Differenzen zwischen dem Bischofe Proculus von Marseille, der sich, obwohl Marseille einer ganz andern Provinz angehörte, als Metropolit der Provinz „Narbonnensis secunda" geberdete, und den Bischöfen eben dieser Provinz. Die Entscheidung der Väter fiel dahin aus, daß „contemplatione pacis atque concordiæ" Proculus von den genannten Bischöfen wie ein Vater geehrt werden und für seine Person wirklich auf Lebenszeit die bestrittenen Metropolitanrechte genießen solle, wie denn auch Tillemont mehrere Thatsachen angiebt, aus denen hervorgeht, daß Proculus von der ihm so verliehenen Auctorität wirklich Gebrauch machte.[3]

---

[1] Cf. *Gratiani* dist. 63. Salonitanæ.

[2] Vgl. Staudenmaier Bischofswahlen S. 60; die Fürsten sprachen auch hier die Bestätigung der bischöflichen Wahlen an, und wenn sie einem Metropoliten galt, verlangte der Ostgothe Athalarich dafür 2000 Solidi. Ebendas. S. 67.

[3] Unter dem Artikel „Zosime."

Ein anderer wichtiger Punkt, den die Väter von Turin erledigten, ist der Streit der Bischöfe von Vienne und Arles um die Metropolitanwürde über die Provinz Vienne. Der Gesichtspunkt, von dem die Väter bei Entscheidung der Sache ausgingen, ist in den Worten des entscheidenden Canons angegeben: „is totius provinciæ (Viennensis) honorem primatus obtineat, qui ex iis probaverit suam civitatem esse metropolin", d. h. diejenige von beiden Städten solle Siz des Erzbischofes sein, welche für sich beweisen könne, daß sie bürgerliche Metropole sei.[1]

Troz dieser Entscheidung aber, die für Vienne günstig gelautet, erhob Arles bald mächtig sein Haupt, sowohl in kirchlicher als politischer Beziehung, und zwar in einer für die Autokephalie der übrigen gallischen Kirchen etwas gefährlichen Weise. Bischof Patroclus von Arles nemlich, nach den vorhandenen Thatsachen zu schließen ein ehr- und herrschsüchtiger Mann, wußte schlauer Weise von Papst Zosimus einige Privilegien für seine Kirche zu gewinnen, indem er geltend machte, daß die Kirche von Arles durch Trophimus, den Schüler des hl. Paulus, die Mutter des Glaubens für ganz Gallien geworden sei. Diese Privilegien aber bestanden darin, daß 1) Patroclus alle Bischöfe der Provinzen Vienne und Narbonnensis I. und II. sollte ordiniren dürfen; 2) daß jeder Bischof oder Cleriker dieser Provinzen, der nach Rom reisen wolle, von ihm literas formatas nothwendig haben sollte; 3) daß alle causæ majores der genannten Provinzen, wenn sie sich nicht um ihrer Wichtigkeit willen vor das Tribunal des apostolischen Stuhles eigneten, vor ihn gebracht werden müßten. Offenbar war also damit Patroclus zum apostolischen Vicar oder Primaten erhoben worden, und zwar keineswegs so, daß dabei die Rechte der Metropoliten ungeschmälert geblieben wären, weßwegen denn auch die durch solche Begünstigung des Erzbischofs von Arles verlezten Metropoliten, wie namentlich der schon oben genannte Proculus von Narbonnensis II. factische Protestation eingelegt zu haben scheinen, durch Festhaltung ihrer Metropolitanrechte nemlich. Dem Papste aber war es mit der Primatenwürde des Bischofs von Arles so Ernst, daß er den widerspenstigen Proculus absezte.[2]

---

[1] *Pagi* ad a. 400 legt diesen Schluß der Turiner Synode anders aus.

[2] S. die Darstellung der ganzen Verhandlung bei Thomassin **I. I. 41.** und *Tillemont* sub voce „Zosime."

Von Zosimus an scheinen die Päpste in ununterbrochener Verbindung mit Gallien geblieben zu sein. Bonifacius I., der Nachfolger des Zosimus aber, wollte das von diesem begangene Unrecht wieder gut machen (auch Baronius giebt die leidenschaftliche Hize des Papstes zu), und hob das für den Bischof von Arles erlassene Erhebungsdecret wieder auf.[1] Ueberhaupt bewies dieser Papst zarte Rücksicht auf die untergeordneten hierarchischen Gewalten, denn als der Clerus von Valence eine Klage gegen seinen Bischof Maximus bei ihm anhängig machte, so überließ er die Entscheidung der Sache der gallischen Provincialsynode.[2] Auch Cölestin, der Nachfolger des Bonifacius im Pontificate, wiederholte in Beziehung auf die Kirchen von Arles und Vienne die Entscheidung, daß jeder der beiden Metropoliten mit der ihm zugewiesenen Provinz sich begnügen solle.

Epochemachend ist das Verhältniß, in welches sich Leo d. Gr. zu der gallischen Kirche sezte. Veranlassung zum Eingreifen in die Verhältnisse derselben gab ihm die Absezung des Bischofs Celidonius von Besançon, einem Bischofsize, der gar nicht unter dem Metropoliten von Arles stand,[3] durch den Erzbischof Hilarius von Arles, der überdies, wie aus den genauesten Nachrichten hervorgeht, auch sonst auf eine eigenmächtige und willkührliche Weise verfuhr. Der widerrechtlich behandelte Bischof eilte nach Rom, um bei Leo Klage zu führen, und nachdem hier Zeugen die Unschuld desselben erhärtet hatten, sezte Leo den Bischof Celidonius wieder in sein Bisthum ein, den Metropoliten aber, der vergeblich nach Rom gereist war, um seine Sache zu betreiben, excommunicirte er. Die gallischen Bischöfe aber — ein nicht zu übersehendes Moment — billigten das Verfahren des Papstes, der auch sonst das willkührliche Vorschreiten desselben Erzbischofes zu corrigiren sich erlaubte.[4]

Der Nachfolger Leo's, Hilarus, hatte dem Metropoliten der Provinz Narbonnensis secunda auf seine Bitten zum Nachtheil des Bischofs von Embrun das Metropolitanrecht auch über die Provinz der Seealpen überlassen. Als aber bald hierüber Klage erhoben

[1] Indem er auf jenen Canon der Synode von Nicäa verweist, wonach jede Provinz ihren Metropoliten haben soll. Cf. ep. 3 ad **Hilar. Narbonn.**

[2] Vgl. s. 2. Brief an die gallischen Bischöfe.

[3] Wenigstens urtheilen so die scharfsinnigsten Gelehrten, wie Tillemont, die Ballerini, Sirmond und de Marca.

[4] S. Schröckh's K. G. XXII. 144 ff.

wurde, so übertrug Hilarus die Entscheidung der Sache einer Commission von gallischen Bischöfen, mit der Erklärung, daß, was gegen die canones vom apostolischen Stuhle erschlichen worden, ipso jure ungültig sei. Einen Beweis von der ununterbrochenen Wachsamkeit Hilar's über die gallischen Kirchen giebt auch das Factum, daß er, als Hermes, erwählter Bischof von Bezières, sich in den Metropolitanstuhl von Narbonne eindrängte, diesen Usurpator zwar in seinem Size beließ, dagegen einen andern Bischof mit allen Ordinationen der Provinz beauftragte. Ueberhaupt aber zeigte sich in allen seinen Handlungen hohe Gerechtigkeitsliebe, die ihn z. B. auch bestimmte, dem Bischof Mamertus von Vienne gegenüber seinen Tadel darüber auszusprechen, daß er der Kirche von Dies (zur Provinz Arles gehörig) einen Bischof ordinirt hatte. Wenn er indeß der Natur der Sache nach keine rechte Einsicht in eine Angelegenheit haben konnte, so wollte er auch nicht darüber entscheiden; vgl. seinen 8. Brief an einige gallische Bischöfe, denen er die Untersuchung und Entscheidung über gewisse Ansprüche des Metropoliten Leontius von Arles auftrug. — Zur Wiederherstellung der Kirchenzucht empfahl Hilarus die Wiedereinführung der Synoden; auch schärfte er die alte Observanz ein, wonach kein Bischof ohne literæ formatæ seines Metropoliten in's Ausland reisen durfte.[1]

Von Bischof Patroclus von Arles an (dessen Privilegien oben namhaft gemacht worden) erhielten die Metropoliten von Arles regelmäßig das apostolische Vicariat über Gallien, aber jeder, wie es scheint, zunächst nur als eine persönliche Auszeichnung. Dem Nachfolger des Patroclus, Leontius, trug Papst Hilarus auf, jährlich ein Nationalconcil zu berufen; auch solle er berechtigt sein, die Gründe zu prüfen, warum von den Metropoliten ihren Suffraganen oder andern Clerikern die literæ formatæ verweigert worden seien.[2] Daß übrigens die Päpste mit Aufstellung ihrer Vicarien keineswegs die Bedeutung der erzbischöflichen Würde herabdrücken, sondern einfach der gallischen Kirche jene Sorge angedeihen lassen wollten, ohne welche sie gar nicht zu bestehen vermocht hätte, wissen Alle, mit Ausnahme Derjenigen, bei welchen Rom überall schon zum voraus verloren hat. In der That waren jene Zeiten so schwer, daß ohne

---

[1] Cf. *Natal. Alex.* h. eccl. sæc. V. cap. II. de summis pontific.

[2] *Natal. Alex.* h. e. de primatibus 5. et 6. sec.

das Ansehen eines apostolischen Vicars gar keine Synode hätte zusammengebracht werden können, ja überhaupt ohne solchen einigenden Mittelpunkt das ganze Kirchennwesen zerstoben wäre.

Auch in Gallien hatte, so lange es eine Provinz des römischen Reiches war, die römische Provinzeneintheilung die reelle Unterlage des Metropolitansystemes gebildet. Deßwegen mußten auch durch die Katastrophe, in deren Folge Gallien unter fränkische Herrschaft kam, die Metropolitanverhältnisse nothwendig in die größte Verwirrung gerathen. Ja, Cardinal Cenni sucht in seiner Abhandlung über das Concil im Lateran unter Stephan III. im J. 769 sogar zu zeigen, daß zu dieser Zeit außer dem Erzbischofe von Sens gar kein Metropolit in Gallien gewesen sei. Als übereinstimmend damit könnte die oft citirte Stelle von Bonifacius, dem Apostel der Deutschen, angeführt werden: „Die Franken haben seit mehr als 80 Jahren weder eine Kirchenversammlung gehalten noch einen Erzbischof gehabt“[1] — wenn nicht Viele unter Erzbischof, dem ursprünglichen Sprachgebrauche gemäß, hier Primas verständen.

Was nun aber die Rechte der Metropoliten in den gallischen Landen betrifft, so waren sie von Anfang hier dieselben, wie sonst, wie z. B. der 5. Canon des 2. Concils von Arles (im J. 445) beweist: „Episcopum sine metropolitano vel epistola metropolitani vel tribus comprovincialibus non liceat ordinare. Quod si inter partes aliqua orsa fuerit dubitatio, majori numero metropolitanus in electione consentiat,“ mit welcher Bestimmung der 3. Canon des concilium Arvernense (im J. 535) und der 10. Canon des 5. Concils von Orleans (im J. 549) im Wesentlichen übereinstimmen, nur daß hier schon auf die königliche Bestätigung besonderer Nachdruck gelegt ist. Aber der in der Praxis immer mehr steigende Einfluß der Könige auf die bischöflichen Wahlen, der oft in eine förmliche Ernennung ausartete, brachte es zuletzt dahin, daß die Confirmation des Metropoliten eine sola res de titulo wurde. Zwar verbot die 1. Pariser Synode vom J. 557 in ihrem 6. Canon, die Beförderung zum Bischofe „solo imperio regio per quamlibet conditionem contra voluntatem metropolitani et comprovincialium episcoporum“ vorzunehmen. Aber Gewalt ging eben vor Recht. So wagte es Bischof Leontius von

---

[1] Vgl. Binterim I. II. S. 559.

Bordeaux auf einer Synode einen gewissen Emerius, den Lothar II. willkührlich zum Bischof von Saintes gemacht hatte, nach dem Tode des Königs abzusezen; aber Charibert, der Sohn und Nachfolger desselben, stieß diesen Beschluß um, und strafte überdies Leontius und seine Suffraganen um bedeutende Summen.[1]

In den Formeln Marculph's vom J. 666, welche den Einfluß des Königs auf die Wahlen sehr bedeutend darstellen, ist von einem Antheile der Metropoliten an denselben wenig die Rede, außer etwa, daß nach der 6. Formel der König den Metropoliten von der durch ihn vorgenommenen Wahl wenigstens in Kenntniß sezt und beauftragt, mit Zuziehung der Suffraganen den Gewählten zu ordiniren und dem Volke vorzustellen.[2]

de Marca glaubte einen wichtigen Unterschied zwischen der Behandlung der Wahl eines Metropoliten und der eines einfachen Bischofs aufgedeckt zu haben, indem der leztere von Clerus und Volk, mit Consens der Comprovincialbischöfe und des Metropoliten, dieser von den Bischöfen, mit Consens des Clerus und Volkes, gewählt worden sei.[3] Uebrigens machen andere Thatsachen dieses Resultat der historischen Kritik zweifelhaft.

Wie es mit der Errichtung von Bisthümern im 6. Jahrhundert in Gallien gehalten wurde, darüber mag uns ein Vorfall vom J. 541 Aufschluß geben. Da nemlich König Childebert einen bischöflichen Stuhl in Melodunum errichten wollte, so suchte er bei dem Metropoliten Leo von Sens um die Einwilligung nach, konnte sie aber nicht erhalten.[4] Uebrigens muß bemerkt werden, daß Leo einem andern Fürsten gehorchte.

Die Pflicht, Provincialsynoden zusammenzurufen, wurde den Metropoliten eingeschärft, z. B. durch can. 1 und 2 des 2. Concils von Orleans, welches strenge Strafe über die säumigen Metropoliten sowohl als über die nichterscheinenden Suffraganen verhängt, durch das 4. und 5. Concil von Orleans (im J. 541 und 549), durch das 2. Concil von Tours (567), durch das Matisconense II. (im J. 585). Zum Theil wurde auch dieser Aufforderung nachgekommen, wie denn Doujat im 6. und 7. Jahrhundert

---

[1] Cf. *de Marca* de concord. sacerdot. et imper. VII. cap. 19.

[2] Cf. *de Marca* VIII. cap. 9.

[3] Cf. *de Marca* VI. 4.; cf. can. 3. des concil. Aurelianense v. J. 538.

[4] Cf. *Thomassin* I. I. 55. (1).

17 fränkische Provincialconcilien zählt. Freilich trat der Umstand, daß bei der großen Zerstückelung der gallischen Lande, vermöge welcher Bischöfe Einer Provinz oft verschiedenen Herrschern unterworfen waren, dem Institut der Provincialsynoden hie und da insofern hindernd in den Weg, als die weltlichen Machthaber ihren Bischöfen etwa (aus politischen Gründen) die Erlaubniß versagen konnten, an der außer Landes gehaltenen Synode Antheil zu nehmen. Hatte aber ein widerspenstiger Suffragan keine Lust, dem Concil beizuwohnen, so konnte er auch ungerechterweise das Verbot seines Landesherrn als Entschuldigung des Nichterscheinens vorschüzen.

Von den Bestimmungen der eben genannten Synoden gehören noch einige hierher, die uns über die Stellung der Metropoliten im fränkischen Reiche Auskunft geben.

a) Nach dem 27. Canon der Reichssynode von Epaon sollten sich nach dem Ritus der Metropolitankirche die Kirchen der ganzen Provinz richten.

b) Nach dem 11. Canon desselben Concils sollte der Bischof ohne Vorwissen des Metropolitans nichts vom Kirchengute veräußern.

c) Mehrere Canones von Provincialconcilien geben den detaillirten Beweis von der richterlichen Gewalt der Erzbischöfe im fränkischen Reiche. Im 3. Canon des 5. Concils von Orleans nemlich wird festgesezt, daß von den Bischöfen die niederen Cleriker, die Bischöfe aber von den Metropoliten zur Strafe gezogen werden sollen, wenn sie sich durch verbotenen Umgang versündigt hätten. Der 18. Canon aber lautet: „Wenn Jemand eine Klage gegen seinen Bischof hat, so klage er zuerst bei diesem selbst, sodann erst beim Metropoliten. Giebt der Bischof auf zweimalige Warnung oder Mahnung des Metropoliten kein Gehör, so hat ihn dieser zu excommuniciren. Im Falle aber der Metropolit nachlässig ist, so devolvirt die Sache an die nächste Provincialsynode. — Dem 1. Canon der 2. Synode von Lyon zufolge (im J. 567) sollen die Streitigkeiten der Bischöfe von dem Metropoliten entschieden werden; wenn aber die im Streite mit einander liegenden Bischöfe verschiedenen Reichen angehören, so sollen die competenten Metropoliten der verschiedenen Reiche zusammen die Sache untersuchen. — Uebrigens kamen Appellationen von der Sentenz der Provincialsynoden an den Papst häufig vor, welcher dann nach dem von der Synode

zu Sardica vorgeschriebenen modus procedendi durch judices in partibus die Sache noch einmal untersuchen ließ.[1]

3) Spanien.

Zwar begegnet uns im Jahre 305 eine der ersten Synoden, die überhaupt gehalten worden, zu Elvira (concilium Illiberitanum), doch kann für jene Zeit von einem Metropolitansystem noch keine Rede sein, denn aus dem 77. Canon derselben Synode geht hervor, wie dünn gesäet damals noch die bischöflichen Sitze in Spanien waren. Als Entwicklungsmomente für das Metropolitansystem in Spanien mögen genannt werden: 1) das Concil von Nicäa, dessen Verordnungen jedenfalls bald in Spanien bekannt werden mußten (Hosius von Cordova); 2) die priscillianistischen Bewegungen, welche gegen das Ende des 4. Jahrh. einige Synoden im Gefolge hatten, wie z. B. die Synode von Saragossa im Jahre 380.

Mehr geschichtliche Daten für unsern Zweck bietet der Zeitraum während der Herrschaft der Westgothen bis zur Schlacht von Xeres de la Frontera.

1) An Gelegenheiten, die aus dem Primat fließenden Rechte geltend zu machen, fehlte es auch hinsichtlich der spanischen Kirche nicht. In einem Schreiben an die Bischöfe der Synode von Toledo im J. 402 erfaßt sich Innocenz I. in sehr bestimmten Ausdrücken als Patriarch des Occidents; Leo d. Gr. sezte sich wegen der priscillianistischen Häresie mit einem Bischofe Turribius in Verbindung. — Da sich ein spanischer Bischof, Nundinarius, im Einverständnisse mit seinem Metropoliten und den Comprovincialbischöfen einen Nachfolger designirt hatte, removirte ihn Papst Hilarus.[2] — Ohne irgendwelche Aufforderung der Päpste kamen in Spanien frühzeitig Appellationen an den apostolischen Stuhl vor, und zwar *omisso medio*, z. B. in Sachen des Bischofs Silvanus von Calagura, der einen fremden Presbyter in seiner Kirche ordinirt hatte. Papst Hilarus ließ auch einigen Bischöfen, die ohne Auftrag ihres Metropoliten bischöfliche Ordinationen vorgenommen hatten, Verzeihung angedeihen. — So oft die Päpste in Spanien einem Bischofe das päpstliche

[1] *Natal. Alex.* h. e. de conciliis national. et provincial. sec. VI.

[2] Weil hier gegen die kirchlichen Canones eine Resignation zu Gunsten eines Dritten stattfand.

(apostolische) Vicariat übertrugen (so 480 Papst Simplicius dem Erzbischof Zeno von Sevilla, Papst Hormisdas dem Erzbischof Sallustius von Sevilla, so wie dem Erzbischof von Tarragon), so geschah es immer ausdrücklich: *„salvis privilegiis metropolitanorum.“* [1]

In dem 25. Decretalbriefe desselben Papstes Hormisdas lautet der zweite Punct: „Die Metropoliten sollen wachen, daß die Bisthümer nicht um Geld oder sonst unwürdig besezt werden.“ Auch wird die Abhaltung von Provincialsynoden eingeschärft. [2]

Diese Daten mögen zur deutlichen Einsicht verhelfen, in welcher Weise beinahe von Anfang an der apostolische Stuhl seine Primatialrechte über Spanien ohne Beeinträchtigung des jus metropolitanum ausübte.

2) Wichtig sind die Verordnungen der Provincial- und Nationalconcilien, deren im 6. und 7. Jahrh. keine kleine Menge in Spanien gefeiert wurde. Namentlich die spanischen Synoden des 6. Jahrhunderts geben für unsern Zweck wichtige Aufschlüsse, aus denen hervorgeht, daß die Stellung der Metropoliten in Spanien manches Eigenthümliche und Auszeichnende hatte.

Von den Canonen der Synode von Tarragon (im J. 516) gehen uns der 5., 6. und 13. an. Nach dem 5. Canon soll sich jeder nicht vom Metropoliten, sondern von einem Suffraganbischofe (freilich nicht ohne schriftlich gegebenen Consens des Metropoliten) ordinirte Bischof binnen 2 Monaten beim Metropoliten stellen, um von ihm über seine Pflichten instruirt zu werden. Der 6. Canon beraubt die auf Gebot des Metropoliten nicht erscheinenden Suffraganbischöfe bis zur nächsten Synode der Kirchengemeinschaft. Der 13. Canon gebietet den Metropoliten, nicht nur von den Cathedral-, sondern auch von den Diöcesankirchen Presbyter mit zur Synode zu nehmen, ebenso auch Laien — beide aber ohne Stimmrecht. — Der 1. Canon der Synode von Gerunda (Gironne — damals zum Westgothenreiche gehörend) sezt fest, daß der Cult in der Erzcathedrale Typus und Norm für den Cult in der ganzen Provinz sein sollte. — Bemerkenswerth sind Canon 2 und 3 der Synode von Valencia (im J. 524). Nach Canon 2 soll, wenn ein Bischof gestorben, der benachbarte dem Metropoliten ein Inventar von

---

[1] Cf. *Natal. Alex.* h. e. de polit. ecclesiast. V. sec. de primatibus.

[2] Cf. *Natal. Alex.* h. e. sec. VI. de summis pontific. art. II.

dem Nachlasse des verstorbenen übergeben, dieser aber einen Verwalter des bischöflichen Hauses aufstellen, bis der neue Bischof einzieht. Nach Canon 3 durften die Verwandten eines gestorbenen Bischofes nichts aus dem Hause tragen ohne Erlaubniß des Metropoliten. — Durch den 6. Canon des conc. *Braccarense* (von Braga, im J. 563) wurde der Ritus der Kirche von Braga in Beziehung auf Messe und Taufe, wie er „nach Anordnung der sedes apostolica“ [1] geübt werde, als für die ganze Provinz maßgebend festgesezt, und nach Canon 7 sollen die Bischöfe „servato metropolitano primatu“ nach dem Alter der Ordination sizen.

Das Concil von Lugo (im J. 569), von dem Suevenkönige Theodemir berufen, um Lugo zur Metropole zu erheben und die Zahl der bischöflichen Size zu vermehren (bisher war Braga die einzige Metropole in Gallæcia oder Gallicien gewesen), sezte im 9. Canon fest, der Metropolit habe allemal am Ende der Provincialsynode die Zeit der Paschafeier anzugeben, damit jeder Bischof am Feste der Geburt Christi [2] sie in seiner Diöcese publiciren könne.

Das 4. Concil von Toledo (ein Nationalconcil) dringt im 2. Canon auf die Abhaltung der Synoden; im 3. Canon bestimmt es, der Metropolit solle auf der Synode die zu berathenden Puncte proponiren; im 4., daß um die Zeit von Epiphanie die Metropoliten wegen der Paschafeier mit einander zu communiciren hätten. Nach Canon 18 sollen die Bischöfe vom Metropoliten, mit Consens der Provincialbischöfe, ordinirt werden; den Ort habe der Metropolit zu bestimmen, der Metropolit selbst aber sei in der Metropolitankirche zu ordiniren.

Das 9. Concil von Toledo (unter dem Vorsize des Erzbischofes Eugen von Toledo) verordnet im Canon 1, daß, wenn ein Bischof irgend einer Kirche etwas ihr Angehöriges zu Gunsten seiner Cathedralkirche entziehe, man beim Metropoliten über jenen Bischof Klage führen könne, oder, wenn dieser selbst sich so vergangen habe, beim Könige. Canon 7 verordnet ganz dasselbe, wie der (unter 4. a. in der Geschichte Galliens) genannte Canon 27

---

[1] Die spanische Kirche suchte bekanntlich gar bald die Einheit mit Rom in Sachen des Cultus herzustellen.

[2] Sonst wurde das Osterfest bekanntlich erst am Epiphanientage verkündet.; vgl. Binterim V. I. S. 236.

der Reichssynode von Epaon. Das Gericht über die Bischöfe war in Spanien der Provincialsynode vorbehalten. Das 10. Concil von Toledo z. B. (im J. 656) sezte den Bischof Potamius von Braga ab und an seine Stelle Fructuosus ein.

Das Concil von Emerita (Merida, im J. 636), bestehend aus den 12 Bischöfen Lusitaniens, gibt im 3. Canon die Bestimmung, der Metropolit solle vor den Comprovincialbischöfen, von diesen jeder vor dem Metropoliten, schwören, ein rechtschaffenes, nüchternes, keusches Leben führen zu wollen; im Canon 4: die Bischöfe sollen sich auf den Ruf des Metropoliten zur Synode einfinden; als Entschuldigung gelte nur Krankheit oder das Verbot des Königes, zu erscheinen. Nach Canon 5 darf ein Bischof, von seinem Metropoliten geladen, um mit ihm in der Metropolitankirche die Feste Weihnachten, Ostern u. s. w. zu feiern, wenn er nicht erscheint (und keine Entschuldigung hat), von dem Metropoliten excommunicirt werden.[1] Der Canon 6 dringt auf jährliche Feier der Provincialsynoden. Wenn ein Suffragan nicht erscheint, so soll er an einem vom Metropoliten bestimmten Orte Buße thun, die Verwaltung seines Bisthums aber bis zum Ende seiner Buße einem Andern übergeben werden. — Der 3. Canon des 11. Concils von Toledo läßt Ritus und Cult der Metropolitankirche für die ganze Provinz Norm sein. Nach Canon 15 soll die Zeit der Provincialconcilien vom Metropoliten und Könige festgesezt werden.

Auf dem 12. Concil von Toledo, Canon 6, wird die wichtige Bestimmung getroffen (Ursprung des Primates der Kirche von Toledo), daß fortan alle vom Könige nominirten Bischöfe in ganz Spanien vom Erzbischofe von Toledo ordinirt und confirmirt werden sollten. — Nach Canon 12 dürfen die Bischöfe diejenigen Mönche excommuniciren, welche ihre Streitigkeiten sogleich beim Metropoliten anbringen. Canon 2 des 3. Concils von Saragossa befiehlt den Bischöfen, beim Metropoliten sich nach der Zeit der Paschafeier zu erkundigen.[2]

Ueberschauen wir den vor uns liegenden Zeitabschnitt mit Hin-

---

[1] Wenn in solchen und ähnlichen Bestimmungen das Metropolitanrecht der alten Kirche den Bischöfen nicht recht zusagen wollte, wird sich Niemand verwundern.

[2] Die im Voranstehenden citirten Concilienbeschlüsse s. bei *Natal. Alex.* h. e. sec. VII. de conciliis.

sicht auf Spanien, so finden wir die Auctorität der Metropoliten gewiß sehr bedeutend. Was mag uns zu dieser Behauptung größere Berechtigung geben, als einerseits der, im Verhältnisse zu dem Einfluß der fränkischen Könige, geringe Einfluß der westgothischen Könige auf die Wahlen der Bischöfe,[1] sodann die Menge von Synoden, die gefeiert wurden, geeigneter, als alles Andere, der Metropolitanwürde zu rascher Blüthe zu helfen, das anerkannte Recht der Metropoliten, mit der Synode in Sachen der Bischöfe Richter zu sein, die dem Metropoliten zustehenden Rechte in Beziehung auf das Kirchengut der ganzen Provinz, das Recht des Erzbischofes, die Paschafeier anzukündigen und in dem Cult seiner Kirche einen Typus aufzustellen für die ganze Provinz?

Gegen das Ende des 7. Jahrhunderts geschah freilich durch den schon genannten 6. Canon des Concils von Toledo dem Hauptrechte der Metropoliten großer Eintrag (bloß so viel blieb noch den Metropoliten, daß sich die neuen Bischöfe ihnen vorstellen mußten) — übrigens, wie es scheint, mit Zustimmung der Metropoliten.[2]

Von dem Jahre 712 an datiren wir die Auflösung des Metropolitanverbandes in Spanien.

4) England, Irland, Schottland.

Britannische Bischöfe treffen wir zwar schon auf den Concilien von Arles (im J. 314), Sardica, Ariminum,[3]) aber von einer Metropolitanverfassung finden wir keine Spur, obwohl die Engländer, nach Thomassin, sich hie und da rühmten, Metropoliten vor Augustin gehabt zu haben. Für unsern speciellen Zweck beginnt die Kirchengeschichte Englands erst mit der Mission Augustin's, der, selbst der erste Erzbischof von Canterbury, im Auftrage des römischen Papstes Gregor d. Gr. das Metropolitansystem auf der Insel einführte.

Daß Augustin ein „missus Sti. Petri" war, mußte nothwendig für die Gestaltung der britannischen Kirche entscheidend sein, denn dadurch wurden die engsten Bande zwischen Rom und der englischen Kirche geknüpft. Als Augustin beim apostolischen Stuhle, dem er

---

[1] Vgl. Staudenmaier a. a. O. S. 76 ff.
[2] Den Grund hievon s. Staudenmaier S. 79.
[3] Vgl. Binterim I. II. S. 554.

über den glücklichen Erfolg seiner Unternehmungen Bericht erstattete, anfragte, wie die neue Kirche einzurichten, gab ihm Gregor den Auftrag, zwei Metropolen zu errichten, die eine in London, die zweite in York (ohne Zweifel kannte eben Gregor noch London neben York, aus der Zeit des Römerreiches her, als die bedeutendste Stadt Britanniens, als politische Metropole) — welchen Auftrag Augustin in der Ausführung so modificirte, daß er anstatt London's die Hauptstadt des Reiches, worin die junge Kirche gegründet worden war, wählte. — Jeder dieser Metropolen sollten sodann 12 Bischöfe unterworfen werden, die beiden Metropolen aber von einander unabhängig sein.[1] Da aber später auch der Theil des Landes, dessen Hauptstadt London war, christlich geworden, erhob Augustin den Mellitus zum Erzbischofe von London. Dem ersten Erzbischofe von Canterbury, Augustin, überschickte Papst Gregor, wahrscheinlich um ihm die Uebertragung des apostolischen Vicariates anzuzeigen, das Pallium.

Uebrigens von einer genauer organisirten Metropolitanverfassung in Britannien konnte vor der Hand keine Rede sein, da 50 Jahre nach Augustin nicht mehr als sieben Bischöfe in allen sieben Reichen der Sachsen gezählt wurden.[2] Theodor, ursprünglich ein orientalischer Mönch von Tarsus in Cilicien, von Papst Vitalian zum Erbischofe von Canterbury ordinirt (hier sehen wir schon eine Wirkung des besondern Verhältnisses zwischen dem Primate und der Kirche von England) — vermochte eigentlich zuerst die Rechte des vom Papste an die Erzbischöfe von Canterbury verliehenen Primates über England auszuüben, und vermittelst einer 21jährigen Anstrengung gelang es ihm endlich, die römische Kirchendisciplin ganz in England einzuführen. Bemerkenswerth ist auch, daß er eine Synode, aus 7 Bischöfen bestehend, in Harford versammelte, die im ersten Canon jährlich zweimal Provincialsynode zu halten beschloß, im 9. Canon aber die Vermehrung der bischöflichen Sitze beschloß, weil hie und da nicht einmal so viele in einer Provinz sich fanden, als zu einer Ordination nothwendig sind (3), daher mancher Bischof von einem einzigen Bischofe ordinirt wurde.[3]

---

[1] Cf. L. XI. ep. 65 unter den Briefen Gregors.

[2] *Beda* hist. Angl. lib. IV. cap. 5.

[3] *Beda* hist. Angl. IV. 5.

Aus dem Ende des 7. Jahrhunderts haben wir noch von König Withrad eine Urkunde, worin er dem Erzbischofe ausschließlich, wie es scheint, das Recht zuerkennt, die Bischöfe einzusezen, „neque enim de hac re pertinet aliquid ad decretum vel imperium regis. Illius enim est, comites, duces, optimates, præfectos, judices seculares — Archiepiscopi autem, episcopos statuere.“[1] Bald jedoch änderten sich diese günstigen Verhältnisse, indem die Könige Bischöfe eben so gut wie Herzoge einsezten. — Mag sich indeß auch das Metropolitanrecht sonst wenig entwickelt haben, der Erzbischof von Canterbury stieg jedenfalls bald zu einem Ansehen in der englischen Kirche empor, daß er mit Recht Primas derselben heißen konnte. Daher vermittelte er auch ganz besonders die Stellung der Kirche zum Staate, und wie sein Verhältniß zum Fürsten war, — um diesen Angelpunct drehte sich die äußere Kirchengeschichte Englands.

2) Obgleich in Schottland zur Zeit Augustin's Bischöfe waren, gab es daselbst doch keinen Erzbischof, denn die Schotten behaupteten von Anfang an, dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen gewesen zu sein. Als Heinrich II. von England die schottischen Bischöfe nach Northampton einlud, um sie dem Erzbischofe von York zu unterwerfen, weigerten sie sich zu kommen, auf ihre alte Unmittelbarkeit sich berufend. Papst Paul II. sprach sich zu Gunsten ihrer Unabhängigkeit von den englischen Erzbischöfen aus, und Sixtus IV. endlich erhob den Bischof von Saint-Andrew zum Erzbischofe von Schottland — während noch Eugen IV. sich selbst Erzbischof von Schottland genannt hatte.[2]

3) Das Wenige, was wir überhaupt von Irland zu berichten wissen, fällt gar nicht mehr in unsere Periode.

Nachdem wir nun die ersten acht Jahrhunderte an uns haben vorübergehen lassen, wollen wir uns des Allgemeinen noch einmal versichern und in gedrängter Weise ein vollständiges Bild von der Stellung der Erzbischöfe nach dem alten Rechte uns vor Augen stellen, um sodann in der zweiten Periode, von Carl d. Gr. bis auf Bonifacius VIII., das alte Recht gegen die neueren Grundsäze der mittlern Zeit streiten, in diesem Streite aber unterliegen zu sehen.

---

[1] Wilkins Bd. I. S. 57.

[2] *Thomassin.* I. I. 45.

Zwar kann dieses Bild nicht anders, als aus den verschiedenartigsten kirchenrechtlichen Quellen zusammengesezt sein, weil es in der alten Kirche kein allgemein gültiges Gesezbuch gegeben, aber immerhin gehören die einzelnen zu nennenden Rechte zusammen, weil erst ihr ganzer Complex die Fülle des jus metropoliticum nach der alten Anschauung in sich faßt.

1) Im Allgemeinen gelten die Metropoliten nach der Anschauung der alten Kirche für „die Ersten und Häupter der Bischöfe", deren jede Provinz Einen (aber auch nicht mehr, als Einen) haben sollte, und „auf deren Schultern die Sorge für die ganze Provinz laste"; „ohne welche die Bischöfe nichts Wichtiges unternehmen sollten, wie auch die Metropoliten nichts ohne die Bischöfe." Die Metropoliten gehen den Bischöfen an Ehre voran, „reliquos honore præcedunt." Doch soll der Metropolit sich nicht in die innere Regierung der ihm untergebenen Diöcesen mischen, namentlich deren Ordinationsrecht und Gerichtsbarkeit nicht stören. Ihre kirchliche Stellung verdankten die Metropoliten meist der politischen Würde ihrer Stadt, wohl auch (in Afrika) dem Alter der Ordination. Ihre ganze Wirksamkeit kann von dem Gesichtspunkte einer umfassenden custodia canonum betrachtet werden.

2) Je weiter wir in der Geschichte zurückgehen, desto seltener scheinen die Fälle gewesen zu sein, in welchen der Metropolit zu der gesammten Provinz in ein, wenngleich meist durch die Bischöfe vermitteltes Verhältniß trat. Die Fälle, in welchen der Metropolit nach dem alten Rechte ein Verhältniß zu der gesammten Provinz eingeht, sind: 1) wenn er sie visitirt und auf solchen Visitationen schädliche Mißbräuche abstellt (wir haben wenigstens ein Beispiel der Art, von Athanasius d. Gr., von welchem berichtet wird, daß er die ägyptischen Provinzen fleißig visitirt habe); 2) wenn er die höchste geistliche Gerichtsbarkeit in der Provinz ausübt, oder vielmehr (da er die höchste geistliche Gerichtsbarkeit nur an der Spize der Provincialsynode ausüben kann) wenn er (gemäß der justinianischen Gesezgebung, ebenso nach der Praxis im Occidente, z. B. in Gallien) die zweite Instanz bildet, die durch Appellation a sententia episcopi angegangen werden kann; 3) wenn er die höhern Ortes, entweder vom Kaiser oder vom Patriarchen erlassenen, die Kirche betreffenden Verordnungen für die ganze Provinz publicirt; 4) wenn er für das Kirchengut in der ganzen Provinz

Sorge trägt, z. B. daß nicht etwa ein Bischof seiner Cathedralkirche von einer untergebenen Kirche etwas einverleibe, oder daß nicht etwa ein Bischof Kirchengüter veräußere (hierüber nur im Oriente Verordnungen). — Doch fand die Synode in Trullo auch für gut, in ihrem 35. Canon zu bestimmen, daß kein Metropolit nach dem Tode eines Bischofes entweder von dessen Habe, oder von den Gütern seiner Kirche sich etwas zueignen dürfe;[1] 5) im Falle der Vacanz eines bischöflichen Stuhles hatte der Metropolit für seine Wiederbesezung binnen Jahresfrist zu sorgen durch Aufstellung eines interventor, intercessor oder visitator, im Orient auch eines œconomus für die Verwaltung der temporalia; 6) hatte der Metropolit oft die Zeit der Osterfeier in der Provinz bekannt zu machen; 7) in Afrika hatte der Metropolit den Catalog, worin von jedem Bischofe die Zeit seiner Ordination genau angegeben war, zu verwahren.[2]

3) Das Verhältniß der Metropoliten zu den Bischöfen betreffend, hatten sie in der Regel das Recht der Ordination und Confirmation, und jedenfalls konnte nur mit ihrer Einwilligung ordinirt werden. Die Wahlen der Bischöfe hatten sie an der Spize der Synoden zu leiten und bei vorkommenden Streitigkeiten denjenigen zu wählen, „qui majoribus juvaretur meritis et studiis“. Eide wurden von den Metropoliten bei der Ordination ihrer Suffraganen noch nicht verlangt. In den Ländern des Occidents kamen die benannten Rechte der Metropoliten häufig mit den Einflüssen der Fürstengewalt in Conflict. — Sodann war das Metropoliticum das Tribunal für die Angelegenheiten der Bischöfe; wenigstens in minder wichtigen Fällen bildeten die Metropoliten für sich die erste Instanz, von der an die Provincialsynode appellirt werden mochte. Häufiger aber und in den wichtigeren Fällen war das Tribunal der Bischöfe die Synode, so daß hier der Erzbischof nur als deren Haupt in Betracht kommt. — Der Metropolit hatte die Suffraganen an ihre Pflicht zu erinnern und zu rügen, ausnahmsweise verhängte er auch für sich allein Strafe über sie. Er berief sie zu den Provincialsynoden, sowohl den ordentlichen, als den außerordentlichen durch literæ tractoriæ. Sowohl der Metropolit, der in

---

[1] Plank Bd. I. S. 597, Anm. 16 seiner Gesellschaftsverfassung.

[2] Cf. can. african. 86.

Berufung der Synode nachlässig war, als auch die nicht erscheinenden Bischöfe unterlagen harter Strafe, häufig der Suspension bis zur nächsten Synode, wiewohl triftige Entschuldigungen galten. Auf der Synode selbst präsidirte der Metropolit, proponirte die Berathungsartikel und sprach den Beschluß aus; auch sollte er zuerst unterzeichnen, was wenigstens Gregor I. verlangte. — Den in's Ausland reisenden Suffraganen endlich gab er literæ formatæ mit.

4) Was im Orient das Verhältniß der Metropoliten zu dem Patriarchen betrifft, so wurden im Anfange von dem einzigen Patriarchen von Alexandrien die Zügel der Regierung sehr straff angezogen, während der Patriarch von Constantinopel nach dem allgemeinen Ordinationsrechte seines ganzen Sprengels vergebens strebte. Die Ordination der Erzbischöfe geschah zuerst durch die Synoden, und nur allmählig wurde sie Reservatrecht der Patriarchen. Zulezt wurde der Patriarch von Constantinopel mit einer Revisionsgerichtsbarkeit über den ganzen Orient ausgerüstet. — Der Patriarch (anfangs mit, später auch ohne Synode) war ordinarius und Richter der Metropoliten; konnte sie censuriren, ihnen ein Geschäft jure delegationis auftragen, hatte in einigen Reservatfällen auf Bericht der Metropoliten zu absolviren, und verlieh ihnen das Pallium. — Das Verhältniß der occidentalischen Metropoliten zum Bischofe von Rom war, so lange der Primat noch in seiner Wiege lag, ziemlich locker, und die Metropolitanwürde hatte zum Theil eben deßwegen nur geringe Bedeutung: nur mit den Fortschritten des Primates hob sich auch der Metropolitanverband. Bald bezog der Occident seine ganze kirchliche Anschauungsweise, seine Geseze und Einrichtungen von Rom, und der Zusammenhang der Kirchen des Occidentes mit der gesammten übrigen Kirche war vorzugsweise durch Rom vermittelt, weßwegen auch, zumal nach der Synode von Sardica, ununterbrochene Communication der Länder des Occidentes mit Rom bestand. Die Momente aber, wodurch sich das Verhältniß Roms zu den Kirchen des Occidentes entschiedener gestaltete, sind zu sezen:

1) in die Bestimmungen des Concils von Sardica, wornach dem Bischofe von Rom die höchste Revisionsgerichtsbarkeit über den Occident in den Sachen der Bischöfe zuerkannt wurde. Tillemont zufolge erlaubt der 4. Canon dieser Synode den Bischöfen, die ungerecht abgesezt zu sein glauben, an den Papst zu appelliren.

(Bischof Hosius bittet die Bischöfe, dem Andenken des hl. Petrus solche Ehre anzuthun.) Der Papst aber könne die Sentenz entweder genehmigen, oder durch die benachbarten Bischöfe, die er selbst zu bestimmen habe, retractiren lassen. Der 5. Canon (nach Dionysius dem Kleinen der 7.), gibt sodann nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit des vom Papste niederzusezenden Gerichtes. — Auch noch andere Bestimmungen dieser berühmten Synode gehören hieher.

Der 6. Canon sagt, daß zur Ordination eines Bischofes sich alle Bischöfe einer Provinz versammeln sollen. Wenn ein Bischof nicht erscheine, solle ihm der Erzbischof schreiben. Der griechische Text fügt aber merkwürdigerweise bei, daß zur Wahl eines Metropoliten auch die Bischöfe der benachbarten Provinz gerufen werden müßten.

Der 14. Canon (nach Dionysius dem Kleinen der 17.) bestimmt, daß abgesezte Priester oder Diaconen sich an das Gericht der benachbarten Bischöfe wenden könnten. Der griechische Text hat dagegen, daß von ihrem Bischofe abgesezte Priester sich an den Metropoliten der Provinz, oder in dessen Abwesenheit an den Metropoliten der benachbarten Provinz wenden könnten.

Auch von dem Vicariate des Erzbischofes von Thessalonich — Papst Damasus machte den hl. Ascolus zu seinem Vicar über das orientalische Illyrien — mag bemerkt werden, daß der Erzbischof von Thessalonich außer andern Rechten nach einem, z. B. von Papst Siricius bestätigten, Privilegium zu allen bischöflichen Ordinationen in ganz Illyrien die Erlaubniß zu ertheilen hatte.[1]

2) in die Errichtung von Primatien, oder in die Uebertragung des Vicariates an gewisse abendländische Erzbischöfe — das einzige Auskunftsmittel für die römischen Bischöfe, wenn sie in den Zeiten der Verwirrung und Barbarei ihrer Stellung genügen wollten. Hie und da geschah übrigens solche Uebertragung nicht ohne Renitenz der Metropoliten, obwohl die Bischöfe fast immer die Rechte der Metropoliten von den genannten Vicarien ausdrücklich geachtet wissen wollten. Die Bestimmung des Vicariates war keine andere als die Erhaltung der Einheit in Glauben und Disciplin; es bestand aber, wie de Marca bemerkt: „magis in auctoritate, quam in jurisdictione.“ — Einer der ersten apostolischen Vicarien

[1] Ueber den Sinn dieses Canon vgl. auch **La Kies de legitima episcoporum etc. tom. I. p. 330.**

war der Erzbischof Ascolus von Thessalonich,[1] welchen Papst Damasus dazu erhob. Als solcher hatte er zu allen bischöflichen Ordinationen im ganzen orientalischen Illyrien seine Zustimmung zu geben.

3) in der Bestätigung der Synodalbeschlüsse, welche von den Päpsten bald nach dem Verlangen der Betheiligten, bald ohne dasselbe aufgefodert, bald unaufgefodert den Kirchen des Occidents ertheilt wurde; oder wenigstens in den Relationen, welche den Päpsten von den Provincial- und Nationalsynoden zugeschickt wurden.

Im Allgemeinen aber glauben wir durchaus zu dem Saze berechtigt zu sein, daß innerhalb der ganzen vorliegenden Periode der Primat zwar seine Aufsicht über die Kirche von Jahrhundert zu Jahrhundert verdoppelte, dennoch aber eher darauf bedacht war, die Rechte der Metropoliten emporzubringen, als zu schmälern.

Zweite Periode.

Von Carl d. Gr. bis auf Bonifacius VIII., etwa 800—1300.

Einleitende Bemerkungen.

Nachdem schon zu Ende der lezten Periode, die Geschichte des Occidents mit überwiegendem Interesse in den Vordergrund getreten, verläßt sie ihn nicht mehr, denn der versteinerte Orient vermag uns wenig anzuziehen, und am Ende fällt er, da das Schisma von der abendländischen Kirche eintritt, fast ganz aus dem Bereiche unsres Schauplazes. Es ist der Kampf mit den von Anfang an dem Wesen noch vorhandenen, durch die Zeit unterstüzten, von großen Männern geltend gemachten, auf wenig Widerstand stoßenden Ansprüchen des Primates, der die Geschichte der Erzbischöfe von jezt an merkwürdig macht. Die hierarchische Gewalt strömt jezt von der Peripherie dem Centrum zu; der Primat faßt kräftig die Zügel in die Hand. Es ist natürlich, daß er zunächst mit den Privilegien der Metropoliten zusammengerathen mußte, denn die bischöfliche Würde bildete doch gleichsam die ruhige Unterlage der Kirchenverfassung. Obwohl nun aber demzufolge die Geschichte der vorliegenden Periode

---

[1] de Marca de primatu Lugdunensi spricht weitläufig von diesem Vicariate; cf. auch *de Marca* de concord. sacerdot. et imper. V. 19 (eigentlich von Baluzius).

die Geschichte der Abnahme der erzbischöflichen Würde sein muß, so wäre es doch die größte historische Ungerechtigkeit, diese Abnahme irgendwie aus den selbstsüchtigen Interessen der großen mittelalterlichen Päpste abzuleiten. Solche Anschauungsweise, welche eigentlich eine wahre Nothzüchtigung der Geschichte ist, mögen heutzutage nur noch die Befangensten und Beschränktesten theilen. In Wahrheit aber gereichte die Veränderung der kirchenrechtlichen Verhältnisse zu Gunsten des Mittelpunktes der Einheit der Kirche und den Nationen zum Segen, und ist als eine naturgemäße Entwicklung, als ein Fortschritt zu betrachten, ohne welchen die mittelalterliche Kirche ihre Mission nie hätte erfüllen können. Gewiß kann es nicht leicht eine überzeugendere Apologie des Papstthums gegen die bekannten Vorwürfe der Herrschsucht, Anmaßung u. s. f. geben, als eine unbefangene und objectiv gehaltene Geschichte des Sinkens der Metropolitanwürde.

Die Hauptpunkte, auf welche wir in unserm Abschnitte unsere Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben, sind 1) die Grundsäze und Principien des falschen Isidor. 2) Der Kampf Hincmar's von Rheims gegen Nikolaus I. 3) Die Erscheinung des hl. Bonifacius und die daran sich knüpfende Gründung oder Wiederaufbauung der deutschen Kirche, der Zeit nach zwar noch in die vorige Periode gehörend, nicht aber dem Wesen und Geiste nach. 4) Die Geschichte des Pallium. 5) Das Recht der Decretalen.

Die Länder, in welchen die Geschichte unseres Abschnittes vornehmlich verläuft, sind Deutschland und Frankreich. Die Geschichte aller Länder mit gleicher Sorgfalt zu behandeln, ist in diesem Abschnitte, wenn es auch möglich wäre, nicht nothwendig, weil von jezt an die rechtlichen Verhältnisse durch das Ansehen des apostolischen Stuhles überall eine viel größere Gleichförmigkeit erhalten, als im vorigen Abschnitte — namentlich die jüngst christianisirten Länder bekommen alle das Gesez von Rom. Neben den andern sind von nun an auch Decretalbriefe der Päpste Rechtsquellen für jedes Land. Das Eigenthümliche der einzelnen Länder wird Nebensache: oder vielmehr die geschichtlichen Vorgänge der einzelnen Länder haben universelle Bedeutung, daher man gewiß z. B. sehr fehl greifen würde, wenn man die Geschichte des Kampfes zwischen Hincmar von Rheims und Nikolaus I. als etwas speziell Frankreich Angehendes behandeln wollte.

Pseudo-Isidor und sein System.

Wenn angesehene Kirchenhistoriker und Canonisten, wie z. B. Hase, Eichhorn, Neander, dem von Febronius ausgehenden Impulse folgend, den Zweck des falschen Isidor darein sezen, durch Umsturz der Metropolitan- und Synodalverfassung die höchste gesezgebende, aufsehende und richterliche Gewalt dem Papste als Monarchen der Kirche zuzuwenden: so begreift man leicht, daß Pseudo-Isidor und sein Werk, man möge mit jenem Urtheil einverstanden sein oder nicht, in unserer Geschichte einen vorzüglichen Plaz einzunehmen berechtigt sei. Alles indessen übergehend, was nicht unsern nächsten Zweck berührt, suchen wir gleich diejenigen Säze aus Pseudo-Isidor zu eruiren, welche eine Veränderung des bisher gültigen Rechtes in Hinsicht auf die Stellung der Metropoliten bezwecken.

Im Allgemeinen sagt Pseudo-Isidor von den Erzbischöfen oder Metropoliten, daß ihre Würde keine von der einfachen bischöflichen wesentlich verschiedene sei; Metropoliten oder Erzbischöfe seien eben die Bischöfe der größeren Städte und Vorsteher der Provinzen, auf der andern Seite wieder den Primaten untergeben, die eingesezt seien zur Förderung engerer Verbindung mit Rom.[1]

Ueber das Verhältniß der Bischöfe zum Papste erklärt sich Pseudo-Isidor dahin, daß die beiderseitigen Geschäftskreise nicht confundirt, sondern z. B. die Angelegenheiten einer Provinz von dem Metropoliten in einträchtiger Berathung mit der Synode seiner Suffraganen erledigt werden sollen, oder, wenn dieß wegen der Uneinigkeit der Bischöfe nicht möglich sei, von dem Primaten.[2] Die „causae majores et arduae" aber bleiben dem apostolischen Stuhle reservirt, besonders die causae episcopales (die Verbindung „causae majores et judicia episcoporum" kommt häufig vor).[3] Dabei wird aber der Bericht eines zuvor in der Sache ge-

---

[1] Cf. ep. *Anaclet.* III. cap. 3., *Anicii* epist. c. 2., *Stephani* epist. II. cap. 6. — Von der Primatenwürde ist überhaupt bei Pseudo-Isidor angelegentlich die Rede, ohne Zweifel, weil im Jahre 844 wieder, nach längerer Unterbrechung, ein apostolischer Vicar in Gallien aufgestellt worden war.

[2] Cf. *Hygini* ep. I. c. 2., *Anicii* ep. c. 1. 3., *Calixti* II. c. 3., *Lucii* ep. c. 3., *Julii* ep. II. c. 23., *Clement.* ep. I., *Anacleti* ep. I. c. 3., *Pelag.* II. ep. VIII.

[3] Cf. *Anacleti* ep. I. c. 4., *Caji* ep. c. 6., *Marcelli* ep. I., *Melchiadis* ep. prooem., *Julii* ep. I., *Vigilii* ep. II. c. 7., *Pelagii* ep. VIII.

haltenen Provincialconcils vorausgesezt.[1] Demnach schiene der Vorwurf, der gewöhnlich der besprochenen Decretalensammlung gemacht wird, als verlange sie die Verhandlung der causae episcopales, namentlich die judicia episcoporum in Rom, „ante judicium episcopale“ (d. h. vor dem Spruche der Provincialsynode) ungerecht. Wenn nun aber nach andern Stellen die Bischöfe unmittelbar, also „ante sententiam episcopalem“ (vor dem Spruche der Provincialsynode) an den Papst zu appelliren angewiesen sind,[2] so ist der Widerspruch zwischen den obengenannten Bestimmungen, wonach das Gericht der Bischöfe nicht übergangen werden darf und der leztere nur dadurch gemildert, daß diese hie und da mit der Beschränkung gegeben ist: wenn der Bischof kein leidenschaftliches oder unparteiisches Urtheil von der Synode erwarten kann. Freilich kann wieder nach andern Stellen das Provincialconcil ohne Zustimmung des römischen Stuhles in Sachen der Bischöfe gar nicht entscheiden.[3]

Auf die regelmäßige Feier der Provincialconcilien wird an mehreren Stellen gedrungen.[4] Zwar sollen nach Julii ep. I. ep. II. prooem. „non debere præter sententiam Romani pontificis ullo modo concilia celebrari“ und andern Stellen überhaupt keine Concilien ohne Autorität des apostolischen Stuhles gehalten werden, aber im Widerspruche damit stehen andere Bestimmungen, wonach Provincialconcilien ausdrücklich ohne Genehmigung des apostolischen Stuhles versammelt werden können.[5] Ihre Beschlüsse aber unterliegen der päpstlichen Bestätigung[6] — allerdings ein neuer Grundsaz. Wenn sie über wichtigere Angelegenheiten, namentlich in Sachen der Bischöfe, verhandeln, so bilden sie nur die erste Instanz; nach andern Stellen übrigens, wonach in allen wichtigen Angelegenheiten die Provincialsynode keine definitive Sentenz fällen kann, würde die Provincialsynode hier nicht einmal die erste Instanz bilden, sondern höchstens eine vorläufige Untersuchung vorzunehmen berechtigt sein.

---

[1] Cf. *Anacleti* ep. I. 4., *Hygini* ep. I. c. 2., *Annicii* c. 1. c. 3., *Calixti* ep. II. c. 3., *Lucii* ep. c. 3., *Julii* ep. II. c. 23., *Pelag.* II. ep. VIII.

[2] Cf. *Anicii* ep. c. 3., *Victoris* ep. I. c. 3. etc.

[3] Cf. c. gr. *Eleutherii* ep. I. c. 2.

[4] Cf. *Anaclet.* ep. I. c. 4, *Felic.* II. ep. I. c. 3. 17., *Julii* ep. II. c. 17. etc.

[5] S. z. B. decretum *Pelagii* bei Eichhorn B. I. S. 163 Anm. 25.

[6] *Julii* ep. II. c. 29., *Damasi* ep. IV. c. 2

Dieß das Thatsächliche, worauf alle Urtheile über Pseudo-Isidor's Tendenzen sich gründen müssen. Denn mit Unrecht werden ihm, einem der unglücklichsten Menschenkinder, noch andere Dinge aufgebürdet. So behauptet Febron in seinem „liber singularis" c. III. §. 9, bei Gratian finde sich eine Stelle, wonach alle Metropoliten gehalten seien, binnen 3 Monaten nach ihrer Ordination nach Rom zu kommen, hier das Pallium zu holen und eine professio fidei abzulegen; diese Stelle aber sei aus Pseudo-Isidor genommen, der sie dem Papste Gelasius I. in den Mund lege. Allein mit Unrecht, wie schon Blascus bewiesen hat. Ebenso irrig ist es, zu behaupten, daß Pseudo-Isidor in zwei, von Gratian aufgenommenen Stellen das Recht, die Bischöfe zu consecriren, nur als ein vom apostolischen Stuhle delegirtes anerkenne, wobei man sich — offenbar mit Unrecht — auf die Worte: „cum auctoritate apostolica" stüzte, die vielmehr übersezt werden müssen: „kraft apostolischer Anordnung." (Auch Eichhorn läßt diese Behauptung des Febron fallen.)

Nachdem wir noch beigefügt haben, daß die Anklagen gegen Presbyter und Cleriker minorum ordinum in höchster Instanz den Metropoliten und Primaten zugewiesen werden[1] (aufgenommen in das decret. Gratiani c. 7. c. III. q. 6), daß es demnach irrig ist, die nun allerdings häufig vorkommenden Appellationen auch einfacher Priester auf Rechnung der falschen Decretalen zu schreiben, mag die quæstio facti als erledigt gelten. Es wird nun aber die Frage sein, wie alt oder neu die genannten Bestimmungen Pseudo-Isidor's seien, und sodann, welchen Einfluß sie auf die Umgestaltung der kirchenrechtlichen Verhältnisse geübt haben? — eine Frage, die bekanntlich von den Canonisten sehr verschieden beantwortet wird, indem z. B. Walter überall das Alter der pseudo-isidorischen Bestimmungen nachzuweisen und den Beweis herzustellen sucht, daß Pseudo-Isidor dem zu seiner Zeit und unabhängig von ihm bestehenden Kirchenrechte nur den Ausdruck gegeben habe; Febron dagegen in Pseudo-Isidor fast die alleinige Quelle der großen, sich von nun an begebenden, Umwälzung in der Verfassung der Kirche findet; der Kirchenhistoriker Hase ferner treffend sagt: „ein verfälschtes Pergament ist keine Grundlage einer weltbeherrschenden Macht;" indem

---

[1] Cf. *Eleuther* ep. I. c. 2.

Neander die pseudo-isidorischen Decretalen einerseits „als Erzeugniß des kirchlichen Zeitgeistes" Bd. 4, S. 110, andererseits aber ihre Rückwirkung auf das „papistisch-theokratische System" als bedeutend darstellt, und ebenso Eichhorn gegen Walter zu Felde zieht und zu beweisen sucht, daß der Einfluß der erdichteten Decretalen keineswegs so viel, als keiner gewesen sei.

Der Saz, daß die causæ majores an den apostolischen Stuhl gehören, war schon lange in den ächten Decretalen ausgesprochen [1] und vielfach schon in die Praxis übergegangen (Belege oben). Neu sind also alle dießfälligen Verordnungen Pseudo-Isidor's nicht, nur daß sie durch die erdichtete Autorität der alten Päpste mit einem besondern Glanze umgeben und namentlich in Beziehung auf die causæ episcopales angewandt werden. Daß übrigens Bischöfe von dem Spruche der Provincialsynode an den Papst recurriren könnten, war bekanntlich schon durch die Decrete von Sardica festgesezt worden, und auch in die Praxis übergegangen. Die Bestimmung dagegen, daß die Bischöfe „ante judicium episcopale" sich nach Rom wenden dürften, kann, wenigstens wo sie mit der Beschränkung auftritt, daß dieß nur zu geschehen habe, um verdächtigen Richtern auszuweichen, nicht ganz neu genannt werden, weil schon von Gregor IV. 835 und Leo IV. 850 ausgesprochen, ehe diesen Päpsten die falschen Decretalen bekannt waren; [2] ohne diese Beschänkung ist sie neu. Uebrigens ist es dem römischen Rechte sowohl, als dem sogenannten Naturrechte entsprechend, daß ein verdächtiger Richter recusirt werden darf. — (Auch im Oriente wurde durch den 26. Canon des öcumenischen Concils das Gericht über die Bischöfe ganz den Patriarchen übergeben.) — Der Grundsaz ferner, daß die Beschlüsse der Provincialsynoden der päpstlichen Bestätigung unterliegen sollten, ist neu, und eben darum auch im Allgemeinen nicht in die Praxis übergegangen — wenn nicht vielleicht die Thatsache, die nachmals so oft vorkam, daß päpstliche Legaten auf Provincialconcilien präsidirten, zum Theil auf Rechnung dieser Bestimmung zu schieben ist. [3]

---

[1] Cf. ep. *Innocent.* I. ad Victricium ep. Rothomagens. c. 3., *Leon.* I. ep. V. c. 6. ep. VI. c. 5 etc., vergl. bei Walter 7. Aufl. S. 173 Anm. die weitern Belege.

[2] Vergl. Walter S. 176 Anm.

[3] In einzelnen Fällen war eine Bestätigung der Provincialconcilien durch

Auf das Thatsächliche nun gestützt, behaupten wir gewiß nicht zu viel, wenn wir die oft so beweglichen Schilderungen, die von den unseligen und ungeheuren Wirkungen des pseudo-isidorischen Machwerkes gemacht werden (als sei dasselbe „der Wendepunkt der kirchenrechtlichen Disciplin"), abgeschmackt und übertrieben nennen, obgleich andrerseits wir den Einfluß desselben nicht ganz auf Null herunterzusezen vermögen. Ferner können wir es nicht billigen, wenn man den Zweck Pseudo-Isidor's unbedingt in den Umsturz der Metropolitan- und Synodalverfassung sezt — der Inhalt der Sammlung spricht dagegen, — wenn auch nicht geläugnet werden kann, daß er die Bedeutung des Primates gegenüber von der Metropolitanverfassung accentuirt — denn wo Pseudo-Isidor die Synoden empfiehlt, ist es ihm Ernst, und das oberste Ansehen der Provincialsynoden in Sachen der niedern Clerikern läßt er unberührt stehen.

Eine Menge von Factoren sind es, die zusammenwirkten, um die Erweiterung der Primatialrechte gegenüber vom jus metropoliticum zu fördern: die Gründung der germanischen Kirche und die Wiederaufrichtung der gallischen durch den „missus Sti. Petri" Bonifacius, welcher den gallischen und germanischen Metropoliten das Pallium verschaffte; die große politische Bedeutung der Bischöfe, vermöge welcher sie den (vielleicht politisch gar nicht einmal höher gestellten) Metropoliten nicht gerne dienten, sondern lieber vor dem ferner stehenden Papste Recht nahmen und gaben; Bedrückungen der Erzbischöfe und ihre Unthätigkeit, da sie „lieber die Geschäfte als die Ehre sich verkürzen ließen," dabei die fromme Ehrfurcht der Völker vor den Nachfolgern des Apostelfürsten, die Kraft der Päpste, die ihr Leben einem einzigen Gedanken opferten, das Bewußtsein des guten Rechtes auf Seiten der Päpste in ihren Kämpfen — all das Genannte will neben Pseudo-Isidor nicht vergessen werden. Im höhern Interesse der Kirche mußte das System der Centralisation eintreten: in Folge davon stieg der Primat und verlor das Metropolitanwesen seinen frühern Glanz.

Nikolaus I. und Hinkmar von Rheims.

Es konnte nicht anders sein, als daß das schon lange vorbereitete, aber jezt erst klar und im vollen Umfange ausgesprochene kirchen-

---

den römischen Stuhl allerdings schon früher vorgekommen, s. die Beispiele bei Walter 7. Aufl. S. 173 Anm.

rechtliche Princip des prävalirenden Primates mit den Grundsäzen des ältern Rechtes noch einen Kampf zu bestehen hatte, bevor es sich allgemeiner Herrschaft und Durchführung in der Praxis erfreuen durfte. Wie das neue Princip in Nikolaus I., diesem „Elias seiner Zeit" (Hase), so findet das alte, seinem Untergange zueilende, sein Organ in dem energischen, einsichtigen, aber leidenschaftlichen Hinkmar, Erzbischof von Rheims. Die Angelegenheit, wegen welcher Nikolaus und Hinkmar zusammengeriethen, war die Absezung des Bischofes Rothad von Soissons, lange, wie es scheint [1] beabsichtigt, endlich 861 auf einer Synode von Soissons durchgesezt, indem sich als Veranlassung das Factum bot, daß Rothad gegen die durch Hinkmar erfolgte Wiedereinsezung eines von ihm canonisch abgesezten Priesters Widerspruch gewagt hatte. Ungern ließ es nun Hinkmar geschehen, daß Rothad an den Papst appellirte; und da dieser sich vor seiner Abreise nach Rom noch in Soissons aufhielt, erhielt er auf einmal vom Könige (Carl dem Kahlen) und Erzbischofe das Verbot, nach Rom zu reisen, weil er selbst von der Appellation abgestanden sei, was jedoch Rothad nie zugab, wie er denn auch vor die zweite Synode von Soissons citirt, offen aussprach: „judicium illius, quem adpellavi, expeto." Das Gefängniß sollte ihn nun willig machen, vor dem Gerichte der Bischöfe sich zu stellen. Aber da der Nothschrei des mißhandelten Rothad endlich zu den Ohren des Papstes Nikolaus I. drang, schrieb er alsbald an Hinkmar, ihm die Wahl lassend, entweder selbst nach Rom mit seinem Widerpart zu kommen, oder ihn innerhalb 30 Tagen in sein Bisthum wieder einzusezen, unter Androhung der Suspension für den Fall des Ungehorsams. Dasselbe schrieb Nikolaus an den König.[2] Aber Hinkmar würdigte sich nicht einmal, den Brief des Papstes zu lesen, sondern schickte einen Bischof Odo nach Rom, damit die Beschlüsse von Soissons bestätigt würden, wovon der Papst natürlich das Gegentheil that. Doch, um nicht einseitig in der Sache zu verfahren, trug Nikolaus dem in Sachen der Theutberga nach Gallien geschickten Legaten auf, Erkundigung über etwaige Klagen einzuziehen, die vom Volke über Rothad ergingen. — Erst nach zwei Jahren endlich brach sich Hinkmars Starrsinn an der pflichteifrigen Consequenz des Papstes, und er ließ Rothad frei nach Rom abgehen, damit er dem Papste

---

[1] Nach Nikolaus I. im decretum absolutionis et restitutionis Rothadi, 8 Jahre lang. [2] Ep. 29.

seinen „libellus proclamationis“ übergebe. Dieser aber sezte ihn nach Untersuchung der Sache (in der Rede, die Nikolaus in dieser Sache hielt, berief er sich nachdrücklich auf die Unwahrheit jener Angabe Hinkmars, Rothad habe die Appellation an den Papst widerrufen) feierlich wieder in seine Würde ein — quia nullus, qui Rothadum accusaret, videbatur esse.“ [1]

Alles, was nach dem bisher Gesagten Nikolaus that, war in strenger Uebereinstimmung mit den bekannten sardicensischen Canonen. Merkwürdiger aber sind gewisse Grundsäze, die Nikolaus in dieser Sache äußerte. Eben in jener Rede nämlich, welche Nikolaus hielt, nachdem ihm Rothad den „libellus proclamationis“ übergeben hatte, gibt er zu erkennen, daß, auch wenn Rothad die Appellation an den Papst wirklich widerrufen und an das Gericht der „judices electi“ (einheimischer Bischöfe) appellirt hätte, die Absurdität nicht hätte geduldet werden dürfen, daß er „a majoris auctoritatis examine ad minoris valetudinis provocaret judicium“. Ja, auch wenn Rothad gar nicht appellirt hätte, so hätte er doch nicht „illa sede inconsulta“ abgesezt werden dürfen, „quia sacra statuta et veneranda episcoporum caussas, utpote, magna negotia, nostrae ubique censurae diffinienda mandarunt“. — In dem Briefe endlich an die gallischen Bischöfe über die Restitution Rothad's führt er weitläufig den Saz aus, daß die „majora negotia et difficiliores causarum exitus,“ wozu vornehmlich die Absezung der Bischöfe gehöre, nach Rom gehörten, sich berufend auf das Concil von Sardica und auf Leo d. Gr. (auf keine Decretale in Pseudo-Isidor). Hinkmar dagegen [2] will, den sardicanischen Bestimmungen gemäß, eine Retractation des Spruches einer Provincialsynode bloß zugeben, wenn appellirt wird; dem apostolischen Stuhle räumt er also bloß eine Revisions-Gerichtsbarkeit ein, „post judicium episcopale“. Daß nun der Saz, ein Bischof dürfe nie „inconsulta illa sede“ abgesezt werden, neu war, leidet keinen Zweifel — denn kurz zuvor war Erzbischof Ebbo von Rheims durch den Spruch einer Synode abgesezt worden, ohne daß an den apostolischen Stuhl berichtet worden wäre.

---

[1] Cf. ep. 44 ad Rothadum; über den ganzen Hergang der Sache cf. *Natal. Alex.* dissertat. de caussa Rothadi Suessionensis Episcopi cum Hincmaro Rhem. Archiepiscopo (sec. IX. et X.).

[2] Vergl. seinen Brief bei Flodoard, histor. Rem. eccles. lib. 3. cap. 12. c. 13.

Ein anderes Factum aus der Geschichte Nikolaus I. mag zeigen, mit welcher Energie er pflichtvergessenen Erzbischöfen gegenüber die „custodia canonum" übte, wir meinen seinen Kampf mit den Bischöfen Lothringens, namentlich aber den beiden Erzbischöfen Thintgaud von Trier und Günther von Cöln, wegen der von ihnen in der bekannten Sache Thietbergen's, der Gattin Lothar's, gefällten ungerechten Sentenz. Da Thietberga vom Spruche der bestochenen Aachener Synode an den Papst appellirt hatte (wir sehen hier, wie der Drang der Umstände jene noch von Pseudo-Isidor gesezte Schranke, wonach nur die Sachen der Bischöfe durch Appellation an den Papst gelangen konnten, hinwegräumen mußte — worin übrigens ein nothwendiger Fortschritt in der Anerkennung der Primatialrechte liegt), so berief Nikolaus eine zweite Synode nach Mez, indem er sich die Bestätigung ihrer Beschlüsse vorbehielt; und da sich auch die Bischöfe dieser Synode, die päpstlichen Legaten und die genannten zwei Erzbischöfe an der Spize, als bestochene Richter gezeigt hatten, so sezte er die leztern ab. Diese nun richteten, das vom Papste allein, ohne Zuziehung einer größern Synode von Metropoliten, gefällte Urtheil als einen Act der Willkühr betrachtend, ein Rundschreiben an alle Bischöfe, welches den Papst beschuldigte, in ihrer Würde die Würde aller Bischöfe angegriffen zu haben (Vergl. die Anm. Nro. 1. bei Neander Bd. 4, S. 119). Aber vergeblich, wie es scheint, waren ihre Protestationen, da sie, „wenn auch das formelle Recht für sie war, das materielle zu sehr gegen sich hatten, um im Kampfe mit einer Macht, für welche ohnehin die herrschende Geistesrichtung nach dem in ihr liegenden Princip sich immer mehr entscheiden mußte, sich behaupten zu können".[1] Eben der Umstand aber, daß die Appellationen der Laien nach Rom zu Nikolaus Zeiten schon sehr häufig waren, ja daß diese sich nach Rom wandten ohne vorhergegangene Untersuchung ihrer Angelegenheiten durch die Provincialsynode („laici, quos paene quotidie cum vestris literis ad discutiendos et judicandos suscipimus, et discussos vel judicatos vel absolutos dimittimus" sagt Nikolaus I. an einer Stelle), ist wieder ein Beweis, daß im Ganzen die kirchliche Richtung des Zeitalters sich wesentlich unabhängig von Pseudo-Isidor entschieden hatte.

---

[1] Vgl. Neander K. G. IV. 115–122, wo das ganze Factum ausführlich erzählt ist.

Doch scheint es nicht ganz richtig zu sein, wenn Walter[1] so unbedingt sagt, daß Nikolaus in der Sache Rothad's für den Saz, daß die causæ episcopales nach Rom berichtet werden müßten, gar nicht aus den falschen Decretalen argumentirt habe. Neander gibt die schlagenden Stellen,[2] woraus erhellt, daß die gallischen Bischöfe über die von Nikolaus I. citirten päpstlichen Decretalbriefe anfangs stuzten. Nur in jenem bei Walter citirten Briefe an die gallischen Bischöfe argumentirt er bloß aus dem Geiste des ältern Kirchenrechts.

Auf solche Weise konnte es nicht mehr lange zweifelhaft sein, zu wessen Gunsten sich der bedeutungsvolle Kampf der Gewalten in der Kirche entscheiden mußte. — Nachdem wir aus der vor uns liegenden Periode das herausgegriffen haben, worin sich der Kampf der Principien darstellt und entscheidet, gehen wir zu der Darstellung der Geschichte des neunten und zehnten Jahrhunderts über.

Geschichte des neunten und zehnten Jahrhunderts.

Der Grund, warum wir diese zwei Jahrhunderte zusammen behandeln, liegt in der Conformität beider in Beziehung auf unsern Gegenstand, denn man könnte nicht sagen, daß das 10. Jahrhundert irgend einen Fortschritt in der Entwicklung unseres Gegenstandes aufweist — in ihm zeigt sich fast überall ein gewisser Nachlaß der Natur — vielmehr müssen wir für unsern Zweck diese zwei Jahrhunderte als ruhig nebeneinanderstehende Zeiträume betrachten, die uns Ein und dasselbe Bild der Kirchenverfassung gewähren. Gregor VII. ist es dann wieder, der auch für unsern Gegenstand wenigstens einigermaßen Epoche macht. Die geographische Abtheilung tritt von nun an ganz in den Hintergrund, weil das jezt zur Herrschaft erhobene Princip in der Kirche die Identität der rechtlichen Verhältnisse in den verschiedenen Ländern itendirt. Wir werden aber die Geschichte dieser Jahrhunderte erschöpfend darstellen, wenn wir 1) von dem Bestande der erzbischöflichen Kirchen (der Errichtung neuer Metropolen 2c.), 2) von dem Verhältnisse der Erzbi-

---

[1] S. 176 Anmerk.

[2] S. 125 Anmerk. 1 u. 2.

schöfe zum Papste und zu den Primaten, 3) von den Rechten und Pflichten der Metropoliten sprechen.

1) Bestand der erzbischöflichen Kirchen.

Nachdem Bonifacius, wie zuvor schon unter den Friesen, so auch in Thüringen mit Glück für die Verbreitung des Evangeliums gewirkt hatte, reiste er nach Rom zu Papst Gregor II., und stattete ihm über die Früchte seiner Thätigkeit Bericht ab, worauf ihn der Papst hocherfreut zum Bischofe („regionarius") aller der Völker ordinirte, die er noch bekehren würde. Bonifacius aber legte dem Papste an dem Grabe Petri jenen Eid des canonischen Gehorsams ab, der alle seine Thätigkeit als eine im Interesse der römisch-katholischen Kirche aufzuwendende bezeichnete, weßhalb er auch dem Heiligen so herben Tadel zugezogen.[1] Eine Anzahl von protestantischen Theologen, wie Schröckh, Münter, Ullmann, erblicken in diesem Eide den Grund der völligen Abhängigkeit der deutschen Kirche von Rom, während er von anderer Seite mit allem Rechte in Schuz genommen wird. — Nach Deutschland zurückgekehrt, glaubte Bonifacius, Alles thun zu müssen, um einen wohlgegliederten kirchlichen Organism in Deutschland einzuführen, dessen äußerster Ring an Rom festgekettet wäre. Die Bischöfe sollten sich zu den Metropoliten verhalten, wie diese selbst wieder zum Papste; also wenn die Bischöfe z. B. Mißbräuche nicht abzustellen vermöchten, so sollten sie sich an die Metropoliten wenden, und die Erzbischöfe auf gleiche Weise an den Papst.[2] Gregor III. hatte schon im J. 732 den Bonifacius mit Uebersendung des Pallium zum Erzbischof gemacht, aber ohne bestimmte Metropole, zu welcher sofort der Papst auf den Vorschlag des Heiligen und der fränkischen Großen[3] zuerst Cöln erhob, später aber Mainz, dessen Bischof Gervilio von Bonifacius auf einer Synode abgesezt worden war (745). Uebrigens waren sowohl Cöln, als Mainz schon früher kirchliche Metropolen gewesen, Cöln zur

---

[1] Den Eid siehe bei *Thomassin* II c. II. 44. 9. In der That ist er auch demjenigen ähnlich, welchen die zum römischen Patriarchalsprengel gehörenden, also die italienischen Bischöfe, dem Papste zu schwören pflegten, vgl. Neander III. S. 66 Anmerk. 4.

[2] Cf. ep. 73 an den englischen Metropoliten Cudberth.

[3] Cf. ep. 25 und 102.

Zeit der Römerherrschaft die Metropole von Germania secunda, jedenfalls aber schon Metropole vor Bonifacius, weil eben dieser mit dem damaligen Bischofe von Cöln einen Streit über das Bisthum Utrecht hatte, Mainz zur Zeit der Römerherrschaft Metropole von Germania prima (in der notitia des Kaisers Honorius mit drei Suffraganen).[1] Daher muß, wenn es heißt: Mainz sei „in totius Germaniæ metropolin“ durch Gregor III. erhoben worden, dieß wohl so verstanden werden, daß Mainz zum Primatenstuhl über Deutschland gemacht worden sei.[2] Ebenso scheint auch Trier schon im 4. Jahrhundert Metropole von Belgica prima gewesen zu sein — Bischof Nicetius von Trier heißt auf der Synode von Trier „Patriarch“.[3]

Salzburg, schon im Jahre 560 durch den hl. Rupert als Metropole gegründet, erhielt durch Bonifacius ebenfalls einen Bischof, so daß, wie Cöln und Mainz, so auch die Metropole von Salzburg durch Bonifaz zwar nicht gegründet, aber wiederhergestellt erscheint. Merkwürdig sind die einander wechselseitig berührenden Schicksale von Salzburg und Lorch, weil dadurch der Neander'sche Saz, daß die Metropolitanverfassung zu den Verhältnissen des fränkischen Reiches nicht so gut paßte, wie zu denen des römischen Reiches, schlagend erhärtet wird.

Jedenfalls ist Lorch eine uralte Metropole, von der Benedict VI. schreibt: „Haec antiquitate et archiepiscopali dignitate primitiva esse dicitur“ — wurde aber c. 560 durch die Barbaren zerstört. Da aber der erste Erzbischof von Salzburg, Rupert, zwei Missionäre nach Lorch und Passau abgeschickt, um diese Stühle wieder aufzurichten, so waren von da an bis 666 die Bischöfe von Lorch Suffraganen des Erzbischofes von Salzburg. Später aber, da das Erzbisthum Salzburg zerfiel, wurden Passau und Lorch unter einem einzigen Bischofe vereinigt und erst 822 wieder beide als selbstständige Bisthümer hergestellt, ebenso Salzburg im Jahre 898 — nicht ohne die Bemühung des Papstes Eugen. Benedict VI. u. VII. bestimmten sodann die Diöcesen, über welche beide Erzbischöfe, der von Lorch und der von Salzburg, gesezt sein sollten. Ebenso

---

[1] Vergl. Binterim I. II. 606 ff.

[2] Tom. III. monument. Canis. thesaur. fol. 365.

[3] Johann XIII. bestätigte auch im 10. Jahrhundert dem Erzbischofe von Trier die Primatie über Belgien.

verordnete der Papst, daß von beiden der ältere den Vorrang haben und wechselseitige Ordination stattfinden sollte.[1]

Carl d. Gr. glaubte seiner Sorge für die Wiederherstellung der Kirchendisciplin nur genügen zu können, wenn er in Deutschland unter den neubekehrten Völkern Metropolen errichtete. So entwarf er im J. 787 die Urkunde, wodurch der Umfang des neuen Erzbisthums Bremen begränzt wurde (Willehad, erster Bischof von Bremen). Daß übrigens die päpstliche Bestätigung wenigstens dazu gekommen sei, daran können wir nicht zweifeln, wenn wir die von der Gründung dieses Erzstiftes handelnde Stelle in der Lebensbeschreibung des hl. Rimbert, Erzbischofes von Bremen, lesen bei Surius 4. Februar Cap. 9. — Carl's Sohn, Ludwig der Fromme aber führte den, wie es scheint, schon von seinem Vater gefaßten Plan aus, für die Verbreitung des Christenthums im heidnischen Norden durch Gründung einer Metropole einen Mittelpunkt der Missionsthätigkeit zu bilden, indem er die Vereinigung von Hamburg und Bremen zu einem Bisthum bewerkstelligte.[2]

Im 10. Jahrhundert wurden wieder mehrere Erzbisthümer in Deutschland gestiftet, und zwar von Otto III., aber „licentia et suffragiis Romani pontificis", so das Erzstift Prag, für das er den Bruder des hl. Adalbero bestimmte (im J. 967). Sodann errichtete der Papst auf die Erinnerung dieses Kaisers hin das Erzbisthum Magdeburg auf der Synode von Ravenna, nachdem die Bischöfe von Mainz und Halberstadt, weil ihnen beiden durch Gründung einer neuen Metropole Gebietstheile entzogen wurden, ihre Einwilligung gegeben hatten. Wenn aber vom Papste Metropolen errichtet wurden, ohne Befragung der dadurch beeinträchtigten Erzbischöfe, so wurde von diesen Klage erhoben; so z. B. als Johann IX. den Mähren einen Erzbischof mit drei Suffraganen gab, erhoben sich Hatto von Mainz und Theotmar von Passau, deren Sprengel dadurch verringert wurden.

Gallien betreffend, haben wir schon oben gesehen, wie zuletzt Alles darauf hin arbeitete, die Bande des Metropolitanverbandes so locker als möglich zu machen, so daß am Ende kaum noch ein Metropolit daselbst existirte. Bonifacius, auch apostolischer Legat für Frankreich,

---

[1] Cf. *Thomassin* I. I. 45 und Binterim I. II. 633 ff.

[2] Cf. *Thomassin* I. I. 45.

setzte wieder drei Erzbischöfe ein, zu Rheims, Sens, Rouen,[1] für die er auch den Papst um drei Pallien bat (ep. 5). So lange nun Bonifacius am Leben war, standen die gallischen Erzbischöfe unter ihm als ihrem Primas; nach seinem Tode aber wurden sie wieder *αὐτοκέφαλοι*. Uebrigens muß bald nach dem Abtreten desselben (im J. 755) die Verwirrung und der Zustand der Auflösung, wie sie vor ihm geherrscht hatten, wieder eingetreten sein, und Carl dem Großen war es wiederum beschieden, die Metropolitanverfassung aufzurichten, zuerst durch die genaue Circumscription der Provinzen, sodann durch Geseze, welche zur Ausübung der wesentlichsten Metropolitanrechte aufforderten. Das Testament Carl's des Großen, worin alle unter seiner Regierung bestehenden Metropolen genannt sind, gibt den Beweis, daß damals so ziemlich alle Metropolen, wie sie zur Zeit des römischen Reiches bestanden haben, wieder existirten.— Von wem aber die Errichtung neuer Metropolen abhing, darüber geben uns folgende Facten Aufschluß. Obwohl der Streit zwischen Arles und Vienne durch Leo den Großen geschlichtet worden war, so entspann er sich später wieder wegen der gegenseitigen Grenzen des Gebietes, und auf der Frankfurter Synode wurde endlich beschlossen: „quidquid de finibus ab apostolica sede definitum fuerit“ anzunehmen.

Diesem Factum mag das andere gegenübergestellt werden, daß Pipin, nachdem er die Provinz Narbonne den Saracenen wieder abgenommen hatte, die, unter diesem Joche verkommene, Metropole Narbonne wieder aufrichtete, und ihr drei Suffraganbischöfe unterwarf. Eigentlich noch in die vorhergehende Periode gehört, daß König Guntram die vom Papst Leo dem Großen wegen Mangels an Suffraganen zur Suffragankirche von Narbonne gemachte Kirche von Tarentaise, nachdem er zwei lombardische Städte erobert, wieder zur Metropole machte und zwar mit Unterwerfung der zwei genannten Städte. — Den Streit zwischen den Kirchen von Dole und Tours bringen wir an einem andern Orte vor. —

Bereits war der Saz, daß die causæ majores (worunter allerdings die Errichtung neuer Bisthümer gehört) nicht ohne den Papst abgemacht werden könnten, so sehr in die Praxis übergegangen, daß vom 9. Jahrhundert an kaum mehr eine Metropole ohne Zuthun des Papstes errichtet worden sein dürfte. Und wenn es etwa

[1] *Flodoard*, hist. eccles. Remens. lib. II. cap. 4.

geschah (wie von König Offa von Mercien, zum Nachtheil des Erzbischofes von Canterbury, Lichfield zur Metropole erhoben worden war), so wandte sich der dadurch beeinträchtigte Erzbischof klagend an den Papst. Wenn wir deßwegen auch hie und da keine bestimmte Kunde von dem Antheile des Papstes an der Errichtung einer Metropole haben (wie bei der Gründung des Erzbisthums Gnesen durch Otto III.), so ist dieser Antheil doch höchst wahrscheinlich. Gewiß ist ferner die Bestätigung der spanischen Metropole Oviedo durch Leo III.,[1] nachdem sie von König Alfons mit dem Willen der noch übrigen fünf Bischöfe zur (einzigen) Metropole Spaniens erhoben worden. Daß in Italien ohnehin die Errichtung neuer Erzbisthümer vom Papste ausgieng, versteht sich ohne Beweis.

Die Resultate, die wir aus dem Gesagten ziehen, bestehen in Folgendem: In mehreren (und zwar den wichtigsten) Ländern — Spanien, Frankreich, Deutschland zum Theil, war zu Ende der lezten Periode der Metropolitanverband ganz aufgelöst; er wurde aber zu Anfang unserer Periode überall wiederhergestellt; auch in den neubekehrten Ländern wurde er organisirt, jedoch hier besonderer Nachdruck auf die Obedienz gegen den Papst gelegt. Neue Metropolen wurden errichtet durch das Zusammenwirken von Papst und Fürsten, wobei der erste Anstoß, nach Umständen, bald von jenem, bald von diesen ausgieng; auch der Consens der Metropoliten wurde eingeholt, sobald ihre Rechte dabei betheiligt waren. Ungünstig mußte aber für das Ansehen der Metropoliten schon dies wirken, daß die Metropolitanverfassung jezt keine feste Unterlage an der politischen Ordnung der Dinge mehr fand, wie im römischen Reiche, namentlich aber auch die ungeheure Ausdehnung der deutschen Kirchenprovinzen, welche die Ausübung der ältern Metropolitanrechte kaum mehr möglich machte. Der Gesichtspunkt aber, nach welchem man sich bei der Errichtung von Metropolen richtete, ist angegeben in dem Auftrage, den Gregor II. den von ihm nach Baiern gesandten Missionären gab: „ut consideratis locorum spatiis juxta gubernationem cujusque ducis episcopia disponerent, et si tres vel quatuor majores numero constitutæ fuerint sedes, reservato præcipuæ sedis loco pro archiepiscopo, adhibito trium episcoporum conventu metropolin instituerent.“

---

[1] Cf. *Thomassin.* I. I. 42 de metropolibus et metropolitanis.

2) Stellung der Erzbischöfe zu dem Papste im 9. und 10. Jahrhundert.

Die Verbindung zwischen Papst und Metropoliten war zu Anfang des vorigen Abschnittes noch ziemlich lose und locker gewesen, aber mit dem Fortschritte der Zeit nahm sie an Lebendigkeit und Innigkeit zu, ohne daß diese Lebendigkeit, wie wir oben erwiesen haben, der Tod des Metropolitanrechtes gewesen wäre. Am bezeichnendsten aber prägt sich das Verhältniß, das der Papst jetzt zu den Metropoliten einnimmt, in der Ertheilung des Pallium durch den Papst an die Metropoliten aus, durch welche angedeutet werden will, daß die Metropolitanwürde Ausfluß der päpstlichen Gewalt, des Primates, sei. Uebrigens war damals diese Ansicht schon die allgemein verbreitete, wie wir ganz leicht aus Hinkmar von Rheims zeigen können, der doch päpstliche Prätentionen gar wenig zu begünstigen geneigt war. In seinem wichtigen opusculum 55 capitum gegen seinen Neffen Hinkmar, Bischof von Laon, sagt er cap. 35: „quicunque primates provinciarum a Domino constituti et apostolica auctoritate confirmati .... secundum sacros canones et decreta Romanæ sedis pontificum, quæque decernimus et judicamus, apostolica sedes, catholica ecclesia in nobis“ etc. Obwohl er also hier die Einsetzung der Metropoliten zuletzt dem Herrn selbst zuschreibt, so gründet er ihre Privilegien doch auch auf die canones und die Decrete der römischen Kirche, gerade wie im 36. Briefe an eben denselben Hinkmar, wo er eine Nichtachtung des privilegium metropolicum als eine Nichtachtung des Willens des apostolischen Stuhles selbst verweist. Vom „privilegium ecclesiæ Rhemensis“ sagt er: „sciens, privilegium metropolitanæ sedis Rhemorum in summo privilegio sanctæ sedis Romanæ manare, et privilegium esse sedis Romanæ, si sua auctoritate privilegium sibi subjectæ sedis fecerit vigere et studuerit confirmare.“ [1] (Man kann fragen, ob denn etwa dieser Satz von dem des Papstes Nikolaus I. viel abweiche, wenn er sagt: „quomodo, rogo, privilegia tua stare poterunt, si ita privilegia illa cassentur, per quæ tua privilegia initium sumsisse noscuntur? [2]) An einem andern Orte nennt er die Metropolitanrechte

---

[1] Ep. VI. ad Nicol.
[2] Ep. Nicol. 28.

„imitationes et rivuli" der dem Petrus übertragenen Machtfälle, und erklärt sich über seine Meinung von der göttlichen Anordnung der Metopolitanrechte also: „sicut solicitudo et primatus totius ecclesiæ catholicæ sanctæ sedes Romana pontifici *divinitus* est collata: ita et unicuique metropolitano et primati provinciæ sibi delegatæ solicitudo per *sacros canones* spiritu Dei conditos noscitur esse commissa." [1]

In Uebereinstimmung mit diesen Ansichten läßt sich auch Hinkmar die Privilegien seines erzbischöflichen Stuhles vom Papste Benedict III. bestätigen, der ihm seine Bitte in der Weise erhörte, daß Niemand „te contempto" oder „posthabita comprovincialium tuorum provinciali synodo" „aliena expetere aut exspectare judicia" dürfe, oder „alienas contra canones ordinationes suscipere" „vel ad alias provincias irregulariter convolare". Es solle ihm in allweg geleistet werden, was die nicänischen Canonen und die päpstlichen Constitutionen den Metropoliten zugeben, übrigens „salvo in omnibus jure apostolicæ ecclesiæ". Sodann werden ihm insonderheit die von Nikolaus Vorgängern an die Kirche von Rheims verliehenen Privilegien bestätigt, namentlich auch das der Unabhängigkeit von jedwedem andern kirchlichen Obern, den Papst ausgenommen. Auch dürfe die Kirche von Rheims von Niemanden willkührlich zertheilt werden, bei Strafe des Anathems. Hinkmar rühmt sich auch [2] des vom päpstlichen Stuhle erlangten Privilegiums, und, wie er, so ließ sich auch sein Nachfolger Fulco seine Rechte bestätigen und das Pallium geben (eigentlich „interposita interpellatione Caroli Crassi" cf. Flodoard 4, 1.). Und in diesem Bewußtsein, daß vom apostolischen Stuhle das Metropolitanrecht herfließe, wandten sich auch die Erzbischöfe, deren Rechte irgendwie Schmälerung erlitten hatten, klagend an den Papst. [3]

Und eben aus diesem Grunde, weil nach der constanten Anschauung dieser Jahrhunderte die Metropolitangewalt Ausfluß des Primates war, ertheilten die Päpste das Pallium als Ausdruck zugleich und Befestigung der Einheit mit Rom; oder erbaten dasselbe

---

[1] Cf. *Flodoard.* histor. eccles. Remens. lib. 3. cap. 11; deßgl. *Nicol.* I. ep. 25 ad Hincmar.

[2] Cf. ep. 44 ad gallicos episcop.

[3] Vgl. den Brief Johanns XIII. an die britannischen Bischöfe, um sie zum Gehorsam gegen die Kirche von Tours zurückzurufen.

die Könige für die Metropoliten ihres Gebietes. Am bezeichnendsten ist die Stelle von Rabanus Maurus, wo er vom Pallium sagt, es werde „propter apostolicam vicem“ ertheilt. — Zum allerwenigsten nämlich lag in der Verleihung des Palliums eine Art von Confirmation der Erzbischöfe. Bei den Missionären, welche von Rom ausgeschickt wurden, wie bei den Erzbischöfen (zunächst Erzbischöfe regionarii) St. Bonifacius, Corbinian (dem ersten Erzbischof von Freising), Willibrod (Erzbischof von Utrecht), Augustin, fiel natürlich die Confirmation mit der Ordination zusammen.

2) Auch die Frage muß beantwortet werden: wer im 9. und 10. Jahrhundert die ordentlichen Richter der Erzbischöfe gewesen seien? Ohne Zweifel kommt man in Versuchung zu antworten, der Papst, da ja Nikolaus I. unter die Privilegien, die er dem Erzbischofe Hinkmar bestätigt, auch das sezt, von Niemanden gerichtet werden zu können, als vom apostolischen Stuhle (siehe oben). Allein wenn wir auf unsere Facten beider Jahrhunderte hinsehen — wie z. B. Erzbischof Ebbo von Rheims auf der Synode von Thionville abgesezt wurde, wie König Carl der Kahle den Erzbischof Wenilo von Sens vor der Synode ad Saponarias (Savonnières) auf Hochverrath anklagte, und die Entscheidung den drei Erzbischöfen von Tours, Rouen, Bourges erließ — so erkennen wir in obigem Rechte Hinkmars leichtlich ein wahrhaftes Privilegium, und die Provincialsynode als ordentliches Gericht oder Tribunal für die Erzbischöfe, wie für die Bischöfe überhaupt. Den schlagendsten Beweis dafür gibt Nikolaus I. selbst, der in seinem Briefe an die Väter von Soissons ihrem Absezungsurtheile über Ebbo unverbrüchliche Kraft läßt.

3) Einem Canon der achten öcumenischen Synode zufolge sollten die Metropoliten (oder, wie es dort heißt, Alle, die von einem Patriarchen entweder das Pallium oder die Auflegung der Hände erhielten) gehalten sein, sich zu der Synode des römischen Patriarchen einzufinden. Zwar suchte auch wirklich Papst Nikolaus I. die gallischen Bischöfe zu vermögen, zum römischen Concil zu kommen, aber sie weigerten sich zu erscheinen.[1] — Dafür aber wurde immer häufiger, daß die Päpste ihre Legaten zu den auswärtigen Provin-

---

[1] *de Marca* de concord. sac. et imp. Cf. lib. VI. c. 15, 2.

cial- oder Nationalsynoden schickten, und daß diese oft freiwillig um Bestätigung ihrer Beschlüsse nachsuchten.

4) Daß ferner der Papst als summus custos canonum in ein unmittelbares Verhältniß zu den Metropoliten treten mußte, versteht sich von selbst, und wenn wir Thatsachen haben wollen, so fehlt es uns nicht an den Rügen, Warnungen, Ermahnungen, die ein Nikolaus I. gegen Hinkmar ausgesprochen, es fehlt nicht an dem Beispiele Johanns VIII., der einen Erzbischof Aribert von Embrun rügte, weil er einen andern Bischof für die Kirche von Vency ordinirt habe, als den von Clerus und Volk gewählten und vom Könige bestätigten.[1]

5) Fragen wir weiter, ob sich die Päpste innerhalb der Schranken gehalten, durch welche ihr Gebiet von dem der Metropoliten (versteht sich, beide nach dem Bewußtsein der Zeit gedacht) geschieden war, so müssen wir durchaus bejahend antworten. Wollten die Päpste alle Rechte der untergeordneten Hierarchie „salvo privilegio Sti. Petri" ausgeübt wissen, so hielten sie auch die den Metropoliten nach dem gangbaren Rechte gebührenden Privilegien aufrecht. Ein gewiß eclatantes Beispiel haben wir an Stephan VI. Obwohl Clerus und Volk von Lingon von ihm verlangten, einen gewissen Theutbold selbst zu ordiniren, so wollte er nicht in die Rechte des Erzbischofes von Lyon eingreifen, sondern trug diesem auf, dem Theutbold die Hände aufzulegen. Da dieser es nicht that, so schickten Clerus und Volk ihren Candidaten nach Rom mit der flehentlichen Bitte um Ordination. Aber Stephan wollte noch nicht: „ut sedi Lugdunensi concessum privilegium immutilatum consisteret." Und nachdem er den Erzbischof noch einmal vergeblich aufgefordert, wich er erst den kläglichen Bitten der Lingonenser."[2] — Ferner schreibt Nikolaus I.[3] an Hilduin, der in die Kirche von Cambray eingedrungen war, daß diese Kirche dem Erzbischofe von Rheims unterworfen sei; er solle daher seinen Plaz räumen für Denjenigen, der canonisch gewählt und (vom Erzbischofe) ordinirt worden sei. — Hieher gehört auch das oben schon zum Theil erwähnte Factum, daß König Offa von Mercien den Bischof von

---

[1] Cf. ep. 60.

[2] Cf. *Dupinii* dissertat. I de antiq. eccles. discipl. § 12.

[3] Ep. 65 ad Hilduinum.

Lichfield zum Erzbischof machte, ohne Rücksicht auf den dabei betheiligten Erzbischof von Canterbury. Da nun dieser bei Leo III. Klage führte, schaffte der Papst die neuerrichtete Metropole wieder ab.[1] — Hieher gehört auch der berühmte Streit zwischen den Metropolen Dole und Tours. Von Anfang war nämlich jene dieser unterworfen gewesen, hatte sich aber, weil Nomenojus, Herzog von Bretagne, nicht gerne sah, daß sein erster Bischof einem ausländischen Metropoliten unterworfen sei, dieser Botmäßigkeit zu entziehen gewußt, und zwar mit Zustimmung Carls des Kahlen. Vergebens suchten mehrere Synoden und eine ganze Reihe von Päpsten den Bischof von Dole zum canonischen Gehorsam zurückzubringen, bis es endlich Innocenz III. gelang, dem gekränkten Erzbischofe von Tours wieder zu seinem Rechte zu verhelfen.[2] — Nur wenn der Erzbischof nachlässig war in Erfüllung seiner Amtspflichten, dann supplirte der Papst, wie z. B. Johann VIII., als der Erzbischof von Vienne den Bischof von Genf nicht ordiniren wollte, aber er that es nur „salvo deinceps privilegio ejusdem loci, antiquæ propriæ metropolis." Der Metropolite nahm aber den vom Papste ordinirten Bischof nicht an, sondern ließ ihn in's Gefängniß werfen, worauf er von Johann VIII. nach Rom citirt wurde,[3] aber dennoch später der Kirche von Genf einen andern Bischof sezte, weßhalb Johannes sehr erbittert auf ihn war.[4] — Auch wenn zwei Bewerber um ein Bisthum stritten, kam es vor, daß der Papst den einen ordinirte, den andern verwarf. Z. B. als Hilduin und Richerus um den Stuhl von Tungern stritten, bestätigte Johann X. den Richer und verwarf den von Erzbischof Hermann von Cöln schon ordinirten Hilduin.

6) Konnte der Papst die Erzbischöfe zu seinen Vicarien oder Primaten machen, die dann ein Mittelglied zwischen den Erzbischöfen und dem Papste bildeten. Der erste Primas, der uns im 9. und 10. Jahrhundert begegnet, ist der von Bourges, nach dem Willen Carls des Großen zum Primaten gemacht, seitdem sich Carl die Provinz Aquitanien unterworfen hatte — zu dem Zwecke, um die wilden Völker Aquitaniens enger mit dem Herzen Frankreichs zu verbinden (nach *de Marca*: de primatu Lugdunensi, Alex.

---

[1] Cf. *Thomassin.* I. I. 45.

[2] Hurters Innocenz III. Bd. III. S. 177 ff.

[3] Ep. 292.

[4] Ep. 295.

Natalis, Thomassin. cap. 24. I. I.). Der zweite Primas in Gallien, von Sergius II. bestellt, war Bischof Drogo von Mez (a. 844) (vgl. den Brief des Sergius an die gallischen Bischöfe, wonach er Concilien aus ganz Gallien berufen konnte, sodann von allen fränkischen Provincialsynoden Bericht verlangen, weiter die nach Rom bestimmten Appellationen untersuchen und darüber nach Rom Bericht erstatten). Freilich kam dieser Primat, wegen der Renitenz der gallischen Bischöfe, nie zu Stande. Endlich auch dem Erzbischofe Ansegisus von Sens übertrug Johann VIII. den Primat über Gallien und Germania cisrhenana, den er übrigens nur nach vielseitigem Widerspruche in Vollziehung sezen konnte. Auch den Nachfolgern des Ansegisus wurde die Primatenwürde bestätigt.

Daß also die Primatenwürde, obwohl ihre Einführung in die occidentalische Kirche von den Päpsten so oft versucht wurde, kein rechtes Gedeihen fand, rührte von dem hartnäckigen Widerstande der Bischöfe her, namentlich der Erzbischöfe. Ferner, daß die Möglichkeit dieser Würde nur in dem Bewußtsein der Päpste lag, die oberste Jurisdiction und Aufsicht in der Kirche üben zu müssen, ist gewiß; wenn aber einmal dieses Bewußtsein feststeht, ist es offenbar weiter kein Zeichen von Herrschsucht mehr, seine Rechte einem Andern zu übertragen, zumal wenn er seiner Stellung nach die nationale Eigenthümlichkeit zu vertreten im Stande ist.

Vom Pallium.

Der Ursprung des Pallium, dieses erzbischöflichen Insigne, liegt in tiefem Dunkel, worin für die Gelehrten viel Aufforderung zu archäologischen Untersuchungen gelegen war, weßhalb auch über die Frage „de usu et auctoritate pallii" eine reiche Literatur zu benüzen ist. Thomassin,[1] de Marca,[2] Nicol. Bralion, Ruinart, Binterim, Devoti,[3] mit besonderer Ausführlichkeit aber Pertsch (in seinem Werke „de origine, usu et auctoritate pallii") haben über das Pallium geschrieben.

Wir werden nun im Folgenden 1) über den Ursprung des Pallium Einiges sagen; 2) die Frage zu erledigen suchen: wer ur-

---

[1] *Thomass.* I. II. c. 53—57.

[2] De concord. sacerdot. et imp. VI.

[3] *Devoti* instit. can. L. I. Tit. III. § 42.

sprünglich das Pallium getragen, und (nachdem es einmal von den Päpsten vergeben wurde) in welcher Absicht, und wem es die Päpste ertheilten? 3) endlich, nachdem die Bedeutung des Pallium, als des erzbischöflichen Insigne, fixirt ist, kommen wir auf die eigentlich so zu nennende Rechtsgeschichte des Pallium, die wir in diesem Abschnitte nur bis zum 11. Jahrhundert fortführen.

1) Obwohl wir die Frage nach dem Ursprunge des Pallium keineswegs für sehr interessant halten (sie gehört beinahe zu jenen „todtgebornen Kleinigkeiten", von denen Hase in der Vorrede zu seiner Kirchengeschichte so treffend sagt, daß sie über Bord zu werfen seien), so müssen wir doch der Vollständigkeit wegen das Nothwendige beibringen. Während nun die Einen, wie Thomassin, de Marca,[1] van Espen[2] (von welchen eine ganze Menge von Schriftstellern abhängig ist) behaupten, das Pallium sei zuerst ein kaiserliches Prachtgewand gewesen, welches die griechischen Kaiser zuerst den Patriarchen, später aber diese auch den Metropoliten mitgetheilt hätten, sehen die Andern die Sache so an, daß das Pallium von Anfang an ein von der höhern Hierarchie getragenes und verliehenes Ehrenzeichen gewesen sei. Um J. H. Böhmer[3] als Repräsentanten für die zuerst genannte Ansicht reden zu lassen, so sind seine Worte: „olim pallium genus fuit indumenti imperatorii, quod imperatoribus adeo proprium erat, ut præter hos nemo illo uti posset, eodem tamen ex gratia cæsarum patriarchæ gavisi sunt." Spittler in den Vorlesungen über „die Geschichte des Papstthums" leitet die Sitte der Päpste, den Erzbischöfen das Pallium zu ertheilen, von einer Nachahmung der am Hofe des griechischen Kaisers herrschenden Gewohnheit ab, besonders verdienten Männern ein „Purpurband" zu schenken. — Fragen wir, auf welche Argumente sich diese verbreitetere Ansicht stüze, so beruft sich Plank auf die (bekanntlich unächte) Schenkung des Constantius.[4] Aber wenn sie auch ächt wäre, so würde sich daraus nichts beweisen lassen, weil vom Pallium darin gar nicht die Rede ist.[5] Sodann wenn man aus der ursprünglichen Form des Pallium etwas beweisen

[1] L. c. VI. 6. n. 6.

[2] Jus eccles. univ. pars I. lit. 19. cap. 5.

[3] Jus eccles. protest. tom. I. pag. 350.

[4] S. s. Gesch. der christl.-kirchl. Gesellschaftsverfassung B. III. S. 858.

[5] S. den Beweis bei Roskovany de primatu Rom. Pontif. p. 249 u. 250.

will (wie de Marca), indem man etwa daran erinnert, wie Gregor I. und Pelagius I. in ihren Briefen vom Pallium als einem herrlichen und prächtigen Gewande reden, so hat Pertsch mit Recht darauf erwiedert, daß solche rhetorische Redeweise nicht zu premiren sei; dagegen wird aus den noch übrigen geschichtlichen Monumenten, wie Pertsch deutlich zeigt, entnommen, daß man mit dem Namen des erzbischöflichen Pallium nie ein vollständiges Gewand bezeichnet habe. Ferner wenn man sich auf Theodorets Kirchengeschichte Buch 2, Cap. 27 beruft, wonach Constantin der Große dem Patriarchen Macarius von Jerusalem ein kostbares „Gewand" geopfert habe,[1] so dient zur Antwort, daß die Bestimmung dieses Gewandes eine ganz andere gewesen ist, als die unseres Pallium, wie Henricus Valesius in den Noten zu dieser Stelle Theodorets beweist.[2] Wenn endlich ein Hauptargument für den kaiserlichen Ursprung unsers Pallium daher genommen werden will, weil Vigil[3] und Gregor der Große[4] bei Verleihung des Pallium an ausländische Erzbischöfe zuvor die kaiserliche Genehmigung einholen, so muß einmal dagegen erinnert werden, daß noch öfter die Päpste das Pallium ohne kaiserliche Zustimmung verliehen (z. B. Gregor d. Gr. an den Erzbischof von Arles[5]), sodann daß dazumal, als die genannten Päpste das Pallium mit kaiserlichem Consens ertheilten, sie in Mißverhältnissen mit den Kaisern lebten, die sie nicht noch durch Verleihung von Auszeichnungen an die Unterthanen feindlicher Fürsten vermehren wollten.[6] — Daß auch das bei Liberatus im „breviarium" sich findende Factum, den abgesezten Patriarchen Anthimus von Constantinopel betreffend: „pallium, quod habuit, imperatoribus reddidit" — nichts für den kaiserlichen Ursprung des Palliums beweise, erhellt von selbst. Die angeblich von Valentinian III. aber herrührende Urkunde, wodurch dem Erzbischofe von

---

[1] *Thomassin.* I. II. c. 54.

[2] Vgl. Roskovany S. 250.

[3] Cf. ep. 6 ad Auxanium Arelat.

[4] Lib. ep. 9, ep. 11.

[5] Cf. *Pertsch*, de origine, usu et auctoritate pallii archiepiscopalis tractatio canonica pag. 206.

[6] Vgl. Gieseler Kirchengeschichte Bd. I. S. 621, Anmerk. „Die kaiserliche Einwilligung wurde wohl nur dann eingeholt, wenn feindliche Verhältnisse mit dem Reiche, wohin das Pallium versandt wurde, bestanden."

Ravenna das Pallium vom Kaiser gestattet wurde, ist offenbar unächt.[1]

Die entgegenstehende Behauptung, daß das Pallium einen kirchlichen Ursprung habe, modificirt sich auf mancherlei, zum Theil abenteuerliche Weise, denn z. B. Lupus macht ohne Weiteres den Apostel Petrus zum ersten Verleiher des Pallium, indem er den Evangelisten Marcus nach Alexandrien, den hl. Maternus nach Trier geschickt habe, beide mit Pallien geschmückt — ja wohl mit einem Pallium, dem Reisemantel. Liberatus[2] und Andere machen den Bischof Linus von Rom, oder Jakobus, den Apostel und Bischof von Rom, zum ersten „palliger“ (auch ein Name für „Erzbischof“).

Besonnenere halten sich allgemeiner, wie z. B. Ruinart,[3] und drücken sich dahin aus: die höher gestellten Bischöfe hätten sich, um eine Auszeichnung vor den einfachen Bischöfen zu haben, das Pallium beigelegt, das nun die höchsten Würdenträger in der Hierarchie von niemanden Anderem, die Metropoliten dagegen von den über ihnen stehenden Primaten, Exarchen oder Patriarchen erhalten hätten. Das Pallium müsse aus den Zeiten stammen, wo die Ordnung der Hierarchie sich bestimmter gebildet und abgegrenzt hätte.

Etwas Sicheres und Genaues über die vorliegende Frage zu ermitteln, ist bei dem Mangel an geschichtlichen Daten, woraus sich etwas zur Beantwortung derselben eruiren ließe, nicht möglich.[4] Alles, was etwa gesagt werden kann, darf nur auf den Modus der Probabilität Anspruch machen, und besteht etwa in Folgendem: der Gebrauch des Pallium scheint im Oriente etwas früher sich vorzufinden, als im Occidente, denn nach der Beschreibung, welche Isidor Pelusiota von dem seiner Zeit üblichen Pallium der orientalischen Kirche macht,[5] wurde ein dem unsrigen ähnliches Pallium nicht nur von den Patriarchen, sondern auch von den Metropoliten und Bischöfen getragen (indem es jene von den Patriarchen, diese von den Metropoliten erhielten). Wenn aber Liberatus in dem schon citirten 20. Capitel seines „breviarium“

---

[1] *Pertsch* l. c. p. 72 et 208.
[2] Cf. breviarium c. 20.
[3] De pallio archiepisc. c. 1.
[4] Roskovany S. 249.
[5] *Pertsch* l. c. p. 22 sqq.

erzählt: so oft ein Patriarch von Alexandrien sterbe, so wache bei seinem Leichname der Neuerwählte, lege die Hand des Verstorbenen auf sein Haupt und dann dessen Pallium, das von Marcus an auf alle seine Nachfolger übergegangen, um seinen Hals, und: „tunc eum legitime sedere“, so scheint an diesem von dem Evangelisten Marcus an von Hand zu Hand gegebenen Pallium wenigstens so viel wahr zu sein, daß in der alexandrinischen Kirche der Gebrauch desselben uralt war.

Viel später indeß kann das Pallium auch nicht im Occidente in Gebrauch gekommen sein, als im Oriente, denn bald nach dem Concil von Nicäa schon schenkte der Papst Marcus, Nachfolger des Sylvester, seinem Ordinator, dem Bischofe von Ostia, ein Pallium.[1] Ob der Gebrauch des Pallium vom Oriente in den Occident eingewandert, oder nicht, ist bei dem völligen Mangel an Urkunden nicht zu entscheiden.

Die eigentliche Hauptfrage aber betreffend, ob das Pallium von der Freigebigkeit der Kaiser oder von einer in der Kirche selbst getroffenen Einrichtung seinen Ursprung datire, erscheinen die für die erste Behauptung vorgebrachten Gründe, wie oben nachgewiesen worden, durchaus schwach. Wie unwahrscheinlich aber ist es schon an und für sich, daß die Patriarchen von den Kaisern Prachtgewande (oder wenigstens Stücke derselben, nach Thomassin) erhalten hätten, um in denselben kirchliche Functionen vorzunehmen?

Die ursprüngliche Form des Pallium aber anlangend, so scheint die Meinung die richtigere zu sein, wornach das Pallium nie ein vollständiges Gewand gewesen, sondern immer eine Art von Binde (oder Kragen), wenigstens muß dies von dem im Oriente üblichen zugegeben werden, gemäß der Beschreibung Isidors des Pelusioten. Im Oriente ferner war das Pallium immer aus Wolle gefertigt, im Occidente, wenigstens das des Papstes Gregor I. (nach der Beschreibung des Joannes Diaconus), aus Byssus. Vom 7. und 8. Jahrhundert an aber bestand das Pallium immer aus Wolle, und hatte wohl die Form eines Kragens („sacra torques“), der ringsum die Schultern bedeckte. Vom 13. Jahrhundert an erst erhielt es die Form eines griechischen Ypsilon.[2]

---

[1] Cf. *Pagi* breviar. de gestis pontific. tom. I. pag. 84.

[2] Cf. *Pertsch* de origene, usu et auctoritate pallii.

2) Unter den Bischöfen, welche wir zuerst in der Zierde des Pallium bemerken, sind die von Alexandrien, Jerusalem und Rom, wenn auch Isidor Pelusiota von seinem „ὠμοφόριον" als einem von allen orientalischen Bischöfen getragenen Insigne spricht.[1] Im Occidente aber wissen wir, daß zuerst vom Papste das Pallium erhalten haben die Metropoliten Theodor von Lorch und Cäsarius von Arles, und zwar in der Eigenschaft als apostolische Vicarien.[2] Der Papst also ertheilte anfangs das Pallium meist an apostolische Vicarien (= Primaten), obwohl es nicht an Beispielen fehlt, daß früher auch einfache Bischöfe damit beehrt wurden, z. B. von Gregor dem Großen die Bischöfe Donus von Messina, Johannes von Syracus, Johannes vou Palermo, Syagrius von Autun 2c, und umgekehrt auch nicht an solchen Beispielen, daß wirkliche apostolische Vicarien ohne Pallium blieben, wie z. B. Leo der Große es unterließ, an seinen Vicar in Thessalonich das Pallium zu senden, und ebenso in der Mitte des 7. Jahrhunderts Martin I., den Bischof von Philadelphia, zum apostolischen Vicar über den ganzen Orient machte, ohne ihm das Pallium zu übergeben.[3] — Unter den Nachfolgern des großen Gregor kam es mehr als einmal vor, daß das Pallium an einfache Bischöfe verliehen wurde, z. B. an Corbinian, Bischof von Freising, von Gregor II.; deßgleichen trugen Theodulf von Orleans und Actardus von Mez das Pallium, ja, vier Bischöfe von Mez hinter einander trugen alle das Pallium: Urbicius, Chrodegang, Angilram, Drogo, obwohl sie keine eigentlichen Erzbischöfe waren. Dennoch aber müssen alle diese Beispiele als Ausnahmen angesehen und die Regel dahin bestimmt werden, daß bis zum 8. Jahrhundert das Pallium meistens apostolischen Vicarien ertheilt wurde.

3) Es ist nun die Frage, was die **ursprüngliche Bedeutung des Pallium** gewesen. Isidor von Pelusium sagt: „pallium ovis illius, quam Dominus aberrantem quæsivit inventamque humeris suis sustulit, pellem significat."[4] Es sollte also den Bischof an das Vorbild des guten Hirten erinnern („quippe

---

[1] Cf. ep. 136.

[2] Vgl. die Briefe des Papstes Symmachus an Theodor von Lorch bei Hansig Germania sacra tom. I.

[3] Cf. *Pertsch*, l. c. p. 136 sqq.

[4] Lib. I. ep. 136.

ex lanea, non ex lino contextum"). Papst Symmachus aber in seinem Schreiben an Theodor, den Metropoliten von Lorch, sagt, das Pallium gehöre „ad decorum sacerdotatis officii" und das darauf gezeichnete Kreuz sollte an die Bestimmung der Bischöfe erinnern, in der Kreuzigung der Weltlust voranzugehen.

Eine eitle Ehrenauszeichnung sollte demnach das Pallium nicht sein, sondern tiefe symbolische Bedeutung in sich tragen; es sollte blos den Würdigen zieren, daher Gregor I. dem Bischofe von Salona mit Entziehung des Pallium drohte, wofern er in seinem Wandel sich nicht besserte; und da er dem Erzbischofe der Provinz prima Justinianea das Pallium schenkt, ermahnt er ihn, sich dadurch an alle Tugenden eines Bischofs erinnern zu lassen. Wenn also Plank (im 3. Bande seiner Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung S. 876) von einem „Kinderspiel mit dem erzbischöflichen Pallium" spricht, so ist dies in jener bekannten, oberflächlich witzelnden, Manier des Rationalism gesprochen, welcher die tiefsinnige Symbolik des Mittelalters auf die ungerechteste Weise behandelt. Das Mittelalter sah dergleichen mit andern Augen an, wie denn Schröckh erzählt,[1] das von Gregor I. im J. 601 dem Erzbischofe Augustin gesandte Pallium sei wie eine Art von „Sacrament" betrachtet worden.

In dem Genannten besteht die mystische, oder symbolische Bedeutung des Pallium; wir kommen jezt an die rechtliche Bedeutung desselben. — Einmal war die Uebersendung des Pallium eine Art von feierlicher Bestätigung für den, der es erhielt. Genügend wird dieser Saz aus den Worten erwiesen, mit welchen Gregor I. das an den Erzbischof von prima Justinianea (Acrida) geschickte Pallium begleitet: „ratam nos ejus consecrationem habere, pallium dirigentes indicamus." Aus dieser schon zur Zeit Gregor's des Großen anerkannten Bedeutung des Pallium als einer Bestätigung der Ordination mag es auch erklärt werden, wenn sich schon im 7. Jahrhundert eine Spur von der später (im 9. Jahrhundert) alle Erzbischöfe angehenden Bestimmung findet, daß, wer das Pallium zu erwarten hatte, ohne dasselbe keine pontificalia ausüben durfte. Der 6. Canon der Synode von Matisko nämlich (im Jahre 581) lautet: „archiepiscopus sine pallio missas dicere non praesumat", ein von den Kritikern vielfach besprochener Canon. Zwar

[1] K. G. 16. Theil, S. 283.

behaupten die Einen, Petr. de Marca an ihrer Spize,[1] daß hier von einem gallischen (von Rom und dem Papste unabhängigen) Pallium die Rede sei, das zu jener Zeit schon die gallischen Metropoliten getragen hätten, wogegen sich aber 1) einwenden läßt, daß im 7. Jahrhundert „Erzbischof" nirgends gleichbedeutend mit „Metropolit" vorkommt, 2) daß die Annahme des gallischen Pallium eine willkührliche Hypothese ist. Aus eben dem Grunde aber, weil „Erzbischof" um diese Zeit nie in der Bedeutung von „Metropolit" vorkomme, den genannten Canon kritisch verdächtigen zu wollen, dürfte ebenfalls willkührlich erscheinen (p. la Cointe in den annal. eccles. Franc.). Demnach bleibt nichts Anderes übrig, als unter „Erzbischof„ hier eben Diejenigen zu begreifen, welche zu dieser Zeit in der Regel das Pallium trugen — die mit dem römischen Vicariate ausgezeichneten Metropoliten.

Epoche machend in der Geschichte des Pallium ist das Auftreten des Bonifacius als apostolischen Vicars in Deutschland und Frankreich, der auf einer bei Mainz gehaltenen Synode alle Metropoliten Germaniens und Galliens zu bewegen suchte, den Papst um das Pallium zu bitten, das er einerseits als ein Zeichen der Unterwerfung unter Rom und der Einheit mit Rom, andererseits als die Bedingung höherer Vollmacht über die andern Bischöfe ansah.[2] „Decrevimus in nostro synodali conventu et confessi sumus fidem catholicam et unitatem et subjectionem Romanae ecclesiae fine tenus servare, sancto Petro et vicario ejus velle subjici, metropolitanos pallia ab illa sede quaerere, et per omnia praecepta sancti Petri canonice sequi. Dem zufolge verlangte Bonifacius, im Verein mit Carlmann, 3 Pallien vom Papste Zacharias für die 3 Erzbischöfe von Rouen, Sens, Rheims. Aber aus dem 60. Briefe des Papstes Zacharias („cur tantae rei sit facta permutatio") ersehen wir, daß Bonifacius mit dem Beschlusse jener Synode nicht durchdrang, denn er bat den Papst nur um ein Pallium, worüber sich dieser sehr befremdet äußerte, Bonifacius[3] aber mit der Zögerung der Franken in Erfüllung ihres Versprechens entschuldigte, „quia, quod promiserunt, tardantes

---

[1] De concord. sacerd. et imp. VI. 7.

[2] Cf. *Pertsch*, l. c. p. 141.

[3] S. 86. Brief.

non impleverunt et adhuc differtur et ventilatur .... sed mea voluntate impleta esset promissio.“ Auf dem Concil von Soissons (im J. 744) endlich gelang es ihm doch, die Ernennung zweier Metropoliten durchzusetzen.

Weiterhin aber wurden die Pallien entweder von den Erzbischöfen selbst begehrt, namentlich in Gallien, oder von dem Fürsten zu ihren Gunsten von Rom erbeten — ein Verfahren, wofür Nat. Alexander [1] wie auch Pertsch viele Beispiele anführen. Von da aus läßt sich ein würdigender Blick auf die so oft wiederholte Behauptung werfen, daß mit dem Pallium den Erzbischöfen ein neues Joch der Sclaverei auferlegt worden sei. Plank [2] will sogar an der Geschichte des Pallium wie an einem rothen Faden den Proceß der Vernichtung der Metropolitanstellung fortführen, und auch Dupin glaubt an das „Pallium Romanum“ die Geschichte des Verderbens der Metropolitanverfassung anknüpfen zu müssen, während er doch sagt, bis in's 12. Jahrhundert seien die Rechte der Metropoliten „sarta tectaque“ geblieben; auch de Marca spricht sich in ähnlichem Sinne aus.

Wenn nun aber erwiesen ist, daß lange schon vor Bonifacius die orientalischen Metropoliten von den Patriarchen das Pallium zu erhalten pflegten (der 17. Canon des 8. öcumenischen Concils setzt diese Sitte voraus, führt also in Betreff des Pallium nicht, wie schon fälschlich behauptet worden ist, etwas Neues ein), warum wird auf die Päpste allein der Vorwurf der Herrschsucht geworfen? Oder wurde vielleicht im Occident das Pallium aus ganz andern Gründen und Rücksichten ertheilt, als im Orient? — Nur so viel ergiebt sich von selbst, daß, wenn einmal das Pallium für nothwendig erachtet wird zur Amtsführung, die Verleihung desselben nothwendig eine Art von Bestätigung ist, wie auf der andern Seite die Verleihung desselben unmittelbar als ein Beweis der Kirchengemeinschaft zwischen dem Verleiher und Empfänger erscheint. — Oder finden wir etwa in den Urkunden der Päpste, in denen sie Metropoliten das Pallium verliehen, eine Verminderung ihrer Rechte angedeutet? — Keineswegs, man müßte denn die Einschärfung der kirchlichen Canonen und die Einschärfung des Grundsatzes, daß an

---

[1] Vgl. T. VI. pag. 638 edit. Bassan.

[2] a. a. O. 3. Bd. S. 852 bis zu Ende.

dem Centrum der Einheit festzuhalten sei, für Verminderung der erzbischöflichen Rechte ansehen. Oder freuten sich die gallischen Erzbischöfe (wenn es deren gab — s. oben) vor Bonifacius eines so blühenden Zustandes, daß man die durch Bonifacius getroffenen Veränderungen, die offenbar als Wiederaufrichtung der Metropolitanverfassung erscheinen, als eben so viele Fesseln für die Freiheit der Metropoliten bezeichnen dürfte!

Alle diese Fragen müssen zuvor auf eine besonnene und ruhige Weise gelöst werden, dann ist es auch nicht mehr schwer einzusehen, daß der Vorwurf, die Päpste hätten durch das Pallium die Metropolitanverfassung umstürzen wollen, ein leidenschaftlicher und unwahrer ist. Freilich wenn die Einheit mit Rom als das größte Unglück, als Geistessclaverei betrachtet wird, so muß auch nothwendig über das Pallium als ein jene Einheit beförderndes Mittel alle Schmähung ergossen werden; man vergesse aber doch ja nicht, wenn man sagt, die Päpste hätten durch das Pallium ein weiteres Band der Einheit mit Rom schlingen wollen, beizusezen, daß die ganze Zeit, und vor Allem die Träger und Repräsentanten derselben, diese Einheit als das größte Glück und die wahre Bedingung der kirchlichen Wohlfahrt suchten. Jedenfalls wäre also der zu machende Vorwurf auf den ganzen Geist der Zeit auszudehnen. — Eine ausdrückliche Bestimmung sodann, wodurch die Sitte, daß die Erzbischöfe um das römische Pallium nachsuchten, für den ganzen Occident verpflichtend wurde, ist namentlich ein Canon der Synode von Ravenna unter Johann VIII. (im J. 877), wonach jeder Metropolit (Erzbischof) binnen 3 Monaten nach seiner Ordination („ad fidem suam exponendam et pallium impetrandum" nach Rom schicken sollte, widrigenfalls er keine Ordination vornehmen dürfte — welcher Canon durch eine synodus Tricassina vom folgenden Jahre bestätigt wurde. In diesem Sinne hatte schon vorher Johann VIII. an die Cleriker von Salona geschrieben, daß der von ihnen neugewählte Erzbischof binnen 3 Monate Bestätigung und Pallium von Rom nachsuchen müsse und zwar bei Strafe der Excommunication;[1] desgleichen an den Erzbischof von Arles,[2] er solle wachen, damit nicht die alte Sitte, wonach kein Metropolit ohne Pallium

[1] Ep. 190.
[2] Ep. 94.

Ordinationen vornehmen dürfe, verlezt werde. Und schon früher hatte Nikolaus I. an die Bulgaren geschrieben, ihr Erzbischof dürfe weder auf dem Throne sizen, noch sonst etwas thun, ausgenommen die hl. Messe feiern, bevor er das Pallium erhalten hätte.[1] Uebrigens geht aus dem Briefe an den Erzbischof von Arles hervor, daß noch damals sich die gallischen Erzbischöfe zum Theil weigerten, die Ausübung ihrer Rechte vom Empfange des Pallium abhängig zu machen.

Wie sehr aber ungefähr vom 9. Jahrhundert an die Metropoliten das Pallium als ein ausschließlich ihnen eigenes Insigne zu betrachten gewohnt waren, erhellt aus folgendem Factum. Da Bischof Walo von Mez einmal am Osterfeste das Pallium getragen, citirte ihn Erzbischof Bertolf von Trier vor sich, indem er sich darauf berief, daß kein Suffragan ohne Vorwissen seines Metropoliten etwas Neues annehmen dürfe. Hinkmar von Rheims vermochte erstern auch wirklich zur Unterwerfung unter seinen Erzbischof.[2]

Wenn die Erzbischöfe das Pallium empfingen, mußten sie die „*professio fidei et canonicae obedientiae*“ ablegen. Man hat schon die Frage aufgeworfen, ob die Erzbischöfe, welche das Pallium von Rom vor Bonifacius (cf. dessen ep. 144, woraus unbestreitbar hervorgeht, daß von den Erzbischofen, welche auf sein Betreiben das Pallium von Rom erhielten, ein Versprechen des canonischen Gehorsams verlangt wurde) erhielten, ebenfalls jene professio abzulegen verbunden waren? Marca, Thomassin, Barthel, auch Kopp, wie es scheint,[3] antworten verneinend, bejahend aber Bianchi und Zaccaria. Dennoch sollen alle von dem leztern Gelehrten vorgebrachten Argumente weiter nichts beweisen, als daß die Päpste von den Bischöfen, welche sie selbst ordinirten, Gelobung des canonischen Gehorsams verlangten.[4]

Was den Gebrauch des Pallium betrifft, so kamen mit der Zeit immer mehr Beschränkungen desselben auf, und zwar aus keinem andern Grunde, wie mir scheint, als um das Ansehen des Insigne zu erhöhen. Falsch aber ist es, wenn man Gregor d. Gr. zum Urheber jener Beschränkungen macht, denn an Johannes von Ravenna

---

[1] Respons. 73 ad quaestion. Bulgar.
[2] *Flodoard*, histor. Remi lib. III. c. 22.
[3] Die kathol. Kirche des 19. Jahrhunderts S. 28.
[4] Vgl. Plank 3. Bde, S. 868.

schreibt[1] er tadelnd: „Es ist von keinem Erzbischof in allen Theilen der Welt je erhört worden, daß er sich den Gebrauch des Pallium auch außer der Messe erlaubt hätte." Ja schon bei Symachus finden wir den Gebrauch des Pallium auf die Messe beschränkt (im Briefe an Theodor von Lorch). Johann VIII. aber ging weiter, indem er den Gebrauch nicht einmal für jede Messe zuließ, sondern nur an den festlichen Tagen. Doch kommen noch von den Päpsten nach Johann VIII. Beispiele vor, daß der Gebrauch des Pallium promiscue für alle Messen gestattet wurde. Meistens indeß fügten die Päpste die Klausel hinzu, der Gebrauch des Pallium solle gestattet sein nach der Gewohnheit der Vorfahren. Ganz einzig steht das Beispiel des Erzbischofes Bruno von Cöln da, der ad libitum (auch außer der Messe und andern kirchlichen Fuctionen) sich des Pallium bedienen konnte. Aber nicht nur die genannten Päpste beschränkten den Gebrauch des Pallium, sondern auch das 8. öcumenische Concil verordnete im 27. Canon, das Pallium dürfe nur an den Orten und zu den Zeiten getragen werden, wo es nach der Sitte gestattet sei, damit dieses erhabene Gewand nicht zur Befriedigung menschlicher Eitelkeit diene. Wer sich hiegegen verfehle, müsse von seinem Patriarchen zurechtgewiesen und zulezt abgesezt werden.

Merkwürdig ist auch die bei dem Erzbischofe Hinkmar von Rheims sich findende Eigenthümlichkeit. Hinkmar hatte nämlich durch besondere Vergünstigung des Papstes zwei Pallien, von welchen er das eine täglich gebrauchen konnte, das andere nur mit den gewöhnlichen Einschränkungen. (Auch Lanfranc hatte später zwei Pallien.)

2) Verhältniß der Erzbischöfe zu den Primaten.

Besonders interessant ist es hier, auf den Widerstand hinzuweisen, den die Erzbischöfe der Einsezung solcher apostolischer Vicarien (=Primaten) und noch mehr der Ausübung ihrer von den Päpsten überkommenen Rechte entgegensezten. — Im Allgemeinen galt von der Stellung dieser Primaten, was Nikolaus I. sagt: „primates enim vel patriarchas nil privilegii habere præ ceteris episcopis, nisi quantum sacri canones concedunt, et prisca illis antiquitus consuetudo contulit, definimus". Die Primaten durften in die Rechtssphäre der Erzbischöfe nicht störend eingreifen. Also da Primas Rodulf von Bourges über Cleriker der Provinz Nar=

[1] Lib. II. ep. 54.

bonne gegen den Willen des Erzbischofes Sigbod von Narbonne verfügt hatte, so wies ihn Papst Nikolaus I. auf die Vorstellungen des Erzbischofes zurecht. Unter Urban II. aber wußte der Erzbischof sich selbst den Primatentitel zu erwerben. Nur über die Provinz Burdigala (außer seiner eigenen) blieb dem Primas von Bourges die Superiorität, bestätigt von vielen Päpsten.

Uebrigens erkannten die Metropoliten des 9. Jahrhunderts noch kein unbedingtes Recht des Papstes an, Primaten über sie zu sezen, indem sie bei einer sie so nahe angehenden Angelegenheit auch ein Wort mitsprechen wollten. Also da auf der 2. Synode von Vernes von dem Primate des Bischofs Drogo von Mez die Rede war, erklärten die versammelten Väter, daß hierüber zuvor der Consens einer zahlreichen Versammlung von gallischen und germanischen Bischöfen eingeholt werden müsse, namentlich der Metropoliten,[1] und wirklich kam sein Primat nie zur Ausübung.[2] Eben solche Renitenz gegen einen Primas bewiesen die gallischen Bischöfe bei Erzbischof Ansegisus von Sens, von Johann VIII. zum Primas über ganz Frankreich uud Deutschland bestellt mit folgenden Privilegien: 1) in Fällen des Bedürfnisses Nationalconcilien zu versammeln, 2) die päpstlichen Verordnungen ꝛc. (den Metropoliten) zu notificiren, 3) über die causæ majores nach Rom zu berichten. Als aber das diese Privilegien enthaltende Schreiben auf der Synode von Pontigon (synodus Pontigoniensis) vorgelesen wurde, erwiderten die Bischöfe, sie wollten nur „servato singulis metropolitanis jure privilegii“ in Gemäßheit der canones diesen jussionibus apostolicis“ Folge leisten, und nur ein einziger, Erzbischof Frotar von Bordeaux, gelobte unbedingten Gehorsam. Und als Carl der Kahle dem genannten Ansegisus den Ehrenplaz vor allen Erzbischöfen einräumen wollte, protestirte der von Rheims laut, und jedenfalls nur mit großer Mühe scheint Aesegisus durchgedrungen zu haben.[3]

3) Verhältniß der Metropoliten im 9. und 10. Jahrhundert zu ihren Suffraganen.

a. Vor Allem untersuchen wir den Einfluß, den die Erbischöfe im 9. und 10. Jahrhundert auf die Wahlen, auf die Ordination

---

[1] Canon 11.

[2] Cf. Hincmar ep. 44 quod affectu ambiit, effectu non habuit.

[3] Cf. *Natal. Alex.* m. e. pe primatibus IX. et X. sec. et III.

und Confirmation der Bischöfe hatten. — Um hier von dem Reiche Carls des Großen auszugehen, das den Haupttheil des damaligen christlichen Occidents umfaßte: so wissen wir, daß Carl der Große die Freiheit der Bischofswahlen wieder hergestellt hat, wodurch dann auch wieder die Mitwirkung der Erzbischöfe bei der Aufstellung von Bischöfen eine reelle wurde. — Das Concilium Valentinum III. bestimmt im 3. Canon, daß, wenn ein Bischof gestorben sei, der Metropolit einen „visitator episcopus“ zu ernennen habe, um die Wahl des neuen Bischofes zu leiten; wenn etwa die Wahl eine getheilte sei, so entscheide der Metropolit für denjenigen, welcher „majoribus studiis et meritis“ unterstützt werde, und examinire ihn. Alcuin oder der Verfasser des Werkes „de divinis officiis“ beschreibt die Bischofswahlen so: „cum episcopus defunctus fuerit, alius eligitur a clero et populo fitque decretum ab aliis: et veniunt ad „„*apostolicum*““ [1] cum suo electo, secum gerentem suggestionem, hoc est, rogatorias literas, ut eis consecret episcopum.“ Das Concilium ad Saponarias bestimmt, [2] daß kein Bischof „citra conscientiam vel consensum metropolitani“ ordinirt werden dürfe. Ganz genau ferner finden wir das Verfahren bei Bischofswahlen angegeben in dem Schreiben Hinkmars von Rheims an Carl den Kahlen wegen der verwaisten Kirche Sylvanectens., welcher Carl das freie Wahlrecht geben möge. Der Erzbischof schickt nach dieser Darstellung den vom Könige bezeichneten Visitator ab; dieser übergibt nach der Wahl das Wahldecret dem Metropoliten und dieser endlich dem Könige. Hat dieser bestätigt, so publicirt es der Metropolit seinen Comprovincialen, sie auf einen bestimmten Tag zur Zusammenkunft zur Ordination des Bestätigten einladend. Uebrigens kam der Fall, daß der Erzbischof den Visitator ohne den König delegirte, wohl auch vor, wie z. B. Hinkmar, Erzbischof von Rheims, den Bischof von Laon zur Wahl des Bischofs von Cambray abordnete. [3] Wir haben von Hinkmar mehrere Briefe an den König, worin er das freie Wahlrecht für vacante Kirchen nachsucht.

Demnach bestätigte die carolingische Gesezgebung [4] den Erzbi-

[1] d. h. zum Erzbischof.
[2] Ep. ad Britann. episcop.
[3] Vgl. Staudenmaier S. 115.
[4] Cf. Capitulare von 803 I. c. 2.

schöfen die althergebrachten Rechte, die Wahlen der Suffraganbischöfe zu leiten, zu prüfen, zu bestätigen und darauf zu ordiniren. Zwar kam bei der Ausübung der ersteren Rechte natürlich Alles darauf an, daß die Könige nicht ihren Antheil an den Wahlen in eine wahrhafte Ernennung umwandelten, weil sie in diesem Falle nur zum Scheine geübt wurden. Aber wir haben doch aus den Zeiten Carl's des Kahlen Beispiele, wie die Erzbischöfe von ihrem Bestätigungsrechte selbst auf eine dem Könige mißliebige Weise Gebrauch zu machen suchten. Da der König einen gewissen Burchard zum Bischof von Chartres ernannt hatte, weigerte sich Erzbischof Wenilo von Sens 4 Monate lang, ihn zu ordiniren, weil schreckliche Gerüchte von ihm gingen (zuletzt mußte er freilich). Mit größerem Erfolge versuchte Hinkmar, Erzbischof von Rheims, seine Kraft, da König Lothar an einen gewissen Hilduin, einen durchaus unwürdigen Mann, das Bisthum Cambray vergeben hatte. Hinkmar verweigerte die Ordination, und da die drei Erzbischöfe des Reiches vor Lothar sich wegen des standhaften Widerstrebens des Erzbischofes von Rheims nicht entblödeten, Hinkmar vor ihr Tribunal zu rufen, so führte dieser bei Nikolaus I. Klage, der sofort an Carl den Kahlen, Hilduin und die Bischöfe des lotharingischen Reiches Briefe schickte, worin er sich namentlich beschwerte, daß der König die Rechte der Metropoliten untergrabe.[1] Aber gegen das Ende der Carolinger nahm der königliche Einfluß auf die Wahlen immer mehr zu; sogar Herzöge und Grafen nominirten nach Lust, und da war es natürlich um eine würdige Stellung der Metropoliten, wie sie von Hinkmar eingenommen worden war, geschehen. Von demselben energischen Manne haben wir sogar ein Beispiel[2] wie er einem gewissen uncanonisch gewählten, aber vom Könige begünstigten, Bischof Odoaker mit Degradation drohte, im Falle er den bischöflichen Stuhl zu usurpiren wagte. Wichtig ist auch der 7. Canon des 3. Concils von Valence im J. 855, der ebenfalls als eine Reaction der Kirche gegen das Uebergreifen der weltlichen Gewalt in die Angelegenheiten der bischöflichen Wahlen zu betrachten ist. Da nämlich die Carolinger häufig Hofgeistliche („e sacro palatio") zu

---

[1] Cf. ep. 63, 64, 65.

[2] Bei Natal. Alex. m e. sec. IX. et X. polit. eccles. artic. III. de episcopis.

Bischöfen machten, ohne Beobachtung der canones, so verordneten die Väter der genannten Synode: so oft ein Bischof „e sacro palatio“ designirt werde, so habe ihn der Metropolit mit den Comprovincialbischöfen zu prüfen, ob er die nöthigen Eigenschaften habe, und wenn dies nicht der Fall sei, dem Könige die Bitte um einen würdigern Bischof vorzutragen.

In Einem Falle hatte der Metropolit mit den Comprovincialbischöfen sogar das Wahlrecht ganz, nämlich wenn bei einer und derselben Wahl durch Clerus und Volk dreimal Fehler vorgefallen waren, — ein ächtes jus devolutionis (dem Briefe Hinkmars an Ludwig III. wegen der verwaisten Kirche von Belley zufolge).

Noch bleibt übrig, die im 9. und 10. Jahrhundert in Gallien übliche Praxis in Ansehung der Wahl, Ordination und Bestätigung der Metropoliten selbst zu geben. Hieher gehört die merkwürdige Stelle aus dem „opusculum Hincmari 55 capitum“,[1] worin er es charakteristisch an der 2. Classe von Primaten (unseren Erzbischöfen) findet, daß sie auf die Stelle ihrer durch Tod abgegangenen Vorgänger ohne Befragung eines andern Primaten, blos durch die Bischöfe einer Provinz befördert werden können. Wenn also bei der Wahl Hinkmars von Rheims selbst (nach Flodoard h. eccl. Remens. III, 5.) auch der Erzbischof von Sens und der Bischof von Paris ihren Consens geben, so ist dabei mehr als das Nothwendige geschehen. Genaue Nachricht haben wir von der Beförderung des Erzbischofes Ansegisus von Sens. Er wurde von Clerus und Volk gewählt, dann das Wahldecret an die Bischöfe der Provinz gesandt, und da diese es bestätigten (mit dem Könige), von Clerus und Volk der Stadt Sens die Bitte um Consecration an die Bischöfe der Provinz gerichtet. (Dagegen bei Wenilo, Erzbischof von Sens, war der Einfluß des Königs so viel als entscheidend.) Wenn wir daher allerdings als die Regel festsezen müssen, daß die Erzbischöfe von Clerus und Volk mit Zustimmung der Provincialbischöfe gewählt und von diesen dann ordinirt wurden: so kam doch auch vor, daß die Wahl und Ordination eines Metropoliten von einem Collegen geleitet wurde, wie denn Hinkmar von Rheims von den Kirchen von Rheims und Trier sagt, daß ein Schwesterverhältniß zwischen ihnen statt finde (sie seien selbst „sicut sorores et comprovinciales“),

---

[1] C. 17. cp. 6, 7.

und zwar sowohl in Bezug auf die Ordination ihrer Erzbischöfe, als deren Gerichte.[1] Hieher gehört auch noch das von Flodoard histor. Remens. II, 17 erzählte Factum, daß, nachdem Cullinus zum Erzbischof von Mainz erwählt worden war, Erzbischof Tilpinus den königlichen Auftrag erhielt, die Wahl desselben zu prüfen.

Was ferner Deutschland betrifft, so können wir uns kurz fassen. So lange es unter fränkischer Herrschaft stand, galt die fränkische Gesetzgebung auch für dasselbe, und die germanische Kirche folgte der Norm der fränkischen.[2] Nachdem aber Deutschland von dem fränkischen Reiche losgerissen war, zeigte sich der königliche Einfluß bald so bedeutend, daß er in wahre Nomination überging, zumal wenn die Könige selbstgestiftete Bisthümer (namentlich die sächsischen Kaiser stifteten viele Bisthümer) vergaben. Unter den Kaisern des sächsischen Kaiserhauses scheint selten freie Wahl stattgefunden zu haben; auch wurde unter ihnen die kaiserliche Bestätigung durch die Uebergabe von Ring und Stab schon sehr gewöhnlich. Oft aber ernannte der Kaiser die Bischöfe geradezu, und zwar nach Eingebung politischer Rücksichten, indem die Bischöfe angesehene weltliche Herren geworden waren, wie denn Otto I. bekanntlich seinen Bruder Bruno zum Erzbischofe von Cöln, seinen Sohn Wilhelm zum Erzbischofe von Mainz, und seinen Vetter Heinrich zum Erzbischofe von Trier machte. Hie und da mochte auch aller Einfluß des Erzbischofs auf eine Bischofswahl ganz überflüssig erscheinen, wenn der zu Wählende durch eine himmlische Erscheinung angedeutet wurde, wie bei Gero von Cöln der Fall war.[3] Wenn aber einmal eine Kirche freies Wahlrecht hatte (wie die Kirchen von Hamburg, Magdeburg, Paderborn rc.), so wurde das als Privilegium angesehen; und wenn von dem Erzbischofe Hermann von Cöln erzählt wird, daß er auf eine aufopfernde Weise die kaiserliche Bestätigung durch Heinrich III. durchgesezt habe, so waren wohl die Kaiser ein dergleichen Auftreten zu Gunsten canonischer Wahlen durch die Erzbischöfe nicht sehr gewohnt. Um es also kurz zu sagen, den Einfluß der Erzbischöfe auf die bischöflichen Wahlen in Deutschland, seit dessen Trennung vom Frankenreiche, dürfen wir fast auf nichts heruntersezen.

---

[1] Cf. *de Marca* l. c. VI. 4. 9.

[2] Vgl. Staudenmaier S. 126 ff.

[3] Vgl. Staudenmaier S. 127.

Von England ist bekannt, daß daselbst vom 9. bis in's 11. Jahrhundert ein schändlicher Handel mit Bisthümern von den Königen getrieben wurde, dem höchstens Männer wie Dunstan zu widerstehen vermochten. Dunstan drang auf die canonische Form seiner Wahl, wagte dem hl. Oswald das Bisthum Worcester zu geben, und machte von dem Rechte, über eine streitige Wahl zu entscheiden, bei einer Bischofswahl für Winchester ohne Anstand Gebrauch.

In Spanien war, nachdem wieder eine christliche Kirche daselbst aufgerichtet worden war, der königliche Einfluß bei den Wahlen ein ausschließender, der der Erzbischöfe keiner.

Italien konnte sich bei der Nähe des in Wahrung der kirchlichen canones so eifersüchtigen Papstes mehr als ein anderes Land der Unabhängigkeit und Freiheit der Wahlen erfreuen. Zu der canonischen Form der Beförderung eines Bischofes wurde die Confirmation und Ordination durch den Erzbischof gerechnet. Denn z. B. Nikolaus I. giebt auf einer Synode im J. 826 dem Erzbischofe von Ravenna die Weisung, keinen andern Bischof zu ordiniren, als den von Clerus, Volk und dem Herzoge gewählten. Johann VIII. sodann (in seinem 262. Briefe) giebt dem Erzbischofe von Mailand wegen der Ordination des Bischofes von Asti besondere Ermahnungen. Bei den Wahlen der Metropoliten aber, die ebenfalls von Clerus und Volk vorgenommen wurden, trat das Eigenthümliche ein, daß ihre Bestätigung dem Papste reservirt war. Hören wir nur einen Vorfall aus der Zeit Johanns VIII.[1] Da sich der damalige Erzbischof von Mailand dem Gerichte des Papstes zu stellen weigerte, so schickte dieser zwei Bischöfe nach Mailand ab, um hier einen andern Bischof an seine Stelle von Clerus und Volk canonisch wählen zu lassen und sodann das Wahldecret ihm zur Bestätigung zu überbringen. Uebrigens war dies in Uebereinstimmung mit dem bekannten Canon des 8. öcumenischen Concils, welcher die Patriarchalsynoden anordnet und dabei die Bestätigung der Metropoliten durch den Patriarchen voraussezt.

Wenden wir uns zu den eben erst christianisirten Völkern, den Bulgaren und Mähren, so bestimmte den erstern, auf die Bitte ihres Fürsten Bogor, Hadrian II. ihren Erzbischof; in Mähren aber

---

[1] V. J. 880, cf. ep. 27.

herrschte, wie in allen Ländern der Barbaren, wo die Fürsten zuerst zum Christenthume sich bekehrt hatten, fürstliche Nomination (doch ordinirte ihnen auch Johann VIII. einen Erzbischof). Aus dem Briefe Johanns VIII. an die Bulgaren geht hervor, daß der (einzige) Erzbischof in der Bulgarei die Bischöfe des Landes zu ordiniren hatte, wie umgekehrt die Bischöfe den Erzbischof.

Im ganzen Norden übte der Erzbischof von Bremen-Hamburg Patriarchenrechte, indem er alle Bischöfe des Nordens ordinirte. Da nach großen Anstrengungen der Erzbischöfe von Bremen endlich unter König Harald ein günstigerer Stern für die Kirche in Dänemark aufgegangen zu sein schien, konnte Erzbischof Adaldag von Bremen daran denken, einige Bischöfe für Dänemark zu ordiniren, worunter der thätige Liafdag,[1] nachdem übrigens schon Ansgar in Schleswig einen festen Punkt für das Christenthum gewonnen hatte. In Schweden wirkten ebenfalls seit Ansgar die Erzbischöfe von Bremen-Hamburg, und alle schwedischen Bischöfe scheinen von ihnen ordinirt worden zu sein (von Adaldag z. B. zwei schwedische Bischöfe). Von Erzbischof Unran wurde ein englischer Priester zum Bischofe eines von König Olof Skautkonung errichteten bischöflichen Sizes (Skara) ordinirt. Da aber um die Mitte des 11. Jahrhunderts Schweden die Verbindung mit den Erzbischöfen von Bremen-Hamburg abbrechen wollte, fing es damit an, daß ein schwedischer Bischof in Norwegen die Ordination nahm. Unter Stenkil 1059 jedoch wurde das alte Verhältniß zu Bremen-Hamburg wieder hergestellt. — In Norwegen erscheinen erst unter Olof III., 1017, Bischöfe.[2]

Um schließlich auch noch vom Oriente Einiges zu sagen, wo das kirchliche Leben schon allen freudigen Glanz verloren hatte, so ließ der im 9. Jahrh. ausgebrochene Bilderstreit gar keine Hoffnung einer freien bischöflichen Wahl mehr, indem beide Parteien den Stuhl von Constantinopel mit einem entsprechenden Manne zu besetzen trachteten. Unter Basil I. Macedonicus kam zwar die 8. öcumenische Synode zu Stande, und durch den 12. Canon derselben[3] wurden die canonischen Wahlen decretirt, aber deßwegen fielen

---

[1] *Adam. Bremens.* lib. II. c. 17.

[2] Vgl. Ritters K.G. B. II. S. 71 ff.

[3] Vgl. auch can. 22.

Einmischungen der Kaiser wie vorher so nachher genug vor, namentlich in Bezug auf den Stuhl von Constantinopel. Nicephorus Phocas ließ keine Ordination, weder eines Metropoliten noch eines Bischofes, mehr vor sich gehen ohne seine Genehmigung;[1] und wenn auch der Nachfolger des Nicephorus dieses Gesez wieder aufhob, so zeigten sich doch bald darauf die Eingriffe des Kaisers bedeutender als je. Die Metropoliten nun wurden vom Patriarchen ordinirt und confirmirt, die Bischöfe aber von der Synode und dem Metropoliten, wie die genannten Canonen der 8. Synode deutlich aussprechen.

Aus dem bisher Entwickelten geht hervor, daß, während die Bestätigung der Bischofswahlen in vorliegendem Zeitraume immer als ein beschränktes, oft zweideutiges, häufig nur scheinbares Recht der Erzbischöfe erscheint, die Consecration der Bischöfe für sie ein Recht von reellerem Gehalte blieb. Daß sie aber in Ausübung dieses Rechtes vom Papste beaufsichtigt wurden, war nothwendig, denn Johann VIII. z. B.[2] mußte den Erzbischof Aribert von Embrun rügen, einen andern Bischof ordinirt zu haben, als den von Clerus und Volk gewählten und vom Könige bestätigten, Papst Formosus den Erzbischof Fulco von Rheims wegen der einem gewissen canonisch gewählten Berthorius verweigerten Ordination. Wenn sich aber ein Erzbischof ohne Grund zu ordiniren weigerte, so devolvirte die Ordination mit Recht an den Papst (so bei Optandus von Genf, s. o.). Freilich mochten einem Erzbischofe wohl auch wegen rechtlich verweigerter Ordination Nachtheile erwachsen. Im Jahre 802 z. B. ermordete sogar Herzog Johann von Venedig den Patriarchen von Grado, weil er einen von ihm bezeichneten Bischof nicht hatte ordiniren wollen, und deßwegen wurde dann eine Synode (synodus Altinensis) gefeiert (vgl. Natal. Alex.). Hier verdient auch die Verordnung der von Johann VIII. zu Ravenna 877 gehaltenen Synode nachgetragen zu werden, daß jeder Bischof innerhalb dreier Monate von seinem Metropoliten ordinirt zu werden habe; lasse es der Bischof über fünf Monate mit seiner Ordination anstehen, so solle der Erzbischof seine Wahl verwerfen.

Noch haben wir von dem **Eide oder Gelübde des Gehorsams** zu reden, das die Bischöfe bei ihrer Ordination den Erz-

---

[1] *Cedreni* hist. compend. tom. II. edit. Par. pag. 658.

[2] Cf. ep. 60.

bischöfen ablegen mußten.[1] Wir haben noch Formeln solcher „professiones obedientiæ canonicæ" übrig, z. B. die, welche von Bischof Adalbert, episcopus Morinensis, seinem Erzbischofe (von Rheims) schriftlich eingehändigt wurde; der Ausdruck ist: „profiteor", und die Gelobung hat zum Gegenstande 1) die Beobachtung der von der Kirche gegebenen Canones und der Decrete des apostolischen Stuhles; 2) „privilegio etiam metropolis Rhemorum ecclesiæ ac ejus præsulis secundum sacrosanctos ecclesiæ canones et decreta sedis apostolicæ ex sacris canonibus et legibus promulgata, pro scire et posse, absque dolo et simulatione, vel indebita et pertinaci contradictione me obediturum profiteor." Ebenso gelobt Hinkmar von Laon seinem Oheim Hinkmar, Erzbischof von Rheims, canonischen Gehorsam. Etwas Aehnliches war schon früher in vereinzelten Facten vorgekommen, indem der apostolische Vicar Anastasius, Erzbischof von Thessalonich, bei Gelegenheit der Ordination sich auch eine „chartulam de obedientiæ sponsione" von Bischof Atticus hatte geben lassen, worüber ihn Leo d. Gr. tadelte, und die Suffraganen des Erzbischofes von Aquileja diesem bei der Ordination versprechen mußten, in Ansehung des Glaubens ihm folgen zu wollen.[2] Uebrigens gelobte auch umgekehrt der zu ordinirende Erzbischof nicht nur Gehorsam gegen das Oberhaupt der Kirche, sondern auch, daß er seinen Suffraganen die pflichtmäßige Unterstützung wolle angedeihen lassen. In einer alten Formel sagt ein Erzbischof, der die Ordination erwartet: „Beato vero Petro ejusque successori debitam obedientiam et subjectionem, suffraganis vero meis adjutorium me exhibiturum profiteor."[3] Im Orient hatten nach dem 8. Canon der 8. öcumenischen Synode die zu ordinirenden Bischöfe dem Patriarchen von Constantinopel eine „professio *fidei*" abzulegen, aber keine „professio *obedientiæ*".

b. Wie stellt sich in den beiden uns hier beschäftigenden Jahrhunderten das Verhältniß der Erzbischöfe zu den Suffraganbischöfen dar, sofern jene, um den Ausdruck der Turiner Väter zu gebrauchen, die magistri dieser und die custodes canonum in den Provinzen sind?

---

[1] Zu dem nun Folgenden cf. *Thomassin.* II. II. 45.

[2] Cf. *Baron.* ad ann. 590 § 42.

[3] Cf. *Thomassin.* II. II. 45. 7.

Wie sich in dieser Beziehung ein Hinkmar von Rheims (der auch hier uns wieder als Repräsentant dienen mag) die Stellung des Erzbischofes zu den Suffraganen dachte, entnehmen wir am besten aus seinem opusculum 55 capitum, geschrieben gegen seinen Neffen Hinkmar von Laon, welcher in der That in Verachtung der erzbischöflichen Würde weit ging. Nach Cap. 5 und 6 dieses „opusculum" hat der Suffragan in wichtigen Angelegenheiten den Metropoliten um Rath zu fragen, der Metropolit aber kann nach seinem Gutdünken entweder andere Bischöfe zu Rathe ziehen, oder den Papst. „Si in causis dubiis vel obscuris aliquid dubitas, me debes interrogare. Et si ego nescierim, vel apud alios, vel, si necesse fuerit, apud sedem apostolicam debeo requirere et tibi absolvere. Tu autem sine me de causis generalibus nec etiam apud sedem apostolicam debes requirere, antequam studeas me inde consulere." Hat aber der Suffragan sich gegen die kirchlichen canones vergangen, so kann ihn der Erzbischof, ohne das Urtheil der Synode abzuwarten, zurechtweisen.[1] Wer sich gegen den Erzbischof auflehnt, lehnt sich gegen Gottes Ordnung auf und ebenso gegen den apostolischen Stuhl, von dem die erzbischöflichen Privilegien ihren Ursprung nehmen. Wie für den Papst, so haben die Bischöfe auch für ihre Erzbischöfe zu beten.

Die Verpflichtung, den Rath des Erzbischofes einzuholen, mußte aber namentlich denjenigen Bischöfen gelten, die irgendwie unfähig waren, ihre Kirchen zu regieren, daher im J. 845 die Synode von Meaux im 23. Canon namentlich den kranken und irgendwie untauglichen Bischöfen auferlegt, mit dem Consens des Erzbischofes ihre Kirchen zu regieren. Bischof Germanus aber von Nivern (Nivernensis), der nicht sowohl aus bösem Willen, als aus Schwäche seiner Würde Schande bereitete, wurde sogar auf der Synode von Soissons vom J. 853 seinem Metropoliten Wenilo von Sens übergeben, bis es besser mit ihm geworden sei; damit dieser für ihn sowohl, als für das Bisthum Sorge trage.[2] — Namentlich auch die Excommunication wurde, wegen des furchtbaren Charakters dieser Strafe, unter diejenigen Angelegenheiten gerechnet,

---

[1] Cf. l. c. 5, 35.

[2] Cf. can. 2.

in denen der Suffragan nicht ohne den Rath und die Genehmigung seines Erzbischofes verfahren sollte.[1]

Wie überhaupt die Erzbischöfe Controle zu führen verpflichtet waren über Wandel und Amtsführung der Bischöfe, so hatten sie namentlich auch dafür zu sorgen, daß diese nicht durch zu langes Wegbleiben von ihrer Heerde diese verwahrlosten. Hinkmar rechnet es daher seinem Neffen als Pflichtverletzung aus, ohne seine Erlaubniß öfters in ein gewisses Kloster gereist zu sein.[2] Darum sollte auch kein Suffraganbischof ohne Erlaubniß seines Erzbischofes einen Hofdienst annehmen („contra interdictum meum canonicum," wirft Hinkmar seinem Neffen vor, hast du einen Hofdienst angenommen). — Kam es nun aber vor, daß die Zurechtweisungen des Erzbischofes von keinem Erfolge waren, so wurde er von der Provincialsynode unterstüzt.[3] — Doch entsprach der Pflicht der Bischöfe, nichts Wichtigeres ohne Mitwissen und die Beistimmung des Metropoliten zu thun, die des Erzbischofes, sich ebenso um die Meinung der Bischöfe zu kümmern.[4]

Unter die wichtigen Dinge, welche in unsern Jahrhunderten in der Regel mit dem Consens der Erzbischöfe vorgenommen wurden, gehörten die Resignationen der Bischöfe. Als z. B. Bischof Burkard von Würzburg, von Alter und Schwäche gebeugt, in's Kloster ging, that er dies mit Einwilligung des Kaisers Carl und seines Erzbischofes Lullus von Mainz.[5] — Auf einer römischen Synode zu Anfang des 11. Jahrhunderts, von Gregor V. nach seiner Thronbesteigung gehalten, trat Erzbischof Willigis von Mainz mit einer Klage gegen Bischof Adalbero von Prag auf, weil er zu wiederholten Malen eigenmächtig seine Diöcese verlassen habe, sei es auch aus frommen Beweggründen (um in ein Kloster in Rom zu

---

[1] S. den 20. Can. des Concils von Pavia und den 32. des von Meaux im J. 845 und den 19. der Synode v. Valence im J. 855.

[2] Cap. 2 im opusc.

[3] Cf. conc. Francofurdiens. can. 6: „Et si aliquid est, quod episcopus metropolitanus non possit corrigere vel pacificare, tunc tandem ad *synodum*" etc.

[4] Cf. capitular. Aquisgranens. a. 789 c. 8: ut ad metropolitanum episcopum suffragani respiciant et nil novi facere audeant in suis parochiis sine conscientia et consilio sui metropolitani *nec metropolitanus sine eorum consilio.*"

[5] *Surius* 14. Febr.

gehen), und der Papst gab den frommen Bischof mit schwerem Herzen zurück.[1] Aber auch von den Erzbischöfen wurde nicht gerne gesehen, wenn sie, ohne die Provincialbischöfe zu befragen, z. B. (was in jenen Jahrhunderten mehr als einmal vorkam) in's Kloster gingen, wie dies bei Leidrad, Erzbischof von Lyon, im J. 863 der Fall war. Uebrigens haben wir schon einige Beispiele in diesen Jahrhunderten (Henedulf von Laon, Franko von Lüttich), daß zu resigniren wünschende Bischöfe sich unmittelbar an den Papst wandten.

Auch bei Verfolgungen der Bischöfe waren die Erzbischöfe als Häupter der Provincialsynoden betheiligt. z. B. der hl. Oswald, Bischof von Wingore, wurde auf den Stuhl von York versezt, „cogente Edgaro rege et Sancto Dunstano Archiepiscopo et omni clero adsentionte.“[2] Uebrigens wenn ein Bischof auf einen erzbischöflichen Stuhl versezt werden wollte, oder ein Erzbischof von seinem bisherigen Sitze auf einen andern erzbischöflichen Siz, so scheint schon jezt die Mitwirkung des Papstes erforderlich gewesen zu sein, z. B. als Actardus, Bischof von Nancy, auf den Stuhl von Tours, deßgleichen als Frotar von Bordeaux auf den Stuhl von Bourges versezt sein wollte.[3]

c) Von dem Rechte der Erzbischöfe in Beziehung auf Provincialconcilien und was sich daran knüpft. — Mehr als einmal wurden Geseze erlassen zu Gunsten der Provincialsynoden. Im 27. Canon des 6. Concils zu Paris wird der Verfall der Kirchenzucht von dem Aufhören der Synoden abgeleitet und darum die jährlich zwei- oder wenigstens einmalige Abhaltung von Provincialconcilien verordnet. Im 8. Canon des Concils von Meaux werden die Fürsten angegangen, die regelmäßige Feier von Provincialconcilien nicht zu hindern, und im 9. Canon wird über alle Bischöfe, die ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht erscheinen, die Suspension ausgesprochen.[4]

So sollte es sein; aber die Feier der Provincialconcilien wurde dennoch factisch immer seltener. Häufiger noch kommen im 9. und 10. Jahrhundert Generalconcilien vor, auf denen entweder alle

---

[1] S. Höfler: die deutschen Päpste, B. I. unter Gregor V.

[2] Cf. *Surius* 15. Octobr.

[3] Vgl. den 8. Brief Johanns VIII. an Carl den Kahlen.

[4] Dieselbe Bestimmung cf. conc. Vernense can. 3, capitul. Aquisgranense c. 13, concil Lingonense a. 858.

Bischöfe eines Reiches zusammenkamen, oder wenigstens die Bischöfe mehrerer Provinzen. Daß aber solche Synoden bloß vom Könige berufen werden konnten, liegt am Tage, daher sich in den Präfationen sogar der meisten Concilien des 9. und 10. Jahrhunderts im fränkischen Reiche so oft sich die Formel findet: der König berief die Bischöfe nach Arles, Rheims ꝛc., wie z. B. Ludwig der Fromme eine bedeutende Anzahl von Synoden berief.[1] Da aber diese Reichsconcilien häufig von einem Könige zu einem bestimmten und ausschließlichen Zwecke berufen wurden, wie z. B. von König Ludwig dem Frommen 816 das Concil zu Aachen, um eine verbesserte Mönchsregel zu entwerfen, von Carl dem Kahlen eine Synode, um den Erzbischof Wenilo von Sens richten zu lassen, so verloren die kirchlichen Oberhäupter der Synoden, d. h. die Erzbischöfe, auch das Propositionsrecht, das in die Hände der weltlichen Fürsten überging. (Die Synode von Soissons, 853, berieth gar keinen andern Punct, außer die von Carl dem Kahlen proponirten.[2]) Endlich unterlagen die Beschlüsse einer solchen von den Fürsten berufenen Synode natürlich auch der fürstlichen Bestätigung.

Außer den Fürsten sahen es bereits auch die Päpste als ihr Recht an, überall Concilien zu berufen, wenn Bedürfniß derselben vorhanden wären („quod — nämlich concilium generale — nulli fas est convocandi sine apostolicæ sedis præcepto"), und ihre Legaten darauf den Vorsiz führen zu lassen. So verlor das Recht der Erzbischöfe, Provincialsynoden zu berufen, Etwas an seiner reellen Bedeutung, weil an der leztern Stelle die National- und Generalconcilien traten, entweder von den Königen oder von den Päpsten berufen.[3]

Auch noch ein anderer Umstand trug besonders im fränkischen Reiche dazu bei, die Provincialsynoden seltener zu machen — wir meinen die vermöge des in den germanischen Staaten sich eigenthümlich bildenden Verhältnisses zwischen Staat und Kirche getroffene Einrichtung der gemischten, zum Theil weltlichen, zum Theil geistlichen Versammlungen der Stände des Reiches. Die höhere

---

[1] Cf. *Natal. Alexandri* h. e. sec. IX et X de synodis provincialibus etc.

[2] Cf. *de Marca* VI. cap. 28.

[3] Cf. *de Marca* VI. c. 30 — obwohl die ganze Darstellung einseitig genannt werden muß.

Geistlichkeit bildete hier auf diesen „conventus“ oder „placita“ oder „colloquia“,[1] welche sowohl die Angelegenheiten des Reiches, als die der Kirche zu berathen hatten, eine besondere Abtheilung, neben den Grafen und Aebten. Troz allen diesen für das Institut der Provincialsynoden hinderlichen Umständen kamen indeß doch hie und da welche vor, z. B. die Synode von Trosly im J. 909, berufen von Erzbischof Heriveus von Rheims.

Außer Italien, Deutschland und Frankreich aber scheinen wenige Synoden vorgekommen zu sein. In England nennt die Geschichte die Synode von Gloveshoe, im J. 803, versammelt von Erzbischof Athelard von Canterbury wegen der durch König Offa von Mercien gewagten Schmälerung der Privilegien der Kirche von Canterbury. In Italien wurden häufig Synoden gehalten, denen nicht nur italische, sondern auch fränkische und deutsche Bischöfe beiwohnten, z. B. aus Veranlassung einer Papstwahl (römische Synoden). Diejenigen Erzbischöfe aber, die, wie wir aus den Acten der Synoden vom 9. und 10. Jahrhundert wissen, in Deutschland und Frankreich am meisten hervorragen, sind die Erzbischöfe von Mainz, Cöln, Trier und die von Arles, Rheims und Tours.

Was die auf den Synoden verhandelten Materien betrifft, so wurden die meisten canones der Provincial- oder überhaupt Particularsynoden im Interesse der wieder aufzurichtenden Kirchenzucht abgefaßt; so oft aber Glaubensfragen zur Sprache kamen (auf der Synode von Frankfurt der Adoptianismus und der Bilderstreit, auf der 3. Synode von Valence der Gottschalk'sche Prädestinatianismus), wurde an den Papst referirt. Uebrigens auch sonst, wenn gerade nicht Glaubensfragen verhandelt waren, war es nicht ungewöhnlich daß die Bestätigung der auf Provincialsynoden gefaßten Beschlüsse nachgesucht wurde.

Im Oriente sezt, wie schon bemerkt worden, der 26. Canon der 8. öcumenischen Synode die Provincialsynoden nicht nur voraus, sondern erklärt sie auch für die lezte Instanz in Sachen der Presbyter. Aber nichtsdestoweniger hörten sie, wie Balsamon, Zonaras und Blastares bezeugen, daselbst noch früher auf, als im Occidente, was de Marca davon ableitet, daß die Patriarchalsynoden allmählig alle kirchlichen Geschäfte von einiger Bedeutung ver-

[1] Cf. *de Marca* VI. 24. (7).

schlungen hätten. (So ist im Grunde die Metropolitanverfassung im Oriente auf ähnliche Weise in die Patriarchalverfassung aufgegangen, wie im Occidente in dem Papalsystem. Immerhin muß man daher Walter Recht geben, wenn er den Grund der veränderten Kirchenverfassung nicht in einer dem Occidente etwa eigenthümlichen Thatsache gesucht wissen will.[1])

d) Von dem Verhältnisse des Metropoliten zu den Suffraganen, sofern er ihr Richter ist. — Wir haben im vorhergehenden Zeitabschnitte gesehen, wie in der Regel die Synode das Tribunal war für die Sachen der Bischöfe, in einigen Fällen jedoch, nach der justinianischen und afrikanischen Gesezgebung namentlich, der Metropolit für sich allein die erste Instanz für die Bischöfe bildete, so daß von ihm an die Synode appellirt werden konnte. Die Praxis unserer beiden Jahrhunderte sprechen wir dahin aus, daß für die Sachen der Bischöfe die erste Instanz durch die Synode gebildet wurde, von deren Spruch an den Papst recurrirt werden konnte, der das Urtheil entweder selbst oder durch Vicarien[2] retractiren konnte. — In capitul. lib. VII. c. 56 heißt es: „wenn ein Bischof angeklagt wird, so klage der Kläger bei den „„summi primates““ (Metropoliten), die darauf achten sollen, ob solches aus frommen Beweggründen geschehe oder nicht. Im erstern Falle solle der Kläger „geduldig angehört“, im zweiten „abgewiesen und canonisch bestraft werden.“ — Demnach hatten die Metropoliten bloß über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Klage zu entscheiden; war die Entscheidung zu Gunsten des Klägers ausgefallen, so mußte die Klage selbst vor allen Bischöfen der Provinz (capitul. 314: „ab omnibus comprovincialibus episcopis audiatur“) vorgebracht werden. Doch konnte der Erzbischof auch eine entweder von ihm selbst niedergesezte, oder von den Parteien einmüthig gewählte Commission von 12 Bischöfen (ganz nach dem Vorgange der afrikanischen Bestimmungen) bevollmächtigen.[3] Außer der Provinz aber sollte in erster Instanz kein Bischof gerichtet werden.

Die Päpste selbst billigten es, daß die Bischöfe zuerst in ihrer

---

[1] Cf. *de Marca* VI. 15.

[2] Das erste Glied der Alternative wird sehr oft ignorirt; Walter liefert aber den Beweis für dessen Richtigkeit, 7. Aufl. S. 176, gegen Eichhorn B. I. S. 164.

[3] Capitul. lib. VI. c. 307; cf. c. 309.

Provinz gerichtet werden sollten, wie z.B. aus dem Brief Johanns VIII. an Carl den Kahlen hervorgeht, wo vorgezogen wird, daß die Bischöfe von ihren Comprovincialen und dem Metropoliten, in Gemäßheit der Beschlüsse von Sardica, oder „a constituto secundum Carthaginenses canones duodecim episcoporum numero“ gerichtet würden. Daß Ebbo, Erzbischof von Rheims, auf der Synode von Thionville abgesezt werden konnte, giebt Nikolaus I. zu,[1] — weßwegen auch Ebbo von dem apostolischen Stuhle nicht habe als Erzbischof aufgenommen werden können. Gregor IV. will ebenfalls den Synoden das Recht, einen Bischof abzusezen, nicht absprechen — nur verlangt er, daß die Absezung eines Bischofes, als causa ardua, zur Kenntniß des apostolischen Stuhles gebracht werde, und nimmt den Fall der Appellation an den apostolischen Stuhl aus: „exspectandi igitur et corrigendi magis sunt rectores ecclesiæ, quam statim et absque nostro consilio judicandi“). Allerdings wurde auch schon hie und da der Saz ausgesprochen, daß das Gericht über Bischöfe allein dem Papste zustehe. Doch fehlte es an Beispielen, wie Bischöfe von Provincialsynoden abgesezt wurden, namentlich in Frankreich, nicht; freilich kam auch oft vor, daß Könige die Absezung vornahmen, wie in Spanien und ohnehin im Oriente.[2]

Wie die einfachen Bischöfe in erster Instanz von der Provincialsynode, wenn sie appellirten, vom Papste gerichtet wurden, so war dies auch bei den Erzbischöfen der Fall, wovon wir oben schon mehrere Beispiele gesehen haben. Hatte sich aber der Erzbischof als Haupt der Synode vergangen, so war natürlich der Papst sein nächster Richter, wie in dem für die Entwicklung des Papstthumes Epoche machenden Ereignisse in Betreff der Königin Thietberga, als die Erzbischöfe Günther von Cöln und Thietgaud von Trier zu Gunsten des lüsternen Lothar auf der Synode von Metz das Recht beugten. Der zürnende Papst sezte, eifernd für die Reinheit der Sitten, die beiden Erzbischöfe ab; diese aber erklärten den Schritt des Papstes als einen Act tyrannischer Willkühr, da er ohne Zuziehung einer größern, aus Metropoliten allein bestehenden, Synode vorgefahren sei und so die Würde aller Bischöfe in ihrer

---

[1] Cf. ep. ad episc. syn. Suession.

[2] Vgl. Staudenmaier S. 132.

Person verlezt habe.[1] Das Volk dagegen urtheilte, als Günther von Cöln troz der päpstlichen Sentenz bischöfliche Functionen verrichtete, daß er ein „homo sine Deo" sei.[2]

Zum Schlusse noch einige Worte über die Erzbischöfe als Erzcapläne (Archicapellani) oder Erzkanzler (Archicancellarii) an den fürstlichen Höfen. — Nachdem schon unter den Merovingern die Bischöfe gerne an den Hof genommen worden waren, sowohl um den Gottesdienst hier zu versehen, als gewissen politischen Geschäften obzuliegen, treten namentlich unter den Carolingern die angesehensten Erzbischöfe als Archicapellani, Archiepiscopi sacri palatii, Primicerii, Archicancellarii auf. Der Name „Archicapellani" rührt daher, daß die höchste Stelle unter dem Hofclerus immer hohe politische Bedeutung hatte; ihr Inhaber war eine Art von Staatssecretär, geistlichem Minister und mit Jurisdiction über die königliche Familie ausgerüstet. Auf Synoden führen diese Erzcapläne sogar vor allen Erzbischöfen und Bischöfen den Vorsiz (so auf einer Synode im J. 844 Erzcaplan Ebroin). Drogo von Metz ordinirte als „summus sacræ palatinæ dignitatis præsul" den Erzbischof Anschar von Hamburg. Als erster Erzkanzler wird genannt S. Cunibert von Cöln, nach ihm der hl. Bonifaz. — Als sich unter Ludwigs des Frommen Söhnen das Reich spaltete, wurde für jedes neu entstandene Reich die Erzkanzlerwürde mit je einem bestimmten erzbischöflichen Sitze verbunden. Für Deutschland scheinen bald die Erzbischöfe von Mainz in ununterbrochener Folge das Erzcancellariat inne gehabt zu haben. Weiter erscheinen als Erzkanzler (vom 12. Jahrh. ungefähr an wird dieser Titel der ausschließende) die Erzbischöfe von Rheims (für Gallien), von Trier (für Gallien und Arelat), von Cöln (für Italien um das J. 997), auch Pilgrim von Salzburg theilt das Erzkanzleramt mit Hatto von Mainz; Hoswald von Würzburg erscheint als Erzcaplan. Ein gewisser Hildebold, Erzkanzler unter Carl d. Gr. und seinem Sohne Ludwig, erscheint sogar daneben als Erzkanzler des Königs Zwentebolch von Böhmen, und in lezterer Eigenschaft unterzeichnet er einen Friedens-

---

[1] Cf. *Perz.* monument. histor. German. Tom. I. fol. 463: „nec nostræ vilitatis personam attendentes, sed omnem nostri ordinis universitatem, cui vim inferre conaris, præ oculis habentes."

[2] Ritter K.G. B. II. S. 109 ff.

schluß zwischen Böhmen und dem fränkischen Reiche. Von der Zeit Friedrichs I. an gebrauchten die Erzbischöfe von Cöln den leeren Titel der „Kanzler von Italien“.[1]

Im 13. und 14. Jahrhunderte wurden die Erzbischöfe von Cöln, Trier, Mainz bekanntlich Churfürsten; in Frankreich kam die höchste geistliche Würde an den Großalmosenier.[2]

Geschichte des eilften und zwölften Jahrhunderts.

(Ungefähr von Gregor d. Gr. bis Innocenz III. 1216.)

Einleitende Bemerkungen.

Auch in vorliegenden zwei Jahrhunderten interessirt uns die Geschichte des Occidents allein: denn im Morgenlande ist starre Versteinerung alles Lebens eingetreten — in allen Adern stockt hier das Blut. Im Occident dagegen prägt anfangs die Geschichte des 11. und 12. Jahrhunderts denselben noch den Charakter kirchenrechtlicher Entwicklung aus; bald jedoch findet diese Entwicklung ihren Abschluß; der Kampf ist entschieden: die Päpste sind im ruhigen Besize ihrer Errungenschaft als die Centralorgane, die in stürmischen, gewaltthätigen Zeiten zur Erhaltung der Einheit mit jeglicher Machtvollkommenheit über den christlichen Völkern stehen. Kein Hinkmar von Rheims tritt mehr auf, um eine gleichmäßigere Vertheilung der Gewalten zu verlangen, im Sinne der ältern Disciplin: der Papst besizt die plenitudo potestatis, aus der er den Erzbischöfen — das Pallium ist Symbol hievon — einen gerade angemessenen Antheil überläßt. Freilich ist nach einer andern Seite hin die Zeit des gewaltigsten und entscheidenden Kampfes für die Päpste gekommen; die Frage ist aber die, welches von den zwei Schwertern, welche die Christenheit regieren, vorangehen, ob das Papstthum Sonne, das Kaiserthum Mond, oder das Umgekehrte stattfinden solle. In Innocenz III. aber, dem „audax juris consultus“, ist der Geist der Zeit selbst auf den Thron gestiegen: darum hat seine Regierung den Charakter großartiger Ruhe, ungehemmter Bewegung.

---

[1] Vgl. Binterim II. II. S. 34 ff.

[2] Vgl. Binterim I. II. S. 112 ff.

Ein canonisches Gesez beherrscht in diesen Jahrhunderten die Völker, das päpstliche Decretalenrecht, daher die nationalen Eigenthümlichkeiten der besonderen Kirchen zurücktreten. Gratian's Gesezbuch wird durch den usus allmählig recipirt. Wenn aber gleich die fünf Decretalenbücher erst nach Innocenz III. gesammelt wurden, so sind doch die meisten rechtlichen Bestimmungen, welche die Erzbischöfe betreffen, schon vor oder unter Innocenz erlassen worden, weßwegen es nicht unangemessen sein wird, hier schon das Decretalenrecht darzustellen.

1) Zuerst nun sprechen wir von dem Bestande der erzbischöflichen Kirchen, namentlich der Errichtung neuer Metropolen. Daß diese päpstliches Reservatrecht sei, darüber war man einverstanden. „Die Fülle der Gewalt über alle Kirchen des Erdkreises ist durch besondere Prärogative dem apostolischen Stuhle verliehen. Er kann, so er für gut findet, neue Bisthümer errichten, wo noch keine gewesen sind. Er kann die bestehenden theils eximiren, theils erhöhen: aus Bischofen Erzbischöfe machen und umgekehrt.“ [1] Doch war, bei der Ausübung dieses Reservatrechtes, der Papst 1) an den Willen des Fürsten gebunden, in dessen Territorium die zu errichtende Metropole lag; 2) an den Consens des Metropoliten, dem durch die Errichtung jener neuen Metropole ein Präjudiz erwachsen konnte; 3) an die Nothwendigkeit oder den Nuzen einer solchen Neuerung. [2] In Italien aber hatte der Papst natürlich freiere Hand. Pisa — welcher Metropole Honor II. 1126 das jus crucis gestatoriæ für den Umfang von ganz Corsica gab — Genua, Sipontina wurden von Gelasius II., Innocenz II. und III. errichtet. [3]

Es konnte auch geschehen, daß ein Fürst vorläufig eine Metropole errichtete und sodann die päpstliche Bestätigung nachsuchte, wie dies Stephan der Heilige that, der Gran zur Metropole erhob, mit nachfolgender Bestätigung Sylvesters II. In Polen errichtete Fürst Miecislav, nachdem schon Otto III. (Dittmar: „fecit ibi archiepiscopum“) einen Erzbischof ohne festen Siz eingesezt hatte,

---

[1] *S. Bernhardi* ep. 131 ad Mediolanenses.

[2] Vgl. die Worte Innocenz III. an den böhmischen König Ottokar, der die Errichtung Prags zur Metropole verlangt hatte, ep. 51.

[3] Pisa war eigentlich Primatensiz, cf. Ital. sacr. *Ughellii* Tom. III pag. 343.

die Metropolen Gnesen und Krakau, mit nachfolgender Bestätigung eines päpstlichen Legaten.[1]

Da im Streite zwischen den Päpsten und Kaisern die Erzbischöfe von Bremen auf Seite lezterer standen, riß Urban II. Schweden und Dänemark von Bremen los und unterwarf sie dem Erzbischofe von Lund. Innocenz III. erhob Upsala, auf das Verlangen der Schweden, zwar zur unabhängigen Metropole, nur sollte der Erzbischof von Upsala das Pallium aus den Händen des Primas von Lund empfangen. Endlich fiel auch dieser Rest von Abhängigkeit für Jenen durch Alexander III., wie auch Nidrosia in Schweden von Lund unabhängig wurde. — Die Metropole Bremen-Hamburg wurde erst durch Heinrich IV. von der Abhängigkeit von Cöln frei; bald aber wurde nicht einmal mehr der Name Hamburgs genannt.[2]

In Spanien wurde Tarragon, früher von den Mauren zerstört, von Urban II. troz des Widerspruches von Seiten des Erzbischofes von Narbonne wieder zur Metropole erhoben. Calixt II. richtete Compostella wieder auf.[3] Pascal II. gab dem Erzbischofe von Toledo Vollmacht, die alten Metropolen, die unter den Arabern eingegangen waren, sobald sie sich erholt hätten, wieder aufzurichten.[4] Den Streit zwischen den Metropolen Compostella und Braga wegen der beiderseitigen Suffraganen schlichtete Innocenz III.[5] „Accessit regius consensus," sagt aber Mariana von der Erhebung Compostella's ausdrücklich.[6] — Auch im Oriente errichteten die Päpste seit den Kreuzzügen Metropolen, so Honorius II. Tyrus, indem er es dem Patriarchen von Jerusalem unterwarf. Auf der Insel Cypern schlichtete den Streit zwischen den lateinischen und griechischen Erzbischöfen Papst Alexander IV.

Im Oriente ging die Erhebung zur Metropole vom Kaiser aus: so wurde Nazianz von Romanus Diogenes erhoben, Monembasia aber „imperatoria majestate, *suffragante synodo*".[4] Leo der

---

[1] Nach Adoricus Raynaldus ad a. 1198 wurde die Metropole Riga für Liefland, Esthland und Preußen von dem Bischofe Meynard gegründet.

[2] Cf. *Thomassin*. I. I. 45.

[3] *Baron*. a. 1123 nr. 1.

[4] Ep. 4.

[5] Epp. 105 et 133.

[6] Lib. X. c. 5. 12.

[7] *Baron*. ad a. 1072.

Weise sezte ganz genau die überall zu beobachtende Rangordnung unter den Bischöfen, Erzbischöfen und Metropoliten fest; so lesen wir von dem genannten Monembasia z. B., daß es auf die 10. Rangstufe promovirt worden sei.

2) Von dem Verhältnisse der Metropoliten zum Papste und dessen Legaten und Vicarien.

a) Die Primaten dieser Jahrhunderte sind die Erzbischöfe von Lyon, Vienne, Toledo und Canterbury. Die Kirche von Lyon, „philosophiæ (des Christenthumes) nutrix et matrix", war schon im 9. Jahrhundert „die erste Kirche von Gallien", der Erzbischof von Lyon auf dem concil. Cabilonense secundum im J. 894 „primas omnium Galliarum" genannt worden. Gregor VII. aber verlieh dem Erzbischofe Gebuin von Lyon für sich und seinen Nachfolger ausdrücklich den Primat über die 4 Provinzen Lyon, Sens, Tour, Rouen. Aber nicht alle diese Metropoliten fügten sich, wie der von Tours, namentlich nicht die von Sens und Rouen, so daß sich Urban II. genöthigt sah, ihnen für den Fall fortgesezter Renitenz mit der Entziehung des Pallium und der Jurisdiction über ihre Suffraganen zu drohen. Ivo von Chartres rieth seinem Metropoliten Richerius, sich zu unterwerfen, ja weigerte sich (nach päpstlichem Befehle) zulezt, bei der von ihm angesagten Provincialsynode zu erscheinen. Da fernerhin Hugo von Lyon von Daimbert, Erzbischof von Sens, vor der Consecration die professio obedientiæ verlangte, reclamirten alle Comprovincialen dagegen, wobei Ivo das Wort führte. Ivo sezte den Papst von der Sache in Kenntniß, sich auf einen Ausspruch von Nikolaus I. berufend, wonach die Primaten keine anderen, als die ihnen ausdrücklich durch die Canonen zugestandenen Rechte genießen sollten. Daimbert empfing nun die Ordination von Urban's II. eigenen Händen, mußte aber dem Primas von Lyon Gehorsam geloben. Etwas später entstand wieder Streit, als der Erzbischof von Lyon die Bischöfe der Provinz Sens zur Synode „ad Ansam" lud, indem in dieser Namen Ivo von Chartres gegen solche Prätension protestirte, weil bloß im Falle eines päpstlichen Auftrages oder im Falle einer Appellation der Primas die Bischöfe einer fremden Provinz berufen könne. Aber Ludwigs VI. Verwendung für die Unabhängigkeit der Metropole Sens scheint ohne Erfolg geblieben zu sein.

Nichtsdestoweniger blieb der Erzbischof von Rouen dem Primas von Lyon nicht lange unterworfen, sondern scheint vielmehr schon ungefähr um's J. 1135 selbst mit dem Primatentitel geschmückt worden zu sein.[1]

An der von Calixt II. projectirten Errichtung des Primats von Vienne über sieben gallische Provinzen sehen wir, wie der Papst bei solchen Acten wenigstens factisch durch den Consens der dabei betheiligten Erzbischöfe gebunden war. Die weitreichenden Vollmachten, mit denen der Papst den Erzbischof von Vienne versah, lauteten zwar: „Romani pontificis vices agat, synodales conventus indicat, ecclesiastica judicia juste canoniceque diffiniat;" aber es blieb bei dem Titel: „primas primatum."

Im J. 1088 ertheilte Urban II. dem Erzbischofe Bernard von Toledo die Primatie über ganz Spanien, mit dem Rechte: „ut, si quid inter eos (den Bischöfen) quæstione dignum exortum fuerit, ad te referant." Da der Erzbischof von Tarragon dagegen Klage erhob, ernannte Urban den Erzbischof Bernard zu seinem Legaten (eine rein personelle Würde), übrigens „salvis metropolitanorum privilegiis singulorum", deßgleichen „salva sedis apostolicæ auctoritate". Aber alle Versuche der Päpste, in Spanien einen Primat zu gründen, scheiterten an der Widersezlichkeit der Erzbischöfe.[2]

Als der berühmte Lanfranc auf dem Stuhle von Canterbury saß, entspann sich der Streit zwischen den Erzbischöfen von Canterbury und York über den englischen Primat, bei der Veranlassung, als Lanfranc von dem der Ordination gewärtigen Thomas von York (die Erzbischöfe von Canterbury und York ordinirten sich wechselseitig) eine eidliche professio obedientiæ verlangte. Thomas ging zwar unordinirt ab, wurde aber durch königlichen Befehl angehalten, vor der Hand dem Erzbischofe Lanfranc ein eidliches Gelübde unbedingten Gehorsams in allen kirchlichen Angelegenheiten abzulegen. Von Papst Alexander II., an den sich sowohl Lanfranc, als Thomas wandten, wurden sie an die Entscheidung des gesammten englischen Episcopats gewiesen, der sich zu Gunsten des Erz-

---

[1] Cf. *de Marca* de primat. Lugdun. §§ 115 sqq. *Thomassin* I. I. 35. § 10.

[2] Cf. *Mariana* l. IX, c. 19; l. XII, c. 4.

bischofes von Canterbury aussprach und beifügte, daß der Erzbischof von York sogar auf des erstern Synoden mit seinen Suffraganen zu erscheinen hätte. Der Bericht, den Lanfranc an Alexander II. über die Schlüsse der Synode schickte, ist ungemein wichtig für die Beurtheilung der englischen Kirchengeschichte: „Man habe aus der Geschichte Beda's dargethan, wie seit dem hl. Augustin der Bischof von Canterbury die Kirchenregierung über ganz England, auch Irland, namentlich aber die Kirche von York, ausgeübt habe, wie er in dieser selbst nach seinem Belieben Ordinationen vorgenommen und Concilien gefeiert, den Erzbischof von York selbst dazu berufen, ihn zur Rechenschaft gefordert habe" rc. In seinem 23. Briefe rügt Lanfranc einen gewissen Bischof Herobert, der sich eine Zurechtweisung von ihm als Primaten von England nicht hatte gefallen lassen wollen. (Hier nennt er Britannien seine „Parochie".)

Eben solche Standhaftigkeit in Wahrung seiner Primatialrechte bewies der große Erzbischof Anselm. Da ihm nämlich ein anderer Thomas von York ebenfalls die professio obedientiæ vor der Consecration verweigerte, so bat er Papst Pascal II., jenem so lange das Pallium zu verweigern, bis er zu seiner Pflicht zurückgekehrt wäre, und da Thomas hartnäckig sich weigerte, so untersagte er ihm alle priesterlichen Functionen, und auch der König sprach sich dahin aus: Thomas habe entweder nachzugeben, oder vom Bisthume abzutreten, wovon er das Erstere wählte (consecrirt wurde er aber während der Sedisvacanz von Canterbury, wie dies Sitte war, vom Bischofe von London). Durch Standhaftigkeit in der Renitenz sezten aber am Ende die Erzbischöfe von York dennoch ihre Unabhängigkeit von den Erzbischöfen von Canterbury durch.[1] Schon Thurstan, Nachfolger des Thomas, verweigerte wieder die professio obedientiæ, und auf dem Concil von Rheims wurde er von Calixt II. ordinirt. Aber zulezt, da der König auf Seiten des Erzbischofes von Canterbury stand, mußte Thurstan doch nachgeben. Alexander III. entschied sich jedoch für die schon von Gregor d. Gr. beabsichtigte[2] Ordnung, wonach beide, der Erzbischof von Canterbury und der von York, sich gleich sein sollten, und nur „qui prior ordinetur, prior habeatur". Wenn aber der Erzbischof von

---

[1] Cf. *Cadmer.* lib. V. histor. Noxellæ.

[2] aber vielleicht nie zur Ausführung gekommene —

Canterbury dem von York die Ordination verweigere, so solle er sie von seinen hiezu bevollmächtigten Suffraganen haben.[1] — So viel von den Primaten, ihre Rechte über die Metropoliten betreffend. Im Allgemeinen reduciren sie sich darauf:

1) die Metropoliten mit ihren Suffraganen zur Synode zu berufen;

2) nach dem Papste die höchste Instanz bei Appellationen zu bilden;

3) Relation über die wichtigeren Fälle anzunehmen und sie wieder dem Papste zu erstatten, ebenso die Decrete des apostolischen Stuhles zu publiciren.

b) Müssen wir hier auch Einiges sagen über das Verhältniß der Metropoliten zum Papste, sofern es durch dessen Legaten (missi) vermittelt ist, zumal da gegen die Legaten harter Vorwurf erhoben ist, als gegen ein von den Päpsten vielfach gebrauchtes Mittel, das Ansehen der Metropoliten und Provincialconcilien herabzudrücken. Hergeleitet wurde von den Päpsten das Recht, Legaten in die kirchlichen Provinzen zu schicken, aus ihrem Aufsichts- und Visitationsrechte über die ganze Kirche, das sie allein zu versehen nicht im Stande seien.[2] Wir können nun aber ihr Verhältniß zu den Metropoliten auf folgende Puncte reduciren:

1) Wie sie überhaupt allen Bischöfen vorangingen, so auch den Metropoliten, „quod legatus ejus omnibus præsit episcopis in concilio, etiam inferioris gradus, et adversus eos sententiam depositionis possit dare.“ (Gregor VII.)

2) Sie hatten das Recht, Concilien zu berufen, das ja bekanntlich auch sehr häufig von ihnen geübt wurde; hier präsidirten sie denn (z. B. der einfache Bischof Amatus Olorinensis schreibt, als päpstlicher Legat, dem Erzbischof Rodulf von Tours vor, zum Concil zu kommen: „noverit vestra caritas, frater dilectissime, nos auctoritate Dei omnipotentis omniumque legationis nostræ episcoporum etc. consensu concilium Burdigalæ .... celebrandum constituisse“)[3] und referirten über das Beschlossene nach

---

[1] Cf. *Natal. Alex.* h. e. de polit. eccles. XI. et XII. sec. de primatu Cantuariensi; *Thomassin.* I. I. 36 (1—8).

[2] Cf. *Alex. II* ep. II. ad archiepisc. Rem., Sen., Turon., Bituric., Burdigal.

[3] *Gregor. VII.* lib. I. ep. 16.

Rom, zumal wenn es sich um Excommunication, Interdict, Absezung handelte (l. c.), damit es daselbst bestätigt würde.

3) Sie bestätigten Bischofswahlen.

4) Sie konnten sogar Bischöfe absezen — ein Punct, der bemerkt werden muß, weil sich darin der Unterschied der neuen von der alten Kirchenverfassung deutlich darstellt. [1]

5) Besonders verdient bemerkt zu werden, daß in dem von Gregor vorgeschriebenen Eide, den die Metropoliten dem Papste abzulegen hatten, auch das Versprechen enthalten war, den päpstlichen Legaten die „procurationes" zu liefern: „legatum Romanum eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo."

Daß nun bald die Päpste an ihren Legaten vielfach keine Leute mehr hatten, die sich selbst und ihnen Ehre machten, steht über allen Zweifel erhaben, denn namentlich Habsucht war es, wodurch sie sich schändeten, worüber auch der hl. Bernard (de consid. lib. IV. ep. 462) klagt. [2] Darum die so häufig vorkommenden Verträge der Könige mit den Päpsten, daß kein Legat in's Land kommen dürfe. Namentlich in England hausten die Legaten urkundlichermaßen schlimm (namentlich ein gewisser Legat Martin), weßwegen schon 1119 der englische König von Calixt II. sich das Privilegium erlangte, daß kein Legat England betreten dürfe, es sei denn auf königliches Verlangen. Als aber König Heinrich III. wirklich einen Legaten verlangte, nahm ihm dies das englische Volk sehr übel. Bemerkenswerth ist auch die Klage der Engländer über die Legaten auf dem Lyoner Concil, weil daraus erhellt, daß sie hie und da in Reservation der Beneficien keine Grenze kannten. — Clemens III. gab 1188 selbst dem schottischen Könige die Indulgenz, daß kein Legat nach Schottland kommen dürfe, er sei denn entweder Cardinal, oder ein Schotte. Aber 1237 ließ der König dennoch einen Ausländer in's Land. Uebrigens bekamen hie und da selbst Könige die

---

[1] Cf. *Thomassin.* I. II. 119. 10.; *de Marca* VI. c. 30; *Rainald.* an. 1217 n. 9.

[2] Einen merkwürdigen Fall erzählt Ritter (B. II. f. Kirchengeschichte), wie ein Legat Gregor's VII. in Deutschland verhindert wurde, ein Nationalconcil zu versammeln, weil dies Vorrecht des Erzbischofes von Mainz sei.

Legatenwürde, z. B. die Könige von Sicilien, von Ungarn, von Polen.[1]

In Gallien begnügte sich Philipp der Schöne, gegen Bonifaz VIII. zu behaupten, daß er wenigstens aus einer gegründeten Ursache einem päpstlichen Legaten den Zutritt auf französischen Boden wehren könne. Auch Alphons von Portugal bewirkte den Abzug eines Legaten, der willkührlich Aebte und Bischöfe absezte (1187). Als der Erzbischof von Tyrus, als päpstlicher Legat, nach Frankreich zum Concil von Paris kam, nahmen die Prälaten, da er für den Kreuzkrieg Gelder verlangte, keine Rücksicht auf sein Diplom (1163). — Was den Rang der Legaten betrifft, so war bereits in allen Ländern entschieden, daß sie den Erzbischöfen vorangingen (selten Reaction dagegen, wie im 12. Jahrhundert einmal in England). Dagegen stritten sich die Erzbischöfe von Canterbury und York 1176, wer zur Rechten des Legaten sizen dürfe — ein ähnlicher Streit, wie der zwischen den Erzbischöfen von Mailand, Ravenna, Aquileja, von welchen, 1046, unter Clemens II. jeder zur Rechten des Papstes sizen wollte: er wurde zu Gunsten des Bischofes von Ravenna entschieden.[2]

c) Was nun aber das Verhältniß der Metropoliten zu dem Papste selbst betrifft, so wäre es überflüssig, eine große Menge von Belegen anzuführen, wie die Zeit, deren Geschichte wir besprechen, das Erzbisthum für einen Ausfluß des Primats gehalten habe; wir dürfen ja nur auf Bernhard von Clairvaux verweisen, dessen Stimme hier mit Recht für die Stimme des ganzen Jahrhunderts gilt; ferner auf die Ertheilung des Pallium, und wie es gedeutet wurde; ferner auf unzählige Aeußerungen der Päpste, auf das Factum, daß sie Metropolen errichteten; auch führt der Saz von der plenitudo potestatis, die dem apostolischen Stuhle verliehen ist, wie er im allgemeinen Bewußtsein der Zeit lag, nothwendig auf jene Ansicht. Ist diese schon in den vorhergehenden Jahrhunderten herrschend geworden, wie wir gezeigt haben, so noch mehr im 11. uud 12. Jahrhundert. Dem widerspricht nicht, daß sich hin und wieder, sogar bei Päpsten, Stellen finden, worin die

---

[1] Cf. *Thomassin.* I. II. 119.; *de Marca* V. 56, 57, 58 — auch zum Folgenden.

[2] Vgl. Höfler Gesch. der deutschen Päpste I. B. unter Clemens II.

Metropolitanwürde selbst als eine von den Aposteln eingesezte beurtheilt wird (z. B. bei Gregor VII.). — Daß diese Ansicht vom Ursprung der erzbischöflichen Würde aus dem Primat die allgemein herrschende war, beweist am auffallendsten der Umstand, daß es (nach Febron) zuerst zwei Erzbischöfe waren, die, was sie in ihrem guten Rechte als Erzbischöfe thaten, „auctoritate episcopi per S. Petrum divinitus collata“ zu thun erklärten, Heriveus von Rheims und Theotmar von Salzburg.[1] Ebenso waren es zuerst zwei Erzbischöfe, die sich apostolicæ sedis gratia episcopos nannten, nämlich Peter von Narbonne, 1351, und Simon von Tours, 1356.[2]

Wir glauben die Frage über das Verhältniß der Metropoliten zum Papste erschöpfend zu behandeln, wenn wir zuerst darstellen

1) den Papst als denjenigen, von welchem die erzbischöfliche Würde ausgeht;
2) den Papst als Erhalter der erzbischöflichen Würde;
3) den Papst als custos canonum im Verhältniß zu den Metropoliten;
4) den Papst als Richter der Metropoliten.

1) Das Symbol, welches die Metropolitanwürde als vom Primat Petri herstammend bezeichnen sollte, war das Pallium. — Ein namentlich bei Innocenz III. sich findender, übrigens auch sonst geläufiger Ausdruck für die Bedeutung des Pallium ist, es sei „plenitudinis officii pontificalis insigne.“[3]

Pascal II. wiederholte die schon von Nikolaus I. gegebene Verordnung, wonach „juxta apostolicæ sedis et totius ecclesiæ consuetudinem ante acceptum pallium metropolitanos minime licet aut episcopos consecrare, aut synodum celebrare.“[4] Eine neue rechtliche Bestimmung hinsichtlich des Pallium kam durch Gregor VII. hinzu, nemlich daß die Metropoliten gehalten sein sollten, persönlich in Rom das Pallium zu empfangen, — nachdem schon sein Freund, Peter Damiani, auf dasselbe gedrungen hatte, indem er auf die Bitte der Kaiserin Agnes um das Pallium für

---

[1] „Dies waren die ersten Früchte Pseudo-Isidors“ — sezt Febron bei.
[2] Nach *Thomassin*. I. I. 60.
[3] Cf. conc. Lateran. III. can. 5.
[4] *Baron*. ad an. 1102 n. 8. 9.

den Erzbischof von Mainz antwortete: nach alter Tradition hätten die Metropoliten das Pallium „ad limina apostolorum“ persönlich in Empfang zu nehmen.[1] Aehnlich antwortete Gregor VII. dem Erzbischofe Bruno von Verona, indem er ihm das Pallium für den Augenblick verweigerte, „quia antecessorum nostrorum decrevit auctoritas, nisi præsenti personæ pallium non esse concedendum.“[2] In seine Fußtapfen trat Urban II., der, als der Erzbischof von Mailand ihn schriftlich um das Pallium bat, es ihm zwar verlieh, aber so zu sagen dispensationsweise: „hoc dignitatis genus nulli ante, nisi præsenti, concessum fuisse.“ Dem Berengar von Tarragon dagegen schickte er es, ohne ein Wort von jener Forderung verlauten zu lassen. Von Pascal II. wissen wir keine Spur, daß er jene Forderung geltend gemacht.

Fragen wir nun aber, worauf Peter Damiani und Gregor jene zuvor unerhörte Forderung stüzten, so ist die Antwort: auf alte Tradition und die Decrete ihrer Vorgänger. Daß nun Johann VIII. das persönliche Abholen des Pallium in Rom nicht verlangte, geht aus den Worten des oben citirten Canon hervor. Uebrigens fehlte es doch auch nicht an neueren Beispielen und Vorgängen, welche die gewöhnliche Sitte, das Pallium zu schicken, als eine bloße Connivenz des Papstes erscheinen lassen konnten, denn Anselm von Canterbury z. B. hatte aus keinem andern Grunde das Pallium in Rom geholt, als weil er dies für Gesez hielt.[3] Eben dahin hatte sich auch Ivo von Chartres ausgesprochen. Adalram von Salisbury ging nach Rom (im J. 824), deßgleichen Elpheg von Canterbury (1006) rc., Bruno von Cöln, ein Erzbischof von Braga.[4] Wozu denn solche Auctoren und Beispiele aufforderten, dafür hatte Peter Damiani auch die Begründung: daß hier eigentlich keine Aenderung vorgehe, denn ob zuvor die Erzbischöfe nur nach vorangegangener Prüfung durch den Legaten seien mit dem Pallium geziert worden, oder izt nach dem Examen durch den Papst selbst, sei im Grunde einerlei.

Wie aus dem Occident, so reisten, nachdem durch die Kreuzzüge ein Theil des Orients zum Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl

---

[1] Epp. l. VII. ep. 4.
[2] Cf. lib. I. ep. 24.
[3] Ep. 250.
[4] *Thomassin.* I. II. 57 (4); cf. *Pertsch* l. c. pgg. 221–27.

zurückgekehrt war, auch aus diesem unter Honorius II. und Innocenz II. Erzbischöfe nach Rom, um das Pallium zu erlangen. Nach Wilhelm von Tyrus wurde Rodolf, Patriarch von Antiochien, auf die Anklage hin, das Pallium „propria auctoritate“ genommen zu haben, nach Rom citirt, um mit einem Pallium „de corpore B. Petri sumptum“ entlassen zu werden. Der Erzbischof von Tyrus erhielt von Honorius II. das Pallium. Weil aber die orientalischen Patriarchen nach wie vor selbst das Pallium an die ihnen untergebenen Bischöfe ertheilen wollten, so suchte Innocenz III. dem Streite durch das Decret ein Ende zu machen, daß die Patriarchen von Constantinopel, Antiochien, Alexandrien, Jerusalem dann ihren Suffraganen das Pallium ertheilen könnten, wenn sie es zuvor selbst vom Papste erhalten.

Wie Innocenz III. die einzelnen Theile des Pallium symbolisirte, ist vielleicht weniger wissenswerth. Wichtiger ist, daß das Pallium den Erzbischof immer erinnern soll, daß er an dem Papste einen Vater und Lehrer habe, zu dem er seine Zuflucht nehmen könne. Von der Forderung, daß das Pallium persönlich abgeholt werden müsse, hat ohne Zweifel Innocenz III. oftmals abgesehen, denn wir haben viele Beispiele, daß er es durch einen Legaten schickte, aber als Dispensation sah er es jedenfalls an. Schon zu seinen Zeiten wurde es Sitte, daß jeder Erzbischof mit seinem Pallium begraben wurde, und wenn Innocenz III. einem Erzbischofe von Upsala, weil ihm sein erstes Pallium verbrannt war, ein neues sandte, so that er es im Sinne einer außerordentlichen Begünstigung. Das Pallium war schon so sehr nothwendige Bedingung aller erzbischöflichen Rechte, daß ohne es der Erzbischof sich nicht Erzbischof nennen, weder Bischöfe noch Priester und Kirchen consecriren, keine Provincialsynoden feiern, noch sonst etwas vornehmen konnte, was den Erzbischöfen und Bischöfen zusteht. Nur bei sehr großer Entfernung wurde Nachsicht geübt, wenn der Erzbischof vor erhaltenem Pallium Hochamt hielt oder Priester weihte.[1] — Was die Palliengelder betrifft, so waren sie izt, wie es scheint, noch nicht eingeführt; ohne Zweifel aber wurde den bei der Ertheilung des Pallium beschäftigten Schreibern Erkenntlichkeit erwiesen.[2]

---

[1] Ep. V. 83 in Beziehung auf den Erzb. Armach.

[2] Ueber vorstehende Daten s. Hurters Innoc. B. III. S. 184 ff.

Mit dem Pallium hängt zusammen das *„juramentum obedientiæ* et *fidelitatis“*, das von Gregor VII. an die Erzbischöfe dem Papste zu schwören hatten. Das erste Beispiel ist das des Erzbischofes Heinrich von Aquileja, der dem Papste Gregor schwor: ihm und seinem Nachfolger „canonischen" Gehorsam zu leisten, zur Synode geladen zu erscheinen, entweder persönlich oder durch Legaten, „papatum Romanum et regalia Sancti Petri“, heißt es weiter, „adjutor ero ad retinendum et defendendum“ *„salvo meo ordine“*. „Consulam vero, quod mihi crediderunt (pontifices) per se aut per nuntios suos sive per literas, nulli pandam me sciente ad eorum damnum.“ „Legatum Romanum eundo et redeundo honorice tractabo et in necessitatibus suis adjuvabo;“ mit demjenigen keine Gemeinschaft zu haben, welchen der Papst excommuniciren würde; sodann die römische Kirche mit Kriegsmannschaft zu unterstützen, wenn dies nöthig: „Non ero in consilio neque in facto, ut (pontifices) vitam aut membra aut papatum perdant aut capti sint mala captione.“ [1] In den gestis Innocentii III. (cap. 77) finden wir eine noch längere Eidesformel, worin namentlich auch enthalten ist, alle 4 Jahre „die limina apostolorum“ entweder selbst oder durch Stellvertreter besuchen zu wollen. Ferner: „cum quemlibet de meis suffraganis consecravero, faciam illi jurare, ut Romano pontifici et Romanæ ecclesiæ perpetuam obedientiam et debitum honorem impendat.“ Sodann im Falle, daß man „nach der vom apostolischen Stuhle verliehenen" Indulgenz einen König zu krönen habe, wolle man sich die „juratoriam cautionem“ geben lassen, daß der König unverbrüchlichen Gehorsam und Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl bezeugen werde. — Man muß allerdings zugeben, daß dieser Eid der Metropoliten durch die Worte: „non ero in facto vel consilo vel consensu, ut perdant vitam aut membrum vel capiantur aut spolientur“ einige Aehnlichkeit mit einem Vasalleneide erhält. Derselbe ist freilich der Ausdruck einer rohen Zeit, aber 1) ist zu bedenken, daß die Suffraganen ihrerseits ihren Metropoliten keinen andern zu schwören pflegten; [2] 2) daß kein

---

[1] Concil. Roman. VI. sub Gregor VII. concil. Tom. XII. Col. 631 add. C. 3. X. de jurejur.

[2] Bei Ughellus der Eid, den Marcian von Mantua 1045 dem Patriar-

anderer Gehorsam als ein canonischer verlangt wurde und durch das „salvo ordine meo“ die Gerechtsame der Würde gewahrt sind; 3) daß die Form des Eides das Kind einer Zeit ist, da so viele Bischöfe, in der That von weltlichen Tendenzen geleitet, mit den Kaisern Partei machten gegen die Kirche, und daß das reformatorische Streben namentlich eines Gregor VII. eine Befreiung und Erstarkung der Kirche überhaupt nur durch Losreißung des Clerus von der weltlichen Macht und treues Anhängen an Rom möglich fand. Das war sein Gedanke, der ihn über kleinliche Triebfedern weit hinaushob. — Doch fehlte es keineswegs an Protestationen gegen solche neue Eidesforderung, wie wir z. B. aus dem 5. und 6. Briefe Pascals II. an den Erzbischof von Gran ersehen, daß Bischöfe, König und Stände von Ungarn den von einem päpstlichen Legaten für die Metropoliten vorgeschriebenen Eid desavouirten. Pascal II. entwickelte gegen sie die Gründe des Eides: nicht die Befriedigung selbstsüchtiger Interessen, sondern die Einheit der Kirche würde bezweckt, damit nicht „willkührliche Verurtheilungen und Versezungen der Bischöfe“ vorkommen könnten. Endlich sahen sich die Ungarn genöthigt, nachzugeben, und der Eid fand die Aufnahme in den Decretalen. Wie übrigens ein Innocenz III. auf diesen Eid gewichtige Stücke zu halten gewohnt war, erhellt daraus, daß er auf die deutschen Erzbischöfe, die im Streite zwischen Otto und Philipp auf Seite des leztern standen, gerade deßwegen um so ungehaltener wurde, weil er darin Verlezung ihres Eides sah.[1] So viel über den Papst als denjenigen, von welchem die erzbischöfliche Würde ausgeht. Betrachten wir ihn jezt 2) als Erhalter der erzbischöflichen Rechte, welchen Charakter der Papst in dreifacher Weise ausprägen konnte: 1) negativ, indem er für sich keinen Uebergriff machte in die erzbischöflichen Rechte, sondern sie gewähren ließ und positiv bestätigte; 2) indem er die Uebergriffe und Verachtung von Seite Anderer strafte und hinderte; 3) indem er die Erzbischöfe selber aufforderte, von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Wir kommen hier auf die Frage: ob und in wie weit die Gewalt der Erzbischöfe in diesen Jahrhunderten durch päpstliche Reservationen

---

chen von Aquileja schwor; ebenso ein Schwur der Treue durch Artulf von Vicenza gegen den bekannten Patriarchen Poppo von Aquileja.

[1] Vgl. Hurter a. a. O. III. 185.

herabgedrückt worden sei? Die Belege und Beispiele werden wir aus dem Leben jener Päpste ziehen, welche am meisten des herrschsüchtigen Uebergreifens in fremde Rechtssphären beschuldigt werden, wie eines Gregor VII. und Innocenz III. Wenn nun ein Gregor VII. sagt: [1] „ecclesiasticas causas non potentiæ magnitudine, sed justitiæ censura finiri debere;“ wenn er sagt: „wir suchen nichts Neues, nichts Selbsterfundenes einzuführen, sondern allein, was Aller Heil und Noth verlangt,“ [2] so finden wir den Mann, wenn er handelt, keineswegs im Widerspruch mit seinen Worten. Da Bischof Isembert von Poitiers seinen Erzbischof Gozelin beleidigt hatte, so citirte er ihn nach Rom und excommunicirte ihn, bis er sich gerechtfertigt hätte; einstweilen solle daher der Erzbischof von Bourges die Verwaltung seiner Diöcese übernehmen. [3] Dem Gervasus, Erzbischof von Rheims trägt er auf, seinem Könige Vorstellungen zu machen über dessen Störungen der kirchlichen Freiheit; dem Manasses von Rheims die Fürsorge für gewesene Mönche; dem Erzbischofe Udo von Trier trägt er auf, Theoderich, Bischof von Verdun (Virdunens. episcop.), wegen Verlezung der Privilegien eines Klosters zu rügen, und im Falle sich dieser weigere, den von ihm ausgesprochenen Bann selbst zu lösen. Nachdem Hermann von Bamberg auf einer römischen Synode abgesezt worden war, befahl Gregor dem Erzbischofe Sigfried von Mainz, einen neuen Bischof für die Kirche von Bamberg zu ordiniren. Demselben Erzbischofe Sigfried trug er auf, zu sorgen, daß der Clerus seiner Provinz seine Weiber entlasse. Auf der römischen Synode, welche die alten Cölibatgeseze einschärfte, wurde über die bischöflichen Wahlen festgesezt, daß der Metropolit, wenn ein bischöflicher Stuhl erledigt sei einen Visitator zu bestellen habe, damit dieser sofort die Wahl durch Clerus und Volk leite und die entschiedene bestätige. [4]

Von Urban II., auch einem der energischsten Päpste, finden wir die Thatsache verzeichnet, wie er Ivo von Chartres ordinirte, aber nur weil sich Richer, Erzbischof von Sens, weigerte und „salva obedientia“, die er seinem Metropoliten schuldig war. [5] Lambert

---

[1] Lib. XI. ep. 58.

[2] Lib. V. ep. 17.

[3] Lib. I. ep. 56.

[4] Im 6. Canon.

[5] Cf. ep. 9.

von Atrebat wurde von seinem Erzbischofe selber nach Rom zur Ordination geschickt. Paschalis II. ordinirte den Erzbischof Otto von Bamberg, auf Verlangen des Clerus von Bamberg, übrigens ausdrücklich „salvo metropolitano jure". In einem Streite, den er mit dem Clerus von Lodi hatte, wurde ihm zwar vorgeworfen, mit Uebergehung des ersten und zweiten Ordinarius eine gewisse Sache sogleich vor sein Tribunal gezogen zu haben; aber der Papst konnte wohl, wenn er zu einem Ziele gelangen wollte, kaum anders verfahren. (Den Grund sieh' bei Natalis Alex.) Im Jahre 1102 schrieb er den Metropoliten des Orients eine Formel vor, worin sie über alle Häresien das Anathem sprechen und Gehorsam geloben mußten. Den Bischof von Paris ordinirte er „salvo in omnibus Senonensis ecclesiæ jure et Daimberti metropolitani reverentia." [1] Honorius II. löste einen vom Erzbischofe von Sens auf die Stadt Paris gelegten Bann aus Nachgiebigkeit gegen den König, worüber der hl. Bernhard schwere Klage erhob. Innocenz II. hatte den Erzbischof von Rouen angewiesen, von einigen Aebten sich die professio obedientiæ ablegen zu lassen; da aber König Heinrich von England und der Herzog der Normandie sich dagegen auflehnten, so rieth der Papst dem Erzbischofe, etwas von seinem Rechte nachzulassen. Merkwürdig ist auch der Fall, daß Ludwig VII. einem ohne seinen Consens gewählten, wenngleich vom Papste Innocenz II. consecrirten Erzbischofe von Bourges die Besitznahme seines Erzbisthumes verweigerte. — Da Innocenz II. die Rechte eines Erzbischofes Adalbero von Trier beeinträchtigte, protestirte hiegegen der hl. Bernhard. Alexander III. forderte den Erzbischof von Upsala auf, die gesunkene Disciplin in Schweden wieder aufzurichten, den Erzbischof von Sens, die Zucht in dem Kloster St. Victor bei Paris wiederherzustellen. Ein von dem Erzbischofe von Rheims verhängtes Interdict wollte er ohne Einwilligung desselben nicht aufheben: „Minus honestum esset, ut sententiam a tanto viro canonice promulgatam sine ejus conscientia facile solveremus." [2] — Cölestin III. cassirte die Excommunicationssentenz, die der Erzbischof von York über einige Bischöfe verhängt hatte, aber nur in Folge vorhergeganger Appellation. Er suspendirte den Erz-

---

[1] Cf. ep. 33.

[2] Cf. ep. 59.

bischof Gaufred von York auf die von allen Seiten gegen ihn erhobenen Anklagen, aber nur nachdem er eine Commission in der Provinz niedergesezt hatte, um ihn zu richten. (Zwar appellirte Gaufred an den Papst, erschien aber nicht in Rom.) Gehen wir endlich über zu Innocenz III., der von Freund und Feind als Glanzpunct des Papstthums angenommen wird, so giebt uns Hurter mehrere hieher gehörende Züge aus seinem Leben, z. B. wie er jedem Bischofe bei der Bestätigung seiner Wahl Gehorsam gegen den Erzbischof einschärfte, strenge auf das Recht der Erzbischöfe hielt, die Bischöfe zu ordiniren, und diesen den Besuch der erzbischöflichen Kirche zur Pflicht machte. Jede Erinnerung an eine Pflicht ist auch eine Erinnerung an ein Recht, und so fehlt es nicht an Beispielen, wie er die Erzbischöfe von Calohorra, Cöln, Mailand an die Erfüllung ihrer oberhirtlichen Pflichten mahnte. Gab es Streit über die Ausdehnung einer kirchlichen Provinz, so durchforschte Innocenz alle Urkunden genau, um der Metropolitankirche zu ihrem Rechte zu verhelfen (man denke an das Erzbisthum Dole). Ertheilte Innocenz auch das Pallium an einfache Bischöfe, so wollte er doch dadurch ihr Verhältniß zu den Metropoliten keineswegs verrücken. Wenn ein Bischof den Eid des Gehorsams und der Treue gegen seinen Erzbischof verweigern wollte, so fehlte es nicht an Erinnerung von Seite des Papstes. Die Bitten und Gesuche würdiger Erzbischöfe erhörte er gern und suchte sie von der Resignation auf ihre erzbischöflichen Stühle abzubringen. Allerdings gründete er die Forderung des canonischen Gehorsams von Seiten der Bischöfe gegen die Erzbischöfe auf der leztern Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl, aber das ist die sich überall begründende Ordnung der Dinge: Jeder bleibt nur so lange und in so weit in seinem Rechte, so lange und sofern er fremde Rechte achtet. Und so weiß denn die ganze Rechtlichkeit seines Kirchenregiments Hurter nicht besser zu charakterisiren, als in den Worten: „Es mußte ihm Alles daran liegen, daß jede Ordnung festgehalten werde, indem ungefährdetes Recht der untergeordneten die festeste Grundlage der höchsten Befugniß bleibt.“ [1]

Bekanntlich sind im Laufe unserer Jahrhunderte gewisse Rechte, die früher von den Metropoliten und Provincialconcilien ausgeübt

---

[1] Hurter B. III. S. 180 ff.

wurden, an die Päpste gekommen. Man wirft ihnen vor, den Metropoliten das Consecrationsrecht genommen zu haben.[1] Man rechne nun aber jene Fälle weg, wo der Papst wegen grundloser Weigerung des Erzbischofes jure devolutionis eintrat (Ivo von Chartres); wo die Erzbischöfe selbst einen Suffragan nach Rom schickten, um sich hier consecriren zu lassen (s. o.); wo die gewählten Bischöfe sich in Rom consecriren ließen, weil sie sich aus der Ordination durch einen schismatischen oder durch Simonie und Concubinat befleckten Erzbischof ein Gewissen machten (man denke an den hl. Hugo von Grenoble,[2] an den hl. Otto von Bamberg[3]); endlich wo die von der Herrschsucht der Erzbischöfe den Bischöfen vorgelegten Bedingungen der Consecration die Bischöfe abschreckten und dem Papste zuwandten (man denke an Bruno von Toul, dem der Erzbischof Poppo von Trier als Bedingung der Ordination das Gelöbniß vorschreiben wollte: „quatenus nihil extra suum præceptum aut velle aut quasi quidam servus agere præsumat“): wenn wir alle diese Fälle abrechnen, so werden uns wenige übrig bleiben, darin wirklich ein widerrechtliches Eingreifen in das Consecrationsrecht der Metropoliten läge. Nehmen wir aber noch hinzu, daß die Päpste in der Regel, wenn sie consecrirten, wo eigentlich der Erzbischof hiezu das Recht gehabt hätte, ausdrücklich den von dem Consecrirten seinem Erzbischofe zu leistenden Gehorsam gewahrt wissen wollten (die Beispiele s. o.), oder bei der Consecration die Verpflichtung auferlegten, die erzbischöfliche Kirche zu besuchen, so dürfte sich in der That der den Päpsten hierin etwa zu machende Vorwurf auf ein Minimum reduciren. Haben doch die Erzbischöfe selbst hie und da eine auffallende Nachlässigkeit und Saumseligkeit in Wahrung ihrer wichtigsten Rechte an den Tag gelegt, z. B. wenn ein Erzbischof von Toledo auf einer Synode zu Complutum sich damit begnügte, daß die ohne ihn ordinirten Bischöfe nur wenigstens innerhalb Jahresfrist vor ihm erscheinen möchten, um canonischen Gehorsam zu geloben.[4]

---

[1] *Gregor VII.* lib. II. ep. 73 beklagt ausdrücklich „quod episcopi quasi non habentes certum metropolitanæ sedis locum nec sub aliquo positi sunt magisterio, huc et illuc pro sua ordinatione vagantes.“

[2] *Sur.* 2. Jul.

[3] *Sur.* 1. Apr.

[4] Cf. *Rainald.* ad a. 1326.

Ein zweiter Beweis, daß das erzbischöfliche Ansehen durch die Papalmacht niedergedrückt worden sei, wird in den immer häufiger werdenden Exemtionen gefunden, über die sich Bernhard tadelnd vernehmen lasse, da es bei ihm ausdrücklich heißt: „subtrahuntur abbates episcopis, *episcopi archiepiscopis*“ etc.[1] Der Vorwurf scheint ganz klar zu lauten; aber wo sind denn die Beispiele von Exemtionen der Bischöfe? „Vix paucissima earum possunt proferri exempla“ sagt Thomassin. Wir können aus dem actenmäßigen Bestande der exemten Kirchen unter Innocenz III. ersehen, wie selten damals exemte Bischöfe waren; denn in Deutschland z. B. war allein das Bisthum Bamberg exemt, und sonst noch etwa alle schottischen Bischöfe.[2] Wenn sich dies so verhält, wie können wir noch an der oratorischen Weise jener Worte Bernhards zweifeln? Der Grund aber, warum das Bisthum Bamberg eximirt wurde, lag darin, daß der Papst dadurch den Stifter der Kirche, Kaiser Heinrich II., ehren wollte, und Pertsch beweist überdies, daß der Erzbischof von Mainz zu dieser Exemtion seinen Consens gab.[3] Klöster wurden freilich in Menge eximirt, aber das geht uns hier nichts an.

Die Confirmation der Bischöfe geschah eine Zeit lang noch immer regelmäßig durch die Erzbischöfe, wenngleich schon im 6. Canon der berühmten römischen Synode unter Gregor VII. festgesezt wurde, daß der Metropolit oder der apostolische Stuhl die canonisch gewählten Bischöfe zu bestätigen habe. Neu konnte allerdings der Rechtsgrundsaz erscheinen, daß der Papst eigentlich das Recht, die Bischöfe zu confirmiren, den Erzbischöfen nur delegirt habe wegen der großen Entfernung der meisten bischöflichen Sitze von Rom („cum id, sicut nosti, de metropolitanis Angliæ et Franciæ et Germaniæ et aliarum partium remotarum Romana ecclesia patiatur ecclesiarum utilitate pensata“ sind die Worte des Papstes Innocenz III.).[4] In Capitum nihil est, de electione werden als die auf solche Weise begünstigten Bischöfe, welche die Confirmation nicht von Rom aus zu erhalten brauchen, genannt die „episcopi ultra Italiam constituti.“ Wir haben hier Gelegenheit, Einiges über Binterim zu bemerken, der den Beweis

---

[1] Lib. III de considerat.

[2] *Innocent. III.* epp. XV, 121.

[3] Cf. pag. 43 sqq. de usu et auct. pallii.

[4] Cf. cap. si quod X de elect. etc.

herzustellen sucht, daß die Päpste von Anfang an sich bewußt im Besize des Confirmationsrechtes zu sein, es freiwillig an die Metropoliten überlassen hätten. Hinsichtlich der von Binterim zum Beweise seiner Ansicht vorgebrachten Beispiele ist doch zu erinnern, daß, wenn der Papst durch literæ communicatoriæ die Wahl eines Bischofes bestätigte, er hier Etwas that, was auch andere angesehene Bischöfe nicht unterließen, und daß dies von der eigentlichen Bestätigung der mittlern Zeit doch noch verschieden war. Es ist gewiß, daß sehr bald die Bestätigung aller bischöflichen Wahlen von den Patriarchen angesprochen wurde, bald mit geringerem, bald mit glücklicherem Erfolge. Was im Besondern den Papst betrifft, so lag sowohl in den von der frühesten Zeit an ausgesprochenen Ansprüchen desselben auf eine über den ganzen Occident sich erstreckende patriarchalische Jurisdiction, als in dem schon von Innocenz I. in Wort und That festgehaltenen Saze, daß alle wichtigeren Dinge zur Kenntniß und Entscheidung des apostolischen Stuhles als des Centrums für die ganze Kirche gebracht werden müßten, der Keim jener Rechtspraxis, der zufolge die Confirmation der Bischöfe päpstliches Reservatrecht wurde. Wie die römischen Bischöfe sich selber, besonders von Innocenz I. an, das Confirmationsrecht in immer ausgedehnterem Kreise beilegten, so wirkten sie allerdings auch in andern Patriarchalsprengeln auf die Ausbildung des monarchischen Principes hin, wie z. B. Innocenz I. den Patriarchen von Antiochien aufforderte, die ihm untergebenen Metropoliten zur Ausübung des Confirmationsrechtes zu ermächtigen, oder wenn die Erzbischöfe von Thessalonich als apostolische Vicarien gleich von Anfang das allgemeine Confirmationsrecht in ihrem Sprengel erhielten; wiewohl diesen Facten die Thatsache aus dem Leben Leo's des Großen entgegensteht, welcher gegen die eben das unumschränkte Confirmationsrecht betreffenden Ansprüche des Patriarchen von Constantinopel zu Gunsten der alten Metropolitanrechte auftrat. Die von Binterim gesammelten Beispiele beweisen jedoch allerdings, daß schon Gregor d. Gr. nach seinem Belieben in ganz Italien Bischöfe ordinirte. Merkwürdig ist gewiß auch das decretum *Siricii*, dessen Sinn selbst Quesnel dahin angiebt, daß ohne Vorwissen des römischen Stuhles kein afrikanischer Metropolit ordinirt werden dürfe. Eine bedeutungsvolle Wahrheit liegt dem Binterim'schen Saze, daß von Anfang an die Päpste das Confir-

mationsrecht inne gehabt und aus Gnade an die Metropoliten abgetreten hätten, freilich zu Grunde; aber dies ist doch, wie uns scheint, etwas einseitig, daß Binterim allen geschichtlichen Proceß läugnet, weßwegen er in vorliegender Materie vielleicht an das bekannte: qui nimium probat, nihil probat erinnert werden dürfte. Der geschichtliche Verlauf ist vielmehr der, daß, wie immer die Theorie der Praxis nachfolgt, die Bestätigung der Bischöfe aus vielen und ganz verschiedenen Ursachen immer häufiger von Rom aus ertheilt wurde, und erst nachdem die Praxis in der Weise sich gestaltet hatte, Innocenz III. mit Bestimmtheit aussprach, daß die Confirmation aller bischöflichen Wahlen päpstliches Recht sei.

Zu Ende unseres Abschnittes unter Innocenz III. sehen wir die Bestätigung der Bischöfe schon meist in den Händen des Papstes. Unter Innocenz mußte jede Bischofswahl nach Rom berichtet werden, worauf dann hier eine Untersuchung vorgenommen wurde, sowohl über die Wahl selbst, als über die Person des Gewählten. Nur langsam und allmählig aber war solche Praxis an die Stelle des alten Rechts getreten. In Italien freilich konnte die Bestätigung der Bischöfe durch den Papst in unsern Zeiten gar nicht mehr als etwas Neues angesehen werden. Von dem übrigen Occident kamen viele Bischofswahlen an den Papst, weil die vota eligentium getheilt waren und nun die Parteien an den Papst appellirten nach dem Rechtsgrundsaze, daß jede Wahl für den Gewählten ein Recht erwerbe.[1] So oft ferner die Erzbischöfe nachlässig genug waren, eine Wahlangelegenheit Jahre lang nicht zu bereinigen, wie z. B. unter Innocenz III. der Erzbischof von Sens das Bisthum Troyes drei Jahre lang unbesezt ließ, so schritten die Päpste nothgedrungen ein. Man bringt auch noch in Anschlag, daß bei einer bischöflichen Wahl oft mächtige Herren betheiligt waren, und wenn sich nun hier Parteien bildeten, woher hätten die Erzbischöfe das Ansehen nehmen sollen, um den Streit rasch und mit Erfolg zu entscheiden? Da war ein nach dem Bewußtsein des Zeitalters hoch über allen Parteien stehendes, mit der Fülle der Macht ausgerüstetes Tribunal nothwendig, um die von Tag zu Tag steigende Menge von Wahlstreitigkeiten zu entscheiden, wenn überhaupt unter den verschiedenartigsten Stürmen die kirchliche Ordnung erhalten werden

[1] Cf. *de Marca* VI. 9. § 2.

sollte.[1] Hie und da war auch der Fall, daß ein Erzbischof eine bischöfliche Wahl gar nicht bestätigen konnte, weil es nicht in seiner Macht stand, eine dem Gewählten nothwendige Dispensation zu ertheilen, und war er nun gewissenhaft, so verwies er den zu Confirmirenden selbst an den Papst (auch Bernhard bat den Papst Honorius II. um die Bestätigung eines Bischofes von Chalons, welcher Dispensation brauchte). Endlich kommt noch das Aufhören der Provincialsynoden hinzu, auf welchen die Ordination und Confirmation der Bischöfe eigentlich vorgenommen werden sollte. Unter Innocenz III. z. B. war die Feier einer Provincialsynode eine ziemliche Seltenheit.

Aus dem Gesagten mag die subjective Schuld oder Unschuld der Päpste an der besprochenen Veränderung des alten Rechts in Beziehung auf die Confirmation der Bischöfe beurtheilt werden.

An das Aufhören der Provincialsynoden, das nur die befangenste Leidenschaftlichkeit von einer absichtlichen Einwirkung der Päpste ableiten kann, knüpft sich, wenigstens zum großen Theile, die Vermehrung der Fälle an, welche der Papst seiner Dispensation und seiner gerichtlichen Entscheidung vorbehielt. Vielfach theilten hier die Erzbischöfe das Loos der Bischöfe. Uebrigens wenn sie wirklich ihre Rechte verlezt glaubten, erhoben sie auch Klage, wie dies in unserer Periode z. B. von einem gewissen Hildebert, Erzbischof von Tours, geschah.

Nachdem wir von dem Verhältnisse der Erzbischöfe nach oben zu dem Papste und seinen Stellvertretern gesprochen haben, kommen wir jezt auf die Verhältnisse der Erzbischöfe nach unten. Das Characteristische unserer Periode in dieser Beziehung ist, daß jezt durch die päpstlichen Erlasse die Beziehungen der Erzbischöfe und ihr Verhalten genau normirt wurden. Der größere Theil der im corpus juris canonici enthaltenen, das rechtliche Verhältniß der Erzbischöfe betreffenden Bestimmungen fällt seiner Entstehungszeit nach in unsere Periode. Obwohl daher der Abschluß des kirchenrechtlichen Codex in die folgenden Jahrhunderte fällt, so werden wir doch nicht unzweckmäßig das Bild der Verhältnisse der erzbischöflichen Würde nach unten aus dem corpus juris canonici zusammensezen, nachdem wir diejenigen Bestimmungen, durch welche von

---

[1] Cf. *Thomassin* II. II. 32. 13.

Päpsten des 13. und 14. Jahrhunderts das jus metropoliticum zum fait accompli wurde, seiner Zeit nachtragen werden. Zuerst sprechen wir von dem Verhältnisse der Erzbischöfe zu der Erzdiöcese.

Der Erzbischof ist natürlich für die Erzdiöcese ordinarius mit der jurisdictio plena über sie ausgerüstet. Fragt man, wie der Erzbischof in unserer Zeit zu seiner Würde kam, so ist bekannt, daß, wie überhaupt die Wahlen der Bischöfe, so auch die der Erzbischöfe an die Capitel kamen. Das war nicht gleichgültig, denn darin, daß die Suffraganbischöfe bei der Wahl ihres Erzbischofes nicht mehr betheiligt waren, zeigte sich die Abspannung des Metropolitansystems ebenso gut, als in dem Aufhören jeglichen Einflusses, welchen nach dem ältern Rechte die Metropoliten auf die Wahl der Comprovincialbischöfe ausgeübt hatten. Uebrigens finden sich unter Innocenz III. doch noch Spuren, wonach die frühere Weise der Wahlen damals noch keineswegs ganz erloschen war; in Mailand z. B. wurden zu der Wahl des Erzbischofes auch die Comprovincialbischöfe gerufen; in England machten die Bischöfe noch Anspruch auf einigen Antheil an der Wahl des Erzbischofes von Canterbury, wiewohl ohne Erfolg; in Gran war das Stimmrecht der Suffraganbischöfe noch gar nicht erloschen.[1] Auch die Zustimmung des Primas zu der Wahl eines Erzbischofes war hie und da nothwendig, denn in Sardinien z. B. durfte weder ein Bischof noch ein Erzbischof ohne Consens des Erzbischofes von Pisa ordinirt werden.[2] Von der Confirmation der Erzbischöfe ist schon gesprochen worden. Die Consecration des Erzbischofes wurde in einigen Provinzen von den Inhabern bestimmter bischöflicher Stühle angesprochen, wie z. B. die Consecration des Erzbischofes von Cöln von den Bischöfen von Utrecht und Münster. Noch häufiger indessen als bei den einfachen Bischöfen kam bei den Erzbischöfen die Consecration durch den Papst vor — aus leicht begreiflichen Gründen. Den Decretalen zufolge sollte die Consecration des Erzbischofes immer noch in Anwesenheit, wo möglich, aller Suffraganbischöfe in der Metropolitankirche vorgenommen werden.[3]

Hier kommt auch noch in Betracht, wovon schon oben die Rede

---

[1] Hurter III. Bd. S. 183.

[2] Vgl. übrigens *Innoc. III.* ep. III. 9.

[3] Nach einer Bestimmung von Lucius III.

war, daß die Erzbischöfe vor erlangtem Pallium auch die bischöflichen Rechte über die Erzdiöcese, überhaupt also kein jus ordinis und jus jurisdictionis ausüben konnten; bloß Messe zu lesen gestattete Innocenz III., ohne das Pallium erlangt zu haben.[1]

3) Was das Verhältniß der Erzbischöfe zu ihren Suffraganbischöfen betrifft, ist a) das über die Confirmation und Consecration der letztern zu Sagende schon gesagt worden. Es mag hier noch beigesezt werden, daß nach dem Decretalenrechte der Erzbischof, wenn er nur confirmirt war und das Pallium hatte, die Confirmation, auch ohne selbst consecrirt zu sein, vornehmen und die Consecration desselben wenigstens einem andern Suffraganbischofe delegiren konnte.[2] Im Falle der Metropolit selbst ordinirte, sollten ihn immer noch, wie in den ältesten Zeiten, zwei Suffraganbischöfe assistiren. Uebertrug er die Consecration einem Suffraganbischofe, so hatte dieser dieselbe Norm zu befolgen; wollte aber der Erzbischof zur Consecration eines Bischofes alle Comprovincialbischöfe versammeln, so mußten diese erscheinen. Den Ort der Consecration hatte der Metropolit zu bestimmen. Das Examen des Gewählten gehörte nach den Decretalen immer Demjenigen, welcher die Bestätigung ertheilte, also das Examen der Bischöfe in der Regel dem Metropoliten.[3]

b) Kann der Erzbischof den Bischöfen auferlegen, sich nach der in der Metropolitankirche herrschenden liturgischen Observanz zu richten.[4]

c) Hat der Erzbischof das Recht, die Bischöfe zur Synode zusammenzurufen und zwar jährlich wenigstens ein Mal. Auf der Provincialsynode hat der Erzbischof die Suffraganen zurechtzuweisen, ihren Lebenswandel zu untersuchen und s. g. testes synodales aufzustellen, die das ganze Jahr hindurch auf Alles zu achten haben, was in der Provinz einer Verbesserung bedarf, um es der nächsten Synode anzuzeigen. Namentlich über die canonische Besezung der Pfründen durch die Bischöfe soll der Erzbischof auf der Synode wachen.

---

[1] Eine einzige Ausnahme folgt sogleich.

[2] Cap. „quod sedem“ de offic. ordinar.

[3] Cap. „venerabilem“ de election.

[4] Cap. de his 14 dist. 12.

d) Der Erzbischof hat die Bischöfe zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, z. B. zur jährlichen Abhaltung der Diöcesansynoden, zur Aufstellung eines Bisthumsverwesers u. s. w.

e) Der Erzbischof kann die Suffraganen suspendiren, excommuniciren, das Interdict über sie aussprechen, z. B. wenn sie die Diöcesansynoden unterlassen. Auch der Generalvicar des Erzbischofes kann in dessen Abwesenheit die Suffraganbischöfe suspendiren, excommuniciren und das Interdict über sie aussprechen. Ebenso kann der Erzbischof den Generalvicar eines Suffraganen excommuniciren, absezen rc. — versteht sich, daß ein triftiger Grund vorhanden sein muß.[1]

f) Der Erzbischof supplirt die Nachlässigkeit der Suffraganbischöfe, wenn sie säumig sind in Aufstellung von Generalvicarien; wenn sie die Execution eines. lezten Willens vernachlässigen; wenn sie ungerechter Weise Jemanden die Absolution (oder eine Dispensation) verweigern.[2]

g) Der Erzbischof ist der ordentliche Richter der Bischöfe, hat also die Untersuchung sowohl in Criminal- als in Civil-Angelegenheiten derselben, aber nur in den vom Rechte ausdrücklich genannten Fällen, wie die Glossatoren zum corpus juris canon. ausdrücklich bemerken. Daß namentlich seit Innocenz III. die Absezung der Bischöfe als päpstliches Reservatrecht betrachtet wurde, darüber s. o.

4) Die Gewalt der Erzbischöfe über die Untergebenen der Suffraganen ist beschränkt auf gewisse, ausdrücklich genannte Fälle.

a) Der 1. Fall ist, wenn die Angelegenheiten der Untergebenen der Suffraganen durch Appellation an den Erzbischof gelangen. Uebrigens kann der Erzbischof eine durch Appellation an ihn gelangte Sache einem beliebigen Untergebenen eines Suffraganen delegiren. Der Erzbischof kann auch zur Bequemlichkeit processirender Parteien überall in der Provinz selbst ohne die Genehmigung des betreffenden Suffraganbischofes ein Tribunal errichten (Suarez. de pac. berichtet von einem heftigen Streit zwischen dem Erzbischof von Compostell und dem Bischofe von Salamanca aus Veranlassung eines in

[1] C. 81 de offic. judic. ordinar. in 6., cap. venerab. de sentent. excommunicat.

[2] Cf. cap. universus mundus de supplend. neglig. prælator

der Stadt Salamanca niedergesetzten Metropolitangerichtshofes[1]). Nur ein Schluß, wenn gleich ein durchaus berechtigter, ist es, wenn diejenigen Canonisten, welche das canonische Recht noch ganz nach dem corpus juris darstellen, hier hinzufügen, daß der Erzbischof im Falle einer an ihn eingelegten Appellation einen von dem Bischofe ungerechter Weise verweigerten Consens, z. B. zur Eingehung einer Ehe ꝛc., ertheilen könne. Appellation aber an den Erzbischof war nothwendig, sobald die Sentenz eines Suffraganbischofes annullirt oder verändert werden sollte, oder, wie der Grundsaz auch ausgedrückt werden kann, „via nullitatis“ konnten die Angelegenheiten der Untergebenen der Bischöfe an das metropoliticum nimmer gelangen; also auch eine restitutio in integrum wider die Sentenz des Bischofes war dem Erzbischofe unmöglich.

b) Ein zweiter Fall ist, wenn Untergebene eines Suffraganbischofes in Beziehung auf den Gottesdienst nicht dem in der Metropolitankirche gebräuchlichen Ritus folgen.

c) Ohne alle Vermittlung kann der Erzbischof in der ganzen Provinz sogleich einschreiten, wenn eine schlimme Gewohnheit ausgerottet werden soll;[2]

d) ebenso, wenn dem Erzbischofe oder seinen Leuten (Nuntien ꝛc.) da eine Beleidigung zugefügt wird, wo der Erzbischof gerade die unmittelbare Jurisdiction über die ganze Provinz hat und ausübt.

e) Wenn die Domherren (Canonici) eines Suffraganen ohne erheblichen Grund die gottesdienstlichen Functionen unterlassen und der Bischof hierüber Klage führt, so schreitet der Erzbischof als Delegirter des Papstes gegen jene strafend ein.

f) Notorische Verbrechen kann der Erzbischof an den Untergebenen eines Suffraganen ohne Weiteres strafen.

g) Der Erzbischof kann in der ganzen Provinz Almosen einsammeln lassen für die Fabrik der Metropolitankirche. Uebrigens kann der Erzbischof gegen Widerstrebende nicht mit Strafen einschreiten.

h) In den zu seiner Jurisdiction gehörenden Fällen kann der Erzbischof Edicte durch die ganze Provinz ergehen lassen; kann

i) in der ganzen Provinz Ablässe ertheilen;

---

[1] Cf. *Barbosae* juris eccles. univers. lib. I. c. 7. pag. 106.

[2] Cap. ad exstirpandas, cap. nimis 18 de fil. presbyt.

k) untaugliche Prediger in ihrem Amte stille stellen;

l) solche, die sich in der Erzdiöcese ein Vergehen zu Schulden kommen ließen, aus der Provinz verbannen oder strafen, wenn sie auch andern Diöcesen angehören;

m) kann der Erzbischof nach eingelegter Appellation den Untergebenen eines Suffraganen von der Excommunication absolviren, übrigens nur, nachdem jener Satisfaction angelobt hat; und ist der Absolvirte seinem Gelöbniß ungetreu, so muß der Erzbischof ihn wieder excommuniciren. Ist die Sentenz des Bischofs offenbar ungerecht, so hat der Erzbischof dieses zu erklären.[1]

n) Ein Hauptfall ist, wenn der Erzbischof die Provinz visitirt. Hier ist er berechtigt, die Procurationen zu erheben, Beicht zu hören und in den dem Bischofe vorbehaltenen Fällen zu absolviren. Die jurisdictio fori contentiosi darf er nur üben, wenn notorische Verbrechen vorhanden sind, oder wenn er in seiner Amtsthätigkeit böslich gehindert wird.

5) Wenn ein bischöflicher Siz vacant oder gehindert ist, der Bischof also todt, oder gefangen, oder excommunicirt, so gehört, bloß zwei Fälle ausgenommen, die Verwaltung des Bisthums an das Capitel, nemlich 1) wenn die bischöfliche Kirche keine fähigen oder activen Diener hat (capitulum de habitu, non de actu) und 2) wenn das Capitel sich saumselig zeigt, in welchen beiden Fällen die Verwaltung des Bisthums an den Erzbischof devolvirt.[2]

Dies ist das entwickelte Recht der Decretalen. Wir sehen, daß Thomassin ganz Recht hat, wenn er sagt, daß die Decretalen den Erzbischöfen an ihren Gerechtsamen nicht nur nichts genommen, sondern noch zugelegt hätten. Und doch läßt sich unsere Zeit, da die Praxis gegen das geschriebene Recht oft so grell abstach, keine Blüthezeit für das Ansehen der Metropoliten nennen. So viel ist aber jedenfalls gewiß, daß es in vieler Hinsicht ganz auf die Erzbischöfe ankam, was sie aus ihrer Würde machen wollten. Unter Innocenz III. wird als ein Vorbild aller Erzbischöfe, Absalon, Erzbischof von Lund, genannt, welcher den Gottesdienst in allen Sprengeln seiner Provinz

---

[1] Cap. ad reprimendam de offic., judic. ordin.

[2] Zu vorstehenden Bestimmungen glaubte der Verf. der Mühe des Citirens überhoben zu sein, weil dasselbe Geschäft im dogmatischen Theile wiederkehrt. — Zum Ganzen cf. *Ferraris* biblioth. s. v. „Archiepiscopus“.

nach dem Muster des in der Metropolitankirche eingeführten Ritus einrichtete; ferner Wilhelm von Bourges, dessen Fleiß in den Visitationen gerühmt wird. Jedermann kennt die Namen eines Anselm und Lanfranc von Canterbury, denen freilich die Bilder eines Peter von Narbonne und Elias von Bordeaux gegenüberstehen, welche eher jede Lust befriedigten, als nur einer Forderung des Gesezes Genüge thaten. Im Ganzen aber hatten die Päpste sich ziemlich kampflos auf den Gipfelpunkt ihrer Macht erhoben, was den besten Gegenbeweis gegen die bekannten Beschuldigungen bildet, als ob sie den Eingebungen der Herrschsucht folgend, überall nur zugegriffen und fremde Rechte sich angemaßt hätten. Wer das Detail der Geschichte kennt und nicht Geschichte macht, kann über die banalen Phrasen, womit man die glänzendsten Erscheinungen der Geschichte in den Staub herabzuziehen pflegt, nur mitleidig lächeln. „Dürfte in kirchlichen Dingen Jeder nach Belieben verfügen, bestünde eine völlige Gleichheit aller Rechte, wie würde nicht St. Petrus Schifflein umherschaukeln; wo bliebe das Bild des menschlichen Körpers, welches unser Herr für seine Kirche aufstellt?"[1] — Dies war die Grundanschauung, von welcher die großen mittelalterlichen Päpste ausgegangen. Es verräth eine mit keinem Ausdrucke hinlänglich zu bezeichnende Unwissenheit, das Sinken der Metropolitangewalt aus der egoistischen Wirksamkeit der Päpste zu erklären, zumal nachdem der gelehrte Thomassin (I. I. 48.) die ganze Sache so unparteiisch und gründlich erlediget hat. „Daß durch die Ausbildung des päpstlichen Ansehens die Macht der Erzbischöfe über die Bischöfe etwas verringert wurde, ist natürlich; sobald man aber die Kirche als ein Ganzes betrachtet, welches durch wohlgeordnete Abstufung alles Ansehens zusammengehalten und nach gleichmäßigen Regeln geleitet werden soll, ist die Frage: ob dies der Idee eines solchen Alles umfassenden Reiches gemäß sei, bald entschieden. Diese Idee hatte so feste Wurzel gefaßt, daß die Lehre: alle geistliche Befugniß sei Ausfluß einer Quelle, wenig Widerspruch fand, und Innocenz die Erzbischöfe bei jeder Gelegenheit erinnern durfte, daß all ihr Ansehen nur aus der im Papst ruhenden Fülle abgeleitet, jeder Erzbischof ein Untergebener desselben sei."[2] — Die specielle Behaup-

---

[1] Hurter III. B. S. 187.
[2] Hurter III. B. S. 181.

tung, daß die Päpste irgendwie den Provincialsynoden hindernd in den Weg getreten seien, beruht wiederum auf tiefer Unwissenheit, da die Geschichte so laut dagegen spricht.[1] — Was aber das Legatenwesen betrifft, so erhielt es seine große Ausdehnung erst nach 1050, weil Simonie und Concubinat damals wie pestartige Krankheiten um sich griffen und die ganze Kirche zu verheeren drohten, die Metropoliten aber zur Heilung des Uebels durchaus nicht das nothwendige Ansehen besaßen, weßwegen die einsichtsvollsten Bischöfe (z. B. Ivo von Chartres, cf. ep. 53) und Könige (z. B. Richard von England, cf. Cœlestin. III. ep. 7) den apostolischen Stuhl dringend um Legaten baten. Daß viele Legaten sich groben Mißbrauchs ihrer Gewalt schuldig gemacht haben, weßwegen dann in einigen Ländern, als England, Frankreich und Spanien gar kein Legat ohne Einstimmung des Fürsten mehr zugelassen wurde, kann gar nicht bestritten werden. Wenn den Legaten die höchsten Vollmachten übertragen wurden, Concilien zu berufen und Bischöfe zu entsezen,[2] so ist zu bemerken, daß einmal diese Rechte den Legaten von Alters her zustanden, sodann daß der in ihren Grundvesten erschütterten Kirche anders gar nicht geholfen werden konnte (*Thomassin.* I. II. 119. § 1). Den höchsten Standpunct zur Beurtheilung auch dieser Erscheinung giebt Innocenz III. mit den Worten an: „Da menschlicher Natur gemäß das Oberhnupt der Kirche nicht an verschiedenen Orten zugleich sich befinden, noch auf Windesflügeln in entlegene Gegenden sich begeben kann, so sendet es, damit der Gang der Geschäfte nicht Noth leide, seine Legaten als abgeordnete Richter." (Ep. XVI. 12.)

Geschichte der erzbischöflichen Würde im 13. und 14. Jahrhundert.

Einleitende Bemerkungen.

Nachdem das mittelalterliche Papstthum in Innocenz III. seinen Culminationspunct erreicht hat, steigt es von der stolzen Höhe, die es hoch über allen christlichen Nationen eingenommen hatte, herunter,

---

[1] Cf. *Roskovány* de primatu § 52.

[2] Gregor VII. hob das Absezungsurtheil, welches sein Legat über viele Bischöfe Frankreichs und Burgunds gefällt hatte, wieder auf. lib. 5. ep. 17.

was sich bereits in dem herben Conflicte Papstes Bonifacius VIII. mit Philipp dem Schönen von Frankreich offenbart. Es geräth mit dem neuaufstrebenden Princip der Fürstensouverainität zusammen, und dadurch verliert von izt an das europäische Staatenleben seinen theokratischen Character. Nichtsdestoweniger finden wir in den in der Ueberschrift angedeuteten Jahrhunderten noch keine Spur von Abnahme der päpstlichen Machtvollkommenheit in ihrem Verhältnisse zu den untergeordneten Systemen der Hierarchie. Im Gegentheil dehnen sich die Befugnisse der erstern immer auffallender aus; die s. g. päpstlichen Reservationen erweitern sich von Tag zu Tag und das Princip der Centralisation zieht alle Jurisdictionsrechte allmälig nach Rom. Wenn ein Gregor VII. aus aufrichtigem Herzen die Worte gesprochen: „meus honor est fratrum meorum solidus rigor,“ wenn ein Innocenz III. sagen konnte: „Wenn Jedem Jegliches erlaubt wäre, wie würde nicht des hl. Petrus Schifflein ohne Steuermann umherschaukeln? wo bliebe das Bild des menschlichen Körpers, das unser Herr für die Kirche aufstellt?“ — so finden wir in der vorliegenden Periode nicht mehr ganz dieselben Grundsäze befolgt, und es läßt sich nicht verkennen, daß der Primat vielfach die frühere gewissenhafte Achtung untergeordneter Rechtssphären nicht mehr an den Tag legt, obwohl die persönliche Schuld gewisser Päpste von befangenen Geschichtschreibern gewöhnlich bedeutend übertrieben und der Gang einer von dem Individuum ziemlich unabhängigen Entwicklung der Dinge nicht gebührend in Rechnung genommen wird. — Zwar geschah es gerade im 13. Jahrhundert, daß der rechtskundige Nepote Innocenz des Dritten, Gregor IX., die Decretalien sammelte, und Bonifacius VIII. den liber sextus decretalium redigiren ließ, also jener canonische Codex zu Stande kam, aus welchem erst das vollkommen detaillirte Metropolitanrecht entnommen werden kann; aber die Praxis giebt von diesem ein ganz anderes Bild, wonach von der zwischen dem Primate und den Bischöfen bestehenden Mittelstufe der Erzbischöfe factisch wenig Notiz genommen wurde. Erst die Clementiner sprachen ausdrücklich den der Metropolitangewalt allerdings feindlichen Saz aus, daß an den Papst auch „omisso medio“ appellirt werden könne.[1] — Troz

[1] Cap. si quis vestrum, cap. ad Romanam, cap. quoties caus. 2 qu. 6 et cap. si duobus 7 de appellat.

aller ungünstigen Einflüsse, welche in vorliegenden Jahrhunderten die erzbischöfliche Gewalt schwächten, werden wir jedoch, wie sich sogleich zeigen wird, aus der Zahl der in denselben abgehaltenen Provincialsynoden den Schluß ziehen müssen, daß jene Gewalt auch damals noch keineswegs zu einem bloßen Schatten herabgesunken war.

Die Päpste des 13. und 14. Jahrhunderts.

Stellen wir aus dem Leben der Päpste jener Jahrhunderte, die uns hier beschäftigen, einige interessantere Züge zusammen, welche eine concrete Anschauung von dem damaligen Verhältnisse des Primates zur Metropolitangewalt geben.[1]

Honorius III., Innocenz des Dritten Nachfolger, machte zum Behufe ernstlicher Betreibung der Kreuzzüge mehrere Erzbischöfe, wie die von Messina und Toledo, zu seinen Legaten. In seinem 296. Briefe donnert er gegen den König von Portugal, welcher über die vom Erzbischof von Braga über ihn verhängten kirchlichen Censuren spottete. An alle Erzbischöfe (wie an die Aebte der berühmtesten Klöster) schickte er Schreiben mit der Bitte um tüchtige Prediger. Den Erzbischof von Florenz ermahnt er, sich zu verwenden, daß ein gewisses politisches Gesez zu Ungunsten des Clerus aufgehoben werde. — Gregor IX. kam dem Erzbischofe von Rouen in einem Streite mit dem französischen Könige Ludwig dem Heiligen zu Hülfe; die Erzbischöfe von Sens und Tours forderte er auf, bei dem Könige und den Großen von Ravenna dahin zu wirken, daß die auf Verminderung der geistlichen Gerichtsbarkeit tendirenden Landesgeseze aufgehoben würden. — Da der französische König die Güter der Kirche von Belley (Bellovacum) confiscirt hatte, ermahnten ihn einige Erzbischöfe des Reichs, worunter der von Rheims, der Kirche das Ihrige zurückzugeben, und da der König nicht nachgab, so belegten sie die Provinz mit dem Inderdicte. Gregor IX. aber bestätigte dieses Urtheil, forderte übrigens den Erzbischof von Rheims mit seinen Amtsbrüdern auf, sich dem „allerchristlichsten Könige" bereitwillig zum Frieden zu zeigen, sobald derselbe versöhnliche Absichten offenbare.

Alexander IV. (seit 1454) erhob Riga zur Metropole von

---

[1] Ueber die nun folgenden Daten cf. *Natal. Alex.* h. e. 13. et 14. sec. de summis pontificibus.

Liefland, Preußen und Esthland,[1] während früher der über diese Länder gesezte Erzbischof keinen festen Siz gehabt hatte. Sodann gestattete er dem Könige Theobald von Navarra, sich durch den Erzbischof von Pampelona krönen zu lassen.[2] — Da König Beta von Ungarn Hülfe wider die Tartaren verlangte, so beauftragte Clemens IV. († 1268) den Erzbischof von Gran, einen Kreuzzug gegen sie zu predigen. — Gregor X. († 1276) beauftragte den Erzbischof von Sevilla, Alphons X., der troz der rechtmäßigen Wahl Rudolphs von Habsburg von seinen Ansprüchen auf die römische Kaiserkrone nicht abstehen wollte, durch kirchliche Censuren von seinem Gelüsten abzubringen. — Einen gewissen Vertrag zwischen dem Könige von Norwegen und dem Erzbischofe von Nidrosia bestätigte er.[3]

Innocenz V. († 1277) befahl dem Erzbischofe von Sevilla das Kreuz gegen die Ungläubigen in Afrika zu predigen; dem Erzbischof von Oviedo aber, auf die Zahlung einer Beisteuer zum Saracenenkriege durch den König von Castilien zu dringen. — Nikolaus IV. († 1292) läßt den König Alphons von Aragonien durch die Erzbischöfe von Ravenna und Monteregale mit dem Gerichte des päpstlichen Stuhles bedrohen,[4] beauftragt den Erzbischof von Trier mit der Vollstreckung eines über jene Fürsten ausgesprochenen Anathems, welche Sigfried, Erzbischof von Cöln, in's Gefängniß geworfen hatte. Durch den Erzbischof von ? (Bisuntinus) ließ er eine Universität zu Grajacum errichten.[5]

Benedict XI. (seit 1304) beauftragte den Erzbischof von Antibarus, die in Serbien und den angränzenden Ländern verfallene Kirchenzucht wieder herzustellen. Albrecht den römischen Kaiser forderte er auf, die unwürdigen Verträge zurückzunehmen, zu denen er den Erzbischof von Mainz gezwungen hatte.[6]

---

[1] Cf. ep. 342, libri I.

[2] Cf. ep. 688, libri III.

[3] Ep. 10, libri I.

[4] Ep. 371, libri II.

[5] Wenn v. Savigny sagt, daß zur Zeit, da Friedrich II. die Universität Neapel gründete (1221), noch nicht eine einzige päpstliche Stiftungsbulle für eine hohe Schule erschienen gewesen, so irrt er offenbar (vgl. s. Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, 2. Ausg. III. Bd. S. 415).

[6] Ep. 577.

Clemens V. schickte Minoriten in die Tartarei und errichtete daselbst das Erzbisthum Peking (metropolis Cambaliensis) mit 7 Suffraganbisthümern. — Johann XXII. schickte einen Erzbischof nach Armenien, und von dieser Zeit an erhielt der s. g. Catholicus Armeniens seine Bestätigung immer von Rom. Er errichtete das Erzbisthum Toulouse, Cäsaraugusta (Saragossa), eine Metropole für die Christen in der Tartarei, Persien, Indien und Aethiopien (metropolis Soltanensis) mit 6 Suffraganbisthümern.

Unter den von Clemens VI. den Armeniern vorgelegten Artikeln, die sie annehmen müßten, wenn von einer Vereinigung die Rede sein sollte, war auch der, daß der Papst alle Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und andere Prälaten versezen, absezen, degradiren und excommuniciren könne.[1] — Innocenz VI. schrieb an den Erzbischof von York wegen einer in England hervortretenden häretischen Ansicht über die Erbsünde und die guten Werke. Den Erzbischof von Armagh, der im J. 1357 mit den Bettelmönchen Streit bekam, citirte er nach Rom.

Aus den hier vorgelegten Fällen dürfte deutlich hervorgehen, daß die Päpste des 13. und 14. Jahrhunderts allerdings einen hohen Begriff von der Machtvollkommenheit des Primates gehabt, übrigens weit entfernt von dem Streben gewesen, die Stellung der Metropoliten zum bloßen Schatten herabzudrücken. Immer noch erscheinen in vorliegender Zeit die Erzbischöfe als Vermittler zwischen dem Primate und den Bischöfen. Kommt in einem Lande Etwas von größerer Wichtigkeit vor, so sind es die Erzbischöfe, mit welchen die Päpste communiciren. Die Päpste errichten selbst Erzbisthümer und schüzen deren Inhaber in ihren Rechten gegen die weltliche Gewalt.

Man wirft den Päpsten vor, aus herrschsüchtigen Absichten das Institut der Provincialsynoden unterdrückt zu haben. Fragen wir, nachdem im Allgemeinen dieser Vorwurf schon oben zurückgewiesen worden, ob er etwa die Päpste unserer Jahrhunderte mit Recht treffe?

Von 1200—1400 wurden Concilien, meist Provincialconcilien, hie und da auch mit unbestimmterer Ausdehnung, gehalten in London (1200), Avignon (1209), Valence (1248), Avignon (1270), Bourges (1286), Ravenna (1314), Valladolid (1324), Toledo

---

[1] So in Art. 12.

(1324) u. s. w. Von diesen Concilien wurde allerdings das eine und andere, wie das zu Valladolid, durch päpstliche Legaten geleitet. Aber zum deutlichen Beweise, daß hiemit keineswegs beabsichtigt war, den Provincialconcilien in den Weg zu treten, wurde gerade auf genanntem Concil festgesezt, daß alle 2 Jahre Provincialconcil gehalten werden solle.[1] Ueberhaupt wurden in diesen Versammlungen viele Versuche gemacht, dem Metropolitansystem wieder aufzuhelfen. Das Concil von Avignon vom J. 1270 fordert Erzbischof und Suffraganen auf, in Publication und Vollziehung der von der Synode gefällten Sentenzen sich gegenseitig Hülfe zu leisten. Das Concil von Bourges verbietet den Officialen des Erzbischofs bei Strafe der Suspension, der Jurisdiction der Suffraganen Hindernisse in den Weg zu legen.[2] Das Concil von Ravenna bestimmt im 3. Canon, daß fremde Bischöfe und Presbyter ohne Consens des Erzbischofs und der Comprovincialbischöfe fürder nicht geweiht werden sollten. Das Concil von Toledo gebietet den Bischöfen, dem Aufgebot des Metropoliten zur Synode ungesäumt Folge zu leisten. Ein Concilium Vaurense d. i. von Lavaur vom J. 1368 verbietet in einer Menge von Canonen den Suffraganbischöfen, die Appellation an den Erzbischof zu hindern.[3] Im J. 1232 sezten päpstliche Legaten die jährliche Haltung von Provincialsynoden für das Gebiet des Grafen von Toulouse fest. Nach Raynald[4] schickte Papst Nikolaus III. den Bischof von Theate nach Portugal, um die Kirche wieder aufzurichten, die namentlich dadurch in Verfall gerathen war, daß der König die Synoden hinderte. Demselben Historiker zufolge empfahl Urban V. dem Erzbischof von Canterbury gegen die Pluralität der Beneficien und noch anderer Mißbräuche die Feier von Synoden. Dasselbe that er in einem Rundschreiben an alle Erzbischöfe vom J. 1364 (allerdings mit dem Verlangen, die auf den Synoden gefällten Sentenzen an den apostolischen Stuhl zu berichten). Auch Gregor XI. ermahnte 1374 den Erzbischof von Narbonne zu fleißiger Haltung

---

[1] Diejenigen, welche das Gegentheil behaupten, sollen auch nur ein Factum aufweisen, welches für sie so beweisende Kraft hätte, wie das vorliegende für unsern Zweck.

[2] Can. 34.

[3] Cf. can. 26 sqq.

[4] Ad a. 1279 n. 26.

der Synoden mit der näheren Bestimmung, daß jeder Suffraganbischof zuvor auf einer Diöcesansynode über das auf der Provincialsynode Vorzubringende mit seinem Clerus Berathung pflegen solle.

Die angeführten Thatsachen werden hoffentlich eine beweisendere Kraft haben, als die stereotypen Phrasen von der Herrschsucht des römischen Stuhles. Wenn auch zugegeben werden muß, daß in Folge päpstlicher Reservationen das Ressort der Provincialconcilien nothwendig abgenommen und ihre Nothwendigkeit in dem einen und andern Falle geschwunden ist, so blieb einmal dieses Ressort immer noch bedeutend, und sodann ist es noch eine Frage, ob nicht manche päpstliche Reservationen gerade durch die Vernachlässigung der Provincialsynoden veranlaßt worden? Die Erzbischöfe waren oft sehr lässig in Berufung der Synoden, oft auch die Suffraganen ungehorsam im Erscheinen oder durch politische Verhältnisse verhindert (wenn z. B. ein Metropolite Suffraganen in verschiedenen politischen Territorien hatte, oder wenn die Bischöfe eine angesehene politische Stellung bekleideten); häufig wurden die kirchlichen Angelegenheiten mit den politischen zugleich auf Reichstagen erledigt, nicht selten auch wurden die Concilien von den politischen Gewalthabern gehindert.

Wir werden nun im Folgenden zuerst von dem Verhältniß der Erzbischöfe (des 13. und 14. Jahrhunderts) zu den Päpsten, dann von ihrer Stellung gegenüber den Suffraganbischöfen und der ganzen Provinz reden.

1) Verhältniß zum Primate.

a) Der Grundsaz des gemeinen Rechtes, wie er in den kirchlichen Quellen ausgesprochen ist, lautet, daß Jeder die Bestätigung von seinem unmittelbaren Obern zu empfangen habe. Demnach stand für unsere Periode die Confirmation der (durch das Metropolitancapitel gewählten) Erzbischöfe durch den Papst als Regel fest. Die Consecration aber betreffend, kam es sehr häufig vor, daß die Erzbischöfe in curia Romana entweder durch den Papst selbst oder einen Legaten desselben consecrirt wurden.

b) Allmälig fixirte sich die Praxis, wonach die neueingesezten Erzbischöfe s. g. Palliengelder an die apostolische Kammer errichten mußten, — Gebühren, die wohl um so drückender werden mußten, je mehr die Metropolitanwürde ihren reellen Inhalt verlor.

Sofern jedoch schon in viel früheren Jahrhunderten, namentlich im Orient, Sitte war, daß der Ordinirte dem Ordinirenden ein gewisses „enthronisticum“ zahlte, sind die Palliengelder keine ganz neue Erscheinung.[1] Im Occident kämpften die Päpste Anfangs gegen das Einreißen dieser Sitte; Gregor d. Gr. verbot aus Veranlassung der Ordinationen Geld anzunehmen, und Zacharias ereiferte sich, als er vom hl. Bonifacius hörte, daß man dem Stuhl Petri vorwerfe, für Pallien u. drgl. Geld anzunehmen, sehr dagegen als gegen eine böswillige Verläumdung. Von Leo II. wissen wir, daß er das Pallium umsonst vergeben hat. Nach dem Jahr 1000 aber wurde die Sitte, daß der Ordinirte seinem Consecrator ein Geschenk machte, allgemein, und nach Innocenz III., da so viele Bischöfe in Rom zusammenströmten, um sich hier ordiniren zu lassen, muß sie auch in Rom eingerissen haben. Anfangs mag das Geschenk aus Veranlassung des überreichten Palliums ein freiwilliges gewesen sein, wie wir wissen, daß Anselm von Canterbury dem Papste ein solches nach seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl übersendet hat. Leider kann wohl nicht geläugnet werden, daß die „auri sacra fames“ sich bedeutend in die Sache einzumischen wußte, und die Taxe für das Pallium eine enorme, ja oft schwer zu erschwingende wurde. Indessen wenn die Canonisten, um solche Gebühren von dem Verdachte der Simonie zu reinigen, behaupten, dieselben seien nicht für die Confirmation, sondern „aus Gelegenheit“ derselben erhoben worden,[2] so haben sie allerdings insofern Recht, als man gegen dergleichen Einrichtungen in der sichtbaren Kirche das biblische Wort: „gratis accepistis, gratis date“ nicht einseitig premiren darf. Offenbaren Uebertreibungen und Mißbräuchen jedoch wird im wohlverstandenen Interesse der Kirche kein ächter Theologe das Wort reden.[3] — In den Bestimmungen des cano=

[1] Hiezu und zum Folgenden cf. *de Marca* VI. cap. 10—12. ***Pertsch*** de origine, usu et auctor. pallii pag. 240 sqq.

[2] Cf. *Natal. Alex.* h. e. sec. 13. et 14. dissertat. de annatibus.

[3] Vielfach mußten im spätern Mittelalter die Suffragane dem Erzbischof eine Beisteuer entrichten zur Aufbringung der Palliengelder. Im J. 1277 mußten die Suffragane von Lund zusammen 30,000 fl. zahlen, s. Hurter III. Bd. S. 185, Anm. 59. — Als ein nicht ganz unbedeutendes Factum erzählen wir hier, daß Bischof Rönnow von Roskild dem Könige Friedrich I. von Dänemark (1523—33) für das Pallium 6000 fl. zahlen mußte,

nischen Rechtes „de auctoritate et usu pallii" stellt sich namentlich das Verhältniß der Erzbischöfe zum Primate auf eine sehr concrete Weise dar. Diese Bestimmungen wurden durch die Clementinen geschlossen, nachdem die meisten schon in die gregorianischen Decretalenbücher aufgenommen worden waren. Zu den früher schon genannten kamen noch folgende hinzu. Während der Papst das Pallium jederzeit tragen kann, ist der Gebrauch desselben für die Erzbischöfe auf die Messe an bestimmten Tagen, aber in jeder beliebigen Kirche der Provinz, beschränkt. (Genannt sind diese Tage im römischen Pontificate.) Bei Processionen außerhalb der Kirche darf es nicht getragen werden, da der Gebrauch desselben nur im Innern der Kirche angeht. Den Extravaganten zufolge kann der Erzbischof vor erlangtem Pallium nicht einmal sein Einkommen beziehen, so daß also die Ausübung aller jura ordinis et potestatis vom Pallium abhängig erschien.[1] Werden aber gegen den mit dem Pallium zu Schmückenden Klagen erhoben, so soll das Pallium nur dann vorenthalten werden, wenn der Kläger seine Anklage eidlich bekräftigt. Dem Erzbischof von Compostella ertheilte Cölestin III. das Privilegium, sogar außer seiner Provinz das Pallium tragen zu dürfen.[2]

c) Neben dem Pallium ist das zweite Insigne der erzbischöflichen Würde die s. g. crux gestatoria, das Kreuz, welches den Erzbischöfen in der ganzen Provinz vorhergetragen wird.[3] Schon sehr frühe kam der Fall vor, daß angesehene Bischöfe processionaliter unter Vortragung des Kreuzes empfangen wurden, namentlich der römische Bischof und seine Legaten; Augustin aber, der Erzbischof von Canterbury, ist der erste Bischof, der sich das Kreuz selbst vor-

---

d. h. nur um es cum placeto regio tragen zu dürfen. Das jus spolii kannte man im Mittelalter eben auch überall.

[1] Nicht einmal ein eigenes Sigill hatten hie und da die Erzbischöfe ohne Pallium, cf. *Mabillonii* Analect. tom. III. pag. 502. — Als unter Papst Innocenz III. ein Erzbischof Egilbert von Trier, ohne zuvor das Pallium erhalten zu haben, eine Ordination vornehmen wollte, widersezte sich ihm sein Clerus, cf. gesta Trevirensium Episcop. 536 apud Martene et Durandum in Collectione veterum scriptor. et monumentorum tom. IV. col. 180.

[2] Cf. *Pertsch,* l. c. 257.

[3] *Thomassin.* I. II. 59.

tragen ließ durch das Gebiet, welches er durchreiste. Papst Leo III. erhielt von Carl d. Gr. ein silbernes Kreuz verehrt, das ihm, sobald er Rom verließ, von einem Subdiacon vorhergetragen wurde. Später erhielt Anschar als päpstlicher Legat das Recht, sich überall ein Kreuz vorantragen zu lassen; auch Stephan, König von Ungarn, und die Könige von Sicilien erhielten als päpstliche Legaten diese Auszeichnung. Von dem Bischofe von Anlia, einem päpstlichen Legaten in England, der sich durch Habsucht auszeichnete, wurde sarkastisch gesagt: „omnes Angliæ ecclesias crux illa redemit," und Niemand sei gewesen, der nicht die „stigmata" dieses Kreuzes getragen habe. Thomassin glaubt die Zeit, in welcher die crux gestatoria allgemeine Auszeichnung der Erzbischöfe geworden, etwa in das Pontificat Gregor's IX. oder Alexander's IV. verlegen zu müssen. Die Clementinen sezen das Kreuz als erzbischöfliche Auszeichnung voraus und bestimmen, daß der Erzbischof auch durch die exemten Orte seiner Provinz es sich vortragen lassen könne (wie sie ihm auch erlauben, daselbst das Volk zu segnen und in pontificalibus die Messe zu feiern). Wenn aber der Erzbischof von Canterbury später mit vorgetragenem Kreuze allen Parlamentssizungen beiwohnen durfte, so war dies eine besondere Auszeichnung. Wie Innocenz III., als er die crux gestatoria zur Auszeichnung aller Patriarchen machte, den Fall der Gegenwart eines päpstlichen Legaten ausnahm, so beschränkten durch denselben Fall mehrere Päpste das Recht der crux gest. auch für die Erzbischöfe. — Erwähnt sei hier auch noch der naccus oder nacchus, eine scharlachrothe Decke für Pferde, die übrigens nicht, wie Binterim meint,[1] ein nur dem Erzbischofe von Cöln verliehenes Ehrenzeichen war, da es auch der Erzbischof von Pisa von Innocenz III. erhielt.[2]

2) Das Verhältniß der Erzbischöfe zu ihren Suffraganbischöfen

konnte natürlich nicht mehr das innige und bedeutsame wie früher sein, weil die Erzbischöfe nicht mehr das Recht der Confirmation und Consecration über ihre Suffraganen ausübten.

a) Schon unter Innocenz III. wurden ja die meisten Bischofs=

---

[1] III. 1. 311.

[2] Cf. *Ughellii* Italia sacra II.

wahlen von Rom aus bestätigt (s. oben). Zu Ende vorliegender Periode war diese Praxis eine ganz allgemeine geworden. Van Espen bezeichnet ganz allgemein das 14. Jahrhundert als die Zeit, in welcher das wichtigste Recht der Erzbischöfe, die Confirmation der Suffraganbischöfe, erlosch. Thomassin giebt genauer die Pontificate Gregor's XI. oder Alexander's IV. als den betreffenden Zeitpunct an. Die lezten Beispiele erzbischöflicher Confirmation mögen zwei von Pereira und Lakics angeführte Fälle sein, der eine aus dem J. 1373, der andere sogar aus dem Pontificate Johannes XXII. Wenn demnach auch das vierte Concil im Lateran (can. 23) verordnete, daß vor der Consecration jeder Gewählte einer strengen Prüfung unterworfen werden sollte, so hatten die Erzbischöfe hievon wenig Nuzen, weil das Examen von der Person des Ordinirenden vorgenommen zu werden pflegte. — Dieses Erlöschen der Confirmation durch die Erzbischöfe hing natürlich ganz genau mit der Art und Weise zusammen, wie die bischöflichen Stühle im 13. und 14. Jahrhundert besezt wurden. Wenn einmal, was ja bekanntlich sehr häufig geschah, ein bischöflicher Siz unter irgend einem Titel durch Prävention, Devolution, Todesfall in der römischen Curie u. s. w. von Rom aus besezt worden war, so versteht sich von selbst, daß die erzbischöfliche Confirmation wegfallen mußte. Ebenso aber mußte die ebenfalls nicht seltene Besezung der bischöflichen Stühle durch die weltlichen Fürsten der Confirmation durch die Metropoliten im Wege stehen, zunächst diese zur leeren Förmlichkeit herabsezen und zulezt ganz vernichten, weil die absolute Souverainität keine besondere Freude daran haben konnte, durch einen Unterthanen sich einen Act ihrer Gewalt legitimiren zu lassen. In Spanien und Portugal theilten sich Könige und Päpste in die Besezung der bischöflichen Stühle; in Ungarn stritten sie sich darum. In Italien war des Papstes Einfluß allherrschend; in Sicilien machte sich seit Urban II. die „monarchia Sicula" geltend, später verfuhren die Hohenstaufen sehr willkührlich, wie z. B. Friedrich II. den Erzbischof von Tarent ohne Weiteres absezte, und einmal nicht weniger als 11 Erzbisthümer in Unteritalien vacant werden ließ, und nicht besser machten es die Aragonesen. In England kam dem Zeugnisse Johanns von Salisbury zufolge am Ende unserer Periode die Ernennung der Bischöfe an den Papst, nachdem früher unter Heinrich III. der Einfluß der Krone bei bischöflichen Wahlen dahin bestimmt worden

war, daß ihr die Bestätigung gebühre. In Schweden finden wir merkwürdigerweise die Wahl des Bischofs von Linköping noch vorgenommen durch Clerus und Volk, mit Zustimmung des Erzbischofs und des Königs. In Frankreich dagegen stellte Ludwig IX., ebenso fromm als entschiedener Freund der Ordnung und des Rechts durch die pragmatische Sanction von 1269 die Freiheit der Wahlen wieder her.

b) Mit der Confirmation hängt die Consecration innig zusammen. Die oben genannte pragmatische Sanction verordnete noch, daß jeder Bischof, der sich nicht von seinem Metropoliten consecriren lasse, mit einer Geldstrafe von 100 Philippeen (eine nach ihrem Werthe uns unbekannte Geldmünze) belegt werden solle, ausgenommen den Fall, daß die Ordination in Rom selbst vorgenommen würde. Gerade dieser Fall aber und der weitere, daß man sich zum Behufe der zu erlangenden Ordination an päpstliche Legaten wandte, kam immer häufiger vor. Ganz genau den Zeitpunct zu bestimmen, in welchem die Ordination durch die Metropoliten ganz erloschen ist, dürfte unmöglich erscheinen. Aus dem nun folgenden Factum, das auch in anderer Beziehung Aufmerksamkeit verdient, geht so viel hervor, daß zu den Zeiten des Papstes Clemens VI. jedesmal, wenn der Papst einen Bischof bestätigte, von ihm zugleich auch ein beliebiger Bischof mit der Ordination beauftragt wurde. Der Erzbischof von Narbonne, Petrus von Judicia, beklagte sich bei Clemens VI. über einen seiner Suffraganbischöfe, daß dieser ihm den Eid des Gehorsams unter dem Vorwand verweigere, weil er vom Papste selbst consecrirt worden sei. Die auf dieses hin von Clemens VI. erlassene „declaratio ad perpetuam rei memoriam“ enthält Folgendes: „Da Einige in Zweifel zu ziehen wagen, ob Bischöfe oder andere Prälaten, die dem apostolischen Stuhle nicht unmittelbar unterworfen sind, wenn sie durch besagten apostolischen Stuhl zu bischöflichen oder andern Prälatenwürden promovirt werden und von uns oder auf unsern Befehl in der Curie oder sonstwo die Consecration empfangen und uns und dem römischen Stuhle den Eid der Treue schwören, ihren Metropoliten oder andern Prälaten, denen sie unmittelbar unterworfen sind, den andern üblichen Eid zu leisten verpflichtet seien, ... so verordnen wir, daß die vom apostolischen Stuhle schon Promovirten oder noch zu Promovirenden kraft dies ihren Metropoliten rc. all das zu leisten verpflichtet sind, wozu sie verpflichtet sein würden, wenn sie nicht durch den aposto-

lischen Stuhl promovirt worden wären und kein solcher Eid uns geleistet worden wäre." Die Worte des klagenden Erzbischofs, wie sie bei Petrus de Marca VI. 3. (additio Baluzii) angegeben sind, beweisen die Uebertragung der Ordination von Seiten des Papstes an einen beliebigen Erzbischof. — Aus dem erzählten Factum geht hervor, daß die Suffraganbischöfe allerdings den Umstand, daß sie nicht mehr von den Erzbischöfen consecrirt wurden, zur Erweiterung ihrer Selbstständigkeit benüzten, daß ihnen aber die Päpste in diesem Streben nicht so unbedingt zu Hülfe kamen.

c) Die Eide, welche die Bischöfe ihren Metropoliten schwuren, waren sehr verschieden.[1] Bischof Albert von Lübeck schwur dem Erzbischofe von Bremen 1247 einen doppelten Eid, den einen des Inhalts, von seinen Kirchengütern Nichts veräußern zu wollen, den andern, auf des Erzbischofs Ruf ungesäumt zu erscheinen und durch seine Legaten der Metropole Bremen keinen Eintrag thun zu wollen. Im J. 1248 schwur Bischof Wilhelm von Schwerin dem ebengenannten Erzbischofe einen merkwürdigen Eid, der sich dem von Innocenz III. eingeführten (s. oben) sehr nähert. Gregor IX. verbot dem Patriarchen von Grado, einen andern Eid von seinen Suffraganen zu verlangen, als den die dem Papste unmittelbar unterworfenen Bischöfe oder die Suffraganbischöfe ihren Metropoliten zu schwören pflegten.

d) Die von Innocenz III. eingeführte Reservation der bischöflichen Cessionen, Absezungen und Versezungen fand nirgends Widerspruch, außer etwa, wenn ein Fürst wie Heinrich III. seine Zustimmung dazu eingeholt wissen wollte, als Innocenz IV. den Bischof von Norvig auf den Stuhl von Winton versezte (im J. 1244). Der König versammelte sogar den englischen Clerus, um ihm die Frage vorzulegen, ob der Papst nach Willkühr Versezungen der Bischöfe vornehmen könne; jener drückte sich aber zu Gunsten des Papstes aus.[2]

Was aber

3) das Verhältniß der Erzbischöfe zur ganzen Provinz und zu den Untergebenen der Suffraganbischöfe

betrifft, so ist bekannt, daß in den uns hier angehenden Jahrhunderten

---

[1] Zu dem nun Folgenden cf. *Thomassin.* II. II. 46.

[2] Cf. *Natal. Alex.* h. e. 13. et 14. sec. de episcopis.

die Päpste ein sehr uneingeschränktes Absolutions- und Dispensationsrecht ausgeübt haben, was auf die bischöfliche Jurisdiction im Allgemeinen zurückwirkte, ganz besonders aber auf die erzbischöfliche Jurisdiction, welche anfänglich die Mittelstufe zwischen der bischöflichen und päpstlichen gebildet hatte. Das geschriebene gemeine Recht sezt zwar überall noch voraus, daß das Metropolitangericht die zweite Instanz bilde, wie denn auch der lib. Sextus die genauesten Bestimmungen über die Appellationen an den Erzbischof enthält,[1] als da sind: 1) Von dem Official eines Bischofs wird an den Erzbischof, nicht an den Bischof appellirt; 2) von dem Untergebenen eines Bischofs wird nicht an den Erzbischof, sondern an den Bischof appellirt; 3) der Erzbischof darf ohne triftigen Grund keine Appellation annehmen; 4) nichtsdestoweniger kann er keine Appellation abweisen, ohne ihre Grundlosigkeit erkannt zu haben; ist aber die Appellation einmal abgewiesen, so geht ihn der betreffende Fall gar nichts mehr an; 5) auch in Fällen, wo der Bischof eine weltliche Jurisdiction hat, kann in der Regel an den Erzbischof appellirt werden; 6) die Appellanten können vom Erzbischofe sonst in keiner Beziehung von der Jurisdiction ihres Bischofs eximirt werden; 7) eine kirchliche Censur, die vom Bischof gegen den Appellanten ausgesprochen worden, kann der Erzbischof nur nach vorausgegangener Untersuchung aufheben; 8) sobald der Erzbischof urtheilt, daß grundlos „ante sententiam“ appellirt worden sei, hat er die ganze Sache an den Suffraganbischof zurückzuverweisen. Merkwürdig ist sodann, daß die Glosse aus dem 11. Cap. des Titels „de appellationibus“ den Schluß zieht, daß vom Spruch des Erzbischofs an das Provincialconcil appellirt werden könne, wenn man nicht das päpstliche Tribunal vorziehe. Dieser canonischen Bestimmungen ungeachtet galt der Grundsaz, daß man an den Papst immer auch omisso medio appelliren könne, und dieser Grundsaz wurde auch im vollsten Umfange geltend; nicht als ob Rom, wie die Sache gewöhnlich von befangenen Schriftstellern dargestellt wird, herrschsüchtig Alles in seinen Kreis zu ziehen versucht hätte, im Großen und Ganzen kann man dem apostolischen Stuhle diesen Vorwurf durchaus nicht machen, sondern deßwegen, weil Rom in jenen Zeiten das Vertrauen der ganzen Christenheit genoß und die

---

[1] Cap. Romana ecclesia 3 de appellat. in VIto.

untergeordneten hierarchischen Mittelstufen häufig nicht den Muth, noch häufiger nicht die Kraft, hie und da auch nicht den guten Willen hatten, ihrer Pflicht nachzukommen. Daß übrigens in unseren Jahrhunderten Rom nicht in allweg den strengen Rechtsinn sich bewahrte, wie in den größten Päpsten der unmittelbar vorangehenden Periode, ist schon oben zugegeben worden; am meisten haben dem Ansehen des apostolischen Stuhles seine Legaten geschadet,[1] die es wirklich mit dem Eingreifen in fremde Rechtssphären oft bunt getrieben haben, woher denn solche Erscheinungen, daß z. B. England von Calixt II. sich das Privilegium geben ließ, es dürfe kein Legat, es sei denn auf königliches Verlangen, den Boden betreten,[2] und die französischen Prälaten auf die Vollmachten eines gewissen Erzbischofs von Tyrus, der im J. 1263 als päpstlicher Legat nach Frankreich kam, um Gelder für einen Kreuzzug zu sammeln, gar keine Rücksicht nahmen.[3] Ebendahin gehört, daß auf dem 13. öcumenischen Concil zu Lyon der Erzbischof von Canterbury gegen die Mißbräuche und Reservationen eines gewissen Legaten Martin eifrig seine Stimme erhob. Der aus der Natur der Sache übrigens sich ergebende Vorrang des päpstlichen Legaten vor dem Erzbischofe war allgemein und ohne Widerrede dadurch anerkannt, daß das 1. Concil zu Lyon verordnete, der Erzbischof solle jährlich vor dem apostolischen Legaten über die zu seinem Tische gehörenden Kirchengüter Rechenschaft ablegen, wobei übrigens zu bemerken, daß durch das nemliche Concil ganz dieselbe Auflage den Suffraganbischöfen gegenüber ihren Metropoliten gemacht wurde.

Dasjenige Recht, wodurch einst die Erzbischöfe den unmittelbarsten Einfluß auf die ganze Provinz ausübten, war das **Visitationsrecht**, und gerade in unsern Jahrhunderten wurde es durch Innocenz IV. und Bonifacius VIII. genau normirt. Diesen Normen gemäß sollte der Erzbischof die Provinz nur dann visitiren, wenn er zuvor seine eigene Diöcese visitirt hätte; keine Kirche, überhaupt keinen „locus religiosus“ sollte er umgehen und sowohl Laien als Cleriker der Untersuchung unterwerfen. Wenn es aber zu viel

---

[1] Auf eine etwas gehässige Weise hat das ganze Sündenregister der päpstlichen Legaten zusammengestellt *de Marca* de concord. sacerdot. et imperii V. c. 48 bis VI.

[2] *Thomassin*. I. II. 119.

[3] *Thomassin*. I. II. 119 (§ 8).

Schwierigkeit hätte, an einen Ort zu gelangen, so sollte er dessen Bewohner an einen andern leichter zugänglichen bescheiden. Hatte aber der Erzbischof einmal eine Diöcese visitirt, so sollte er vor vollendeter Visitation der ganzen Provinz und wiederholter Visitation der Erzdiöcese nicht zu ihr zurückkehren können, es sei denn auf den Rath der Suffraganbischöfe oder auf das Verlangen des betreffenden Diöcesanbischofs oder im dringenden Nothfalle. Hatte aber der Erzbischof alle Diöcesen einmal durchgemacht, so konnte er, nach zuvor vernommenem Rathe seiner Suffraganen, ohne übrigens deren Assens nothwendig zu haben, die Runde noch einmal machen. Besonders der Wandel der Cleriker sollte der Gegenstand sorgfältiger Prüfung sein; einen Eid aber durfte der Erzbischof Niemanden abverlangen. Der Erzbischof sollte ermahnen, warnen, die ordinarii mit strenger Untersuchung gegen übel berüchtigte Geistliche beauftragen, notorische Verbrechen ohne Weiteres strafen, konnte endlich die gesezlichen Procurationen einziehen. (Der 5. Canon einer Synode von London im J. 1200 in Uebereinstimmung mit dem 3. Canon des 3. Concils im Lateran verbot alles Uebermaß in Einziehung der Procurationen.) Ohnehin konnte der Erzbischof auf der Visitation Jedermann Beicht hören und Buße auferlegen. Eine besondere Ursache, z. B. Nachlässigkeit der Suffraganbischöfe, war zur Visitation gar nicht nothwendig.[1] Wurden ihrer Amtsthätigkeit Hindernisse in den Weg gelegt, so konnten die Erzbischöfe Strafen verhängen, auch wenn nicht sie zunächst, sondern ihre Officialen injurirt wurden.[2] Es fehlt uns auch nicht an Beispielen, wie dieses Recht der Metropoliten ausgeübt wurde. „Sanctorum canonum et prædecessorum nostrorum volentes ferre statuta, et ea quæ visitando provinciam Turonensem correctione novimus indigere corrigere cupientes etc.“ heißt es in der Vorrede zum Concil von Salmurum im J. 1253 (ganz ähnlich lautet die Vorrede zum Concil von Tours, 1282, gehalten von Erzbischof Johannes). Nach dem Concil von Ravenna, 1286, ließ der Erzbischof von Ravenna, nachdem er zuvor mit seinen Bischöfen Raths gepflogen, durch seinen Archidiacon promulgiren, es scheine eine wiederholte Visitation nothwendig. — Uebrigens im Ganzen scheint es auch mit diesen

---

[1] Cf. *Thomassin*. II. III. 82.

[2] Ueber diese Materie cf. cap. Romana eccles. in VI.

erzbischöflichen Visitationen keine gute Wendung genommen zu haben; wenigstens klagt Nikolaus von Clemangis: Viele von Denen, die sich zur höchsten kirchlichen Würde emporgeschwungen, hätten ihre Kirchen nie gesehen, ihre Sprengel nie visitirt.[1]

Bemerkung.

Vom Orient wissen wir wegen Mangels an Quellen aus diesen Jahrhunderten wenig zu berichten. — Wenn ein bischöflicher Stuhl vacant war, so berief der Metropolit die Provincialsynode; diese ernannten 3 Candidaten, und jener wählte davon den ihm beliebigen zum Bischofe. Bei dem ersten Scrutinium aber durfte der Metropolit nicht gegenwärtig sein, nur sein Chartophylax blieb. Diese neue Wahlart leitete Balsamon aus der 137. justinianischen Novelle ab. — Hie und da kam einen Metropoliten Etwas wie vom alten Bewußtsein seiner Würde an; denn ein Metropolit Theophylact von Acrida schreibt an einen Fürsten, daß sich kein Regent in die Bischofswahlen einzumischen habe, und bezeichnet die Vergebung von Bisthümern als Metropolitanrecht. Wenn auch in der Regel die bischöflichen Wahlen in den Provinzen frei von kaiserlichem Einflusse waren, so gab es denn doch manche Ausnahmen, wie namentlich unter Cantacuzenus.[2]

Dritte Periode.

Geschichte der erzbischöflichen Würde von den Reformationssynoden des 15. Jahrhunderts bis auf unsre Zeit.

Einleitende Bemerkungen.

Die Berechtigung, den genannten bedeutenden Zeitabschnitt mit einem einzigen Blicke zusammenzufassen, liegt darin, daß von dem bezeichneten Jahrhundert an die Stellung der Erzbischöfe sich factisch nicht mehr verändert hat, so bedeutend auch die Anstrengungen mehrerer Concilien und im 18. Jahrhundert namentlich der deutschen Erzbischöfe waren, die alten Metropolitanrechte wiederherzustellen.

---

[1] C. 28 de ruina eccles.

[2] Vgl. Staudenmaier S. 318 f.

Wenn auch unter der „Reformation an Haupt und Gliedern", welche vom 15. Jahrhundert an das Losungswort in der Kirche wurde, Verschiedene Verschiedenes verstanden, so kann doch darüber kein Zweifel obwalten, daß die bedeutendsten Männer, von welchen jenes Losungswort ausging, solche Veränderungen der hierarchischen Verhältnisse damit bezeichnen wollten, welche auf das Metropolitansystem den unmittelbarsten Einfluß gehabt hätten. Nikolaus von Clemangis in seinem berühmten Werke „de ruina ecclesiæ" beklagt sich, „daß sich die Päpste an Herrschsucht über Alle erhoben und die Vergebung aller erledigten Kirchenstellen sich zugeeignet, ja die Visitationen der Diöcesen durch die Bischöfe verhindert hätten." Der gelehrte und hochgebildete Kanzler Gerson in seiner Schrift „de modis uniendi ac reformandi ecclesiam" stellt als erstes Mittel der Reformation die Beschränkung der päpstlichen Allgewalt auf, eifert gegen das 6. Buch der Decretalen und gegen die Clementinen, „die so viele Eingriffe in die Rechte der Bischöfe in sich fassen," welche leztere nur „gemalte Bilder" geblieben seien. Der Generaladvocat Johann Jouvenal des Ursins verlangte in seiner Rede, womit er das französische Nationalconcil zu Paris eröffnete, die Wiedereinführung der Provincialsynoden, ferner daß die Kirche in allweg auf das gemeine Recht zurückgeführt werden solle, daß die Rechte der „ordinarii" allseitig wiederhergestellt und alle Appellationen „omisso medio" aufgehoben werden sollen. Ganz unbedingt sprach sich auf dem Concil von Costniz Bischof Vitalis von Toulon dahin aus, der zweite eine Reformation dringend erheischende Punct sei der Umsturz der alten Kirchenverfassung, und daß darin ganz vorzugsweise der Verfall der Metropolitanverhältnisse gemeint sein mußte, versteht sich von selbst. Als ein ganz specieller Punct mag genannt werden, daß Nikolaus von Clemangis in dem belobten Werke auch die Cardinäle tadelt, daß sie nicht nur Bischöfe, sondern sogar Erzbischöfe und Patriarchen verächtlich zu behandeln wagten.

Nichtsdestoweniger können wir hier, wo es sich um die Anstrengungen des 15. Jahrhunderts zur Wiederbelebung des Metropolitanverhältnisses handelt, nur mit dem Concil von Basel beginnen. Denn die Synoden von Pisa und Constanz, so sehr sie sich auch in billigen und gerechten Klagen über den damaligen durch das babylonische Exil und das päpstliche Schisma herbeigerührten Zustand

der Dinge ergossen, so wenig vermochten sie in die einzelnen Bedürfnisse der gesuchten Reformation einzugehen, wenn auch das Concil von Pisa in den lezten Sizungen, die es nach der Wahl Alexander's V. zum Papste hielt, die Feier der Provincialsynoden anordnete. Selbst in den auf der Synode von Constanz dem neuerwählten Papste Martin V. von der deutschen Nation vorgelegten 18 „articuli de reformatione supremi status ecclesiastici in concilio Constantiensi“ finden wir, etwa den Punct von den Annaten ausgenommen, Nichts, was unsere Materie speciell berührte, während dagegen in allen Klagen und Verhandlungen wegen des kirchlichen Zustands die Gelderpressungen der römischen Curie eine Hauptrolle spielen, wie denn auch die in Folge der Concilien von Pisa und Constanz mit der deutschen, englischen und französischen Nation geschlossenen Concordate einige Concessionen in Beziehung auf die Besezung der Prälaturen machten und namentlich die Forderungen der päpstlichen Kammer mäßigten. Wir können also sogleich auf das Concil von Basel übergehen.

Die Basler Synode,

1431 von Papst Eugen IV. berufen, ging in dem Reformationswerke sowohl mit größerer Kühnheit als nach einem umfassenderen Plan zu Werke, als die früheren Synoden, und in Beziehung auf die ihr als Zweck vorliegende Reform der Kirchenverfassung können wir mit einem Worte die Abschaffung der päpstlichen Reservationen nennen. Nicht unrichtig urtheilt der bekannte Kirchenhistoriker Hase über die Tendenz der Basler Synode: „In Basel erkannte man auch das Bedürfniß, diese Repräsentation der ganzen Kirche (durch die regelmäßig wiederkehrenden allgemeinen Synoden) auf die Erneuerung einer von unten aufsteigenden Synodalverfassung zu begründen.“ Lag aber dies im Plane der Väter von Basel, so mußten sie nothwendig auch das Metropolitansystem im Auge haben, weil dieses in den Provincialsynoden seinen eigentlichen Nerv hat. Von den Bestimmungen der Basler Synode sind nun für unsern Zweck folgende hervorzuheben.[1]

---

[1] Zu dem Folgenden vgl. die ausführliche Dissertation Keller's de certis decretis concilii Basil. in *A. Schmidt*, thesaurus juris ecclesiastici, Heidelb. 1772.

1) Vor Allem räumten die Basler Väter die Wahlen und deren Bestätigung wiederum den competenten Kirchenobern und Kirchenstellen ein „secundum juris canonici dispositionem." Von Seiten der bischöflichen Wahlen hatte dies nun freilich keinen besondern Einfluß auf die Stellung der Erzbischöfe, denn jene wollten durch diesen Beschluß einfach den Capiteln zurückgegeben werden; in Beziehung auf die Bestätigung aber hatte jener Beschluß die große Bedeutung, daß er den Metropoliten eines ihrer wichtigsten Rechte wieder einräumen wollte. Dasselbe Decret („sicut in construenda") sezte auch fest, daß der Confirmator das Examen über die Form der Wahl, über die Verdienste des Gewählten und über alle andern Umstände vornehmen sollte.

2) Zugleich wurde die Strafe der Excommunication über alle der Simonie Schuldigen ausgesprochen und darunter jede Art von Erkenntlichkeit gegen den Confirmator verstanden, unter welchem Titel immer sie gegeben und genommen werden möchte; bloß die Mühe der Schreiber, Notare u. s. w. sollte belohnt werden dürfen. In der 21. Sizung am 9. Juni 1434 aber ging das Concil so weit, daß mit Einem Schlage jede Art von Annaten aufgehoben wurde. Dieser Beschluß hatte einen doppelten Bezug auf die Stellung der Erzbischöfe, indem sie dadurch einerseits von den Palliengeldern freigesprochen waren, andrerseits aber auch selbst die Annaten verloren, die sie zum Theil von ihren Suffraganbischöfen einzuziehen gewohnt gewesen waren, wie dies z. B. von den Erzbischöfen von Canterbury constatirt ist. Wie bedeutend aber da und dort die Annaten oder Palliengelder gewesen sein mögen, entnehmen wir z. B. aus einer Urkunde des Kaisers Maximilian, worin gesagt wird, der Stuhl von Mainz habe ehedem 10,000 fl. Confirmations- oder Palliengebühren gezahlt. Da nun ein gewisser Erzbischof einmal diese Summe zu zahlen unterlassen habe, so hätten seine Nachfolger nur um 20,000 fl. die Confirmationsbulle erhalten können, und diese Summe sei endlich auf 25,000 und 27,000 fl. gestiegen. Und so seien denn in einem einzigen Menschenalter nicht weniger als siebenmal 25,000 fl. von dem einzigen Erzstifte Mainz nach Rom gekommen.[1]

---

[1] S. E. Münch, Sammlung aller Concordate Bd. I. S 97 ff.; cf. *Febron.* lib. singul. p. 381 sqq.

3) Das Decret „placuit" über die Eigenschaften der zu den Beneficien zu Promovirenden nennen wir bloß, weil wir durch dasselbe auf eine Bestimmung des 4. lateranensischen Concils[1] geführt werden, die eine ehemalige Auszeichnung der Metropolitankirchen nennt, darin bestehend, daß an ihnen je eine Präbende für einen Lehrer der Theologie errichtet werden mußten. Durch das genannte Decret „placuit" aber sollte dieselbe Bestimmung auch auf die einfachen Cathedralkirchen ausgedehnt werden.

4) Wichtiger ist das Decret „pridem" über die Particularsynoden. Hienach soll alle drei Jahre Provincialsynode gehalten werden, wobei die Bischöfe entweder selbst zu erscheinen oder im gesezlichen Verhinderungsfalle sich durch einen Procurator zu vertreten haben, und zwar bei Strafe der Suspension von der Hälfte des Einkommens von einem Jahre, die der Kirchenfabrik zuzuwenden sei. Auch die Gegenstände, die auf den Provincialconcilien zur Sprache kommen sollten, sind hier genannt. Es soll demnach auf den Provincialconcilien für canonische Besezung der Pfründen durch die Bischöfe ohne Simonie, für die eifrige Verwaltung der Seelsorge in den einzelnen Diöcesen, für die tüchtige und geordnete Verwaltung des Kirchenguts, für die pflichtmäßige Abhaltung von Diöcesansynoden durch die einzelnen Bischöfe gesorgt werden. Etwaige Nachlässigkeiten der Bischöfe nach allen diesen Beziehungen hin sollen, nach gehöriger Untersuchung, bestraft werden. Die Vergehungen der Metropoliten aber betreffend wird verordnet, wie folgt: „De ipso metropolitano circa omnia supradicta diligenter inquiratur, ejus excessus et defectus ipsum concilium eidem specialiter exprimat, ipsum admonendo et obsecrando, ut, *cum aliorum pater vocetur et esse debeat, a talibus omnino desistat*; et nihilo minus inquisitionem de ipso habitam, in scriptis redactam, ad Romanum pontificem vel alium ejus superiorem, si quem habeat, sine mora transmittat (sc. synodus), ut ab eo punitionem et reformationem suscipiat condecentem." Demnach hatte die Provincialsynode gegen die Nachlässigkeiten und Mißbräuche, die sich ein Metropolit in seiner Amtsführung erlaubte, nichts als Bitten und Ermahnungen, aber keine gerichtliche Gewalt, wie früher auch nach Pseudoisidor noch der Fall

---

[1] Cf. cap. 4 de magistris.

gewesen war (man denke an Arnulph von Rheims), sondern, wenn Bitten und Ermahnungen fruchtlos waren, stand nur der Weg zum Papste offen, und hierin hielten sich die Väter von Basel wieder genau an das gemeine Recht, welches die Erzbischöfe nicht durch die Provincialsynode, sondern durch den Papst allein gerichtet werden ließ. Und in der That läßt sich ja wohl nicht läugnen, daß es mit der Idee der katholischen Kirchenverfassung mehr im Einklange ist, wenn der Obere nicht von seinen Untergebenen, auch nicht von einem Collegium derselben, sondern je wieder von seinem Obern gerichtet wird. — Endlich sollten auf den Provincialsynoden alle Arten von Streitigkeiten geschlichtet werden.

5) Von großer Wichtigkeit ferner für den Gegenstand unserer Frage sind die Decrete der 20. und 31. Sizung über die Appellationen, worin festgesezt wurde: 1) es solle nie „ante definitivam sententiam" des zunächst competenten kirchlichen Obern, und 2) nur an die unmittelbaren Oberen, ohne Uebergehung einer Mittelstufe, also nur gradatim, bis an den Papst appellirt werden. Damit wollte nun freilich eine bedeutende Veränderung des seit langer Zeit schon gegen die Bestimmungen des gemeinen Rechts herrschenden Appellationswesens getroffen werden, das sich dahin gestaltet hatte, daß, wenn von zwei streitenden Parteien die eine sich an den Papst wandte, die andere aber bei dem Metropolitangerichte beharren wollte, die leztere wegen ihrer Renitenz mit kirchlichen Censuren belegt werden konnte.[1] Indeß das Ressort der sogenannten causæ majores, wie es sich allmählig geltend gemacht hatte, wollte damit der Curie gar nicht entrissen werden, wie das französische Concordat deutlich beweist, indem es die „causæ immediate Romam pertinentes" durch „majores, in jure expresse denominatæ" interpretirt.[2]

Dies sind die uns hier näher angehenden Decrete der Basler Synode, die das Urtheil Hase's, mit welchem wir eingeleitet haben, allerdings rechtfertigen. Wenn die Basler Väter das Recht der Confirmation (von der Consecration insonderheit ist keine Rede) und der Prüfung der neugewählten Bischöfe, die alten Rechte in Beziehung auf die Provincialconcilien, das Privilegium, vom Papste

---

[1] Cf. c. 7 und 54 de appell. in VIto.

[2] Vergl. die schon oben genannte Dissertat. §. 1. XVII.

allein gerichtet werden zu können, den Erzbischöfen zuerkannten; wenn sie das Pallium fortan ohne Geldforderung an sie verliehen und ihnen endlich das wichtige Recht wieder hergestellt wissen wollten, für Appellationen die wesentliche Mittelstufe zu sein, die nicht umgangen werden könnte: wie wären wir nicht berechtigt zu der Behauptung, daß die Basler Synode das Ansehen der Erzbischöfe wieder auf die Höhe zu bringen trachtete, die es bei einem in Theorie und Praxis ausgebildeten Kirchenrechte nur immer einnehmen konnte. Daß aber so große Reformen, von denen die Bischöfe doch unmittelbar berührt werden mußten, auf der Synode durchgingen, ohne an dem Widerspruche der Bischöfe zu scheitern, kann uns nur wundern, da sonst nicht leicht eine Zeit gefunden werden kann, wo die Bischöfe mit den Erzbischöfen über die Hebung der erzbischöflichen Gewalt einverstanden gewesen wären. Doch die begeisterte Stimmung, welche auf dem Concil von Basel herrschte, trug über alle Sonderinteressen den Sieg davon; nur Schade, daß das hierarchische System, welches so tiefe Wurzeln geschlagen hatte, nicht so Knall und Fall sich hinwegdecretiren ließ, und die Basler Väter da und dort mit ihrer Begeisterung nicht die nothwendige Umsicht verbanden, weßwegen denn auch so manche ihrer Beschlüsse wie schöne Träume an der Wirklichkeit scheiterten. Von der 25. Sitzung an verlor das Concil von Basel bekanntlich den Charakter eines öcumenischen.

Die für die Kirchenreformation am meisten eifernden Nationen waren die deutsche und französische gewesen. Betrachten wir also die Schicksale der Basler Decrete in Deutschland und Frankreich.

Nachdem sich die deutsche Nation im J. 1438 in dem Streite zwischen den Vätern von Basel und dem Papste Eugen IV. zuerst für neutral erklärt hatte, fand sie sich auf dem Reichstage zu Mainz 1439 bewogen, einen Theil der Basler Decrete anzunehmen, worunter sich alle die im Obigen angeführten finden (das decretum „placuit divinæ“ gegen die gratiæ exspectativæ, sodann das decretum „sicut in construenda“ über die Wahlen, die Bestimmungen gegen Simonie, gegen die Exaction der Pallien- und Confirmationsgelder, die Decrete der 20. und 31. Session über die Appellationen). Aber nicht einfach angenommen wurden diese Verordnungen der Synode, sondern mit gewissen Modificationen, die auf folgende zurückgeführt werden müssen: wenn in den im corpus

juris enthaltenen besonderen Fällen, wo dem Papste die Provision von Kirchenämtern reservirt ist, die Provision nicht innerhalb eines Monats erfolge, solle die Vergebung durch den Ordinarius statt haben; jedenfalls aber sollten die durch päpstliche Provision außerordentlich Promovirten gehalten sein, binnen vier Monate den ordinariis die Anzeige von der geschehenen Provision zu machen. Ferner müsse jede päpstliche Provision geschehen, „salvo jure *ordinationis per ordinarios.*" Und endlich wenn die Consecration „in curia Romana" vorgenommen worden wäre, so solle der Consecrirte sich seinem Ordinarius stellen, um ihm den schuldigen Eid der Treue zu leisten.[1] (Es versteht sich, daß wir nur diejenigen Modificationen nennen, die uns hier angehen.)

Frankreich betreffend, wurden hier zu Bourges auf einem von Carl VII. berufenen Convente 23 Verordnungen der Basler Väter angenommen und als pragmatische Sanction feierlich einregistrirt. Unter diesen 23 Sätzen waren alle die oben verzeichneten Decrete, ausgenommen (merkwürdiger Weise) das Decret „pridem". Mit aller Entschiedenheit wurde auf dem Tage zu Bourges gegen die päpstlichen Reservationen aufgetreten, übrigens, was charakteristisch ist und, mutatis mutandis, sich später in den Streitigkeiten zwischen Ludwig XIV. und dem Papste wiederholte, besonders zu Gunsten des Thrones. Die Annaten wurden dem Papste ebenfalls genommen,[2] nur machte sich das Reich verbindlich, „in modum meri doni gratuiti" dem Papste Eugen auf Lebenszeit eine gewisse Summe zu zahlen. Der Punct über das zu ordnende Appellationswesen wurde mit einer gewissen nähern Bestimmung angenommen. Es fragt sich nun aber ganz besonders, was die pragmatische Sanction von 1438 in Beziehung auf die Confirmation und Consecration der Bischöfe bestimmte, und in wieweit sie das diesfällige Recht der Erzbischöfe anerkannte? — In diesem wichtigen Puncte war die französische sanctio pragmatica von der deutschen (diese nach dem zuerst von Koch fixirten Begriffe gedacht) in sofern verschieden, als jene nur die Consecration für den Ordinarius zurückverlangte, der Confirmation dagegen keine Erwähnung that.[3] Von

---

[1] Vgl. das 2. Cap. der sanctio pragmatica von Koch.
[2] Cf. tit. IX. §. 2.
[3] Cf. *de Marca* de conc. etc. lib. VI. cap. XI.

der Confirmation der Bischöfe durch die Erzbischöfe nach der Weise des alten Rechts ist überhaupt in Frankreich keine Rede mehr. Uebrigens scheint die Bestimmung der deutschen sanctio pragmatica, daß auch im Falle der Promotion durch den Papst der promovirte Bischof von seinem unmittelbaren Obern consecrirt werden müsse, und daß ein in curia Romana Consecrirter wenigstens seinem Ordinarius die Eideshuldigung leisten müsse, aus der französischen entlehnt zu sein.[1] — Das wichtigste Recht demnach, das nach dem ältern Rechte dem Papste zustand, betrachtete die gallicanische Kirche, offenbar dem Interesse des Thrones weichend (welcher sich in Frankreich klugerweise an die Spize der kirchlichen Reformen zu stellen wußte), als ein für die Erzbischöfe verlornes. Ein tieferer Blick in die Geschichte lehrt also, daß dem Metropolitansysteme nicht bloß die Entwicklung der Primatialrechte, sondern vielleicht ebensosehr die Oberhoheit der weltlichen Fürsten im Wege gestanden habe, — eine Einsicht, die noch nicht überall durchgedrungen ist, obgleich schon Plank in seiner Geschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung die ganze richtige Bemerkung hat, daß das bei den christlichen Völkern des Abendlandes sich alsbald bildende Verhältniß zwischen Staat und Kirche mit ein Grund sei, warum das Metropolitansystem hier nie so einheimisch werden konnte, wie im Orient.

So gestalteten sich also die Basler Decrete nach den eigenthümlichen deutschen und französischen Verhältnissen, unter jenen nicht nur in keinem wesentlichen Puncte abgeschwächt, sondern noch sogar in reformatorischem Sinne geschärft, unter diesen durch das Entgegenwirken des Princips der Fürstensouveränität gemildert. Von Deutschland allein kann man sagen, daß es den Gedanken der Basler Väter, das Ansehen der Metropoliten wieder herzustellen, schärfer in's Auge gefaßt habe, obwohl die Ausführung desselben bald scheiterte und scheitern mußte. Andere Länder waren überhaupt von dem Geiste der Basler Synode weniger berührt gewesen, und im Allgemeinen ist zu bemerken, daß bald beinahe in ganz Europa die Frage nach dem Verhältniß der Gewalten vor andern Lebensfragen nothwendig in den Hintergrund treten mußte. Sehr deutlich sieht man dies, wie zum Theil schon aufmerksam gemacht worden, in

---

[1] Cf. tit. II. §. 2.; vgl. auch Neller, die schon oft citirte Dissertat. cap. II. §. 2.

Frankreich. Man durchgehe die vier Bände der „defensio declarationis celeberrimæ, quam sanxit de potestate ecclesiastica clerus Gallicanus“ von J. J. Bossuet, und man wird nichts darin finden, was für unsern Gegenstand von Bedeutung wäre. Wenn aber Heinrich IV., durch die von dem Papste verweigerte Confirmation einiger Bischofswahlen in Verlegenheit gesezt, ein Edict zur Aufrechthaltung der alten Kirchenordnung ergehen ließ, durch welches die Bestätigung der Bischöfe den Metropoliten aufgetragen wurde, so ist klar, daß der französische König hier in seiner Verlegenheit ein Expediens improvisirt hat, das sich natürlich keine Geltung zu verschaffen im Stande war.

Wenn aber auch Canonisten, wie L. E. Dupin und Petrus de Marca, auf den Unterschied zwischen dem alten und dem zu ihrer Zeit gültigen Metropolitanrechte aufmerksam machen (zumal Dupin in seiner dissertatio de disciplina eccles. antiqua bezeichnet die Zeit der ersten fünf Jahrhunderte als das Zeughaus der wieder zu gewinnenden Kirchenfreiheit),[1] so war doch ihre Stimme ziemlich vereinzelt und wurde nicht ohne Grund zu Gunsten der Krone gedeutet, wie denn bekanntlich ein Fenelon kein Bedenken trug auszusprechen: „les libertés de l'église gallicane sont de vraies servitudes.“ (tom. I. de lettr. 125). Freier und unabhängiger standen die deutschen Erzbischöfe, selbst einflußreiche und mächtige Fürsten, da, und deßwegen haben wir von nun an auch am meisten von Deutschland zu berichten. Der weitere Verlauf unseres Gegenstandes aber knüpft sich an die Wiener Concordate an.

Die Wiener Concordate.

Nachdem Papst Eugen IV. noch auf dem Todbette am 23. Febr. 1447 vier Bullen ausgefertigt hatte, welche auf die durch beiderseitige Zugeständnisse der Curie und der deutschen Fürsten modificirten Reformationsdecrete von Basel sich gründeten, gelang es seinem Nachfolger Nikolaus V., am 17. Febr. 1448, durch seinen Legaten mit dem Kaiser Friedrich III. zu Wien einen Separatvertrag zu

[1] „Verum illud pro certo habendum, optimum ac convenientissimum fuisse disciplinam, quæ quarto ecclesiæ seculo sancita est, ac semper ecclesiæ mentem fuisse, ut illa, quantum fieri posset, observaretur.“ de antiq. eccles. discipl. dissertat. I. præloquium.

schließen, der sich zwar im Ganzen auf jene vier Bullen Eugen's (die Fürstenconcordate genannt) gründete, doch aber manche Puncte darin zu Gunsten der Curie modificirte. Da der Kaiser natürlich nicht das Recht hatte, für sich allein einen das ganze Reich bindenden Vertrag abzuschließen, so mußte die Einwilligung der geistlichen Reichsstände erst noch gewonnen werden. Wirklich kam auch nach langen und ernsten Bemühungen dieser Vertrag, der früher, wiewohl fälschlich, immer den Namen der Aschaffenburger Concordate geführt hatte, seit den Untersuchungen L. W. Koch's aber, richtiger mit dem der Wiener Concordate bezeichnet wird, in das Reichsgesez. Was nun diese Wiener Concordate an den Beschlüssen der Basler Synode modificirt haben, ist, so weit es uns angeht, Folgendes: [1]

1) Das wichtige Recht der Confirmation der Bischofswahlen wurde wieder dem Papste eingeräumt.

2) Da in den Fürstenconcordaten Schadloshaltung der Curie für die aufgehobenen Annaten versprochen, aber bisher keine ausgemittelt worden war, so wurden die Annaten (darunter auch die Palliengelder) dem Papste wieder zugesagt, übrigens nach einem mäßigen Ansaze der apostolischen Kammer, in welcher Beziehung auf den Constanzer Vergleich zurückgegangen wurde, was auch sonst in den Wiener Concordaten geschah. [2]

3) Da wir nach dem Grundsaze verfahren müssen, daß, was durch die Wiener Concordate von den zuvor angenommenen Basler Decreten nicht ausdrücklich aufgehoben wurde, rechtsgültig stehen blieb, so behielten die Basler Decrete über das Appellationswesen ihre volle Kraft, ebenso die Bestimmungen über die Provincialconcilien. [3]

---

[1] Vgl. die Dissertation von Neller: de certis decretis conc. Basil. cap. II. Bei Staudenmaier S. 386, 387 findet sich die ganze betreffende Stelle übersezt; vgl. auch die Ausgabe d. concord. nation. german. von Horix P. I. p. 147—161.

[2] Vgl. Welter S. 385, Eichhorn's Kirchenrecht B. I. S. 230, auch in seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

[3] Cf. *Neller* dissertat. de certis decretis S. Basil. Conv. c. I. §. 15, *Koch* sanct. pragm., Walter §. 106 nach d. 7. Ausg., Eichhorn B. I. S. 231, Anm. 24; auch Zallwein in s. „principia juris ecclesiastici Germaniæ“ — alle diese Canonisten folgen dem bezeichneten Grundsaze.

Nicht anders kann geurtheilt werden über die durch das Basler Concil den ordinariis d. i. den Erzbischöfen wieder zurückgegebene Consecration der Bischöfe, eben weil die Wiener Concordate davon schweigen;[1] auch der Eid war somit nicht abgeschafft, den selbst die in curia Romana Consecrirten ihren ordinariis zu schwören hatten. Eine Andeutung der Absicht, den Metropoliten das Ordinationsrecht zurückzugeben, dürfte vielleicht darin gefunden werden, daß die Wiener Concordate festsezen, die Suffraganen sollten neben dem gewöhnlichen Eide auch das Uebrige, was sie den Metropoliten schuldig wären, leisten. Demnach konnten die deutschen Erzbischöfe sich auf einen hinlänglichen Rechtstitel stüzen, wenn sie von nun an die Consecration ihrer Suffraganen wiederum sich vindiciren wollten. Aber sie scheinen dieses Ziel nicht mit besonderer Energie verfolgt zu haben; auch scheiterte ihre Bemühung am Widerstreben der Bischöfe.

Einführung der Wiener Concordate. Wirksamkeit derselben bis zum Trienter Concil.

Daß die deutschen Metropoliten den Eintrag wohl zu ermessen verstanden, der ihnen aus der Annahme der Wiener Concordate in Vergleich mit der durch das Basler Concil ihnen garantirten Stellung erwachsen mußte, geht daraus hervor, daß sie zum Theil nur allmählig und nicht ohne Widerstand den zwischen Kaiser und Papst abgeschlossenen Vergleich annahmen. Wenn auch der Erzbischof von Mainz sich nicht lange bereden ließ, so hatte dies seinen besondern Grund darin, daß ihm ein bis auf die neueren Zeiten gebliebenes päpstliches Indult verliehen wurde, auch in den päpstlichen Monaten die erledigten Pfründen zu vergeben; dasselbe war der Fall bei dem Erzbischofe von Trier. Der Erzbischof von Salzburg nahm den Vertrag nur an, nachdem ihm die eigenthümlichen Privilegien über seine Suffraganen feierlich bestätigt worden waren, während der Erzbischof von Cöln, Dietrich von Mörs, bis an sein Todesjahr 1461 standhaft sich der Annahme weigerte; (auch für Straßburg und Mez mußten einige Restrictionen gemacht werden).[2]

Was aber die Wirkungen der Wiener Concordate betrifft, so

---

[1] Cf. *Zallwein* II. II. §. 8 in tom. IV.

[2] Cf. *Koch*, sancti pragmat. p. 43 sqq.

urtheilt darüber Eichhorn: „Selbst daß ein wichtiger Theil des Inhalts der Basler Decrete durch die Wiener Concordate nicht wieder aufgehoben wurde, mithin als Kirchengesez stehen blieb, wurde für das päpstliche System wenig nachtheilig, weil sich das alte Papstsystem bald wieder herstellte," womit er einen mißbilligenden Blick auch auf die heutige Stellung der Particularkirchen zum Papste wirft. In der That wurde auch schon wenige Jahre nach dem Abschlusse der Concordate in Deutschland da und dort über Nichtbeachtung derselben von Seite Roms geklagt.[1] Sehr ausführlich erzählt der Kirchengeschichtschreiber Schröckh[2] die ganze Reihe von Reibungen, zu denen es zwischen den deutschen Reichsständen und dem Papste in Folge der Wiener Concordate kam. Der nicht seltenen Klagen über Rom ungeachtet war übrigens doch in den im Jahre 1510 aufgesezten „gravamina" der deutschen Nation ausdrücklich anerkannt, daß der Papst die Concordate nur selten verlezt habe.[3] Dagegen einen, wie mir scheint, offenbar widerrechtlichen Charakter hatte der Beschluß einiger Reichsstände (worunter namentlich der Erzbischof Jacob von Trier) auf einem Convente zu Frankfurt 1457,[4] daß auf einem künftigen Fürstentage noch einmal die Frage besprochen werden solle, ob man die Basler Decrete nach ihrem ganzen Umfang annehmen oder mit den Wiener Concordaten sich zufrieden geben wolle, oder ob es endlich noch gerathener sein würde, durch eine neue pragmatische Sanction abzuhelfen. Uebrigens standen an der Spize der Klage führenden Reichsstände stets die deutschen Erzbischöfe,[5] z. B. Dietrich von Mainz, an den der Papst Calixt III. abrathende Briefe schrieb. Auch Pius II. führte Streit mit ihm, weil Dietrich die von der päpstlichen Kammer geforderten Confirmations- und Palliengelder (20,501 rhein. Gulden) nicht bezahlen wollte, indem er sich darauf berief, daß auch seinem Vorgänger keine so große Summe auferlegt worden wäre. Auf einem Fürstentage zu Mainz traten daher der Erzbischof und ein päpstlicher Legat auf, um den Streit öffentlich zu verhandeln, wo dann der Legat unter Anderm auch anführte, daß die weit kleinere Kirche von Trier

---

[1] Vgl. Plank, Gesch. d. christl. Gesellschaftsverfassung B. V. S. 488.

[2] Vgl. B. XXXIV.

[3] Schröckh B. XXXIII. S. 482.

[4] Cf. *Raynald.* ad an. 1455. n. 37.

[5] Neueste Reichsabschiede, Thl. I. S. 636.

zu demselben Zwecke unter Calixt III. 30,000 fl. gezahlt habe. Im Jahre 1461 übrigens wurde Dietrich abgesezt, wie es scheint, nicht ohne erhebliche Gründe. Jedesmal aber, so oft die deutschen Stände über die Nichtachtung der Concordate von Seiten Roms Klage führten, kam der Punct von den ungemessenen Confirmations- und Palliengeldern zur Sprache.[1] Im chronicon Ziticense (von Paul Lang) ad ann. 1513[2] findet sich eine Anmerkung, welche besagt, daß durch die höchst bedeutenden Palliengelder sogar die erste Kirche von Deutschland, die von Mainz, verarmt sei. Wir wissen, daß ja auch Luther von diesen ungeheuren Tributen spricht,[3] und dem Erzbischofe Albrecht von Mainz wurde wirklich der Ablaß in Deutschland überlassen, um die Confirmationsgelder bezahlen zu können.[4] — Zu bemerken ist noch in Beziehung auf die (von Berthold, Graf von Henneberg, Erzbischof von Mainz) aufgesezten gravamina der deutschen Nation vom Jahr 1510,[5] daß sich hier auch der Klagepunct findet, es werden viele Angelegenheiten, die ganz wohl in Deutschland abgemacht werden könnten, promiscue vor die römischen Tribunale gezogen, — ein Punct, der, wenn er gegründet war, die Erzbischöfe ganz besonders nahe angehen mußte.

Obwohl nun dem Obigen zufolge durch die Wiener Concordate das Ordinationsrecht den Metropoliten zurückgegeben werden wollte, so scheint doch in der Praxis bald wieder der alte Gang eingeschlagen, oder vielmehr kaum der Versuch einer Neuerung gemacht worden zu sein. Wir können übrigens aus den Quellen hier nur noch die Notiz beibringen, daß Erzbischof Dietrich von Mainz im J. 1479 von Papst Sixtus IV. die Erlaubniß erhielt, sich durch einen Erzbischof, den er selbst wählen könne, ordiniren zu lassen; und von dieser Zeit an, glaubt Sartori, hätten sich die deutschen Bischöfe und Erzbischöfe ihre Consecratoren selbst gewählt, um sie dann durch den Papst bestätigen zu lassen. So wurde durch die Gewohnheit die bischöfliche Ordination wieder zum päpstlichen Reservatrechte,

---

[1] S. Schröckh a. a O.

[2] *Febron.* cap. VI. §. 13 in libr. singul.

[3] In seiner Schrift: „Wider den hochberühmten Romanisten zu Leipzig."

[4] Ueber diesen Punct cf *Pertsch* pag. 241 sqq. — Hier sind alle hieher bezüglichen Beschwerden der deutschen Nation genannt.

[5] Sie finden sich bei E. Münch, Sammlung aller Concordate, woselbst auch die „Avisamente" an Kaiser Maximilian.

und auch von dem Eid der Treue gegen den Metropoliten war wohl bald keine Rede mehr.

Von den wenigen Provincialsynoden, die nach dem Constanzer und Basler Concil, und ohne Zweifel deren Aufforderung gemäß, gehalten wurden, fallen die meisten auf Deutschland und Frankreich. Zu den in Deutschland gefeierten gehören namentlich die Provincialsynode von Salzburg (can. 2 bringt auf die Haltung von Provincial- und Diöcesansynoden „secundum præscriptum canonum"; der 19. Canon will die Bestimmungen der Constanzer Synode gegen Simonie respectirt wissen) und die Synode von Cöln 1423 (wichtig für uns ist der 3. Canon: in Appellationen von den Sentenzen der Suffraganen sollen die Officialen des Erzbischofes das gemeine Recht beobachten). Auf einer andern Synode von Salzburg, die schon im J. 1418 zur Ausführung der Costnizer Beschlüsse gehalten wurde, wird die Dauer eines Provincialconcils auf 12 Tage bestimmt und die Visitation der ganzen Provinz festgesezt. Ueberhaupt finden wir in den Annalen der Kirche von Salzburg in dieser Zeit die meisten Fälle von Ausübung der Metropolitangerechtsame. So entschied Eberhard III. im J. 1423 eine zwiespaltige Wahl für den Bischofstuhl von Passau. — Merkwürdig ist auch ein Factum von 1432, in welchem Jahre sich ein gewisser Lichtenberger, ehemals Bischof von Lavant, in das Bisthum Gurk eingedrungen hatte. Der Erzbischof von Salzburg aber ernannte einen gewissen Canonicus Heinrich zum Bischof und rief Eugen IV. um Hülfe an, der übrigens beide Candidaten abwies und einen gewissen Schallermann zum Bischof machte, wie er überhaupt dem Stuhle von Salzburg nicht gewogen war, weil der Erzbischof von Salzburg auf Seite der Basler Väter gestanden hatte, daher er auch, zum Präjudiz der Metropole, dritten Personen mehrere Concessionen machte, die er aber im lezten Jahre seines Pontificats widerrief. Das Provincialconcil, welches ein Erzbischof Friedrich im J. 1490 versammelte, nahm ausdrückliche Beziehung auf die Basler Beschlüsse. Der Versuch, den der Bischof von Gurk im 15. Jahrhundert machte, sich eximiren zu lassen, war vergeblich.[1]

---

[1] Die vorstehenden Notizen sind gezogen aus *Hansiz*, **Germania sacra metropol. Salisburg.**

Gehen wir nun zu **Frankreich und den andern Ländern** über.

In Folge der Costnizer und Basler Decrete wurden in Frankreich wieder mehrere Provincialsynoden gefeiert, so von dem Erzbischofe von Paris 1429 (Paris, vordem Suffragankirche von Sens, war von Gregor XI. auf Verlangen des Königs Carl V. zur Metropole erhoben worden [1]), von dem Erzbischofe von Tours zu Andegavum (?). Auf einer derselben, zu Soissons im J. 1446, publicirte der Erzbischof die zu Bourges angenommenen Basler Schlüsse. Daß aber alle diese Vorgänge nicht ohne Folgen für eine wenn auch momentane Erhöhung der Metropolitanrechte blieb, sehen wir aus einer Thatsache, die Staudenmaier (S. 349 in seiner Geschichte der Bischofswahlen) anführt, wonach der Erzbischof von Bourges damals in einer Zeit von 6 Monaten als Metropolit mehrere Provisionen traf.

So epochemachend für die sonstige Kirchenrechtsgeschichte Frankreichs das Concordat zwischen Franz I. und Leo X. ist, so ist es dasselbe doch keineswegs für uns; denn es handelte sich hier bekanntlich bloß um die Besezung der Prälatenstellen, die dem Könige zugesprochen wurde unter der Bedingung päpstlicher Bestätigung.

In **Italien** machte sich schwerlich eine kräftige Reaction gegen die päpstliche Gewalt geltend, doch fehlte es auch im vorliegenden Zeitabschnitte nicht an Provincialconcilien.

In **Spanien** scheint der von der Basler Synode angegebene Ton wenigstens einigermaßen nachzuklingen, denn auf dem 1473 zu Toledo gehaltenen Nationalconcil wird beschlossen, [2] daß alle zwei Jahre Provincialconcilien gehalten werden sollen, sodann im 25. Canon, daß für Ordinationen nichts genommen werden dürfe, nicht einmal Entschädigung für verbrauchtes Sigill und Wachs. Sonst bemerken wir noch, daß im 15. Jahrhundert Ximenes, Erzbischof von Toledo (und Cardinal) das Recht sich vindicirte, als Primas von Spanien durch das ganze Land das Kreuz sich vortragen zu lassen. Eine Zeit lang, namentlich unter Ferdinand dem Katholischen, war der Stuhl von **Toledo** seinem Ansehen nach der nächste an dem des hl. Petrus in der ganzen Christenheit, und auch in

---

[1] Cf. *Thomassin.* I. I. 45. (17.)

[2] Canon 1.

politischer Beziehung war der Erzbischof von Toledo als Großkanzler des Reichs der Mächtigste nach dem Könige, daher die Könige eine Zeit lang immer Prinzen ihres Hauses zu Erzbischöfen von Toledo machten, z. B. die stolze Elisabeth von Parma ihren acht Jahre alten Infanten Ludwig.[1]

In wieweit die Kirche von England durch die großen Reformationssynoden berührt wurde, darüber fehlen uns genauere Nachrichten, wenn wir auch wissen, daß das Institut der Provincialsynoden daselbst keineswegs ganz erloschen war. Auf einem solchen Provincialconcil wurde Wiklefs Lehre verdammt. Wir können uns hier nicht enthalten, das vollständige Bild von der ungeheuren Gewalt zu geben, die der Erzbischof von Canterbury ausübte, wie wir es in einem alten Werke: „de antiquitate Britannicæ ecclesiæ“ finden, obwohl zu bezweifeln ist, daß noch im 15. Jahrh. alle seine Rechte ungeschmälert bestanden. Die Confirmation und Consecration der Suffraganbischöfe war ihm unbenommen, die neu gewählten Bischöfe mußten überdies zum Behufe ihrer Consecration sich in der Kirche von Canterbury einfinden und dafür bedeutende Abgaben zahlen. Jeder Suffragan hatte ihm vor der Consecration eidlich Gehorsam und Vertheidigung der Privilegien von Canterbury zu versprechen. Er selbst wurde durch den Erzbischof von York geweiht, der sich zu diesem Behufe in der Kirche von Canterbury einzufinden hatte. Auch der Erzbischof von York hatte ihm den canonischen Eid zu schwören. Namentlich galt der Erzbischof von Canterbury als Patron des Bisthums Roff (Roffensis), das er, sede vacante, sowohl in temporalibus, als in spiritualibus zu verwalten hatte. Die Bischöfe von Assaph und Bancor in Wales mußten ihm jährlich je ein edles Roß schenken, der von Roff ein silbernes Gefäß und Jagdhunde. Der Erzbischof consecrirte endlich den englischen König in jeder beliebigen Diöcese des Reiches und leitete die Verwaltung des Gottesdienstes am königlichen Hofe. Die Jurisdiction betreffend, konnte er die Angelegenheiten der Unterthanen seiner Suffraganbischöfe ohne weiteres an sich ziehen. Die Appellationen brauchten nicht gradatim an ihn zu geschehen. War die Nachläßigkeit eines Suffraganen zu suppliren, so bedurfte er keiner Untersuchung, ob derselbe wirklich seine Pflicht versäumt habe.

---

[1] Vgl. Staudenmaier, S. 356 f. — Hefele, Ximenes, S. 33 ff.

Sobald ein Suffraganbisthum erledigt war, devolvirte die Verwaltung an ihn, der aber in der Regel einen s. g. „custos spiritualitatis“ bestimmte. Wenn er visitirte, stand die Jurisdiction der Suffraganen geradezu stille. Selbst die Angelegenheiten, die schon vor das Tribunal der letztern gekommen waren, konnte er für sich abmachen. So oft Sedisvacanz eintrat, visitirte er. Ein gewisser Erzbischof, Bonifacius von Canterbury, visitirte trotz des Widerspruchs aller Suffraganen die ganze Provinz (um das Jahr 1266). Die Procurationen, die er auf Visitationen einzog, waren sehr bedeutend. Uebrigens konnte er alle englischen Diöcesen (welche von diesen nicht unter ihm standen, standen unter dem Erzbischof von York) visitiren und dabei die Jurisdiction der ordinarii suspendiren. Kurz er hatte ebensowohl als Primas von England, wie als Metropolit seiner Provinz ganz eigenthümliche Privilegien und konnte ohne Rechtsverletzung eine mit der bischöflichen concurrirende Jurisdiction ausüben, etwa wie die legati dati. Daß aber ausgezeichnete Männer den Stuhl von Canterbury zierten, ist bekannt. Die Namen Augustin, Dunstan, Lanfranc, Anselm, Thomas Becket, Bradwardin sind unsterblich. Aus dem Ende des 15. Jahrh. wird Erbischof Warham von Canterbury neben Ximenes von Toledo und Dalburg von Worms als Beförderer der Wissenschaften gerühmt.

In den scandinavischen Reichen Schweden, Norwegen und Dänemark hatten die bedeutendsten Erzbischöfe eine so hohe politische Würde, daß sie eine etwaige Verminderung der kirchlichen leicht ertragen mochten. Bekannt ist, welche politische Rolle der Erzbischof von Upsala, Gustav Trolle, zu der Zeit spielte, als der Reichsverweser Sten Sture in Schweden zu reformiren anfing.[1] Eine päpstliche Bulle, wider Sten Sture und das ganze Reich 1519 publicirt, befahl, 50,000 Ducaten an die päpstliche Kammer und ebensoviel zu den Tafelgütern des Erzbischofes von Upsala zu zahlen.[2] Ein Erzbischof Magnus von Upsala mußte aber auch von seinem Suffragan, dem Bischof von Linköping, canonische Vorwürfe hören, daß er der Reformation nicht entschiedener entgegentrete.[3] Derselbe

---

[1] S. Schröckh, 2. Thl. der christlichen Kirchengeschichte seit der Reformation.

[2] A. a. O. S. 13.

[3] A. a. O. S. 30.

Magnus scheute sich nicht, bei einem Gastmahle, das er Gustav Wasa gab, diesem zu sagen: „Unsere Gnaden trinken Euer Gnaden ein gutes Jahr zu," worauf Gustav bitter erwiderte: „Deine Gnaden und Unsere Gnaden haben nicht Raum unter einem Dache."[1] — Dänemark und Norwegen betreffend, gaben die Erzbischöfe von Lund (früher Primaten für den ganzen Norden) und Drontheim ihren schwedischen Brüdern an Reichthum, Macht und Ansehen nichts nach. Wie es freilich unter solchen Umständen mit der Ausübung der erzbischöflichen Hirtenpflichten stund, ist eine andere Frage.

In Schottland war der mächtigste Prälat der Erzbischof von Saint-Andrew.

Endlich verlohnt es sich noch der Mühe, einen kurzen Blick auf die Stellung der Metropoliten im Oriente unter der Herrschaft der ottomanischen Pforte zu werfen. Der größte Theil des griechischen Volkes blieb, nach der Eroberung von Constantinopel durch die Türken 1453, dem Glauben seiner Väter treu, und der stolze Mahomet II. ließ ihm seine Patriarchen, Metropoliten, Erzbischöfe rc. bis herab zum Ostiarius, ohne die Wahl und Ordination derselben zu stören, nur war ein durch große Summen zu gewinnender Bestätigungsbrief (Berat) vom Sultan nothwendig, in welchem alle von dem betreffenden kirchlichen Würdeträger geübten Rechte namentlich aufgezählt wurden (in welcher Hinsicht nur zu bedauern ist, daß wir bei Heineccius und M. v. Ohsson nur Bestätigungsbriefe von Bischöfen und Patriarchen haben). Mit der Ernennung der Bischöfe hätten unter der Pforte die Metropoliten als solche nichts mehr zu schaffen, weil diese der s. g. hl. Synode zustand. Diese aber war zusammengesezt aus dem Patriarchen und zehn bis zwölf Metropoliten (wenigstens in der lezten Zeit), deren Diöcesen der Hauptstadt am nächsten liegen, aus den Metropoliten von Nicomedien, Cyzicus, Heraclea, Chalcedonia, Nicäa, Cäsarea, Larissa, Adrianopel, Thessalonich, Smyrna, Ephesus und Deroon. Von ihnen hielten sich immer acht in Constantinopel auf. Sie wurden die Vornehmsten genannt, erhielten das Prädicat „ehrwürdig" und wurden als „heilige Alte" angeredet. Diese Synode von Metropoliten hatte den Patriarchen in allen wichtigen Fällen zu berathen, wie sie ihn (und alle Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe) ernannte. Sie hatte die oberste

[1] A. a. O. S. 33.

geistliche Gerichtsbarkeit und war die Appellations-Instanz für die von den Bischöfen gesprochenen Urtheile.

Die Ordination der Bischöfe kam dem Patriarchen zu. Die Erzbischöfe und Metropoliten hatten in thesi auch die Oberaufsicht über die ihnen untergebenen Bischöfe. Aber da die meisten Erzbischöfe und Metropoliten keine Bischöfe mehr unter sich hatten, und wenn auch dies etwa der Fall war, eine nähere Beaufsichtigung der Suffraganen bei so schwerem politischen Drucke kaum möglich war, so hatten die Erzbischöfe und Metropoliten factisch vor den Bischöfen außer Titel und Rang weiter nichts voraus. Unmittelbar vor dem lezten Freiheitskampfe bestanden im Peloponnes 40 Metropolen mit 10 Bisthümern; auf dem griechischen Festlande 4 Metropolen und 6 Bisthümer; auf den griechischen Inseln 6 Metropolen, 2 Erzbisthümer, 3 Bisthümer. Die kirchliche Eintheilung war keinen bestimmten Verhältnissen unterworfen und entsprach fast nirgends der politischen. — Der Metropolit von Lacedämon übte in der Provinz Karytanä sogar die Rechte eines Exarchen.[1]

Das Concil von Trient
(1545—1563)

erließ, wie bekannt ist, Reformationsdecrete zur Wiederherstellung der Kirchenzucht und kirchlichen Ordnung, neben der Feststellung des katholischen Dogma. „Die Hierarchie ging (auf diesem Concil in Beziehung auf die Reformation) frei aus," urtheilt Haase, womit er auf die den Privilegien des apostolischen Stuhls im Ganzen günstige Stimmung der Väter von Trient hindeutet, die wir übrigens sowohl mit Rücksicht auf die damaligen Zeitverhältnisse, als mit Beziehung auf die Zukunft als durchaus gerechtfertigt und wohlbegründet ansehen müssen. Doch gibt selbst dieser protestantische Kirchengeschichtschreiber zu, daß in Trient viel Heilsames beschlossen und Altkirchliches erneut worden sei, zu Gunsten der Disciplin, und dazu gehören ohne Zweifel die Bestimmungen, wodurch den Erzbischöfen Pflichten auferlegt wurden, aber auch ein angemessener Wirkungskreis zu Theil ward. Die Bestimmungen, welche hieher gehören, sind folgende:

---

[1] Vrgl. über die vorstehenden Daten den allgemeinen Religions- und Kirchenfreund von Benkert, 1840, 3. Heft.

1) Wenn ein Suffragan über ein Jahr von seinem Size entfernt ist, so hat ihn der Erzbischof beim Papste anzuzeigen, den Erzbischof selbst aber, wenn er solchen Exceß begeht, der Suffragansenior.[1]

2) Die Ursachen gesezlicher Abwesenheit sind entweder vom Papste oder Metropoliten, oder, in dessen Abwesenheit, vom ältesten Suffraganbischof schriftlich zu genehmigen.[2]

3) Das Provincialconcil mit dem Metropoliten hat über die Triftigkeit oder Begründung der von ihm selber oder seinem ältesten Suffraganbischofe ertheilten Erlaubniß zur Abwesenheit eines Suffraganen von seinem Sprengel zu erkennen, und die Bestrafung wegen etwaiger Verlezung der Canones herbeizuführen.

4) Soll der Metropolit mit Ernst und Eifer die Suffraganbischöfe zur Errichtung von Seminarien antreiben, nöthigenfalls zwingen.[3]

5) Wenn, bei erledigtem bischöflichem Size, das Capitel saumselig ist, so hat der Metropolit einen Generalvicar und Oeconomen oder Bisthumsadministrator zu bestellen; der älteste Suffragan hat genannte Pflicht in Beziehung auf den erzbischöflichen Stuhl; der nächste Bischof aber in Beziehung auf einen exemten Siz.[4]

6) Der Metropolit, oder wenn er gesezmäßig verhindert ist, der älteste Suffraganbischof, soll nicht unterlassen, von drei zu drei Jahren Provincialsynode zu halten. Sonst aber sollen die Suffraganen, gegen ihren Willen, unter keinem Vorwande gezwungen werden können, ihre Metropoliten zu besuchen.[5]

7) Wenn die Vorgesezten eines exemten Klosters, das Pfarreien zu vergeben hat, nicht dafür sorgen, daß in diesen zur gewöhnlichen Zeit das Wort Gottes verkündigt werde, so hat der Erzbischof, in dessen Provinz das exemte Kloster liegt, als Delegat des apostolischen Stuhles die Klosterobern zu ihrer Pflicht anzutreiben.[6]

8) Wenn in einer Provinz einige Kirchen so arm sind, daß geistliche Unterrichtsanstalten nicht errichtet werden können, so soll die Provincialsynode oder der Metropolit mit Zuziehung der beiden

---

[1] Cf. sess. 6. cap. 1 de reform.
[2] Cf. sess. 23. cap. 1 de reform.
[3] Cf. sess. 23. cap. 18 de reform.
[4] Cf. sess. 24. cap. 16 de reform.
[5] Cf. sess. 24. cap. 2 de reform.
[6] Cf. sess. 5. cap. 2 de reform.

ältesten Suffraganen aus den Einkünften zweier oder mehrerer Kirchen, in denen sich nicht bequem ein Collegium errichten läßt, entweder an dem erzbischöflichen oder einem sonstigen bischöflichen Size der Provinz ein oder mehrere Collegien errichten.[1]

9) Wenn exemte Klöster, die keinem Generalcapitel unterworfen sind und sonst keine ordentliche Visitatoren haben, sich nicht an eine Congregation anschließen und alle drei Jahre Generalversammlung zu halten unterlassen, so soll der Erzbischof, in dessen Provinz die exemten Klöster sind, deren Bewohner versammeln.[2]

10) Wenn ein bedenklicher Fall eintritt, oder ein schwer zu hebender („difficilis") Mißbrauch ausgerottet werden soll, so hat der Bischof, bevor er seinen Entschluß faßt, die Ansicht des Metropoliten und der Comprovincialbischöfe auf der Synode zu vernehmen. Doch soll ohne Befragung des Papstes nichts Neues oder Ungewöhnliches eingeführt werden.[3] — Zu Punct 6) bemerken wir, daß, wie Sarpi in seiner Geschichte des tridentinischen Concils erzählt, der Patriarch von Aquileja auf der Synode hizig auf diesem alten erzbischöflichen Rechte bestand (das z. B. noch auf der Synode von Ravenna (1317) can. 11 den Erzbischöfen Italiens zugestanden wurde[4]), wonach die Erzbischöfe von Zeit zu Zeit den Besuch ihrer Suffraganbischöfe verlangen konnten. Nach Pallavicini aber widersprachen die Bischöfe, die zu Trient versammelt waren, heftig und zwar weil sie oder ihre Abgeordneten nicht standesmäßig empfangen zu werden pflegten. Zwar wurde später von der congregatio interpretum eine Beschränkung des eben angeführten Beschlusses, kraft dessen die Bischöfe gar nicht mehr gehalten sein sollten, ihren Metropoliten ihre Huldigung darzubringen, beantragt, aber ohne Erfolg, und man hielt sich an die erste Entscheidung, daß die Bischöfe weder selbst noch durch ihre Abgeordneten gezwungen werden dürften, den Erzbischöfen auf solche Weise ihre Achtung zu bezeugen.[5] — Der Zweck der Provincialconcilien aber wurde von der Synode selbst angegeben „pro moderandis moribus, corrigendis exces-

---

[1] Cf. sess. 23. cap. ult.

[2] Cf. sess. 15. cap. 8 de reform.

[3] Cf. sess. 25 de invocatione etc. fin. de reform.

[4] Cf. histor. conc. Trident. lib. 23. cap. 5.

[5] Cf. *Fagnani* ad cap. si archiepiscopus de temp. ordin. ad cp. quoniam de constit. n. 57.

sibus, controversiis componendis, aliisque ex sacris canonibus permissis.“ Häufig nun [1] wird der Curie sehr zum Vorwurf gemacht, daß sie durch eine Constitution (die Constitution „immensa“) von Sixtus V. im J. 1587 und das in Folge derselben erlassene Circular der congregatio interpretum etc. von 1596 eine derartige Ueberwachung der Provincialsynoden begründet habe, daß die freie Bewegung der einzelnen Kirchenprovinzen wesentlich unterbunden worden sei, wie durch dasselbe Mittel auch Pseudoisidor dem Primate Vorschub gethan hätte.[2] Es wurde nämlich durch die genannten Erlasse der höchsten gesezgebenden Gewalt in der Kirche verordnet, daß fürder die Acten jeder Provincialsynode nach Rom geschickt werden sollten, damit hier untersucht werden könne, ob auf der Synode keine, namentlich dem Tridentinum widersprechende, Neuerung eingeführt werden wollte. Von einer Bestätigung war nie die Rede, und ein Unterschied ist zwischen dieser causæ cognitio (einem rein negativen Acte) und einer Bestätigung so gewiß, als zwischen dem „vidit“ und „placet“ der Staatsgewalt.[3] — Wichtig sind auch die Bestimmungen, welche von der Synode hinsichtlich der Visitationen gegeben wurden; denn theils betreffen sie die erzbischöflichen Visitationen ausschließlich, theils gehen sie diese wie alle anderen Visitationen an. „A metropolitanis vero, etiam post plene visitatam propriam diœcesin, non visitentur cathedrales ecclesiæ, neque diœceses suorum comprovincialium, nisi causa prius cognita et probata in concilio provinciali.“ Die anderen Bestimmungen betreffen einmal den Zweck und das Endziel aller Visitationen (der für sich klar ist), sodann die Einschärfung, daß die Visitatoren nicht schuldige Leistungen

---

[1] Z. B. von Eichhorn II. Thl. S. 11.

[2] Vgl. auch Benedikt XIV. de synodo diœcesana lib. XIII. c. 3.

[3] Darin hat aber der apostolische Stuhl nicht nur die Grenzen seiner Wirksamkeit nicht überschritten, sondern ganz nach dem Sinne der Trienter Väter selbst gehandelt, welche den Papst ausdrücklich beauftragt haben, zu wachen, daß die Verordnungen der Synode überall in der Kirche sorgfältig beobachtet würden. — Gewiß ist, daß viele Synoden, die nach dem Tridentinum gefeiert worden, ihre Beschlüsse freiwillig bestätigen ließen; und bei solchem Verfahren sind sie freilich nicht von dem Standpuncte des Mißtrauens gegen den apostolischen Stuhl ausgegangen, sondern von dem einzig und allein eines Katholiken würdigen der Ehrfurcht und kindlichen Unterwerfung.

auch nicht verlangen sollen.[1] Man sieht übrigens, daß diese Bestimmungen nur die alte Kirchendisciplin wiederherstellen wollen. Die Beschränkung des Visitationsrechtes, der zufolge der Erzbischof nur mit Einwilligung des Provincialconcils visitiren darf, ist offenbar im Interesse der Bischöfe, die wohl, ohne die genannte Clausel, dem Beschlusse gar ihre Zustimmung versagt hätten. Und wirklich, wenn auch eine erzbischöfliche Visitation gegen den Willen der meisten oder gar aller Suffraganbischöfe unternommen würde, was könnte die Frucht, was der Erfolg davon sein? Gewiß mehr schaden als nüzen müßte ein solches, Zeit und Kräfte so sehr in Anspruch nehmendes Werk, ohne einmüthiges Zusammenwirken des Erzbischofs und seiner Suffraganen zu einem Zwecke, und schon deßwegen konnte jene Beschränkung den Erzbischöfen selbst nicht unangenehm sein. Denn dem Erzbischofe selbst muß viel daran gelegen sein, daß er sich, bevor er die Visitation antritt, der bereitwilligen Mitwirkung seiner Suffraganen zum Voraus versichere. Immerhin mag man auch darauf rechnen, daß, wenn nur ein einigermaßen guter Geist unter dem Episcopate herrscht, Weigerungen gegen eine wohlbegründete Visitation doch selten sein werden.

Ueber die Consecration der Bischöfe enthält das Trienter Concil nur, daß sie innerhalb dreier Monate nach der Wahl von den Bischöfen genommen werden müsse, und zwar entweder in der Kirche, deren Obere sie werden, oder sonst irgendwo in der Provinz, wenn dieses bequem geschehen könne. Ob sie als päpstliches Consecrationsrecht betrachtet werde, oder als Recht des Metropoliten, darüber ist zunächst keine Andeutung gegeben; die Synode anerkannte stillschweigend das päpstliche Reservatrecht, das sich durch Gewohnheit gebildet hatte.

Wichtig ist noch die Verordnung des Concils in Betreff der Legaten und Nuntien, daß sie die Thätigkeit der Bischöfe und Erzbischöfe in keiner Beziehung durch unbefugtes Einschreiten in deren Amtssphäre stören dürfen.[2] Die Bischöfe sollten fortan ungestört die erste Instanz bilden, und alle von den Legaten und Nuntien hingegen unternommenen Schritte und geführten Processe sollten ungültig sein und die Urheber straffällig machen. — Die causæ

[1] Cf. sess. 24. c. 3 de reform.

[2] Cf. sess. 24. c. 20 de reform.

episcoporum aber, namentlich die schwereren Criminalfälle, sollten dem Papste reservirt sein. [1]

Der hl. Carl Borromäus, Erzbischof von Mailand.

Mit Recht sagt Thomassin, daß das ganze Leben des Carl Borromäus, Erzbischofs von Mailand, als ein factischer Commentar des Concils von Trient angesehen werden müsse, [2] und auch Walter bemerkt, daß, wie gründlich nach den Grundsätzen des Tridentinum sich eine kirchliche Reformation durchführen lasse, auf's klarste das Leben, Wirken und der Erfolg unseres Heiligen beweise, der doch, als er die hohe Kirchenwürde eines Erzbischofs von Mailand übernahm, die Erzdiöcese im traurigsten Verfall antraf. Wir glauben nichts Zweckloses zu thun, wenn wir seine Thätigkeit als die des im Sinne und nach den Beschlüssen der Trienter Väter wirkenden Erzbischofes mit einigen Zügen schildern. [3]

Sobald Carolo Borromeo, von seinem Oheim Pius IV. auf den Stuhl des hl. Ambrosius erhoben, in Mailand eingezogen war, berief er die erste Provincialsynode, die sehr zahlreich besucht wurde — die erste Frucht des Tridentinums. Borromäus eröffnete sie mit einer lateinischen Rede über den Nutzen der Provincialconcilien, und der Papst bezeugte in einem Briefe von 1565 seine Freude über den glücklichen Erfolg dieser Synode. Die zweite Synode, die der eifrige Carl hielt, sezte er, mit Zustimmung des Papstes, der größeren Bequemlichkeit seiner Suffraganen wegen, bis Ostern 1569 aus, und es wurden hier wiederum sehr zweckmäßige Decrete für Kirchenverbesserung statuirt. Näher wird uns seine Thätigkeit in Beziehung auf Provincialconcilien so geschildert. Kaum war die eine Provincialsynode zu Ende, so suchte er auch schon die Vorbereitungen zu der folgenden zu treffen, wozu er seine Protokolle über die einzelnen Diöcesen, ihre Mängel und Gebrechen, Bedürfnisse 2c. genau zu Rathe zog. Besonders richtete er auch ein wachsames Auge auf Wandel und Amtsführung seiner Suffra-

[1] Cf. sess. 23 c. 8. de reform.

[2] Cf. I. I. XLVIII. 15.

[3] Die nun folgenden Züge sind entnommen aus dem „Leben des hl. Carl Borromäus von Giussano“, übersetzt von Klitsche. Vgl. insbesondere 2. B. 1. Cap.

ganen, etwaige Fehler und Uebelstände daran zeichnete er auf und verpflichtete die testes synodales zu gleicher Wachsamkeit. Einige Tage sodann vor der Provincialsynode schloß er sich mit wenigen, in Sachen der Kirchendisciplin und in den Synodalangelegenheiten wohlunterrichteten Geistlichen in eine fern von dem Markte des Lebens gelegene Villa, um durch angestrengte Vorarbeiten über die Aufgabe der nächsten Synode ganz in's Reine zu kommen, nachdem er schon zwei Monate vor der Synode durch einen Notar alle Suffraganbischöfe, alle testes synodales und die zwei Canoniker an jeder Kathedralkirche, die berechtigt waren, der Provincialsynode beizuwohnen, nach Mailand entboten hatte. Mochten auch einige seiner Suffraganen Cardinäle sein (Borromäus selbst hatte den rothen Hut), er dispensirte nur bei ganz triftigem Grunde von dem Erscheinen, von welch strenger Gewissenhaftigkeit Giussano zwei auffallende Beispiele erzählt, eines auch darum merkwürdig, weil der Papst selber einem Bischofe, der nicht erscheinen wollte, Befehl gab, zu erscheinen. Auch erließ er, wenn er im Begriffe war, eine Synode zu halten, einen Hirtenbrief, worin er die Wichtigkeit der Provincialsynode auseinandersezte und das christliche Volk ermahnte, den Segen des Himmels für die gedeihliche Wirksamkeit des auf der Synode zu Verhandelnden zu erflehen. Die Nächte zur Zeit der Synode wandte er großentheils zum Gebete und zur Meditation über die zu verhandelnden Gegenstände an, wie er auch namentlich Priester und Volk der Erzdiöcese zu gesteigerter Andacht während des Concils aufforderte. Nachdem aber Alles vorbereitet war, nahm er die Bischöfe, von denen jeder zwei seiner gelehrtesten und frömmsten Priester bei sich haben mußte, in seinen Palast auf. Besonders die Art und Weise, wie jeder Bischof das Gut seiner Kirche verwaltete, wurde untersucht, zu welchem Behufe jeder Bischof vor der Synode Rechenschaft ablegen mußte, womit Carl übrigens selbst den Anfang machte (ähnlich wie der Cardinal und Erzbischof von Rheims Lotharingus auf dem Concil von Rheims im J. 1564, voll Eifers für Reform, den Bischöfen von seiner Amtsführung Rechenschaft abzulegen sich erbot, ja sogar die Acten seiner Diöcesansynode vorlegen wollte [4]). An Beispielen, wie Carl diejenigen Bischöfe, welche in Beziehung auf

---

Cf. *Thomassin*, I. I. 46.

Wandel oder Amtsführung Tadel verdienten, mit sanftmüthigem Ernste zurechtwies, namentlich auf Provincialsynoden, fehlt es nicht. Merkwürdig ist auch, daß der heilige Mann, wenn er zur Zeit der Provincialsynode durch die in Folge dieser herbeigeführten Geschäfte ganz in Anspruch genommen war, seine Bischöfe mit Verrichtungen für seine Erzdiöcese beschäftigte, z. B. mit Ertheilung der Firmung, mit der Consecration von Altären und Kirchen, mit der Einkleidung von Novizen 2c., denn von Bischöfen war er viel zu verlangen gewohnt. Und als ein Cardinal, der später den Stuhl Petri bestieg, sich dahin aussprach, daß Carl mit seinen häufigen Provincialconcilien den untergebenen Bischöfen zur Last falle, berief er sich einfach auf die Weisheit des tridentinischen Beschlusses. Da war freilich das Verhältniß verwirklicht, das die apostolischen Canonen zwischen dem Metropoliten und den Suffraganbischöfen verlangen, und auch der Zweck dieses Verhältnisses, die Verherrlichung Gottes in Christo, wurde erreicht.[1] Wie aber Borromäus seiner Provinz die großen Segnungen der Provincialsynode spendete, so wollte er dieselben der ganzen Welt zugewendet wissen, indem er seinen Oheim, den Papst, bat, die Erzbischöfe aller Orten zur genauen Befolgung des bekannten Decrets von Trient zu vermögen, indem es nur zu bekannt sei, wie äußerst nachläßig in dieser Beziehung viele seien.

Eine andere erzbischöfliche Thätigkeit, die er als ein Hauptmittel betrachtete, die gesunkene Kirchendisciplin wieder herzustellen, bestand in der Visitation der Erzdiöcese; und da er selbst den heißen Wunsch hegte, daß der alte Gebrauch der Visitationen in seinem ganzen Umfang wieder hergestellt werden möchte, so kam ihm der Papst dadurch entgegen, daß er ihn mit der Visitation der Erzdiöcese Mailand förmlich beauftragte (dies mag wohl, wie es scheint, eine Maßregel gewesen sein, um den Erfolg der Visitationen durch die Ehrfurcht vor dem Kirchenoberhaupte zu sichern). Aber auch in der Visitation seiner Kirchenprovinz bewies er seltenen Eifer, weil er von der Wirksamkeit der Visitationen einen so hohen Begriff hatte, daß er oft zu sagen pflegte: was er durch seine Generalvicarien zu Stande bringe, verliere sich fast ganz gegen das, was er durch Visitationen leiste. Das ist aber auch be-

---

[1] Cf. can. apost.

greiflich, wenn man erwägt, welche ungeheuren Kräfte, Aufopferungen und Anstrengungen er einsezte, um sich des Erfolgs seiner Visitationen zu versichern. [1]

Wie in allen großen Kirchenprälaten, war in Borromäus die Unterwürfigkeit unter die römische Kirche verbunden mit der eifrigen Vertheidigung der Episcopalrechte. Da z. B. viele bloß der Jurisdiction der Ordensoberen unterworfene Nonnenklöster, die von ihrer ursprünglichen Bestimmung abgekommen waren, sich den von Carl eingeführten Visitationen und Reformationsbeschlüssen unter dem Vorwande ihrer Exemtion widersezten, ließ sich der Erzbischof nicht irre machen und sezte durch Standhaftigkeit seine guten Zwecke doch noch durch. Durch die Auctorität des Papstes gedeckt, entzog er einige Frauenklöster der Jurisdiction ihrer Ordensobern, unter der sie allein standen, um sie dem erzbischöflichen Aufsichtsrechte zu unterwerfen. [2]

So sehr wirkte die Macht des Beispiels, mit dem der Erzbischof voranschritt, daß nicht wenige Bischöfe, die ihm als Suffraganen unterworfen waren, durch heiligen Wandel die Bewunderung ihrer Zeitgenossen erwarben. Spittler macht irgendwo die Bemerkung: wie die Metropolitanwürde entstanden sei, zeige ganz einfach die Betrachtung derjenigen Momente, welche das Metropolitansystem in seinem factischen Bestehen zusammenhalten. Wenn wir nun auf das Verhältniß zwischen Borromäus und seinen Suffraganen sehen, hat dann Möhler unrecht, das Metropolitansystem hauptsächlich aus dem Geiste der christlichen Bruderliebe hervorwachsen zu lassen? — Das wirkte ein Erzbischof nach der Synode von Trient, begeistert durch die Erinnerung an eine Reihe ausgezeichneter Kirchenfürsten, die denselben Stuhl vor ihm inne gehabt (36 heilige Erzbischöfe zählt die Kirche von Mailand). Wie Carl's hohe Gestalt noch izt segnend über Mailand schwebt: so soll sein Andenken allen Erzbischöfen eingeprägt sein. Jedenfalls ist sein Leben und Wirken die beste Widerlegung der Behauptung, daß, von Rom aus gehindert, die Erzbischöfe keinen Arm mehr zu rühren im Stande seien. — Im Folgenden nun sollen die Schicksale des Metropolitanrechts in den verschiedenen Ländern

[1] Giussano, 2. B. 8. Cap.

[2] Giussano, 2. B. 7. Cap.

besprochen werden, wie sie sich nach dem Concil von Trient gestalteten.

1. Frankreich.

Vor Allem müssen wir hier einige Bestimmungen des Concils von Tours a. 1583 namhaft machen. Daselbst wurde nämlich im 12. Canon festgesezt, daß jeder Bischof von seinem Metropoliten unter Assistenz zweier Comprovincialen ordinirt werden müsse, und zwar wenigstens in einer Kirche der Provinz; der Metropolit aber sollte nur von dem ältesten Suffraganbischofe ordinirt werden, ebenfalls unter Assistenz zweier Bischöfe. Die Foderung eines Eides gegen den Metropoliten aber bei der Ordination scheint nicht mehr gemacht worden zu sein, denn Natalis Alexander [1] weiß bloß von einem solchen Eide der Treue gegen den römischen Stuhl. — Merkwürdig ist noch eine andere Bestimmung derselben Synode, daß nämlich kein Bischof vom Papste anders promovirt werden solle, als auf das Zeugniß des Metropoliten und der Comprovincialbischöfe über seinen Wandel rc. [2] — Welchen Erfolg nun aber die genannte Verordnung über die Consecration der Suffraganen durch die Metropoliten hatte, ist leicht zu sagen, da der Erzbischof Petrus de Marca, der um das Jahr 1646 schrieb, von der Ordination als einem ausgemacht päpstlichen Reservatrechte spricht [3] und auch Fleury, der im Jahr 1640 seine institutiones juris ecclesiastici verfaßte, keine Ausnahme von der Regel in Frankreich kennt. [4]

Die zweite Anordnung des Concils von Tours gründet sich ganz auf die Trienter Bestimmung, [5] welcher zufolge die Provincialsynode mit dem Metropoliten an der Spize das Examen eines neu gewählten Bischofes vorzunehmen (mit andern Worten, den Informativproceß zu leiten) hat. Uebrigens sehen wir aus Fleury, [6] daß auch diese Anordnung in der Praxis keinen Anklang gefunden,

---

[1] H. a. de polit. eccles. secul. 15 et 16. II. de episcop. 9.
[2] Cf. *Thomassin.* I. I. 47 (3).
[3] Lib. VI, c. 4.
[4] Cf. pars I. cp. 11 de episcop. consecratione.
[5] Sess. 24. c. 1. de reform.
[6] Cf. pars. I. c. 10. 18.

denn das Examen der Gewählten wurde in der Zeit, von der wir reden, durch den Bischof des Ortes, wo sich der Gewählte in der lezten Zeit aufgehalten hatte, das Capitel, das die Wahl vorgenommen hatte und noch einen andern Bischof mit zwei Doctoren der Theologie vorgenommen.[1]

Es ist bekannt, daß das Tridentinum in dem, was es über die Disciplin festsezte, in Frankreich nicht angenommen wurde, woraus ohne weitern Beweis folgt, daß das gemeine Recht und die Basler Beschlüsse, wie sie durch die pragmatische Sanction von Bourges modificirt worden, die Rechtsquellen für die Beurtheilung der Stellung der Erzbischöfe in Frankreich blieben. In Beziehung auf einen Punct namentlich ist dies sehr wichtig. Die Vertheidiger der Freiheiten der galicanischen Kirche[2] nemlich behaupteten, aus dem Gesagten folge, daß auch die sogenannten causæ graviores, worunter alle Angelegenheiten der Bischöfe begriffen sind, „quæ depositione aut privatione dignæ sunt" — nach wie vor in erster Instanz von den Provincialsynoden verhandelt werden müßten. wirklich erklärte auch im J. 1569 die Curie, daß der Cardinal Bastillon, Bischof von Belley (Bellovacum), welcher der Häresie angeschuldigt wurde, von seinem Metropoliten, dem Erzbischofe von Rheims und der Provincialsynode nach den Canonen gerichtet werden müsse. Anders war es im J. 1563 gegangen, wo der Papst Pius IV. fünf französische Bischöfe ohne Umstände absezte, weil sie als Calvinisten erfunden worden waren. Obwohl nun aber, angesehen die Notorietät des Vergehens, der Papst ganz in seinem Rechte gehandelt hatte, so legte doch Carl IX. gegen sein Verfahren im Namen der Freiheiten der gallicanischen Kirche Protest ein. Es war indeß, wie aus Natalis Alexander hervorgeht,[3] eine Zeit lang wichtige Controverse, ob durch die Concordate dem gemeinen Rechte, das auch die causæ episcopales in erster Instanz der Provincialsynode überträgt, zu Gunsten eines päpstlichen Reservatrechtes derogirt worden sei. Bedeutende Theologen, wie Natalis, verneinen die Frage. Daß sie aber gegenwärtig in Folge des Auf-

---

[1] Cf. ibidem. 19.

[2] Wie *Natalis Alexander*, cf. de polit. eccles. secul. 15 et 16. 2. art. de episcopis.

[3] Cf. *Natal. Alex.* Nr. 18. des schon citirten Abschnittes.

hörens der Provincialsynoden im gegentheiligen Sinne entschieden ist, darüber s. 2. Theil.

Provincialsynoden wurden im 16. Jahrhundert, nach dem Concil von Trient und ohne Zweifel nach der Aufforderung desselben, außer dem genannten noch mehrere gefeiert zu Bordeaux, Aix, Bourges, Avignon. Wenn nun auch die Trienter decreta de reformatione in Frankreich nicht unbedingt angenommen worden, so übten sie doch einen mächtigen Einfluß auf die französische Kirche, wie aus den Acten der Synode zu Bourges, 1584, und anderer klar hervorgeht, welche ihre auf die Reformation der Provinz abzielenden Beschlüsse aus dem Tridentinum nahmen.

Es bleibt uns nun ein bedeutender Zwischenraum leer von den Zeiten nach dem Tridentinum bis zur französischen Revolution, von welchem wir aber für unsern speciellen Zweck nichts von Bedeutung namhaft machen können. Die „organischen Artikel„ vom Jahre 1801 [1] enthalten in der 2. Section, überschrieben: „des archevêques et des metropolitains," drei Artikel dahin lautend, daß die Erzbischöfe und wenn sie verhindert seien, die ältesten Suffraganbischöfe, das Recht, die Suffraganen zu consecriren, haben sollten, ferner, daß sie den Glauben und die Disciplin der Provinz zu überwachen hätten, endlich daß sie die zweite Instanz (bei Klagen über die Bischöfe die erste) bildeten. Zufolge der dritten Section können die Erzbischöfe, im Unterschiede von den Bischöfen, die nur zwei ernennen dürfen, drei Generalvicarien ernennen. In Beziehung auf päpstliche Nuntien, Legaten und Vicarien wurde festgesezt; daß sie auf französischem Boden keine auf die Angelegenheiten der gallicanischen Kirche bezügliche Verrichtung vornehmen dürften. — Den Bestand der Kirche wollte Napoleon auf 10 Metropolen und 50 Bisthümer festsezen. Wie sehr nun aber Napoleon nach den ihm geläufigen Anschauungen vom Verhältniß des Staates zur Kirche die Wiedererhebung der Metropolitanwürde nur aus politischen Beweggründen suchte, geht daraus hervor, daß unter den Puncten, deren Annahme er von dem bekannten Nationalconcil erzwingen wollte (1811), der vierte der war, daß, im Falle die päpstliche Bestätigung eines neu gewählten Bischofs über sechs Monate ausbliebe, der competente Metropolit, auch ohne päpstliche

---

[1] Bei E. Münch im II. Band der Sammlung der Concordate rc.

Confirmation die Einsegnung des Bischofs vorzunehmen habe. Auch sonst lassen sich Beispiele anführen, wie den Fürsten, wenn sie wegen der Bestätigung von ihnen nominirter Bischöfe, welche der Papst verweigerte, in's Gedränge kamen, das alte Metropolitanrecht sich nahe legte. Als der Papst im J. 1640 die Bestätigung mehrerer vom Könige von Portugal nominirter Bischöfe verweigerte, verwies der gelehrte Ismael Boulard in einer Vertheidigungsschrift für die verwaiste Kirche auf das, wie er glaubte, einfache Auskunftsmittel, die Bestätigung durch die Metropoliten vornehmen zu lassen.[1]

Uebrigens sezte Napoleon in dem Concordate von 1811[2] diese Bestimmung dennoch durch. Auch sollte diesem zufolge der Informationsproceß regelmäßig von dem Metropoliten geleitet werden.

Das Concordat von 1817 stellte die Concordate zwischen Franz I. und Leo X. wieder her, das Concordat von 1811 wurde abrogirt, ebenso die organischen Artikel in Allem, was sie der Kirchenfreiheit im Wege Stehendes enthielten. Durch dieses Factum wurde die gallicanische Kirche auf das sonst im ganzen Occident geltende Recht zurückgeführt, das auch in Frankreich wirklich in die Praxis übergegangen ist, und zwar ohne Widerspruch des französischen Episcopats. Schließlich bemerken wir, daß nach Fleury[3] noch zur Zeit, da er schrieb (also um das Jahr 1680), der Erzbischof von Lyon reelle Primatenrechte genoß, indem die Erzbischöfe von Tours, Sens und Paris ihn als ihren Obern anerkannten, an den von ihrer Sentenz appellirt wurde.[4] Dies war aber auch das einzige Beispiel seiner Art; denn sonst war den Primaten überall nur der Titel geblieben. Wie es mit dem Primate des genannten Erzbischofes jezt stehe, können wir nicht angeben; wahrscheinlich ist er in der Sündfluth der Revolution untergegangen.

2) Italien.

Außer der großen Reformation, die Carl Borromäus zunächst in seiner Provinz zu Stande brachte, haben wir noch andere Denkmäler

---

[1] Auch in Frankfurt kam man bekanntlich auf diesen Gedanken, dessen Ausführung einer Revolution in der Kirche gleich käme.

[2] Vgl. C. Münch a. a. O. II. Thl. S. 30 ff.

[3] *Institut. canon.*, pars 1. cap. 14. 6 fin.

[4] Vgl. auch die Abhandlung von Petrus de Marca, de primatu Lugdunens, von § 57 an.

zum Beweise, daß die Reformationsdecrete der Trienter Synode auch in Italien bedeutenden Einfluß übten. Ughelli[1] nennt uns namentlich mehrere Provincialsynoden, die in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. gehalten wurden. So hielt z. B. Julius Roboreus, Erzbischof von Ravenna, im J. 1566 ein Provincialconcil, deßgleichen eines im J. 1582 ein Erzbischof von Bologna, das eben erst durch Gregor XIII. zur Metrepole erhoben worden war. Merkwürdig ist auch die Erectionsbulle dieser Metropole,[2] weil neben den bekannten Rechten der Erzbischöfe, Appellationen anzunehmen, Synoden zu berufen, die kirchlichen Angelegenheiten der Provinz gemeinsam mit den Suffraganbischöfen zu behandeln rc., auch noch das Recht genannt wird, dieselben zu consecriren. Ebendies ist der Fall in der Erectionsbulle der Metropole Firma, die derselbe Papst ausgefertigt hat.

Bekannt sind auch die Bewegungen, welche durch die Reformplane des seinem kaiserlichen Bruder nachstrebenden Großherzogs Leopold von Toscana in Italien zu Ende des vorigen Jahrhunderts hervorgebracht wurden, und an deren Spize Leopold den bekannten Scipio Ricci, Bischof von Pistoja, zu stellen wußte. Die Tendenz war ungefähr dieselbe, wie in Deutschland. In 50 Puncten legten die Theilnehmer der Synode von Pistoja, die von vier Erzbischöfen besucht war, ihre Reformvorschläge nieder; für unsern Gegenstand aber enthalten sie nichts von Bedeutung: denn die Foderung, daß die von den Päpsten usurpirte, ursprünglich aber den Bischöfen zugehörenden, Gewalt von diesen wieder erobert werden müsse, ist nicht detaillirt. — Merkwürdig ist, daß der Clerus der Diöcese Pistoja sich bittend an den Erzbischof Martini von Florenz wandte, er möchte für die Abstellung der zu Pistoja gefaßten Reformdecrete Sorge tragen. — Eine zweite Versammlung, im Sinne der von Pistoja, wurde zu Prato gehalten, mit demselben Erfolge; auch die hier gemachten Reformvorschläge gehen nicht speciell die Erzbischöfe an.

Wir nehmen hier zum Schlusse noch die Gelegenheit wahr, eine Anecdote des 16. Jahrhunderts zu erzählen, die im Grunde Italien allein nicht betrifft, die wir aber hier einschieben wollen, weil sie doch einmal in Italien vorfiel und weil wir sie sonst nirgends unterzubringen wissen. Es war im J. 1563, daß Erzbischof Bar-

---

[1] Siehe *Italia sacra*, IV. Tom.

[2] Bei Ughelli.

tholomäus de Martyribus (nach seinem Tode heilig gesprochen) in das Consistorium zu Rom eintrat, wo er den Papst und die Cardinäle mit bedecktem Haupte sizen, die anwesenden Bischöfe aber mehrere Stunden lang mit unbedecktem Haupte stehen sah. Ganz verwundert unterbricht er die Versammlung und fragt den Papst, woher diese Anordnung komme, daß die Cardinäle in des Papstes Gegenwart säßen, die Bischöfe aber mit entblößtem Haupte stünden, da doch die Cardinäle bloß menschlicher Einsezung seien, die Bischöfe aber göttlicher Anordnung, und vom Papste als Mitbrüder angeredet würden. Die Wahrheit wirkte, und am andern Tage wies der Papst wirklich den Bischöfen im Consistorium Sizе an. Ein Cardinal aber (der nachmalige Papst Pius V.) sagte: dem Bartholomäus könne die Canonisation dereinst nicht versagt werden, da er schon in seinem Leben so ein Wunder gewirkt habe.[1] Aber es konnte doch nicht verhindert werden, daß Papst Urban VIII. († 1644) den Cardinälen den Titel „Eminentissimi" gab, um sie den geistlichen Churfürsten gleich zu stellen. Das ist das sicherste Zeichen, daß eine hierarchische Stufe nicht mehr viel zu bedeuten hat, wenn sie um Titel und Rang so hizig zu streiten beginnt. Dagegen wenn im fränkischen Reiche das Zeugniß eines Erzbischofs so viel als das dreier Bischöfe galt — auf dem Concil von Frankfurt im J. 794 wird von einem Bischof verlangt, er solle entweder durch einen Erzbischof oder drei Bischöfe als Eideshelfer seine Unschuld an einem ihm zur Last ge-

[1] Febron. lib. singular. cap. 7. §. 9, 3. — Namentlich auch die spanischen Erzbischöfe waren sehr eifersüchtig auf die Erhaltung ihrer Ehrenrechte und widerstrebten mit Energie, wenn sie glaubten, daß durch die vom Papste den Primaten zuerkannten Insignien die ihrigen geschmälert würden. Mariana erzählt (l. 15. cap. 17.), daß im J. 1320 ein Metropolit von Saragossa über den Primas von Toledo sogar das Anathem auszusprechen wagte, weil derselbe, auf die Privilegien seiner Kirche sich stützend, in der Provinz des erstern das Kreuz hatte vortragen lassen. — Der genannte Bartholomäus de Martyribus war überhaupt ein, man möchte fast sagen, hartnäckiger Vertheidiger seiner Rechte, von denen er auch den apex respectirt wissen wollte, cf. *Thomassin.* I. I. 38 (12). — Wie klug und gemäßigt im Streite der spanischen Metropoliten mit dem Primas von Toledo Innocenz III. sich benommen, cf. *Odor. Rainald*, ad a. 1210, nr. 5. Die Superiorität der päpstlichen Legaten über die Erzbischöfe und selbst die Patriarchen war dadurch rechtlich anerkannt, daß sich diese in Gegenwart jener nicht wie sonst das Kreuz vortragen lassen konnten, cf. cap. 8. X. h. t. cap. 23. X. de privileg. (5, 33).

legten Hochverrathe beweisen — so war das ein sehr reeller Vorzug vor den Bischöfen.

3) Deutschland.

Wenn wir die Periode vom Schlusse des Concils von Trient bis auf heute mit einem Blicke überschauen, so finden wir in der deutschen Kirchengeschichte drei wichtige Ereignisse, die wir hier zu besprechen haben, einmal den Streit zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Bischof von Würzburg wegen des diesem verliehenen Pallium; sodann die Nunciaturstreitigkeiten mit den sich daran anknüpfenden Emser Punctationen, endlich die Auflösung des deutschen Reichsverbandes im J. 1803, mit der daran sich knüpfenden Verwirrung aller kirchlichen Verhältnisse in Deutschland und mit den Versuchen, eine neue Ordnung zu begründen.

Das erste Ereigniß betreffend, war der Hergang dieser:[1] Am 5. October 1752 erhob Papst Benedict XIV. den Abt Amandus von Fulda zum Bischofe. Da aber diese Erhebung dem Bischofe von Würzburg, dessen Diöcesangerichtsbarkeit dadurch sehr eingeschränkt wurde, unangenehm sein mußte, so suchte ihn der Papst durch Ertheilung des Pallium und durch die Prärogative der crux gestatoria zu entschädigen. Aber der Reichstag von Regensburg war mit diesen Neuerungen gar nicht zufrieden, und namentlich der Churfürst von Mainz sah in beiden getroffenen Veränderungen eine Verletzung der Freiheiten der deutschen Kirche, weil keine kirchliche Veränderung, welche auf die Reichsverfassung Einfluß habe, ohne Consens der Reichsstände vorgenommen werden dürfe; namentlich klagte er auch als Erzbischof darüber, daß seinen Metropolitanrechten durch Ertheilung des Pallium an einen ihm untergebenen Bischof präjudicirt werde. Dagegen wurde in Rom angeführt, der Kaiser habe vorläufig in die Erhebung von Fulda schon eingewilligt; die Rechte des Metropoliten von Mainz aber seien durch die getroffenen Veränderungen nicht im Entferntesten berührt, am allerwenigsten durch die Ertheilung des Pallium, als welches dem Bischofe von Würzburg keine reellen Vorrechte bringe. Endlich scheint der Streit durch die Bemühung des kaiserlichen Hofes unterdrückt worden zu sein, nachdem die drei betheiligten Prälaten sich wegen ihrer Rechte ver-

---

[1] Nach Schröckh erzählt.

glichen hatten. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß bei den eigenthümlichen Verhältnissen der deutschen Reichsverfassung jede Aenderung in geistlichen Dingen leicht einen politischen Einfluß haben konnte, daher auch so häufig gegen die Errichtung von Erzbisthümern und Bisthümern Widerspruch eingelegt wurde — man denke an die Errichtung der Erzbisthümer Salzburg, Hamburg, Magdeburg, Prag. [1] So kam es auch, als Paul IV. Cambray, Utrecht und Mecheln, nach dem Wunsche Philipps II. von Spanien, zu Metropolen erhob, wodurch die Erzbischöfe von Rheims und Cöln in ihren Rechten geschmälert wurden, zu einem langwierigen und heftigen Streite zwischen den ersterhobenen Metropoliten und ihren früheren kirchlichen Obern, den namentlich der Erzbischof von Rheims, Cardinal von Lothringen, mit Eifer führte, indem er denjenigen seiner Suffraganen, die nun den genannten neuen Erzbisthümern in den Niederlanden einverleibt waren, mit Strafe drohte, wenn sie bei den Provincialsynoden zu Rheims sich nicht stellen würden. [2] — Passau machte mehrere Jahrhunderte hindurch, nicht ohne Widerspruch von Salzburg, von Zeit zu Zeit Ansprüche auf die Metropolitanwürde, die es allerdings früher einmal gehabt hatte. Im Jahr 1728 wurde es wirklich von der Jurisdiction des Erzbischofes von Salzburg exemt, und der Bischof von Passau erhielt die erzbischöflichen Insignien, nachdem sein Streben, Erzbischof zu werden, kraft einiger Entscheidungen der rota Romana durchgefallen war. Zwar erklärte sich der Erzbischof von Salzburg auch gegen die Exemtion nachdrücklichst, aber ohne Erfolg. [3] Leichter scheint es mit der Exemtion des Bischofs von Regensburg gegangen zu sein, der noch 1568 auf dem Salzburger Provincialconcil erschienen war — wenigstens weiß man nicht einmal, wann die Exemtion stattgefunden. — Uebrigens geht aus Vorstehendem deutlich genug hervor, daß der Papst in Beziehung auf die Errichtung von Erzbisthümern und Bisthümern, die Entziehung von Suffraganen, die Exemtion der Bischöfe nicht so ganz freie Hand hatte, sondern vielfache Rücksichten beobachten mußte. — Um nun

---

[1] Vgl. über das Voranstehende Moser, deutsche Religionsverfassung 4. B. 3. Cap. § 11 ff.

[2] Cf. *Thomassin.* I. I. 45 (18).

[3] Moser, deutsche Religionsverfassung 3. Buch, 4. Cap. § 15.

zu dem zweiten, ohne Vergleich wichtigsten, Ereignisse überzugehen, das wir oben genannt haben, ist zu bemerken, daß in Wien, Cöln, Brüssel und Lucern zu Ende des 16. Jahrhunderts stehende Nuntiaturen errichtet wurden, die unaufhörliche Reibungen veranlaßten, indem ihnen oft vorgeworfen wurde, daß sie eine mit der bischöflichen Jurisdiction concurrirende Jurisdiction ausüben wollten (gegen die Bestimmungen des Concils von Trient).[1] Dagegen war in Deutschland allgemein angenommen, daß die Nuntien allerdings eine mit der erzbischöflichen concurrirende Jurisdiction ausüben dürften, so daß z. B. von der bischöflichen Sentenz, nach Belieben, entweder an das Metropoliticum, oder an den Nuntius oder endlich an den Papst appellirt werden mochte.[2] Ferner hatten die Nuntien Vollmachten zu gewissen Dispensationen, zur Entbindung von gewissen Eiden, zur Lossprechung von kirchlichen Censuren u. s. w.

Es war nun im Jahre 1785, als auch der Churfürst Carl Theodor von Baiern einen päpstlichen Nuntius an seinem Hofe in München zu haben wünschte. Den bairischen Erzbischöfen und Bischöfen konnte dies freilich nicht gleichgültig sein. Also rief zuerst Salzburg, später mit ihm vereint Freisingen und Eichstätt den Erzbischof von Mainz als Primas der deutschen Kirche gegen die drohende Gefahr um Hülfe an. Der Erzbischof (Friedrich Carl von Erthal) verwies an Rom selbst, von wo indeß der Bischof von Freisingen, auf seine Vorstellung, keine Antwort erhielt. Nuntius Zoglio aber ertheilte, kaum in München angelangt, eine Ehedispense in einem dem Erzstifte Mainz unterworfenen Dorfe. Wiederholt wandten sich izt die Bischöfe an den Primas der deutschen Kirche, und dieser rief den Beistand des Kaisers als des Schirmherrn der deutschen Kirche an, damit dem Nuntius die fernere Ausübung seiner Facultäten untersagt würde. Aber in Mainz glaubte man die Zeit herangekommen, wo man auf einen höheren und umfassenderen Standpunct sich stellen könnte: man wollte der

---

[1] Vgl. Moser a. a. O. III. Cap. 3. § 67., cf. die „Beschwerden des Erzstifts Trier wider die Nuntiatur in Cöln und das Monitorium Churtrier's beim Wahltage 1741.“

[2] Vgl. Moser, II. Buch, 3. Cap. § 64. cf. Joh. Nep. *Pehem.* Jus eccles. univers. prs. I. § 564.

römischen Curie mit all ihren „Usurpationen" den Handschuh hinwerfen; die Freiheiten der deutschen Kirche wurden zur Losung gemacht. Auf den Rath seines Weihbischofes Valentin Haimes beschloß der Erzbischof, zunächst mit den deutschen Erzbischöfen, sodann aber auch mit den Bischöfen sich über die Operationen des Feldzuges zu verständigen. Zunächst nun holte der Erzbischof von Mainz Gutachten von seinen Capitularen ein,[1] und in diesen waren folgende Puncte vorgeschlagen: 1) Der Informativproceß in Beziehung auf die neu erwählten Bischöfe soll nicht mehr von den Nuntien geleitet werden, sondern von den Metropoliten, welche mit den Personen und Umständen allein vertraut sind. 2) Die Appellationen sollen nur a sententia definitiva ordinarii nach Rom oder an die Nuntien gehen. 3) Der Eid der Bischöfe ist, als nicht mehr zeitgemäß: abzuändern (so urtheilte auch der den Emser Tendenzen wenig günstige Bischof von Speier). 4) Der Informativproceß bei den Erzbischöfen ist von dem ältesten Suffraganbischofe zu leiten. 5) Die Nuntien betreffend, muß dem Papste das Recht, stehende Nuntiaturen zu errichten, verbleiben, „dummodo ne eorum facultas metropolitanis et episcopis sit præjudiciosa." Darum soll jeder Nuntius gehalten sein, seine Facultäten vorzulegen.

Nach vielen Berathungen und Vorbereitungen nun kamen die Erzbischöfe 1787 in Bad Ems zusammen und sezten die bekannten Punctationen zur Umgestaltung der deutschen Kirchenverfassung auf, von welchen Folgendes hieher gehört:[2] Durch Art. 2. werden alle ferneren Exemtionen, als dem bischöflichen Ansehen hinderlich, abgeschafft; durch Art. 7 die bekannten Concordata nationis Germanicæ[3] als die Grundlage der deutschen Kirchenverfassung bezeichnet und die hingegen erworbenen päpstlichen Reservationen als ipso facto ungültig erklärt. Der Informativproceß soll vom Consecrator geleitet werden, d. h. beim Erzbischofe vom ältesten Suffraganbischofe, bei einem Bischofe vom Metropoliten.[4] Nach

---

[1] Man s. diese merkwürdigen Actenstücke bei Kopp, die kathol. Kirche des 19. Jahrhunderts. S. 16 bis 57.

[2] Man vgl. die Brochure: „Resultat des Emser Congresses rc. in ächten Actenstücken."

[3] d. h. diese im engern und strengern Sinne gefaßt, — streng genommen eben die Basler Beschlüsse.

[4] A. a. O. Art. 17.

Art. 15 soll das zufolge der Concordate an die Erzbischöfe verliehene Indult, in denjenigen Kirchen, wo die alternativa mensium herrscht, die vacanten Pfründen in den ungleichen Monaten zu vergeben, wieder geltend gemacht werden. Nach Art. 21 sollen die Confirmations- und Palliengelder, und zwar nicht etwa nach gepflogener Rücksprache mit dem Papste, sondern einseitig durch ein Nationalconcil oder Kaiser und Reich ermäßigt werden. Sollte der Papst, nach verminderten Taxen, das Pallium zurückbehalten, so „würden die Erzbischöfe in der alten Kirchendisciplin Mittel finden, wodurch sie, mit Beibehaltung der dem römischen Stuhle schuldigen Subordination und Verehrung (!) ihr erzbischöfliches Amt unter dem Schutze kaiserlicher Majestät ausüben." Art. 2: Der ordentliche Instanzengang darf durch die Nuntien nicht gestört werden; die erste Instanz bilden die Bischöfe, die zweite die Erzbischöfe, die dritte der Papst (oder seine Delegaten), der judices in partibus, und zwar deutsche zu geben hat. Noch zweckdienlicher aber würde sein, wenn jeder Erzbischof nach vorhergegangener Berathung mit seinen Suffraganen ein eigenes Provincialgericht als dritte Instanz errichten wollte, zu welchem der Erzbischof etwa den Director und einige Beisitzer, jeder Suffragan aber einen oder mehrere Beisitzer ernennen und auf eigene Kosten unterhalten könnte. (Die Frankfurter Pragmatiker wollten dasselbe.)

Daß die Tendenz der Emser Punctatoren dieselbe ist, welche dem bekannten Werke des Nikolaus von Hontheim zu Grunde liegt, liegt für Jeden offen am Tage, der die Bevorwortung der stipulirten Reformationspuncte liest. In der That nemlich war Febron's Anschauungsweise für die wissenschaftlichen und praktischen Bestrebungen des vergangenen Jahrhunderts leider vielfach eine Art leitenden Polarsternes geworden. Es ist dies jene Anschauungsweise, wonach Pseudo-Isidor die Quelle aller Uebel in der Kirche gewesen, übrigens doch den Leidenschaften der Päpste nur den Boden zurechtgelegt hat. Durch die falschen Decretalen ist das Ansehen der Metropoliten bedeutend geschwächt worden.[1] Die Herrschsucht des Papstes hat mit Hülfe der Decretalen und der mittelalterlichen Finsterniß die Confirmation, Consecration ꝛc. und die andern Reservatrechte, die zuvor von den Metropoliten und Provincial-

---

[1] Cf. *Febron*, lib. singular. pag. 206.

synoden ausgeübt worden waren, usurpirt. Geholfen aber kann nur dadurch werden, daß der Papst auf diejenigen Rechte reducirt werde, die er in den ersten 5 Jahrhunderten gehabt hat.[1]

Es ist nun aber ein vergebliches Bemühen, wie Erasmus sagt, „den Mann wieder in die Kinderschuhe hineinzwingen zu wollen," und der Satz Gerbert's: „tutissimum securissimumque est, primævæ ecclesiæ vestigiis insistere" ist mißverständlich, denn „sobald Kaiser Joseph II. sein wird, wie einer der Jünger, wird Pius VI. das Abendmahl halten, wie Christus der Herr; zu derselben Zeit wird auch der Mundkoch nicht mehr kredenzen."[2] Keine Zeit kann in Beziehung auf die Verfassung absoluter Typus und unveränderliche Norm sein.[3] Die Tendenz der Emser Punctationen als auf eine beinahe unumschränkte Gewalt der Bischöfe, auf die Herabsetzung des Papstes als des primus inter pares, ja selbst auf die Beseitigung solcher päpstlichen Rechte und sogar solcher Concordate gehend, die nun schon seit drei Jahrhunderten nicht beanstandet worden waren, muß als eine — revolutionäre bezeichnet werden, wenn auch zugegeben werden kann, daß die Punctatoren über alle Consequenzen ihres Systems nicht so ganz im Klaren waren; und es ist gar nicht unglaublich, was Bartholomäus Pacca schreibt:[4] „Selbst Protestanten fanden es lächerlich, daß im Anfange der Punctationen mit großen Worten die oberste Gewalt des Papstes angekündigt, und hernach jene Puncte festgesezt wurden, wodurch jeder Act der päpstlichen Gerichtsbarkeit von der Annahme der Bischöfe abhängig gemacht wurde." Wirklich sollte, den Punctationen zufolge, kein päpstliches Breve, keine Bulle ohne die freie Annahme der Bischöfe verbindlich machen; dem Papste sollte kein Recht zukommen, irgendwelche Dispense von den Statuten der deutschen Kirche zu ertheilen; die Nuntiaturen erklären sie ohne Weiteres für aufgehoben;[5] die Bischöfe dagegen sollen unbedingtes Dispensationsrecht haben; nach Rom darf in

---

[1] Vgl. ebendaselbst die Vorrede an Clemens XIII. und die Bischöfe.

[2] Vgl. die Schriften Joh. v. Müller's, 16 Thl. S. 156.

[3] Classisch sind die Worte, in denen Thomassin sein Urtheil über diesen Punct zusammenfaßt am Schlusse seiner Abhandlung über die Metropolitanrechte. I. I. 48 (17).

[4] Vgl. s. Denkwürdigkeiten über s. Aufenthalt in Deutschland, S. 28.

[5] Cf. IV. d.

keinem Falle mehr recurrirt werden, weil es höchstens judices in partibus bestellen kann; alle Exemtionen sind abgeschafft; die Aschaffenburger (d. h. Wiener) Concordate sollen auf einem allgemeinen oder Nationalconcil aufgehoben werden als eine der größten Beschwerden der deutschen Nation rc. Was bliebe nach Verwirklichung solcher Grundsäze, dem Primate außer dem Ehrenvorrang vor den Bischöfen noch übrig?

Der größere Theil der deutschen Bischöfe war bekanntlich mit den Tendenzen und Beschlüssen der Emser Punctatoren nicht einverstanden, und zwar, wie wir überhaupt sind, nicht allein, weil sie, „eifersüchtig auf das Ansehen der Metropoliten, lieber einem entfernten Herrn gehorchen wollten,“ [1] sondern schon deßwegen, weil sie gar nicht zu einer so wichtigen Berathung gezogen worden waren (Joh. v. Müller: „Die Erzbischöfe veranstalteten, was Niemand annehmen mochte, weil es ausschließend veranstaltet worden war“), und wohl noch mehr, weil sie die Unthunlichkeit und das Gewaltthätige der vorgehabten Schritte klar einsahen. Man vergleiche nur das Schreiben des Bischofs von Speier [2] an den Kaiser, vom 2. November 1786, und das des Fürstbischofs von Passau an den Churfürsten von Mainz: „Ich kann es jedoch nicht in Abrede stellen,“ sagt der leztere, „daß so ein Besizstand etiam vitiosi tituli über zufällige Kirchenangelegenheiten, die nur menschliche Einsezung zum Grunde haben, nicht platterdings verworfen werden möge;“ ja die Geschichte belehre ihn, daß dies nicht rathsam wäre. Was die Nuntiaturen betreffe, so hätten sie durch Hülfe der Erzbischöfe selbst in Deutschland festen Fuß gefaßt, und so lange der § 5. des 14. Artikels in den Wahlcapitulationen des Kaisers Joseph II. stehe, werde sich kein behaglicher Schritt thun lassen außer durch gütlichen Vergleich.“

Das Resultat nun von allen diesen Bemühungen der deutschen Erzbischöfe ist bekannt. Es erfolgte am 24. November 1789 die erste Antwort von Papst Pius VI. an die deutschen Erzbischöfe. Trier, früher am leidenschaftlichsten Partei nehmend, zog sich langsam zurück. Baiern drohte, mit Hilfe Roms exemte Bischöfe zu bestellen und erfüllte Cöln und Salzburg mit Besorgniß. Chur-

---

[1] Schröckh, neuere Geschichte, 6. Thl. S. 507.

[2] Cf. Kopp. l. c.

mainz stand am längsten kampfgerüstet da, durch die Energie des Bischofs von Valona, Val. von Haimes, den auch Pius VI. allein für einen bedeutenden Gegner gehalten haben soll.[1] Es war der Tod Josephs II. und vor Allem der Ausbruch der französischen Revolution, welche die Emser Punctationen eine Zeit lang vergessen machten. Aber spurlos sind sie nicht vorübergegangen. denn gegründet auf den Satz: alle zufälligen Rechte können, als aus freier Uebertragung ihren Ursprung nehmend, dem Papste auch wider seinen Willen wieder abgenommen werden,[2] haben sie die öffentliche Meinung bis auf uns herab noch vielfach bestimmt, obwohl es nicht einmal an Protestanten fehlt (Lessing, Joh. v. Müller), die auf das Gefährliche der Febron'schen Grundsäze aufmerksam gemacht haben.

Durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich war eine Verlegung des ersten erzbischöflichen Stuhles der deutschen Kirche, des von Mainz, nothwendig geworden. Sie wurde auch durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 ausgesprochen, und der Stuhl von Regensburg für den von Mainz zum ersten von ganz Deutschland gemacht. Obwohl diese wichtige Aenderung von einem incompetenten Tribunal ausgegangen war, erhob dennoch Papst Pius VII. mit stillschweigender Berücksichtigung jenes Beschlusses Regensburg zur ersten Metropolitankirche von Deutschland und wies ihr als Suffragankirchen alle an, die zuvor unter Cöln, Mainz und Salzburg gewesen, mit Ausnahme der betreffenden Bisthümer in Preußen und Oesterreich. Da nun aber ein bischöflicher Siz nach dem andern von den dem Erzbischof Carl von Dalberg als Metropoliten von Regensburg unterworfenen vacant wurde, so gab dies Gelegenheit zur Ausübung des wichtigen Metropolitanrechtes, für verwaiste Suffragankirchen Sorge zu tragen. Als so nach dem Tode des Bischofs von Straßburg, Fürsten von Rohan, sich das Capitel zerstreut hatte, ernannte von Dalberg für die diesseitigen Bisthumstheile einen Commissär, wofür ihn der Papst, nach gemachter Anzeige, belobte. In Trier dagegen erfüllte das Capitel seine Pflicht, so daß sich hiebei der Erzbischof beruhigen konnte. Nicht so friedlich ging es

---

[1] Vgl. Kopp, S. 17 Anmerkung 3.

[1] Sauter und Eichhorn haben diesen Satz gebilligt.

nach dem Tode des Fürstbischofs von Würzburg (im J. 1808) zwischen dem Erzbischof von Dalberg und dem würzburg'schen Generalvicariat her. Der Generalvicar nemlich, welcher das Würzburger Capitel für zerstreut ansah, zeigte den Tod des Bischofs zwar dem Metropoliticum an, wandte sich aber zur Erhaltung der Facultäten für die Diöcesanverwaltung nach Rom, welches den Herren von Staufenberg als vicarius apostolicus ernannte. Der Metropolit aber, welcher hiedurch in seinen Rechten gekränkt zu sein glaubte, gab auch seinerseits, um seine Stellung zu wahren, auctoritate *metropolitica* demselben von Staufenberg Vollmachten zur Administration des Bisthums. Zu gleicher Zeit verlangten die Souveraine von Würtemberg und Baden die Lostrennung ihrer Landestheile von dem Würzburger Diöcesannexus, welchem Verlangen der Erzbischof, um größeren Uebeln vorzubeugen, provisorisch entsprach, indem er die definitive Entscheidung dem römischen Stuhle vorbehielt. Das Vicariat von Würzburg nun legte in einem Schreiben nach Rom die Gründe vor, warum es in jenem Falle der Verwaisung der Kirche von Würzburg das Metropolitanrecht nicht gegründet gefunden habe — weil nemlich das Capitel von Würzburg zur Zeit der Verwaisung aufgelöst gewesen sei — gegen die Lostrennung der genannten Theile vom Würzburger Diöcesannexus protestirte es förmlich. Da jedoch kurz vorher rücksichtlich der Kirche von Mainz und im J. 1804 rücksichtlich der von Freisingen der apostolische Stuhl das Einschreiten des Metropoliten zur Sorge für die verwaisten Kirchen gebilligt hatte, so nehmen wir keinen Anstand zu behaupten, daß die erwähnten Verhältnisse der Würzburger Kirche ganz eigenthümliche gewesen sein müssen, so daß der apostolische Stuhl gerathen fand, als im Nothfalle unmittelbar einzuschreiten.[1]

Die practische Spize, in welche die febronianischen Grundsäze ausliefen, stellt sich in der zu Anfang unsers Jahrhunderts beantragten Idee eines deutschen Patriarchats dar. Losreißung von Rom, oder möglichst große Beschränkung seines Einflusses war das hiebei erstrebte Ziel. Nach den Stimmen Einiger sollte man ja sogar das Beispiel der schismatischen Kirche von Utrecht nach-

---

[1] Vgl. über das Voranstehende Kopp, S. 348—358.

ahmen.[1] Diese Kirche sei ein Beispiel, wie eine schismatische Kirche doch katholisch bleiben könne! Den Grund ihres Schisma bildete einmal ihr Jansenismus, sodann ihre in Beziehung auf die Verfassung ultraliberale Gesinnung. Da der Erzbischof Codde von Utrecht wegen jansenistischer Grundsäze abgesezt wurde, blieben ihm mehrere seiner Untergebenen anhänglich. Das Capitel wählte nach Codde's Tode drei Erzbischöfe hinter einander, 1725, 1734, 1739; obgleich sie aber die päpstliche Bestätigung nicht erhielten, wurden sie dennoch alle von einem suspendirten französischen Bischofe, Varlet, consecrirt. 1763 hielt der (ebenfalls schismatische) Erzbischof Meindarts „aus Gehorsam gegen die Synode von Trient" sogar eine Provincialsynode, wozu er die Bischöfe von Deventer und Harlem berief. (Merkwürdig ist, daß auf derselben die gemischten Ehen gebilligt wurden.)

Am deutlichsten bewiesen Febron und die Emser Punctationen ihre nachhaltigen Wirkungen in den bekannten Frankfurter Verhandlungen, welche am 24. März 1818 von den Vertretern jener Regierungen eröffnet wurden, deren katholische Unterthanen nachmals die oberrheinische Kirchenprovinz constituirten. Offen wurde hier von der Absicht gesprochen, dem Metropoliten jene hierarchische Stellung wieder einzuräumen, welche ihm nach dem Kirchenrechte der ersten Jahrhunderte zugekommen. Die Motive dieses Strebens lagen zu klar am Tage, als daß es eines besondern Scharfblickes bedurft hätte, sie zu durchschauen. Möglichster Grad der Lostrennung Rom's, — das war's, was auf solchem Wege erzielt werden wollte. Der apostolische Stuhl hat in seiner „esposizione dei Sentimenti di Sua Santità sulla Dichiarazione de' Principi et Stati Protestanti riuniti della Confederazione germanica" vom 10. August 1819 gegen die diesfälligen Tendenzen des Frankfurter Congresses feierlichst protestirt. Und so blieb es denn beim bloßen Conatus: die Metropolitanverhältnisse sind seit dem späteren mittelalter unverändert geblieben[2] und auch in der

---

[1] Vgl. E. Münch: „die Utrechter kathol. Kirche."

[2] Es ist merkwürdig, daß bei Gründung der oberrheinischen Kirchenprovinz so viel von der Wiederherstellung der alten Metropolitangerechtsame gesprochen wurde, und Longner, der sein Buch „Darstellung der Rechtsverhältnisse in der oberrheinischen Kirchenprovinz" im J. 1840 geschrieben hat, weiß auch nicht einen Fall zu nennen, in welchem das Metropoliticum sich geltend

Gegenwart finden wir nicht die leiseste Andeutung, daß die Kirchendisciplin in diesem Puncte eine Veränderung zu gewärtigen habe.

Damit sind wir am Ende des geschichtlichen Processes angelangt, in welchen die Metropolitangewalt von Anfang der Kirche bis auf den heutigen Tag verflochten worden. Es ist wahr, am Ende desselben steht sie entkleidet von jener Fülle von Rechten da, deren sie sich in den ersten Jahrhunderten zu erfreuen gehabt. Daß wir uns aber hierüber nicht von einem subjectiven und einseitigen Standpuncte aus beklagen, daß wir nicht in befangener Weise jene Zeiten als die allein wahre Darstellung der hierarchischen Verhältnisse preisen, in welchen die Metropoliten eine höchst reele Mittelstufe zwischen Episcopat und Primat bildeten, dazu soll uns gerade die klare und unumwundene Darlegung des geschichtlichen Verlaufs der Sache verhelfen. Haben wir ja gesehen, daß die großen Veränderungen des Kirchenrechtes, wie sie endlich die gegenwärtige Gestalt der hierarchischen Verhältnisse herbeigeführt haben, keineswegs wie ein Deus ex machina sich ergeben haben, sondern nach dem Gesetze einer höhern Nothwendigkeit, das am allerwenigsten von einem kleinlichen Gesichtspuncte aus bekrittelt werden darf. Wenn aber auch in einer gewissen Zeit die Individuen, welche den päpstlichen Stuhl inne gehabt, von dem Streben nicht freizusprechen sind, in fremde Rechtssphären überzugreifen, so mußte aus den angeführten Thatsachen, die in Beziehung auf Beweiskraft hohlen Phrasen doch nicht nachstehen sollten, klar hervorgehen, daß im Großen und Ganzen der Primat in dieser Hinsicht über allen Vorwürfen erhaben dasteht. Die wahre Ursache, warum die Metropolitangewalt von Anfang an so vielen und bedeutenden Wechselfällen ausgesezt gewesen, liegt einfach in der Thatsache, daß dieselbe als aus kirchlicher, nicht göttlicher Institution stammend, des Charakters der Unveränderlichkeit nothwendig ermangeln und eben deßwegen sich nach den höhern Bedürfnissen der Zeit richten muß, von welchen es abhängt, ob die hierarchische Gewalt sich mehr centralisirt oder peripherisch vertheilt. Uebrigens wie der gesammte Kirchenbau für die Gegenwart auf der

---

gemacht hätte. — Vor einigen Jahren appellirte ein Priester der Diöcese Rottenburg in Sachen der Mischehen an Erzbischof Demeter, seine Sache wurde aber gar nicht angenommen. — Solches Erlöschen der Metropolitanverhältnisse ist übrigens ganz gegen das Interesse der Kirche.

Grundlage des Tridentinum ruht, welches die Forderung der Reformation an Haupt und Gliedern in Wahrheit erfüllt hat, so müssen wir auch hinsichtlich unsres Gegenstandes ganz darauf zurückkommen. Das heutige Metropolitanrecht erscheint ganz als die Frucht der vorausgegangenen Jahrhunderte, als das Resultat einer langen und interessanten Entwicklung, die wir eben im Vorliegenden nach ihren mehr hervortretenden Phasen zu geben versucht haben. Gehen wir also über zum dogmatischen Theile, und wir werden alle Gelegenheit haben, uns zu überzeugen, daß die Erzbischöfe immerhin noch im Besitze bedeutender Rechte sind, an deren Ausübung sie wenigstens durch keine Gewalt in der Kirche verhindert werden.

B.

Dogmatischer Theil.

„Non de legibus, sed secundum leges judicandum.“

Einleitende Bemerkungen.

Die Hauptfrage, auf die bei der Darstellung des gegenwärtig gültigen Metropolitanrechts Alles ankommen wird, ist die nach den Quellen, aus welchen dasselbe mit Sicherheit geschöpft werden kann. Wenn wir uns nun bei den gediegensten Canonisten umsehen, auf welchem Wege sie eine quellenmäßige Darstellung der erzbischöflichen Rechte zu gewinnen suchen, so spricht z. B. Zallwein den Canon aus: das gemeine Recht sei hier in Geltung, so weit ihm nicht neuere Concilienschlüsse und Concordate derogiren. Eben dahin geht auch die Ansicht Schenkls, wenn er, nachdem er sieben moderne Rechte der Erzbischöfe genannt hat, unter Nr. 8 denselben alle alten Rechte hinzufügt, so viele nicht deren durch Canones, Concordate, Gewohnheit und Observanz notorisch abgeschafft seien; van Espen und alle angesehenen Kirchenrechtslehrer, ältere wie neuere, urtheilen ebenso. Demnach hätten wir bei der Darstellung des Metropolitanrechts überall auf das gemeine Recht zu recurriren, dabei aber die Modificationen desselben durch das Concil von Trient, durch die Erklärungen der congregatio interpretum, durch die Concordate, durch Gewohnheit und Observanz wohl zu beachten.

Dies die Quellen im Allgemeinen; aus welchen wird dagegen das Particularrechtliche der einzelnen Länder und Kirchenprovinzen darzustellen sein? — In dieser Beziehung haben wir jedoch keine große Schwierigkeit; denn die Metropolitanverhältnisse sind überall

im ganzen Occident so ziemlich dieselben, und wir dürfen uns deßwegen alle Mühe ersparen, von den verschiedenen Ländern und kirchlichen Provinzen im Besondern zu handeln.

Zwar hat man erst neuerdings einen Versuch gemacht, in einer gewissen deutschen Kirchenprovinz die kirchlichen Verhältnisse auf der Grundlage der alten Metropolitanvorrechte festzustellen; da er aber der kirchlichen Legitimation entbehrte und factisch auch von der Seite aufgegeben erscheint, von welcher er zuerst angeregt worden,[1] so können wir billig davon Umgang nehmen, zumal da wir bei Longner in seiner trefflichen „Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz" nicht nur die Geschichte jenes Versuchs, sondern auch das allein richtige Urtheil über seine Bedeutung in gebührender Ausführlichkeit finden.[2] Der apostolische Stuhl beruft sich, den intendirenden Neuerungen des Frankfurter Congresses gegenüber, einfach, aber mit größtem Rechte auf die „canones nunc vigentes et praesens ecclesiae disciplina," auf welche auch wir bei unsrer Darstellung ganz und gar zu bauen haben.

Wenn auch das Tridentinum in Beziehung auf seine disciplinären Bestimmungen nicht überall angenommen worden ist, wie z. B. in Frankreich, so hat doch auch in solchen Ländern die kirchliche Entwicklung den Metropolitanverhältnissen ganz dieselbe Gestalt gegeben, wie sonst überall in der römisch-katholischen Kirche, weßwegen wir auch in dieser Beziehung keine besonderen Quellen zu berücksichtigen haben, zumal da das für Frankreich geltende Concordat von 1817 die organischen Artikel von 1801,[3] so weit sie der Freiheit der Kirche Entgegenstehendes enthalten, ausdrücklich aufgehoben hat, und alle neueren Concordate oder Vergleiche und Verträge, welche zwischen Rom und einzelnen Ländern geschlossen worden sind, über die metropolitanrechtlichen Verhältnisse nichts Specielles enthalten. Das einzige Concordat mit Neapel vom J. 1818, auf der Basis der „monarchia Sicula" ruhend, enthält in § 2 den merkwürdigen und außerordentlichen Punct, daß von der Sentenz des Metropoliten an

---

[1] Dies läßt sich strenge beweisen.

[2] S. 146 ff.

[3] Diese wollten bekanntlich den Erzbischöfen das Ordinationsrecht wieder geben.

den vom König dazu bestellten Theologen appellirt werden muß.[1]

Ganz isolirt aber, wie ein Denkmal aus vergangener Zeit, steht unter den Erzbischöfen der römisch-katholischen Kirche der Erzbischof von Salzburg da mit seinen bis auf den heutigen Tag nicht erloschenen Privilegien, die Bischöfe von Gurk, Chiemsee, Levant und Seccau zu confirmiren und zu consecriren.[2] Von der schismatischen griechischen Kirche haben wir zu bemerken, daß seit 1833 die Bischöfe des jungen griechischen Reiches von dem Patriarchen von Constantiuopel losgerissen und einer permanenten Synode von Erzbischöfen unterworfen worden sind.

Um nun unsern Gegenstand nach Gebühr zu erschöpfen, können wir uns nicht begnügen, wie die meisten Compendien thun, eine Aufzählung der erzbischöflichen Rechte etwa nach der Eintheilung in Rechte, die dem Erzbischof als Oberhirten der Erzdiöcese, und in solche, die ihm als Metropoliten einer ganzen Kirchenprovinz zukommen, oder nach der Eintheilung in Rechte, die dem Erzbischof für sich, und in solche, die ihm nur in Vereinigung mit der Synode zustehen (jura reservata, jura communia), vorzunehmen.

Der Erzbischof hat sowohl eine Stellung nach oben, zu den über ihm stehenden Stufen der Hierarchie, als nach unten; er steht im untergeordneten Verhältnisse zum Papste, im übergeordneten aber (abgesehen davon, daß er als ordinarius der Erzdiöcese die Rechte und Pflichten des einfachen Bischofs hat) zu seinen Suffraganen, zu deren Untergebenen, zum Provincialconcil, endlich zum Capitel der Suffragankirche sede vacante. In diesen Verhältnissen geht offenbar die ganze Stellung des Erzbischofs auf.

I.

Von dem Verhältnisse der Erzbischöfe zum Papste.

Die Erzbischöfe sind, wie im ersten Theile bewiesen worden, weder göttlicher noch apostolischer, sondern canonischer Institu-

[1] Bei Ernst Münch, Sammlung aller Concordate.

[2] *Zallwein* principia juris eccles. Tom. IV. sect. 4 de privileg. eccles. Salisburg.

tion. Hieraus ergiebt sich auch, daß der Metropolitanverband, obwohl er als die Regel angesehen werden muß, doch in keiner absoluten Nothwendigkeit begründet ist, weßwegen ein durch keine weitere Zwischenstufe vermittelter Zusammenhang zwischen Bischöfen und dem Papste von jeher bestanden hat (exemte Bischöfe, wie z. B. früher alle schottischen Bischöfe waren). Weil aber der Metropolitanverband die Regel darstellt, so sucht der hl. Stuhl neuentstandene Diöcesen gewöhnlich, sobald es angeht, durch das Band einer Metropole zu vereinigen.

Die positive Entscheidung aber in Betreff der Stellung der Erzbischöfe zum Oberhaupt der Kirche dürfte sich am unmittelbarsten aus den rechtlichen Bestimmungen ergeben, welche rücksichtlich des Pallium gelten. Der Papst ertheilt den Metropoliten das Pallium „in plenitudinem pontificalis officii“, und ohne dasselbe ist ihnen nicht erlaubt, irgend eine erzbischöfliche Amtsverrichtung vorzunehmen, ja auch nur den erzbischöflichen Namen zu führen, so daß J. H. Böhmer Recht hat, wenn er sagt, daß ohne Pallium der Erzbischof „deterioris sortis“ ist, als der einfache Bischof nach der Consecration.[1] Aus diesen rechtlichen Bestimmungen „de usu et aucto-

---

[1] Der Canonist Eichhorn, welcher in neuester Zeit von Richter (s. sein Kirchenrecht 2. Aufl. § 118) in Schuz genommen worden ist, glaubt, daß die Jurisdictionsrechte, mit Ausnahme der Berufung von Concilien, von dem Besitze des Pallium nicht abhängen. Es ist nun zwar nicht zu läugnen, daß auf den ersten Anblick ein Widerspruch herauskommt zwischen den Stellen C. 4. 28. § 1. X. de elect. (I. 6) und 11. X. de elect. (I. 16) und cap. 1. X. de translat. episc. (I. 7), aber er dürfte sich durch die Unterscheidung zwischen solennen und nicht solennen Handlungen befriedigend lösen, wenn auch die von Gonzalez Tellez, dem Lucius Ferraris folgt, vorgeschlagene Unterscheidung zwischen höheren und geringeren Handlungen der Jurisdiction weniger haltbar erscheint. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß der Metropolit ohne Pallium auch die Provinz nicht visitiren kann. Die Glosse, auf die sich der sonst sehr schäzbare Richter beruft, sagt doch ausdrücklich, daß an den Metropoliten, wenn er das Pallium nicht habe, nicht einmal appellirt werden könne, cf. Glossa ad cap. Nisi specialis 3 h. t. Man vergleiche, um sich zu überzeugen, daß Eichhorn keineswegs Recht hat, noch folgende Canonisten: *Pirhing*, jur. canon. method. nova, lib. I. tit. 8, § 3, nr. 17; *Reiffenstuel*, jur. canon. univers., ad lib. I. decretal. tit. VIII. nr. 8; *van Espen*, jus eccles. univers., P. I. tit. XIX. cap. 5, nr. 14. Das jedoch läßt sich gerne annehmen, daß der Erzbischof auch ohne Pallium, wenn er nur bestätigt ist, seinen Clerikern

ritate pallii“ geht deutlich hervor, daß nach dem heutzutage gültigen Rechte die Metropolitangewalt auf einer Delegation des Primates beruhend erscheint; die Erzbischöfe sind „vocati in partem sollicitudinis apostolicæ“, sie haben also ihre Auszeichnung von den einfachen Bischöfen dadurch, daß von der Fülle der im Primate ruhenden Gewalt einige Rechte durch Uebertragung auf sie übergehen, oder noch kürzer, die Erzbischöfe sind Vicarien des apostolischen Stuhles, und als Insigne der Stellvertretung erhalten sie vom Papste das Pallium, welches ihnen nach abgelegtem Eide des canonischen Gehorsams [1] von dem im Namen des Papstes handelnden Commissarius mit den Worten umgelegt wird: „Ad honorem omnipotentis Dei et beatæ Mariæ semper virginis ac beatorum Apostolorum Petri et Pauli, Domini nostri Papæ N. ac sanctæ Romanæ ecclesiæ nec non ecclesiæ N. tibi commissæ tradimus tibi pallium de corpore B. Petri sumtum: in quo est plenitudo pontificalio officii cum archiepiscopalis nominis appellatione, ut utaris eo intra ecclesiam certis diebus, qui exprimuntur in privilegiis ab apostolica sede concessis: in nomine Pa † tris et Fi † lii et Spiritus † sancti. Amen. [2] Demnach hat der Canonist Barthel das Richtige getroffen, wenn er sich über die Bedeutung des Pallium dahin ausspricht, es solle die Erzbischöfe erinnern, daß sie einen großen (?) Antheil haben an den Primatialrechten wegen der ihnen in vielen Stücken anvertrauten Stellvertretung des apostolischen Stuhles. [3]

So viel also scheint ganz einfach. Das Verhältniß der Metropolitangewalt zum Primate besteht factisch darin, daß jene in partem sollicitudinis vocata ist, und sein Symbol hat dieses Verhältniß in der Uebertragung des Pallium gefunden. Nun ist aber die Frage, ob es nicht als eine Usurpation von Seiten der Päpste zu betrachten ist, für jenes Verhältniß den durch das Pallium bezeichneten und fixirten Gesichtspunct zum maßgebenden gemacht zu haben. Die Geschichte belehrt uns ja, daß in den ersten Jahr-

---

Dimissoralen geben kann, cf. *van Espen* l. c. P. II. tit. 9, cap. 3, nr. 10. — Daß an und für sich die Jurisdictionsrechte vom Pallium abhängen, wird noch Niemand behauptet haben.

[1] Er ist bei den Erzbischöfen derselbe, wie bei den Bischöfen.

[2] Pontificale Romanum de Pallio.

[3] § 8. 69.

hunderten die Erzbischöfe von den Comprovincialbischöfen consecrirt und bestätigt worden sind; demnach können die Päpste ihre neueren Rechte über die Metropoliten gewiß nicht aus der Geschichte ableiten. Indessen eine Thatsache gibt uns die Geschichte doch an die Hand, welche sehr beachtenswerth ist. Man kennt den Gebrauch der alten Kirche, wonach jeder Bischof, wenn er auf dem gewöhnlichen Wege erhoben worden war, durch literæ communicatoriæ von allen oder doch den bedeutendsten Bischöfen der Kirche anerkannt wurde. Hiebei aber hatte die Stimme des Bischofes von Rom „propter potiorem principalitatem" seines Stuhls immer den bedeutendsten Einfluß. Ich frage nun: lag in diesem Acte nicht eine Art von Bestätigung aller bischöflichen Wahlen durch die allgemeine Kirche und namentlich deren Mittelpunct, den Papst? Nun muß aber zwischen der bischöflichen und erzbischöflichen Würde, wenn es sich um das Verhältniß zum Primate handelt, der wichtige Unterschied nicht übersehen werden, daß die erstere göttlicher, die leztere aber bloß kirchlicher Einsezung ist; die erstere ist somit nothwendig und wesentlich, mit dem Begriff der Kirche zugleich gesezt, die leztere wird nur durch besondere Verhältnisse und Umstände nothwendig. Primat und Episcopat müssen bestehen, wenn die Kirche ein Organismus, der Leib Christi sein soll; scheint es nun nicht, daß die Metropolitangewalt aus einer dieser beiden Quellen aller kirchlichen Gewalt abgeleitet und erklärt werden müsse? Was nun den Episcopat betrifft, so sind die Gränzen seiner Gewalt ein für allemal bestimmt, weil er die feste Unterlage des Kirchenregiments bildet: aus ihm können wir also das Metropolitanrecht in keiner Weise herleiten. Eine andere Bewandtniß dagegen hat es mit dem Primate, in dem nach göttlicher Stiftung die ganze Fülle jener Gewalt nieder gelegt ist, welche zur Regierung der Kirche Gottes nothwendig ist. Je nach den Verhältnissen wird diese eine umfassendere oder eine beschränktere werden; je nach Umständen wird sie von ihrer Fülle einen Theil frei aus sich entlassen in einer hierarchischen Mittelstufe übertragen, oder im entgegengesezten Falle Alles so zu sagen in sich selbst verschließen, die ganze Strömung der Jurisdiction von der Peripherie in das Centrum zusammenleiten. So erscheint uns jede Mittelstufe zwischen Primat und Episcopat nur dadurch möglich, daß der erstere von seinen Rechten delegirt.

Es könnte Manchem als das Einfachste erscheinen, die Metropolitangewalt aus dem die Einheit suchenden und verwirklichenden Wesen der katholischen Kirche abzuleiten. Fragen wir aber weiter, worin denn dieses Wesen derselben begründet sei, und worin es seinen wesentlichen Ausdruck finde, so kann die Antwort nicht anders lauten, als: im Primat. Nur weil nach göttlicher Institution der Primat besteht, so suchen sich auch die untergeordneten Sphären relative Mittelpuncte, und so müssen wir in der That die hierarchischen Mittelstufen schon deßwegen aus dem Primate ableiten, weil in ihm allein das Gesez präformirt liegt, wonach alle kirchliche Gewalt sich bildet und entwickelt.

Wenn also das Pallium anzeigt, daß die erzbischöfliche Würde auf päpstlicher Delegation beruhe, so kann man keineswegs sagen, daß hierin eine Usurpation liege, denn dieses Verhältniß ergibt sich auch aus der ideellen Betrachtung der Sache.

Indessen, wenn wir nicht einseitig werden wollen, dürfen wir die andere Seite unseres Gegenstandes keineswegs übersehen. Sie ist in classischer Weise, wie schon oben bemerkt worden, vom Möhler in seiner „Einheit in der Kirche" hervorgehoben worden. Wenn nemlich auch mit vollem Rechte die Genesis der Metropolitangewalt in dem höchsten Einheitspuncte der Kirche gefunden wird, so hat sie doch auch eine Wurzel in der untern Sphäre: mehrere Diöcesen suchen, weil „die gesammte Kirchenverfassung nichts Anderes, als die verkörperte Liebe ist" (Einheit in der Kirche S. 248), einen Mittelpunct der Einheit in dem Metropolitansize, die Provincialbischöfe in dem Metropoliten.. Warum sollte man also die Metropolitangewalt nicht auch von unten construiren können? Allerdings, antworten wir, und daß diese Anschauung von der Sache keine Fiction ist, lehrt am deutlichsten die Geschichte, derzufolge die Metropoliten mehrere Jahrhunderte hindurch von der Provincialsynode gesezt worden sind. Indessen wenn so für keine Zeit der Antheil des Episcopats an dem Werden der Metropolitanwürde geläugnet werden kann, so hat er doch von Jahrhundert zu Jahrhundert abgenommen, und hat eigentlich nur mehr eine ideelle Bedeutung.

Das ist es, was wir im Allgemeinen über das Verhältniß der Erzbischöfe zum Papste zu sagen haben.

In diesem Verhältnisse liegt es begründet, daß lezterer, wenn er die ganze Kirche betreffende Anordnungen und Sendschreiben

zu erlassen hat, durch die Erzbischöfe sich mit dem ganzen Episcopat in Verbindung sezt. — Es ist nicht wahr, daß der apostolische Stuhl darauf ausgeht, recht viele Bischöfe von den Metropolitanverhältnissen zu eximiren; vielmehr errichtet er eine kirchliche Provinz, wo immer es angeht; daß aber Fälle eintreten können, in welchen die eigenthümliche Lage einer Diöcese es dringend heischt, dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen zu werden, kann nicht bestritten werden. Als vor noch nicht so gar langer Zeit die neu errichteten Bisthümer Chur und Basel eximirt wurden, erfuhr dies von gewisser Seite harten Tadel;[1] aber abgesehen davon, daß es wahrlich nicht so leicht gewesen wäre, zu entscheiden, welcher kirchlichen Provinz sie zuzutheilen seinen, lagen für den genannten Schritt der Curie gewiß sehr dringende Motive in der politischen Lage der Schweiz.

Wenn die Erzbischöfe ihre Pflichten verabsäumen, so tritt der Primat supplirend ein, z. B. wenn sie bei Erledigung eines Suffragansizes im Falle der Lässigkeit des betreffenden Capitels keinen Oeconomus und Capitelsvicar aufstellen. Zeigt sich ein Metropolitancapitel sede vacante in Aufstellung des Oeconomus und Capitelsvicars lässig, so devolvirt dieses Recht an den ältesten Suffraganbischof, bei exemten Bisthümern an den benachbarten Bischof.[2] Sonst wird, sobald der Erzbischof eine im engern Sinne erzbischöfliche Pflicht, ohne deren Erfüllung die Kirche Schaden leiden müßte, der Papst einschreiten. Aber weil es zwischen Erzbischöfen und dem Papste keine Mittelstufe mehr gibt, so wird dieser auch schon die Nachlässigkeit der erstern als der Bischöfe ihrer Erzdiöcesen zu suppliren haben.[3]

Endlich besprechen wir hier noch jene Rechte, welche früher die Metropoliten (mit der Synode) ausgeübt haben, izt aber vom Papste reservirt sind.

1) Dem Papste steht die Confirmation aller Bischöfe der römisch-katholischen Kirche zu, wie dies die Wiener Concordate, das

---

[1] E. Münch nannte diese Bisthümer „isidorische!"

[2] Trid. sess. XXIV. cap. 15 de reform.

[3] Die Fälle jedoch sind ausgenommen, in denen dem Tridentinum zufolge das Provincialconcil und der älteste Suffraganbischof den Metropoliten zu erinnern haben, wovon unten.

Concordat Franz I. mit Leo X. und eine mehr als 500jährige Praxis aufweisen. Gegen solche Rechtsquellen, gegen einen auf solche Titel sich gründenden, durch die Stimmen so vieler Jahrhunderte geheiligten Besitzstand kann hoffentlich das Urtheil einiger Canonisten von der äußersten Linken, wie z. B. eines E. Münch, nichts verfangen, der zum 9. Artikel des bairischen Concordats bemerkt: „hier disponirt der römische Hof über ein Recht, das ihm gar nicht gehört." Deßwegen ist auch die Frankfurter Pragmatik mit ihrem Machtspruch, wonach der Metropolit den erwählten Suffraganbischöfen, wenn sie in einer Zeit von 6 Monaten nicht die Bestätigung von Seiten des päpstlichen Stuhles erhalten, auch im Falle der Erledigung oder Verhinderung desselben, die Bestätigung ertheilen kann und soll, durchgefallen, und jeder billig und rechtlich Denkende muß mit der in der „Esposizione" über diesen Punct der Frankfurter Pragmatik niedergelegten Critik ganz einverstanden sein.[1] Indem wir aber glauben, es sei gar nicht mehr an der Zeit, Urtheile über die Reservation der Confirmation von Seiten des Papstes, wie sie ein Alexander Müller und andre verkehrte Köpfe ausgesprochen haben, eines genaueren Blickes zu würdigen, wenden wir uns zur Beantwortung der Frage, ob die gegenwärtige kirchliche Praxis, welche dem Oberhaupt der Kirche das Recht der Confirmation in die Hände gelegt hat, in Uebereinstimmung mit den katholischen Grundanschauungen von der Kirchenverfassung stehe, und gerade diese Frage müssen wir entschieden bejahen. So gewiß wir an keinen Krebsgang der Geschichte in der katholischen Kirche glauben, so fest sind wir überzeugt, daß die gegenwärtige kirchliche Praxis in Beziehung auf die Confirmationen der Bischöfe der des kirchlichen Alterthums gegenüber ein wahrer Fortschritt zu nennen ist, den die Kirche als unentreißbares Besitzthum festhalten wird. Wir achten ohne Anstand das Recht der bischöflichen Confirmationen für eines der wesentlichsten und unveräußerlichsten Rechte des apostolischen Stuhles, und glauben hier die Kirche treffend mit der politischen Monarchie[2] vergleichen zu dürfen, in welcher die Bestellung oder Bestätigung der Beamteten durch die Krone nicht fehlen darf. Man wende uns nicht ein,

---

[1] Vgl. Longner S. 76. f.

[2] Vgl. hierüber Phillips, Kirchenrecht I. Bd. 1. Abtheil. § 30.

warum denn, im Falle das Bestätigungsrecht dem Primate so wesentlich sei, dasselbe in den ersten Jahrhunderten keine Spuren seines Daseins aufweisen könne? Denn jeder Historiker weiß, daß auch in den frühesten Jahrhunderten ein Bischof schwerlich Anerkennung gefunden hätte, ohne mit dem Bischofe von Rom in Kirchengemeinschaft zu stehen, und überdies lassen sich schon aus dem 5. Jahrhundert Beispiele einer ausdrücklichern Confirmation von Bischöfeu durch den Papst ausführen, wie Roskovany deutlich nachgewiesen hat.[1] Wollte sich aber Jemand nicht durch diese, aus der Natur der Sache genommene Erwägung überzeugen lassen, so dürfte es ihm doch wenigstens nicht schwer werden einzusehen, welch gefährliche Folgen eine Veränderung der gegenwärtigen Disciplin in Betreff der bischöflichen Confirmationen haben müßte. Wohin würde es vollends mit der Freiheit der Kirche kommen, wenn der Papst nicht mehr die Bestätigung der bischöflichen Wahlen hätte? Dies wäre der entscheidendste Schritt zum deutschen, französischen u. s. w. Patriarchat. Uebrigens sind wir überzeugt, daß diese Einsicht gegenwärtig eine der verbreitetsten in der Kirche ist, und es würde wohl schwerlich ein Erzbischof sein, der die päpstliche Bestätigung der Bischofswahlen nicht ganz in der Ordnung fände.

2) Auch die Consecration der Bischöfe ist und bleibt päpstliches Reservatrecht; daran hat weder die Emser Punctation noch die Frankfurter Pragmatik ein Jota verändert, und der hl. Stuhl hat sich wider jeglichen Versuch einer Neuerung in diesem Puncte mit den Worten der „Esposizione“[2] verwahrt: „Der hl. Vater sieht nicht nur gar keine Ursache ein, warum er diesen Theil der allgemeinen Disciplin abändern soll, sondern er glaubt auch, daß die Abänderung der Kirche selbst Schaden bringen könne.“ Unter diesem Schaden versteht Pius VII. gewiß nicht etwa bloß die Benachtheiligung, welche durch das Aufgeben des fraglichen Reservatrechtes dem apostolischen Stuhle zuginge, sondern ein ganz anderes Uebel, dessen Grund ich darin finde, daß die Bischöfe schon lange gegen die ausschließliche Ordination durch die Erzbischöfe waren, was sich z. B. sehr deutlich in dem Antwortschreiben des Bischofs von Speier an den Erzbischof von Mainz auf die in Bad Ems

---

[1] De primatu Romani pontificis ejusq. juribus. §§ 100—105.
[2] S. im geschichtlichen Theile.

proponirten Reformpuncte zeigt. Oft mochten auch die Bischöfe in ihrem Widerwillen gegen die erzbischöfliche Ordination durch den Umstand der weiten Entfernung vom erzbischöflichen Size geleitet sein, und mit besonderer Rücksicht hierauf heißt es in der „Esposizione“: „Das System, welches der hl. Stuhl befolgt, die Consecration der neuen Bischöfe, welche außerhalb Rom geweiht werden, jenem Bischofe zu übertragen, welchen der zu Consecrirende im Einverständnisse mit dem hl. Stuhle gewählt hat, beleidigt auf der einen Seite nicht nur nicht das Recht des Papstes, sondern ist auch auf der andern Seite dahin gerichtet, den Erwählten die Kosten zu ersparen, die sie haben würden, wenn sie sich ihrer Weihe wegen an den Metropoliten wenden müßten, indem es oft geschehen kann, daß der Metropolit zu weit von dem Wohnorte der Erwählten entfernt ist.“ Werfen wir einen Blick auf so manche ausgedehnte Kirchenprovinz, wie z. B. in Amerika, so wird uns klar, wie die Foderung, in jedem Falle durch den Metropoliten sich consecriren zu lassen, unter dem Episcopate Unzufriedenheit zur Folge haben würde, der Rom mit Recht vorgebeugt hat. Ohne diese und ähnliche Inconvenienzen übrigens, welche die ausschließliche Ordination der Bischöfe durch die Erzbischöfe hätte, würde Rom, scheint uns, die Ordination durch die Metropoliten nicht verhindern, obwohl wir in dem besprochenen Reservatrechte des apostolischen Stuhles ein nicht zu verachtendes Band der Einheit mit dem kirchlichen Mittelpuncte für die Bischöfe sehen, dessen unsre Zeiten am wenigsten entrathen können.[1] Auch das ist nicht zu übersehen, daß der vom Papste bezeichnete Consecrator als Delegat desselben handelt, und so durch die Weihe eine recht unmittelbare mystische Vereinigung des Hauptes mit den Gliedern herbeigeführt wird, die wohl nur eine unheilige und unkirchliche Anschauungsweise für gleichgültig und unbedeutend ansehen dürfte.

Weiter gehören dem apostolischen Stuhl ganz unbestritten folgende Rechte, die vordem von den Erzbischöfen und Provincialsynoden ausgeübt wurden: die Resignationen und Cessionen der Bischöfe zu genehmigen, sie zu versezen und abzusezen, ihnen Coadjutoren zu geben, Bisthümer zu errichten, zu theilen und zu vereinigen. Alle diese

---

[1] Die Erfahrung beweist, daß Rom ceteris paribus den Metropoliten vor jedem andern Bischofe berücksichtigt, wenn es sich um die Consecration eines Suffraganbischofs handelt.

Angelegenheiten „sind zwar an sich bloß von localer Art, doch erfordern sie wegen ihrer Wichtigkeit eine Gleichförmigkeit der Behandlung oder eine besonders genaue Erwägung der dabei concurrirenden Interessen, und darum den höhern Geist der Verwaltung, den nur eine große Uebersicht der Verhältnisse gewährt.[1]

Da es streng genommen keine stabile Mittelstufe zwischen dem Papste und den Erzbischöfen mehr gibt, weil die Primaten und Patriarchen meist nur die Auszeichnung der Würde und des Titels haben, so brauchen wir von einem Verhältniß der Erzbischöfe zu letzteren gar Nichts zu sagen.

In Beziehung auf die Nuntien hat das Tridentinum als jene Synode, welche die Aufgabe der Reformation in Haupt und Gliedern durchaus würdig gelöst hat, die Gefahr ganz beseitigt, daß die Metropoliten durch ihre Facultäten Schmälerung ihrer Rechte erleiden könnten, oder wenigstens den Weg angegeben, auf welchem ein derartiges Attentat, verlezend in den Wirkungskreis andrer hierarchischen Würden einzugreifen, leicht zurückgewiesen werden könnte.[2] Indessen scheint uns doch Walter nicht ganz Recht zu haben, wenn er sagt, daß die Nuntien gewöhnlich mit der innern kirchlichen Verwaltung Nichts mehr zu thun haben, denn sie haben ohne Zweifel gewisse geistliche Facultäten für den Bezirk, der ihnen angewiesen ist, wenigstens für den Nothfall und wenn periculum in mora ist. Mit dem Standpuncte des Mißtrauens aber, auf dem heutzutage so mancher Politiker dem apostolischen Stuhle und also auch seinen Legaten und Nuntien gegenüber steht, sind wir nicht im Mindesten einverstanden, sondern im Gegentheil der festen Ueberzeugung, daß, wie gegenwärtig die religiösen Angelegenheiten zumal in Deutschland stehen, die Nuntiaturen in vielfacher Beziehung zum Segen gereichen, selbst in dem Falle, wenn sie nichts als die genaue Kenntnißnahme des römischen Stuhles von den wichtigeren kirchlichen Vorkommnissen in den Provinzen vermittelten. Denn dieses genauere Unterrichtetsein von Allem, was geschieht, ist für den apostolischen Stuhl unumgänglich nothwendig, wenn er seiner

---

[1] Walter, §. 122 (7. Aufl.).

[2] Trid. sess. XXIV. cap. 20 de reform., sess. VII. cap. 13 de reform., sess. VI. cap. 5 de reform., sess. XIV. cap. 2 et sess. XIII. cap. 8 de reform., sess. VII. cap. 21 de reform.

Pflicht der kirchlichen Oberaufsicht mit Erfolg nachkommen soll. Man wird auch nicht läugnen können, daß die deutschen Nuntiaturen insbesondere mit ausgezeichneten Männern besezt zu werden pflegen, welche von den eigenthümlichen Verhältnissen der deutschen Kirche nicht nur genau unterrichtet sind, sondern ihnen auch nach Gebühr Rechnung zu tragen wissen. [1]

Indessen darf man gar keine Furcht mehr hegen, die Erzbischöfe möchten, von einem Ideal falscher Freiheit trunken, eine Erweiterung ihrer Rechte auf Kosten des Primats suchen. Ueberall in der katholischen Christenheit ist man von den febronianischen Grundsäzen zurückgekommen, und zumal der Episcopat hat sich mehr als je in der Ueberzeugung befestigt, daß seine Sache mit dem des hl. Stuhles identisch ist, und daß er nur mit diesem gewinnen oder verlieren kann. Ein Erzbischof, dessen Namen die Blätter der Geschichte fortführen werden, hat durch seine Standhaftigkeit in Wahrung der kirchlichen Rechte der ganzen deutschen Kirche einen bedeutenden Aufschwung gegeben; Niemand wird also daran zwei-

---

[1] Daß der apostolische Stuhl die Trienter Bestimmungen über diesen Punct gewissenhaft beobachtet, beweisen z. B. folgende Erklärungen der congregatio interpretum, eine vom 9. März 1593, wornach dem apostolischen Nuntius in Turin verboten wird, in der dortigen Kirche ohne Erlaubniß des Erzbischofs heilige Functionen vorzunehmen, eine vom 16. April 1634, wonach der Nuntius mit den von ihm Ordinirten in die vom Tridentinum angedrohten Strafen verfällt, wenn er ohne besondere Facultät des apostolischen Stuhles in seiner Provinz Weihen vornimmt. Ja unterm 23. August 1653 wurde sogar die Anfrage eines Nuntius, ob er ohne specielle Erlaubniß des Diöcesanbischofes in seiner Capelle solche Cleriker ordiniren dürfe, welche von ihren eigenen Bischöfen Dimissoriaten erhalten hätten, um von jeglichem Bischof geweiht zu werden, verneinend beantwortet. So hat auch Innocenz X. dem Cardinallegaten Sabellius von Bologna unter dem 30. September 1660 strenge verboten, sich in geistliche Angelegenheiten, wie die Approbation der Beichtväter, Clausur der Nonnen, Ertheilung der Weihen u. s. w., einzumischen. — Doch versichert der Canonist Pignatelli, daß die apostolischen Nuntien von der congregatio inquisitionis unter dem 16. Mai 1630 die Facultät erhalten haben, von der Häresie in utroque foro zu absolviren, mit der Vollmacht, sie Andern pro foro conscientiæ zu übertragen. — Die Nuntien oder Legaten heißen auch ordinarii ihrer Provinzen, aber «extraordinarii et superinducti et sic *odiosi*!» Cf. Luc. *Ferrar.* sub artic. «approbatio Nr. 31.» Das lezte Epitheton haben manche Politiker scharf in's Auge gefaßt.

feln, daß dieser Mann Charakter genug besessen habe, um die Sphäre seiner Gewalt vor jedem unberufenen Eindringen eines Dritten zu sichern. Derselbe Clemens August aber, welcher der Bureaukratie keinen Fußbreit nachgegeben, war er nicht zugleich der treueste Sohn der römischen Kirche, verwendete er nicht das ganze urkräftige Wesen seines Charakters dazu, um den vom apostolischen Stuhle ausgegangenen Anordnungen gewissenhaft und pünctlich nachzukommen?

II.

Von dem Verhältnisse der Erzbischöfe zu ihren Suffraganbischöfen.

Der Erzbischof heißt schon in den apostolischen Canonen seinen Suffraganen gegenüber "πρῶτος καὶ κεφαλή," bei den Vätern der Synode von Turin aber „pater, magister, judex"; die Canonisten bezeichnen das Verhältniß damit, daß der Erzbischof „Ordinarius" der Bischöfe sei, weil er für sie die erste Instanz bildet. Daß nun früher diese vielsagenden Ausdrücke keine leeren flatus vocis gewesen, hat der erste Theil zur Genüge erwiesen. Aber freilich hat die gegenwärtige Praxis den Fall, daß der Erzbischof in ein reelles Verhältniß zu seinen Suffraganen tritt, zu einem sehr außerordentlichen und seltenen gemacht, wie den Walter bemerkt, daß auch der Rest von Rechten, welchen das Tridentinum den Erzbischöfen übrig gelassen, nicht mehr ausgeübt werde. So gering nun aber auch in der Wirklichkeit dadurch die Bedeutung der erzbischöflichen Wirksamkeit sich hie und da gestalten mag, so kommen den Metropoliten doch sowohl dem gemeinen Rechte als dem Tridentinum zufolge noch so manche Rechte und Pflichten gegenüber von ihren Suffraganen zu, die wir hier zu verzeichnen haben. Freilich wenn klar erkannt würde, daß die Ausübung dieser und jener Metropolitanrechte unter den gegenwärtigen kirchlichen Verhältnissen schlechterdings unmöglich sei, so wäre mit solchen als verschollenen Zierrathen aufzuräumen; aber solches Urtheil auszusprechen erschiene uns gewagt und oberflächlich, denn die Verhältnisse können auch leichtlich wieder umschlagen. Wo eine größere Freiheit der Kirche herrscht, da kann manches Metropolitanrecht ausgeübt werden, das izt an einem andern Orte, wo die

Kirche weniger freie Bewegung hat, zu Grabe getragen scheinen mag.

1) Der Erzbischof kann und soll nach der Verordnung des Tridentinum sess. XXIV. de reform. cap. 2 alle 3 Jahre seine untergebenen Bischöfe zur Provincialsynode zusammenrufen.

Wir vermögen durchaus nicht einzusehen, aus welchem Grunde der sonst ziemlich liberale Sauter behauptet, daß die Abhaltung von Synoden in unsrer Zeit etwas durchaus Ueberflüssiges sei,[1] wenn wir auch gerne zugeben, daß, wie Walter sagt, „die Geschäfte sich gegenwärtig eben überhaupt mehr in die Hände stehender Behörden gezogen haben." Im Gegentheil stimmen wir Longnern bei, wenn er speciell von der oberrheinischen Kirchenprovinz sagt, daß es für diese gewiß nicht an Materien fehlen dürfte, die zu einer Behandlung und Entscheidung auf einer Provincialsynode geeignet wären,[2] und wir nehmen keinen Anstand, dieses Urtheil auf die ganze Kirche auszudehnen, wenn wir auch gerade nicht alles Heil von den Provincialconcilien zu erwarten geneigt sind. Daß aber in jedem Falle die Provincialsynoden nicht die von verwirrten Köpfen und unreifen Theologastern vorgeschlagene Form annehmen dürften, sondern in der durch die Canones sanctionirten Weise gehalten werden müßten, versteht sich von selbst. Uebrigens werden wir über diesen Punct unten noch mehr zu sprechen Gelegenheit finden.

2) Der Erzbischof hat seine Suffraganbischöfe an ihre Pflichten zu erinnern, ja sie durch kirchliche Strafen[3] zur Erfüllung derselben anzuhalten. Namentlich soll er sie erinnern, a) wenn sie nachlässig sind in der Abhaltung von Diöcesansynoden,[4] b) wenn sie sich säumig beweisen, einen Oeconomus aufzustellen,[5] c) wenn sie nicht an die Errichtung von Semi-

---

[1] Fundam. jur. eccles. Tom. I. 896. — Anderer Meinung ist auch die bedeutende Auctorität eines Benedict XIV, cf. de synod. dioeces. lib. I. cap. 6 n. 5. Doch verdient andrerseits wiederum die Bemerkung Walter's, daß die Provincialsynoden auch aus dem Grunde gegenwärtig weniger nothwendie seien, weil zu neuen Gesezen wenig Bedürfniß vorhanden sei, alle Berücksichtigung.

[2] S. 126.

[3] Ueber diese sind weiter unten folgende Puncte zu vergleichen.

[4] Trid. sess. XXIV cap. 2.

[5] Cap. cum. simus 9 qu. 3, cap. in nova 16 qu. 7.

narien gehen wollen;[1] d) eine besondere Wachsamkeit soll er über die Residenz der Suffraganen an den Tag legen, die Gründe ihrer Entfernung von der Diöcese untersuchen und zu ihrer Nichtresidenz schriftliche Zustimmung geben.[2] Im Falle der unbefugten Entfernung von der Provinz soll der Erzbischof dem betreffenden Suffraganen die auf die Zeit seiner Abwesenheit betreffenden Einkünfte entziehen, um sie der Kirchenfabrik oder den Armen zuzuwenden; sezt er seine Unbotmäßigkeit fort, so soll er durch den Metropoliten beim Papste denuncirt werden. In Beziehung auf den Metropoliten selbst hat diese Pflicht der Wachsamkeit der älteste Suffraganbischof; auch während der Abwesenheit des Metropoliten tritt der leztere ein.[3] e) Namentlich auch darüber hat der Metropolit zu wachen, daß seine Suffraganen die kirchlichen Bestimmungen hinsichtlich der Simonie beobachten.[4] f) Er kann sie antreiben, einen Archipresbyter ruralis aufzustellen, wo es nothwendig erscheint.[5]

3) Am meisten Schwierigkeit macht die Bestimmung, in wie weit der Metropolit Richter- und Strafgewalt über seine Suffraganbischöfe auszuüben habe. Die wichtigeren Criminalfälle der Bischöfe gehören bekanntlich vor das Tribunal des Papstes, die weniger bedeutenden dürfen nur auf der Synode gerichtet werden,[6] endlich die Civilsachen derselben können allerdings nach der Erklärung der angesehensten Canonisten, eines van Espen, Barbosa, Schmier (wenigstens in den vom Rechte ausdrücklich genannten Fällen) durch den Metropoliten als den Ordinarius der Bischöfe erledigt werden, in den meisten Ländern jedoch sind sie durch die Praxis vor das bürgerliche Fo-

---

[1] Trid. sess. XXIII cap. 18. de reform.

[2] Man bemerke übrigens die Worte des Concils von Trient: «Nisi cum absentia inciderit propter aliquod munus et reipublicæ officium Episcopatibus adjunctum; cujus quoniam caussae sunt notoriae et in terdum repentinae, ne eas significari quidem Metropolitano necesse erit.»

[3] Trid. sess. XXIII. cap. 1 de reform; dasselbe wiederholt Pius IV. in Constitut. incip. «de salute gregis.»

[4] Cap. «dilectus filius» 30. de simonia.

[5] Cap. «ut singulae plebes» 2. de offic. Archipresbyteri.

[6] Trid. sess. XXIV cap. 5. de reform. — Das Provincialconcil kann auch Richter deputiren.

rum verwiesen. Die Strafgewalt des Erzbischofs über seine Suffraganen erstreckt sich dem gemeinen Rechte zufolge auf alle kirchliche Censuren, d. h. auf Suspension, Excommunication und Interdict, und wirklich tragen sehr angesehene Canonisten, welche nach dem Concil von Trient geschrieben haben, wie Barbosa, Fageanus, Alteserra, kein Bedenken, der erzbischöflichen Strafgewalt solche Ausdehnung zu geben. Weil aber die genannten Censuren nur eintreten, wo ein Verbrechen vorhergegangen, und weil die Untersuchung über das Verbrechen dem Tridentinum zufolge nur dem Concil zusteht, so werden in der Regel die Metropoliten kirchliche Censuren nur in Gemeinschaft mit der Synode verhängen können, etwa ausgenommen den Fall, daß ein Suffragan unmittelbar das Metropolitanrecht verlezt, oder daß der Metropolit eine Censur ausspricht, welche der Suffragan als eine ipso jure lata sich zugezogen hat. Eine solche Erklärung, daß ipso facto eine Censur verwirkt worden sei, dürfte der Metropolit wohl ohne Anstand auch über exemte Bischöfe aussprechen. Wohl zu beachten ist die Ansicht des Cardinals Vincentius Petra (in comment. ad constit. apost. constit. 2 Leon. IX num. 88 et sequent.), daß die Metropoliten jedenfalls über einen Suffragan, wenn sie ohne die Synode eine Censur verhängen wollen, mit großer Vorsicht und nicht ohne die Congregatio interpres consultirt zu haben, zu Werke gehen sollen. — Durch eine Entscheidung vom 3. Febr. 1747 und vom 5. Mai desselben Jahres hat die Rota Romana zu den Censuren, welche ein Erzbischof über den widerspänstigen Generalvicar eines Suffraganbischofs verhängt hat, seine Zustimmung gegeben. Man vergleiche über diesen wichtigen Punct den Canonisten Schmier in seiner jurisprud. canonico civ. lib. 1 tract. 5 in supplem. ad cap. 3 num. 35 sqq. Also auch den Generalvicar oder Officiat eines untergebenen Bischofes kann er aus triftigen Gründen excommuniciren, wenn er z. B. eine Appellation an den Erzbischof hindert, oder hinsichtlich des ihm übertragenen Amtes fehlt, oder die Privilegien des apostolischen Stuhles nicht respectirt, oder hinsichtlich seiner Jurisdiction einen schweren Fehler begeht oder die Jurisdiction eines excommunicirten Erzbischofs ausübt, oder Verbrechen begeht und sich unverbesserlich erweist. Begeht er aber einen Fehler außer seinem Amte, so geht dieser natürlich die Jurisdiction des Metropoliten nichts an, und er ist dann

wie jeder Andre von den Untergebenen des Suffraganen zu achten.[1] — Als Ordinarius seiner Suffraganbischöfe kann der Metropolit auch in ihren Eiden und Gelübden dispensiren.[2]

4) Der Erzbischof supplirt die Nachlässigkeit seiner Suffraganbischöfe, und zwar namentlich in folgenden Fällen:[3] a) wenn der Bischof einem Präsentirten nicht innerhalb der gesezlichen Zeit die canonische Institution ertheilt (aus Nachlässigkeit);[4] b) wenn der Bischof, obwohl es nothwendig ist, keinen Oeconomus bestellt; c) wenn er nachlässig ist in Execution eines Testaments;[5] d) wenn er ohne Grund Jemanden von seinen Untergebenen nicht absolviren will;[6] e) wenn er eine Dispens verweigert, wo er sie geben sollte;[7] f) wenn ein Suffraganbischof nachlässig ist in der Vergebung von Pfründen, so devolvirt die Collation an den Erzbischof. In solchen Fällen jedoch, wo der Consens des Bischofs ein absolut nothwendiger ist, kann der Erzbischof mit seinem Consens nicht supplirend eintreten.

Das erzbischöfliche Recht, in der ganzen Provinz die Einrichtung des Gottesdienstes nach dem Typus der Metropolitankirche zu fodern, wie solches im gemeinen Rechte begründet ist, haben die Erzbischöfe durch die Gewohnheit längst verloren. Jeder Bischof sieht es als eines seiner unveräußerlichsten Rechte an, in seiner Diöcese eine Gottesdienstordnung vorzuschreiben, die sich übrigens auf die im römischen Ritual gegebene Grundlage stüzen muß. — Unbenommen aber ist ihm das Recht, wenn an ihn appellirt wird, die von seinen Suffraganen gefällte Sentenz entweder zu bestätigen oder zu berichtigen. — Aus voranstehender Darstellung der Rechte und Pflichten des Metropoliten gegenüber seinen Suffraganbischöfen erhellt, daß auch die „præsens ecclesiastica disciplina“ den Erz-

---

[1] Cap. „Romana“ de offic. Vicarii in VIto et ibi Glossa ad verb. rationabili.

[2] *Suarez* de relig. lib. VI, de voto cap. 11.

[3] Einigen Canonisten zufolge darf der Metropolit die Nachlässigkeit seiner Suffraganbischöfe nur suppliren in den vom Rechte ausdrücklich genannten Fällen.

[4] *Pius V.* in constit. incip. „in conferendis edita“ vom 16. Mai 1587.

[5] *Luc. Ferrar.* subvoce „Archiepiscop.“ art. I. 29.

[6] Cap. „ad reprimendam“ de offic. judicis ordinarii in VIto.

[7] Cf. *Barbosa* de potest. et offic. episcopi Prs. I tit. 4 nr. 24.

bischöfen noch zahlreiche und bedeutende Privilegien übrig gelassen hat, zum Theil sogar solche, die unter allen Umständen von ihnen ausgeübt werden könnten.

Es dürfte vielleicht nicht ohne Interesse sein, auch die Grenzen aufzuzeigen, welche die erzbischöfliche Auctorität den Suffraganbischöfen gegenüber hat. Es ergibt sich aus der Stellung, die der Erzbischof als zweite Instanz in der Provinz hat, daß er sich nicht einmischen darf in die Angelegenheiten, welche vor seinen Bischöfen als in der ersten Instanz verhandelt werden.[1] So darf er auch, im Falle daß er die Sentenz eines Suffraganbischofes bestätigt hat, die Execution dieser Sentenz nicht für seine Person verfolgen, sondern muß sie dem Bischof überlassen,[2] auch die von ihren Bischöfen oder deren Officialen Excommunicirten nicht absolviren, es sei denn ihre Sache durch Appellation an ihn gekommen.[3] Ebensowenig kann er über die Officialen seiner untergebenen Bischöfe eine Censur verhängen aus dem Grunde, weil sie auf seine Citation nicht vor ihm erscheinen wollen.[4] In der Diöcese eines Suffraganen darf er nicht Officialen für künftige Fälle aufstellen.[5] Sollte ihm aber nach alter Gewohnheit solches Recht zukommen, so dürfen diese doch bloß im Falle der Appellation an den Erzbischof einschreiten.[6] Ferner ist es ihm nicht erlaubt, Jemanden, der an ihn appellirt hat, in einer andern Sache als gerade in der, auf welche sich seine Appellation bezieht, von der Jurisdiction des competenten Suffraganbischofes zu eximiren;[7] überhaupt kann er den Untergebenen seiner Suffraganbischöfe schlechterdings keine Exemtion von der ersten Instanz zuerkennen.[8] Eine Censur, welche über einen Appellirenden von seinem Ordinarius verhängt worden ist, kann er nicht zurücknehmen,[9] ebensowenig seinen Suffraganbischöfen in Be-

---

[1] Trid. sess. XIII. cap. 1. sess. XXIV cap. 20 de reform., sac. Congr. Episcopor. 29. April. 1697.

[2] Sac. Congr. Episcopor. in una Squillacen. 6. Martii 1618.

[3] Cap. „venerabilibus“ de sentent. excommunicat in VIto.

[4] Cap. „Romana ecclesia“ nec Clericos de foro competent. in VIto.

[5] Cap. 1. de offic. jud. ordinar. in VIto.

[6] Sacr. Congr. Episcopor. in una Vulturan. 13. Maji 1603.

[7] Cap. „Romana“ § cum vero de appellat. in VIto.

[8] Sacr. Congr. Episcopor. in una Montisregalis 2. Decembr. 1609.

[9] Cap. „Romana“ § sententias de appellat. in VIto.

ziehung auf die Beobachtung der Feste Etwas vorschreiben.[1] Er darf seinen Suffraganen nicht verbieten, sich in Angelegenheiten einzumischen, welche die kirchliche Immunität betreffen,[2] sondern hat Diejenigen, welche in solchen Dingen seine Hülfe ansprechen, einfach an den hl. Stuhl zu verweisen; darf in der Diöcese eines Suffraganen keine Monitorien erlassen;[3] darf ohne Erlaubniß der congregatio Episcoporum keinen Commissair gegen seine Suffraganen abordnen;[4] kann den Untergebenen seiner Suffraganen, während er visitirt, keine Dimissorien geben, ohne Erlaubniß des Suffragans oder des Obern des exemten Ortes nicht ordiniren, das Chrisma weihen, degradiren, Acte der bischöflichen Jurisdiction vornehmen und Pontificalacte ausüben.[5] Im Falle daß ein Ordinarius seinen Untergebenen auf ihre Bitte die Weihen nicht ertheilen will, kann er von seinem Erzbischof keineswegs veranlaßt werden, die Gründe seiner Weigerung anzugeben, und es wird Nichts übrig bleiben, als der Recurs an den apostolischen Stuhl, oder an die Congregation des Concils.[6] Der Metropolit darf seinen Bischöfen nicht befehlen, eine Angelegenheit innerhalb eines bestimmten Termins zu bereinigen;[7] kann nicht von ihnen verlangen, sich, sei es persönlich oder durch Stellvertreter, vor ihm

---

[1] Sac. Congreg. Episcopor. in una Beneventana 11. Januar. 1622.

[2] Sac. Congr. Episcop. in una Anglonen. 23. Sept. 1624.

[3] Monitorien sind nach dem kirchenrechtlichen Begriffe „monitoriales literae, quae a legitimis ecclesiae superioribus eduntur pro rebus aut scripturis deperditis aut subtractis aut occultis ad finem obligandi ad restitutionem illas habentes, et ad revelationem in certo scientes, sub poena excommunicationis majoris latae sententiae ipso facto incurrendae, restitutione vel revelatione non facta intra praefixum tempus.“ Luc. Ferrar. s. h. v. Cf. cap. „Romana“ 1 de offic. ordinar. in VIto.

[4] Sac. Congr. Episcop. in una Umbriat. 25. Maji 1629.

[5] Gloss. in Clement. cap. „Archiep.“ 2 de privileg. et excessibus privilegiat. Barbosa, jur. eccles. lib. I. cap. 7 nr. 132. Sac. Congr. Episcop. et Regul. 18. April 1599. — Feierliche Aemter zu halten aber ist ihm in der ganzen Provinz gestattet, und Andre kann er in seiner Gegenwart (doch sine Pontificalibus) Messe lesen lassen, Clemen. cap. Archiepiscopo. 2 de privil. et excessibus privil.

[6] Sac. Congr. interpret. in Rhemensi 21. April. 1668, in Calaguritana gravaminum 16. Jul. 1695, in responsione ad 10.

[7] Sac. Congr. Episcop. in una Murana 25. April. 1612.

zu stellen, um canonische Obedienz zu leisten.[1] Schließlich bemerken wir noch, daß der Metropolit in der ganzen Provinz, auch die exemten Orte nicht ausgenommen, die einfache oder solenne Benediction ertheilen kann, während und außer der Visitation.[2] Ist jedoch ein apostolischer Legat oder Nuntius zugegen, so hat er diesen zu bitten, den Segen zu ertheilen, dieser aber muß es wiederum dem erstern überlassen, damit so die Würde des apostolischen Stuhles anerkannt werde.[3]

III.

Von dem Verhältnisse der Erzbischöfe zu den Untergebenen der Suffraganen.

Wie die Patriarchen und Primaten keine andern Rechte vor den einfachen Bischöfen voraus haben, als die ihnen die Canonen und die Gewohnheit zuerkennen, so gilt namentlich von dem Verhältnisse der Erzbischöfe zu den Untergebenen der Bischöfe, daß sie über diese bloß in den vom Rechte ausdrücklich genannten Fällen Jurisdiction ausüben. Das ist auch natürlich und nothwendig, wenn der Wirkungskreis der Bischöfe nicht gestört werden soll, denn der Erzbischof hat, wie Innocenz III. sagt, zwar eine erzbischöfliche Gewalt über die ganze Provinz, aber eine bischöfliche nur über seine Diöcese. Welches sind nun die im Rechte ausdrücklich genannten Fälle, in welchen der Erzbischof in unmittelbares Verhältniß zu den Untergebenen seiner Suffraganen tritt? — Die Glosse zum cap. pastoralis de offic. judic. ordinar. will sie in einigen schlechten versus memoriales erschöpfend also zusammenstellen:

„Officium varium, forus, appellatio, crimen,
peccans, non parens, res, constultatio, deses
praesul, canonici tumidi, sententia nequam,
visitat, indulget, custos, quia papa dat, usus
permittit sociis, suspectus cumque remittit:
casibus his primas subjectos praesulis arcet."

Die beiden wichtigsten Fälle unter den in vorstehenden Versen ge-

---

[1] Sac. Congr. concilii 23. Martii 1697, in Surrentina, ipid. 11. Sept. 1694.

[2] Clemen. cap. Archiepiscopo. 2 de privileg. et excess. privileg.

[3] Sacr. Congr. Rituum in Taurin. 9. Martii 1593, 2. Octob. 1601.

nannten sind die **Appellation** und **Visitation** — von lezterm Rechte urtheilt v. Sartori in seinem „geistlichen und weltlichen Staatsrecht," daß es den Erzbischöfen „das ächte Gepräge der Hoheit über die übrigen Bischöfe aufdrücke." [1] Daß die Erzbischöfe heutzutage wie früher Appellationen annehmen können, kann gar keinem Zweifel unterliegen. Entscheiden aber muß der Erzbischof die durch Appellation an ihn gebrachten Fälle entweder in der Diöcese des Appellirenden oder in seiner eigenen. [2] Uebrigens kann er eine durch Appellation an ihn gekommene Sache nach Belieben auch Jemanden von den Untergebenen irgend eines Suffraganbischofes delegiren, nur muß der Delegirte seinen freien Willen dazu geben. [3] Daß er aber in der Diöcese eines untergebenen Bischofs kein Tribunal für künftige Fälle errichten kann, ist schon oben erwähnt worden. In Frankfurt war man der Meinung, „der Erzbischof habe für die in geeigneten Fällen an das Metropolitangericht gehenden Appellationen sein Capitel in zweiter Instanz aufzustellen, für die Behandlung der Streitsachen in der Diöcese aber sein Capitel in zwei Senate, wovor der eine in der ersten (Instanz) und der andere in der zweiten zu entscheiden habe, abzutheilen." [4] Allein es ist bei der Meinung geblieben: die Praxis hat von solcher Neuerung keine Notiz genommen. Auf dem Wege der Appellation kann der Erzbischof, wenn sein Suffragan ohne Grund den Consens zu Etwas verweigert, ihn ertheilen, — wie er überhaupt bloß **via appellationis**, nicht via querela oder nullitatis sententiæ den Ausspruch eines Suffraganbischofs ändern kann. — **Visitationen** in der Provinz dürfen seit dem Concil von Trient vom Erzbischof nur unternommen werden, „caussa per concilium provinciale cognita et propata." [5] Sartori glaubt von der angegebenen Clausel den Nothfall ausnehmen zu müssen, wo schnelle Localinspection Noth thue, und führt zum Beleg eine zu seiner Zeit vielfach besprochene Geschichte, die Schwarzacher Klostergeschichte von 1777 an, wo wirklich der Ezrbischof von

---

[1] II. II. 1. S. 82.

[2] Cap. litigantibus 5. de offic. ordinar. in VIto.

[3] Cap. Romana ecclesia § nec etiam de foro competent. in VIto.

[4] Longner, S. 162.

[5] Trid. sess. XXIV cap. 3. de refo

Mainz es als Recht und Pflicht anerkannte, augenblickliche Visitation in der Diöcese des Bischofs von Straßburg vorzunehmen.[1] In der That spricht auch das canonische Recht dem Metropoliten die Befugniß zu, in der ganzen Provinz, wo es auch sein mag, ohne Weiteres einzuschreiten, sobald daselbst ein notorischer Uebelstand herrscht.[2] Von einer eigentlichen Visitation durch den Metropoliten jedoch kann nur die Rede sein, wenn das Provincialconcil seine Zustimmung gegeben hat. Der Grund aber, warum den Vätern von Trient nach ihrer Weisheit diese Bestimmung gefallen hat, ist oben im geschichtlichen Theile angegeben. Auf diesen Visitationen nun hat der Erzbischof das Recht, sowohl von Seiten der Suffraganen als ihren Untergebenen die Procurationen zu verlangen;[3] das Recht, Jedermanns Beichte zu hören, Jedermann zu absolviren auch in den von den Suffraganbischöfen vorbehaltenen Fällen und entsprechende Buße aufzulegen.[4] Dispensiren aber könne er auch bei Gelegenheit der Visitation nicht, außer die Sache, in der dispensirt werden soll, komme durch Appellation an ihn, oder es wäre periculum in mora. Dem Tridentinum zufolge übrigens darf der Erzbischof auf Visitationen nicht nur diese durch das gemeine Recht ihm concedirten Privilegien ausüben, sondern auch die ihm von der Provincialsynode besonders übertragenen. Die Jurisdiction auf Visitationen anlangend, beschränkt sie sich darauf: 1) notorische Verbrechen auf der Stelle strafen, und 2) sogleich einschreiten zu dürfen, wenn dem Erzbischof oder seinen Leuten Injurien zugefügt werden, oder seine Gewalt gehemmt wird.[5] Mit „peccans“ meint die Glosse den Fall, daß der Untergebene

---

[1] Der Suffragan wußte übrigens die Visitation doch abzuwenden.

[2] Cap. ad exstirpandas 11, et cap. nimis 18 de filiis presbyter et cap. ex frequentibus 3, de institutionibus.

[3] Cap. cum ex officii sui debito 16, de praescriptionibus, cap. Sopitae 14, de censibus, et cap. Romana eccles. 1, de censib. in VIto. — Aber diese Procurationen dürfen nicht in Geld bestehen; auch darf der Erzbischof auf Visitationen keine Geschenke annehmen, sonst muß er Alles in duplo ersetzen, cf. citat. cap. Romana 5 procurationes.

[4] *Suarez* tom. IV. disp. 30 sect. 3 num. 8 et tom. V disp. 14 sect. 2. num. 12.

[5] Cap. Romana 1 de poenis.

eines Suffraganbischofs sich in der Erzdiöcese vergangen hat:[1] hier unterliegt er der Strafgewalt des Erzbischofs. „Crimen“ deutet auf den Fall hin, daß notorische Verbrechen und schlimme Gewohnheiten in der Provinz im Schwange gehen, gegen die der Erzbischof ohne Weiteres einschreiten soll; „tumidi canonici“ will sagen, daß der Erzbischof die Canoniker eines Suffraganen zu ihrer Pflicht zurückzubringen hat, wenn sie böslicher Weise den Gottesdienst, namentlich das Chorgebet in der Cathedrale aufgeben.[2] Mit „usus“ ist der Fall gemeint, wo die Gewohnheit dem Erzbischof mehr Rechte als die gewöhnlichen über die Untergebenen der Suffraganbischöfe einräumt. Mit „quia papa dat“ soll angedeutet werden, daß der Papst einem Erzbischof außer den ihm durch das gemeine Recht zuerkannten Rechten noch andre außergewöhnliche durch Delegation übertragen kann (über die Untergebenen seiner Bischöfe). „Indulget“ will sagen, daß der Erzbischof in der ganzen Provinz Ablässe ertheilen kann, jedoch ohne gegen das Statut eines allgemeinen Concils dabei zu verstoßen.[3] „Permittit sociis“ drückt das Recht des Erzbischofs aus, daß ohne seinen Consens die Suffraganbischöfe keine wesentliche Aenderung mit ihrem Capitel vornehmen dürfen. „Officium varium“ deutet an, daß der Erzbischof Gleichförmigkeit des Cultes in allen Kirchen der ganzen Provinz verlangen und herstellen kann. Obwohl dieses Recht in solcher Fassung erloschen ist, kann doch nicht geläugnet werden, daß nach dem Sinne des canonischen Rechtes besonders auch die Ueberwachung des Cultes unter die Pflichten des Metropoliten gehört. — Mit „forus“ wird das Recht angedeutet, einen Excommunicirten, der über die Sentenz seines Bischofs als eine ungerechte sich beklagt, zunächst an denselben zurückzuschicken, sodann aber im Falle sich dieser schlechthin weigern sollte, die Censur aufzuheben, die Absolution selbst vorzunehmen, jedoch nur nach zuvor abgenommenem eidlichen Versprechen des Gehorsams gegen den Bischof. Erfüllt aber der Losgesprochene dieses Versprechen nicht, so spricht der Erzbischof wieder die Excommunication wider ihn

---

[1] Cap. ultimum de foro competent.

[2] Cap. irrefragabili 13 de offic. jud. ordinarii § ceterum.

[3] Cap. nostro 15 juncta glossa per tuam provinciam de poenitent. et remiss.

aus, und dieses Recht soll durch „non parens" ausgedrückt sein.[1]

Nach dem Rechtsgrundsaze „ratione rei, de qua litigatur, sortitur quis forum" übt der Erzbischof auch Jurisdiction über Denjenigen, welcher, obgleich er einer andern Diöcese angehört, in der Erzdiöcese ein Gut hat. Das will „res" besagen.[2]

Dem Grundsaz zufolge, daß der Erzbischof die Nachlässigkeit seiner Suffraganen zu suppliren hat, kann der Erzbischof, wie leicht einzusehen, wieder leichtlich in ein unmittelbares Verhältniß zu den Untergebenen seiner Suffraganen treten. Wenn der Suffragan eine offenbar oder notorisch ungerechte Sentenz über einen Untergebenen ausgesprochen hat, z. B. die Sentenz der Excommunication, nachdem dieser doch an den apostolischen Stuhl appellirt hat, und nur der widerrechtlich Excommunicirte bei dem Erzbischof Klage führt, so darf lezterer auctoritate metropolitica nur einfach erklären, daß der Untergebene durch jene Sentenz seines Bischofs nicht gebunden sei. All dies ist enthalten in „praesul deses."[3] Das „suspectus cumq. remittit" soll anzeigen, daß, wenn der Bischof aus triftiger Ursache als verdächtiger Richter von seinem Untergebenen recusirt wird, der Erzbischof die Sache zu übernehmen habe.[4]

Nach cap. Romana 1. de poenitent. et remiss. in VIto kann der Erzbischof Quästoren in der ganzen Provinz umhersenden, um seiner Kirchenfabrik aufzuhelfen, ein Recht, das freilich unter gegenwärtigen Verhältnissen schwerlich mehr eine Anwendung finden dürfte. Noch kann der Erzbischof solchen Predigern, die er für untauglich oder schädlich erkennt, in der ganzen Provinz das Predigen verbieten[5] und in Fällen, welche seine Jurisdiction betreffen, Edicte durch die ganze Provinz senden.[6]

Endlich haben die Metropoliten einige Rechte gegenüber den in der Provinz wohnenden Regularen, auch wenn sie der

---

[1] Cap. ad reprimendam 8 de offic. jud. ordinarii.

[2] Cap. hunc 3 et cap. licet 20 de foro competent.

[3] Cap. sollicitudinem 54 § si vero otorium de appellationibus.

[4] Cap. cum speciali 61 § 1 de appell. in fin.

[5] Cap. Tuarum 11 de privilegiis.

[6] *Quaranta*, Archiep. auctoritas vers. 27.

kirchlichen Exemtion sich erfreuen, 1) das Recht, diejenigen Convente, welche Pfarreien zu vergeben haben, zur Bestellung tüchtiger Seelsorger für diese zu zwingen;[1] 2) das Recht, die in Befolgung der Trienter Verordnungen säumigen Regularen zu citiren;[2] 3) das Recht, die Ordensleute zur pflichtmäßigen Abhaltung von Generalcapiteln anzuhalten.[3]

Wir haben versucht, ein vollständiges Bild jener Rechte zu geben, welche den Erzbischöfen gegenüber von den Untergebenen ihrer Suffraganbischöfe zukommen. Auf den ersten Blick muß auch hier wieder der große Unterschied zwischen der Praxis und Theorie auffallen, indem erstere von jenen Rechten wenig zu wissen scheint. Man könnte in der That muthlos werden, sich über das System der erzbischöflichen Rechte und Pflichten weiter zu verbreiten, weil man sich vorkommt, als baue man ein weitläufiges Schloß in die Luft hinein, wenn man nicht erwägte, einmal, daß manche der hier verzeichneten Rechte der Natur der Sache nach nicht oft zur Ausübung kommen können, sodann daß, wenn auch gerade die Verhältnisse zur Ausübung des einen oder andern Metropolitanrechts ungünstig sind, dies unerwartet anders werden könnte. In jedem Falle aber ist der genaue und durchgeführte Ausbau des kirchlichen Rechtes, wie er sich auch in der vorliegenden Materie kund gibt, unsrer hohen Bewunderung würdig.[4]

IV.

Von dem Ansehen der Erzbischöfe auf den Synoden.

Weil das Gericht der erzbischöflichen Gewalt in hohem Grade von der Bedeutung und dem Wirkungskreise der Provincialsynoden abhängt, so frageu wir zuerst, was der Zweck dieser Synoden und womit sie sich zu befassen haben. — Das Concil von Trient gibt den Zweck der Provincialsynoden dahin an, sie seien „pro moderandis moribus, corrigendis excessibus, controversiis com-

[1] Trid. sess. V cap. 2 de reform. Namentlich darauf hat er zu achten, daß die Verkündigung des Evangeliums recht besorgt werde.

[2] Trid. sess. XXV cap. 8 de reform.

[3] Trid. ibidem.

[4] Es gehört zur Vollkommenheit eines rechtlichen Systems, daß jeder Fall darin vorgesehen ist.

ponendis aliisq. ex sacris canonibus permissis.“ Was nun immer die Synode vornimmt, das bezieht sich entweder auf den Glauben oder auf die Disciplin der Kirche. Was in Beziehung auf den Glauben gesprochen oder angenommen wird, unterliegt ohnehin und in jedem Falle als eine causa major der Bestätigung des apostolischen Stuhles, und überhaupt kann die Thätigkeit der Provincialsynode in Beziehung auf Glaubenssachen nur eine vorbereitende genannt werden. Die eigentliche Sphäre der Wirksamkeit für die Provincialconcilien liegt in der Disciplin: es sollen hier die Klagen gegen Bischöfe sowohl als Metropoliten angenommen und untersucht werden; es soll ex officio, nicht bloß auf Klagen hin, dem Lebenswandel und der Amtsführung der Bischöfe und des Metropoliten nachgefragt werden; ob von Allen die Residenz gehalten worden, ob der Metropolit aus guten und triftigen Gründen von derselben dispensirt habe, ob keiner der Bischöfe das Visitationsrecht zu selbstsüchtigen Zwecken mißbraucht habe, ob die Bischöfe die Beneficien an Würdige verleihen u. s. w.[1] Die Schuldigen sind zuerst zu warnen; ist die Warnung vergeblich, so folgt Strafe.[2] — Daß vor das Tribunal der Provincialsynode die minder bedeutenden Vergehen der Bischöfe gehören und hier mit der entsprechenden Strafe belegt werden, ist schon gesagt worden. Es fragt sich aber, wer Richter der Erzbischöfe sei, ob ihre geringeren Vergehen auch von der Synode gerichtet[3] werden können? Wir haben im ersten Theile gesehen, daß seit dem Concil von Basel der Metropolit von seinen Bischöfen nur beim Papste denuncirt werden konnte. Diese Veränderung der alten Disciplin (der zufolge auch der Metropolit vor dem Tribunal der Synode Recht nahm und gab) finde ich durch keine neuere gesezliche Bestimmung aufgehoben, wie denn auch Natalis Alexander, wo er die kirchliche Disciplin während des 15. und 16. Jahrhunderts beschreibt, ausdrücklich bemerkt, daß das Tribunal für alle diejenigen Bischöfe, welche, den Papst ausgenommen, Niemanden mehr über

---

[1] Diese Aufgabe der Provincialconcilien ergibt sich aus dem Tridentinum und aus der Praxis.

[2] In der Regel geht den Censuren eine dreimalige Warnung vorher, cf. Luc. Ferrar. s, h. r.

[3] Daß die Synode Klagen gegen den Metropoliten annimmt, kann nicht bestritten werden.

sich haben, der apostolische Stuhl sei.[1] Es ist also unsre Ueberzeugung, daß, im Falle der Metropolit sich selbst Vergehen zu Schulden kommen lassen würde, die Provincialsynode, sobald sie über Ermahnungen hinausgehen wollte, ihre Klagen an den apostolischen Stuhl einreichen müßte.[2]

Zum Provincialconcil sind zu berufen alle Suffraganbischöfe, welche dann votum decisivum haben.[3] Auch ein erwählter und bestätigter, wenn auch noch nicht consecrirter, Bischof ist zu berufen.[4] Die exemten Bischöfe haben sich einen benachbarten Metropoliten auszuwählen, um bei seiner Synode zu erscheinen und die hier gefaßten Beschlüsse zu beobachten. Zu berufen sind ferner die bischöflichen Capitel sede vacante,[5] und sie können ihren Capitelsvicar mit votum decisivum in ihrem Namen abordnen; auch die Capitel der Collegialkirchen, sede vacante, welche eine jurisdictio quasi episcopalis haben,[6] wie auch die Aebte und andern Prälaten, welche ein eigenes Territorium innerhalb der Provinz und jurisdictio quasi episcopalis haben, auf dem Concil Siz und Stimme führen.[7] Alle die genannten Personen können sich, wenn sie gesezlich verhindert sind, durch Jemanden vertreten lassen, dem sie ein specielles Mandat hiezu geben, und der dann, wenn die Synode ihn annimmt, votum decisivum hat.[8]

Die bischöflichen Capitel sind aber auch zu dem Provincialconcil zu rufen oder zuzulassen, wenn der Bischof am Leben ist, besonders zu den Verhandlungen, welche die Capitel selbst angehen,[9] der gewöhnlicheren Ansicht nach aber zu allen Verhandlungen. Ganz dasselbe gilt von den Capiteln der exemten Bisthümer und

---

[1] Cist. Eccles. sec. XV et XVI. de politia eccles.

[2] Etwas Anderes ist es, wenn das Tridentinum für gewisse Fälle die Verwirkung einer bestimmten Strafe ipso facto ausspricht.

[3] Trid. sess. XXIV cap. 2.

[4] *Barbosa* ad Trid. sess. XXIV. cap. 2 de reform. nr. 6.

[5] *Barbosa*, l. c. nr. 11.

[6] S. Congr. Conc. 19. Dec. 1579.

[7] *Prosper de Augustino* in additam ad Quaranda in Summa Bullarii ad verb. conc. Trid. (sess. XXIV cap. 2) sub. num. 3 qu. 4.

[8] Also zu ersehen aus einem päpstlichen Rescripte aus Veranlassung der Synode von Rouen im J. 1581.

[9] Cap. Et si membra 10. de his, quae fiunt a praelatis sine consensu capituli.

der Collegialkirchen, welche jurisdictio quasi episcopalis haben, wie denn die Theologen überhaupt darauf aufmerksam machen, daß die activen Mitglieder des Concils sich alle Mühe geben sollen, im Einverständniß mit den Capiteln der Provinz zu handeln.[1]

Endlich müssen zur Synode noch gerufen werden und erscheinen Alle, welche nach alter Gewohnheit dabei erscheinen.[2] So dürfen auch diejenigen Laien nicht abgewiesen werden, welche kommen, um sich Gerechtigkeit zu verschaffen, weil sie glauben, Unrecht erlitten zu haben.[3] Nur also, damit ihnen Gerechtigkeit werde oder Vertheidigung einer gerechten Sache möglich sei, finden sie Zutritt. Von kirchlichen Geschäften aber und wo es sich um die Verbesserung der Sitten des Clerus handelt, sind sie ganz ausgeschlossen.[4]

Diejenigen, welche auf der Synode zu erscheinen die Pflicht haben und doch nicht erscheinen, ohne gesezlich entschuldigt zu sein, werden mit Excommunication gestraft,[5] d. h. nicht mit der Excommunication im gewöhnlchen Sinne, sondern nur mit der Beraubung der Gemeinschaft mit den übrigen Bischöfen bis zum nächsten Concil.[6] Das Verlassen des Concils ohne Erlaubniß wird eben so bestraft. Bei fortgesezter Hartnäckigkeit treten, nach vorausgegangener dreimaliger Mahnung, strengere Strafen ein, bis zur förmlichen Excommunication und den übrigen canonischen Strafen (zu der Excommunication im engern Sinne gehört nur einmalige Erinnerung). Die Provincialconcilien sollen **wenigstens** alle drei Jahre gehalten werden in der Woche nach dem weißen Sonntag oder zu anderer gelegenerer Zeit nach Sitte der Provinz.[7] Seine Dauer soll gewöhnlich nicht über eine Woche hinausgezogen werden.[8] Als Regel kann gelten, daß die Metropolitankirche als Versammlungsort benüzt werde.[9]

---

[1] Cf. *Luc. Ferrar.* s. v. concilium art. 2, nr. 22 et 23.

[2] Trid. sess. XXIV cap. 2; sess. XXV cap. 2.

[3] Cap. Novit, de judic. cap. 1. de Sponsalibus.

[4] S. Congr. Conc. in Oriolen. 27. Martii 1632, in Lucien. 10. Januar. et 10. April. 1688.

[5] S. die Citate bei *Luc. Ferrar.* l. c. nr. 30.

[6] Cap. Si quis Episcoporum 14. dist. 18.

[7] Trid. sess. XXIV cap. 2.

[8] *Hostiens* in cad. Grave de praebend., *Genuens.* in praxi Archiepiscopali curiae Neapolitanae.

[9] *Fagnan.* in cap. Sicut olim nr. 27.

Für etwaige Nachlässigkeit in Befolgung des Gebotes bezüglich der Haltung von Provincialsynoden soll der Metropolit mit den im gemeinen Rechte verhängten Strafen, d. h. mit der Strafe der Suspension, belegt werden. Doch ist zu bemerken, daß diese Strafe non latæ, sed ferendæ sententiæ ist.[1] Ist der Erzbischof verhindert oder abwesend oder todt, so hat die Berufung der Provincialsynode durch den ältesten Suffraganbischof zu geschehen, während früher in diesem Falle das Metropolitancapitel zur Synode berief, wie aus einer Entscheidung der Congregatio interpretum hervorgeht (Luc. Ferrar. s. v. „concilium" art. 2. nr. 9). Der Metropolit darf das Concil nicht durch seinen Generalvicar berufen, wie das Tridentinum ausdrücklich sagt: Quare Metropolitani per seipsos etc. Auf der Synode nun führt der Metropolit den Vorsitz und übt alle daraus entspringenden Rechte, z. B. daß er die Sizungen eröffnet, die der Berathung zu unterwerfenden Puncte proponirt, zur Ruhe verweist, die Stimmen sammelt, die Beschlüsse reassumirt. Ohne Consens der Suffraganen kann er das Concil nicht aufheben.[2] Will er eine Visitation vornehmen, so genügt nicht, daß er einfach behauptet, Gründe für eine solche zu haben, sondern er muß sie genau expliciren. Uebrigens wird nach Stimmenmehrheit entschieden.[3] Stehen die Stimme des Metropoliten einerseits, die der Suffraganen andrerseits einander gegenüber, so ist die Entscheidung zu Gunsten der Lezteren, nach dem Grundsaz: „quod si inter partes aliqua dubitatio fuerit, majori numero Metropolitanus consentiat" (ex cap. „ne episcopi" 7 de temporibus ordinat). Nichtsdestoweniger muß die Sentenz im Namen des Erzbischofs und mit Uebereinstimmung der Comprovincialbischöfe ausgesprochen werden. Könnte man den Erzbischof nicht dazu vermögen, so wäre der apostolische Stuhl anzugehen.[4]

Die Beschlüsse und Acten der Provincialsynode müssen der Congregation des Trienter Concils zur Recognition vorgelegt werden.[5]

---

[1] Cap. Sicut olim 25. de occupationibus.

[2] Fagnanus (in cap. Sicut olim de accusat. num. 98) führt die Entscheidung der Congr. Trid. an.

[3] Cap. Ne Episcopi 7. de temporibus ordinat.

[4] *Luc. Ferrar.* s v. „concilium," art. II. nr. 46.

[5] *Sixt. V.* Constit. „immensæ" a. 1587, cf. *Benedict XIV* de synodo dioeces. lib. 13 cap. 3., Walter § 154 (7. Aufl.).

Es liegt im Interesse Derjenigen, welche die Synode constituirt und an ihren Beschlüssen thätigen Antheil genommen haben, daß sie durch den Metropoliten die förmliche Bestätigung des Beschlossenen nachsuchen,[1] weil damit das Siegel der höchsten kirchlichen Auctorität darauf gedrückt wird. In Folge davon wächst die Verbindlichkeit der auf der Synode statuirten Canonen für die gesammte Provinz; ja auch jeder nachfolgende Bischof in der Provinz ist daran gebunden, selbst wenn ein Jahrzehend seit dem lezten Provincialconcil verflossen wäre.[2] — Wenn die Acten des Concils geschlossen sind, müssen die Bischöfe die gefaßten Beschlüsse binnen eines halben Jahres in ihren resp. Diöcesen publiciren.[3] — Während in Europa die Stimme so vieler allgemeiner Kirchenversammlungen, so vieler erleuchteter Gottesmänner, so vieler ausgezeichneter Päpste, welche alle über den ungemeinen Segen der Particularconcilien einstimmig sich äußern, vielfach ungehört verhallt, zum Theil aber auch nicht ohne den Schmerz der Betheiligten wegen der Unbild der Zeiten und wegen offenbar ungünstiger Verhältnisse ungehört verhallen muß, bietet uns die junge Kirche von Nordamerika wie durch ihr übriges gesegnetes Aufblühen, so insbesondere durch die Pflege des ehrwürdigen Instituts der Provincialsynoden einen neuen und überraschenden Anblick dar. Die öffentlichen Blätter berichten von dem Provincialconcil, das am 10. Mai 1846 in Baltimore im Chor der dortigen Cathedralkirche eröffnet wurde. Zu demselben traten unter dem Vorsiz des Erzbischofs von Baltimore die 23 Bischofe der nordamerikanischen Freistaaten mit den 40 Theologen und Officianten des Concils zusammen. Der Erzbischof hielt das Pontificalamt, der Bischof von Cincinnati die Anrede, 8 neue Bischöfe legten das Glaubensbekenntniß ab. Das Concil dauerte 8 Tage und faßte 4 Beschlüsse, welche sogleich an den hl. Stuhl zur Bestätigung zugleich mit dem Gesuche abgeschickt wurden, 4 neue Diöcesen zu errichten und Taxas und Oregon zu Bisthümern zu erheben. Die übrigen Beschlüsse betreffen die Verwaltung der heiligen Sacramente und die Gewalt der Priester, deren genaue Bestimmung bei dem vielen Sectenwesen und bei der Ausdehnung und Entfernung der Pfarreien wichtig ist. Bevor die

---

[1] Dies ist auch in die Praxis übergegangen, cf. *Luc. Ferrar.* l. c. nr. 51.

[2] *Luc. Ferrar.* l. c. nr. 54.

[3] Cap. Decernimus 17. dist. 18.

Bischöfe schieden, erließen sie an ihre Gläubigen einen gemeinsamen Hirtenbrief als Beweis ihrer Uebereinstimmung und ihrer Unterwürfigkeit gegen den hl. Stuhl. — Dies ist das zweite Provincialconcil in Nordamerika, von dem wir Nachricht erhalten haben; das erste wurde im J. 1842 gehalten, und verfaßte bekanntlich eine höchst merkwürdige und schöne Adresse an den hochherzigen Clemens August von Cöln.

V.

Von den Rechten und Pflichten der Erzbischöfe bei Sedisvacanz eines Suffraganbisthums.

In 2 Fällen hat der Metropolit für die canonische Administration eines vacanten Suffraganbisthums zu sorgen, 1) im Falle das Capitel dieses Bisthums aus untauglichen Männern oder aus solchen besteht, welche die höheren Weihen nicht haben;[1] 2) wenn sich das Capitel säumig erweist, in den ersten acht Tagen nach dem Todesfall des Bischofs einen Capitelsvicar und Oeconomus für das verwaiste Bisthum aufzustellen.[2] Ist aber die verwaiste Kirche die erzbischöfliche selbst, so devolvirt die Aufstellung des Capitelsvicars und Oeconomus im Falle der Säumigkeit des Capitels an den ältesten Suffraganbischof; ist die verwaiste Kirche eine exemte, so tritt der nächste Bischof ein.[3]

VI.

Von den Ehrenrechten der Erzbischöfe.

Der Erzbischof hat als „persona magis privilegiata" zu den Insignien hin, welche er mit allen Bischöfen theilt, als besondre Auszeichnung 1) das Pallium und 2) die crux gestatoria.

Das Pallium besteht in unsrer Zeit, nachdem es, wie Pertsch nachweist, viele Modeveränderungen durchgemacht hat, in einer

---

[1] Dies ist der Fall des Capitulum habitu, non actu. cf. Barbos. jur. eccles. univers. lib. 1 cap. 7.

[2] Auch wenn das Capitel einen Vicar wählt, der nicht Doctor (in jure canonico) ist, da es doch einen solchen wählen könnte, so ist die Wahl ungültig und devolvirt an den Erzbischof, cf. *Luc. Ferrar.* s. v. capitulum. nr. 56. — Für Deutschland gilt jedoch diese Bestimmung nicht.

[3] Trid. sess. XXIV. cap. 16 de reform.

weißwollenen Binde, welche die Schultern ringförmig umgibt, und von der zwei Bänder hinten und vornen herabhängen, mit vier Kreuzen, zweien auf dem um die Schultern laufenden Theile und zweien aus Seide gestickten auf den Bändern. Die Art und Weise, wie das Pallium gefertigt wird, finden wir genau beschrieben bei van Espen im jus eccles. univers. prs. I. tit. XIX cap. 4. Die Sorge, die Pallien zu fertigen und aufzubewahren, ist den apostolischen Subdiaconen übertragen, welche sie aus reiner weißer Wolle machen. Die Nonnen vom Kloster der hl. Agnes oder auch Religiösen jener Kirche opfern jährlich zwei weiße Lämmer auf dem Altare derselben am Feste der hl. Agnes, während in der feierlichen Messe das Agnus Dei gesungen wird. Die Lämmer werden von zwei Canonikern der Laterankirche in Empfang genommen und sodann den apostolischen Subdiaconen übergeben, welche die Lämmer auf die Weide schicken, bis die Zeit kommt, sie zu scheeren. Die durch das Scheeren erhaltene Wolle wird mit anderer, die ebenso weiß und rein ist, vermischt, und aus diesem Stoffe werden die Pallien gewoben. Sind sie fertig, so werden sie von den Subdiaconen in die Basilica des Apostelfürsten getragen und durch die Canonici dieser Kirche auf die Grabstätten der hl. Apostel Petrus und Paulus gelegt, wo sie, nachdem eine Vigil dabei angestellt worden, eine Nacht liegen bleiben. Dann erhalten sie die Subdiaconen wieder zurück, um sie an einem anständigen Orte aufzubewahren.

Die Bedeutung des Pallium betreffend, ist die mystische von der eigentlich rechtlichen zunächst wohl zu unterscheiden. Jene spricht sich in dem Saze aus: „pallium errantem ovem designat, quia sumtum est de vellere ovis“ (Papst Clemens II.). Auch die Kreuze des Pallium sollen eine leicht zu errathende symbolische Bedeutung haben.[1] — Die rechtliche Bedeutung des Pallium[2] besteht darin, daß es 1) „das äußere Merkmal der erzbischöflichen Würde;“ 2) „die offen sprechende

[1] S. Binterim III. I. S. 297.

[2] Bemerkungen wie „das Pallium — im Urchristenthum unbekannt — ist im Ganzen ein sehr unwesentlicher kirchlicher Gebrauch in re vestiaria, der nur nach der Ansicht der damaligen Zeit einen Werth haben konnte“ (Annalen des Kirchenrechts I. Heft S. 48 f.) bedürfen einer einfachen Abfertigung.

Belehnungsurkunde mit derselben" ist, so daß der Metropolit ohne dasselbe weder einen Act der Jurisdiction noch der bischöflichen Weihe ausüben, noch auch sich „Erzbischof" nennen darf; 3) soll das Pallium dem Erzbischof „die apostolische Stellvertretung vor Augen halten" („propter apostolicam vicem pallii honor decernitur" Naban. Maur. instit. Cler. I, 23). Es ist also 4) ein Zeichen der Verbindung mit Rom und der canonischen Abhängigkeit vom Papste, und 5) das Zeichen der päpstlichen Bestätigung („ratam nos ejus — Archiepiscopi — consecrationem habere, pallium dirigentes indicamus," sagt Gregor d. Gr.).[1]

Wenn ein Prälat das Pallium sucht,[2] so hat er beim hl. Vater im Consistorium „instanter, instantius et instantissime" durch einen Stellvertreter aus den Advocaten des Consistoriums darum zu bitten. Der Papst läßt diesen Stellvertreter abtreten und fragt die Cardinäle um ihre Meiuung, ob er das Pallium wirklich ertheilen solle; alsdann überträgt er die Anweisung des Pallium dem ersten Cardinaldiacon. Dann werden die apostolischen Schreiben hierüber in gewohnter Weise ausgefertigt mit genauer Angabe des Ortes und der Zeit, wo und wann die Uebergabe des Pallium geschehen. Dies geht gewöhnlich in der Capelle des betreffenden Cardinals vor sich, hie und da auch in der Peterskirche auf einem Hochaltar unter sehr gemessenen Formen. Am festgesezten Tage erscheint der Prälat oder sein Stellvertreter, um das Pallium in Empfang zu nehmen, in Gegenwart des ersten Cardinaldiacons und des apostolischen Subdiacons, welcher das Pallium mitten auf dem Altare entfaltet. Ist der Prälat selbst da, so kniet er auf eine Altarstufe auf der Evangelienseite vor den Cardinal hin und zwar mit dem Meßgewande über dem Rochett bekleidet und fleht um das Pallium in folgenden Worten: „Ego N. electus ecclesiæ N. instanter, instantius et instantissime peto mihi tradi et as-

---

[1] Diese Bedeutung kann izt nicht mehr angenommen werden.

[2] Wenn Jemand gegen die Uebergabe des Pallium an einen Erzbischof Einsprache thun wollte, so müßte er eidlich bekräftigen, daß er nicht in boshafter Absicht handle, und die Vergehen oder Defecte, die er dem Candidaten des Pallium zur Last legt, binnen zweier Monate von dem Tage an, der ursprünglich für die Verleihung des Pallium bestimmt war, beweisen, cf. Extravag. un. de usu et auctoritate pallii (I, 4.)

signari pallium de B. Petro sumtum, in quo est plenitudo pontificalis officii.“ Mit welchen Worten aber das Pallium sodann übergeben wird, ist schon oben angezeigt worden. Der Stellvertreter des mit dem Pallium zu Schmückenden bittet in einer längeren Formel: Ego N. Procurator et Procuratoris nomine et pro parte Rev. in Christo Patris et Dom. Domini N. Electi Ecclesiæ N. instanter, instantius et instantissime peto mihi tradi et assignari Pallium de corpore B. Petri sumtum, in quo est plenitudo pontificalis officii et promitto reverenter illud portare eidem Rev. P. Domino N. nec pernoctato in aliquo loco, nisi una nocte tantum, nisi præpeditus fuero legitime et tunc in Cathedrali ipsius et si non fuerit Cathedralis, in Collegiata, et si non fuerit Collegiata, in parochiali Ecclesia remittam et honorifice reponam, sic me Deus adjuvet et hæc sancta Dei Evangelia.“ Der Cardinaldiacon aber spricht, wenn er das Pallium dem Procurator um die Schultern legt: „Ad honorem omnipotentis Dei et beatorum Apostorum Petri et Pauli et Domini nostri ac sanctæ Rom. Ecclesiæ assigno tibi pallium de corpore R. Petri sumtum, in quo est plenitudo officii cum archiepiscopalis nominis appellatione, nomine et pro parte R. in Christo Patris Domini nostri N. et Ecclesiæ N., ad quam electus ut eo utatur infra Ecclesiam suam certis diebus, qui exprimuntur in privilegiis ab Apostol. Sede concessis. In nomine Patris etc. Zugleich mit dem Pallium wird sodann die authentische Urkunde der Verleihung übergeben.

Die Gebühren, welche für das Pallium entrichtet werden müssen, richten sich nach dem Anschlage der betreffenden Kirche, und kommen dem Subdiacon, den Cerimonienmeistern und den mit Ausfertigung der Urkunde Beschäftigten zu statten. Ein sonderbarer Gebrauch ist, daß die Empfänger des Pallium dem Careinaldiacon zwei Birette geben und eben so viele seinen Kämmerern. Vielleicht hat ihn aber die Zeit abgeschafft. Uebrigens vernimmt man nirgends mehr eine Klage über den zu hohen Ansaz dieser Gebühren.

Das gemeine Recht bestimmt zwar, daß der Erzbischof oder überhaupt Jeder, der ein Recht auf das Pallium hat, binnen dreier Monate vom Tage der Consecration oder wenn er schon

vorher consecrirt war, vom Tage der Bestätigung an entweder in eigener Person oder durch einen Stellvertreter um das Pallium anzuhalten habe und zwar bei Strafe des Verlusts seiner Würde. Weil aber das Tridentinum noch drei weitere Monate zugibt, um die Consecration nachzusuchen,[1] so gilt dies heutzutage auch in Betreff des Pallium.[2] Vor erlangtem Pallium aber darf sich der Erzbischof (s. o.) weder seines Titels bedienen; auch wenn er consecrirt ist, noch selbst die Pontificalien ausüben, z. B. das Chrisma, Kirchen und Cleriker weihen.[3] Dagegen kann er noch ohne Pallium, wenn er anders nur bestätigt ist, seinen Suffraganbischöfen solche Amtsverrichtungen auftragen, welche aus der bischöflichen Weihegewalt hervorgehen.[4] Indessen versteht sich, daß der Erzbischof, welcher zwar schon consecrirt, aber noch nicht mit dem Pallium ausgerüstet, seinen bischöflichen Ordo ausübt, nicht invalide, wohl aber illicite handelt.[5] Während nun aber der Papst, als mit der Fülle der apostolischen Gewalt ausgerüstet, das Pallium überall und immer zu tragen berechtigt ist,[6] darf dies der Erzbischof nur an bestimmten Tagen und nur innerhalb seiner Provinz, doch auch an exemten Orten, aber wiederum nur in der feierlichen Messe.[7] In Beziehung auf die Tage, für welche der Gebrauch des Pallium gestattet ist, muß genau der Inhalt der Verleihungsurkunde beachtet werden. Sind sie hier nicht ausdrücklich genannt, so muß man sich an die gewöhnliche Regel halten, wonach das Pallium gebraucht werden darf an folgenden Tagen: Weihnachten, Fest des hl. Stephan, Fest des hl. Johann Evangelist, Beschneidung, Epiphanie, Palmsonntag, Gründonnerstag, Charsamstag, Ostern mit den folgenden zwei Tagen, weißer

---

1 Trid. sess. VII, cap. 9.

2 *Barbos.* lib. I, jur. eccles. cap. 7, nr. 115.

3 Cap. Quod sicuti 28 de electione. — Als Controverse galt im vorigen Jahrhundert die Frage, ob die Churfürsten von Mainz und Cöln ohne Pallium den deutschen Kaiser krönen könnten, vgl. die Dissertation eines Anonymus in *A. Schmidt* thesaur. jur. eccles. tom. II, pag. 565 sqq.

4 Cap. Suffraganeis 11. de electione.

5 *Azor.* instit. moral. part. 2 lib. 3 cap. 34 quæst. 6.

6 „Quia assumtus est in plenitudinem ecclesiasticæ potestatis."

7 In Privat- und Todtenmessen soll das Pallium nicht getragen werden, *Luc. Ferrar.* s. v. „Archiepiscopus" art. III nr. 35.

Sonntag, Himmelfahrt, Pfingsten, Tag des hl. Johannes des Täufers; an den Tagen der Apostel, am Frohnleichnamsfeste, an den vier Hauptfesten der seligsten Jungfrau, d. h. an Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt; an Allerheiligen, bei der Einweihung einer Kirche und an deren Jahrtag; an den Hauptfesten der Metropolitankirche, bei Ertheilung von Weihen, bei Consecrationen der Bischöfe, Aebte und Jungfrauen, am Jahrestage der eigenen Consecration.[1] Es ist anzunehmen, daß das Pallium auch auf der Synode getragen werden dürfe[2] und in dem Falle, wo der Menschenmenge wegen vom Erzbischof außerhalb der Kirche pontificirt wird.[3] Das Pallium kann nicht geliehen werden;[4] bei der Versezung auf eine andre Metropole ist ein neues nothwendig, das erste wird jedoch auf den zweiten erzbischöflichen Stuhl mitgenommen und ebenfalls mit dem Erzbischof begraben, wie das zweite.[5] Verwaltet ein Erzbischof neben seinem Erzbisthum noch ein Bisthum, das durch das Pallium ausgezeichnet ist, so führt er zwei Pallien.[6] Wenn ein Erzbischof entsagt, so darf er das Pallium nicht mehr gebrauchen; und sollte er später wiederum auf seinen ersten erzbischöflichen Stuhl erhoben werden, so bedarf er eines neuen Pallium. Wird das Pallium verloren oder durch einen Brand 2c. zerstört, so muß wieder um ein solches nachgesucht werden, ohne daß natürlich mit dem Verluste die Ausübung der erzbischöflichen Rechte irgendwie gehemmt wäre.[7] Ein Pallium, das verliehen aber nicht übergeben worden ist, weil der Erzbischof aus irgend welchem Grunde keinen Gebrauch davon machen kann, muß verbrannt, und die Asche in das Sacrarium geworfen werden.[8]

---

[1] *Pontificale Roman.* de pallio.

[2] *Glossa* in cap. Pallium 6 dist. 50. — Carl Barromäus trug das Pallium immer auf den Synoden.

[3] *Luc. Ferrar.* s. v. „Archiepiscopus" art. III nr. 28.

[4] Cap. Ad hoc 2 de auctor. et usu pallii. — Das Pallium beruht ja auf einem persönlichen Privilegium.

[5] Und zwar wird ihm das zulezt erhaltene angezogen, das erste erhält er unter das Haupt.

[6] Dieser Fall ist unter Benedict XIII. practisch geworden.

[7] *Petra* tom. V in Constitut. 3 Pii II nr. 34.; *Barbosa* lib. I jur. eccles. c. 7 nr. 122 sqq.

[8] L. Congreg. Rituum in causa Urbis Subdiaconorum 4. Maij 1606.

Das zweite Insigne des Erzbischofs ist die crux gestatoria.[3] Der Erzbischof hat das Recht, durch die ganze Provinz, auch durch die loca exemta und wenn er nicht visitirt, sich das Krauz vortragen zu lassen. Doch geht es nur an bei feierlichen Gelegenheiten, und der Fall, daß ein Legatus a latere oder ein Nuntius mit diesem Character oder ein Cardinal zugegen ist, entzieht dem Erzbischof das Recht der crux gestatoria. Bevor der Erzbischof das Pallium erhalten hat, darf er sich auch das Kreuz nicht vortragen lassen. Zum Unterschied vom Kreuz der Patriarchen, das zwei Querhölzer hat, hat das der Metropoliten nur eines. — In der ganzen Provinz, auch an exemten Orten, darf der Metropolit Rochet und Mozetta tragen, außer in Gegenwart eines Legaten oder Cardinals.

Schlußbemerkungen.

Die Hauptresultate, zu denen wir in Folge einer, wie wir glauben, leidenschaftlosen Untersuchung und Würdigung des vorliegenden Gegenstandes gelangt sind, lassen sich in folgenden Säzen kurz zusammenfassen.

1) Das Metropolitansystem ist eine aus der organischen Entwicklung des kirchlichen Lebens sich ergebende Erscheinung, welche bereits in einigen Vorgängen der apostolischen Zeiten präformirt lag, und auf der natürlichen Unterlage der politischen Gestaltung der Dinge deutlich zum Vorschein kam, sobald Fragen von allgemein kirchlicher Wichtigkeit die Synoden veranlaßten.

2) Die Metropolitanverhältnisse mußten allmählig in den Hintergrund zurücktreten, je mehr der Primat das, was ursprünglich schon nach göttlicher Einsezung in ihm gelegen hatte, an die Oberfläche trieb. In diesem Factum aber lag ein nothwendiger Entwicklungsknoten der hierarchischen Verhältnisse.

3) Die Behauptung, daß Rom, abgesehen von dem eben berührten nothwendigen Einfluß der päpstlichen Rechte auf die Metropolitangewalt, in herrschsüchtiger Absicht diese niedergedrückt habe, ist im vollkommensten Widerspruche mit aller Geschichte. Vielmehr ist eine unparteiische und aus den Quellen geschöpfte Untersuchung des Processes, in Folge dessen die Metropolitangewalt von ihrer

---

[3] Cf. zum Folgenden statt Vieler *Luc. Ferrar.* s. v. „Archiepiscopus“ art. I. 49.

Höhe auf den heutigen Standpunct heruntergesunken ist, das geeignetste Mittel, um sich selbst und Andre zu überzeugen, daß die Beschuldigungen, welche auf den Primat hinsichtlich der Herrschsucht gewälzt werden, sammt und sonders eitel und leer sind. Die gewaltigsten Päpste sind am rechtlichsten gesinnt gewesen. Nur einzelne Individuen, welche die Tiara getragen haben, können nicht in allweg gerechtfertigt werden.

4) Die febronianischen Bestrebungen, den Metropoliten wieder die Stellung zu geben, die sie in den ersten Jahrhunderten eingenommen hatten, beruht auf der unkatholischen Anschauung, daß ein Zeitalter absoluter Typus der kirchlichen Verfassung sein könne, und tragen einen revolutionären Character an sich.

5) So sehr auch die Rechte der Erzbischöfe zusammengeschmolzen sind, so sind sie immerhin noch von großer Bedeutung, und wenn auch für die Ausübung mancher derselben die Zeitverhältnisse weniger günstig scheinen, so dürften sich doch wieder andere derselben ohne große Mühe wieder erwecken lassen. Bei diesem Streben käme den Metropoliten sowohl der Buchstabe als der Geist des Trienter Concils zu Hülfe, es würde sie der Genius des hl. Carl Borromäus umschweben, die Bischöfe würden ihnen nach dem im gegenwärtigen Episcopate waltenden edlen und bewunderungswürdigen Geiste gewiß kein Hinderniß in den Weg legen, die Kirche würde erbaut und der dreieinige Gott verherrlicht. Sollte aber den Metropoliten in irgend einem Theile der Kirche aus irgend welchem Grunde unmöglich sein, solches Streben in der That auszuprägen, nun so werden sie sich wenigstens aufgefordert fühlen, ihren untergebenen Bischöfen ein Vorbild in der Lehre, im Wandel, im heiligen Eifer und in der Aufopferung zu sein.

gehe auf den heutigen [illegible] [illegible], das geeignete Mittel, um sich [illegible] der [illegible] zu [illegible], daß die Rechtsverletzungen, welche auf dem [illegible] [illegible] der Herrschsucht gemacht werden, [illegible] und [illegible] [illegible] sind. Die [illegible] Fälle sind aus [illegible] [illegible] gewesen. Nur einzelne Individuen, welche [illegible] [illegible] haben, können nicht in [illegible] [illegible] werden.

5) Die [illegible] [illegible], den Metropoliten wieder zur Geltung zu bringen, die er in den ersten Jahrhunderten eingenommen hatte, [illegible] auf der [illegible] Anschauung, daß ein [illegible] [illegible] der kirchlichen Verfassung sein müsse, und tragen einen [illegible] Character an sich.

6) [illegible] zusammengeschmolzen ist, [illegible] größere Bedeutung, und wenn [illegible] dieselben die Zeitverhältnisse [illegible] [illegible], so könnten sich doch wieder andere derselben ihre [illegible] wieder erwachen lassen. Bei diesem Streben [illegible] den Metropoliten sowohl der Buchstabe als der Geist des Trienter Concils zu Hülfe, es würde sie der Genius des hl. Carl Borromäus unterstützen, die Bischöfe würden ihnen nach dem im gegenwärtigen Episcopate waltenden edlen und bewunderungswürdigen Geiste gewiß kein Hinderniß in den Weg legen, die Kirche würde erbaut und der dreieinige Gott verherrlicht. Sollte aber den Metropoliten in irgend einem Theile der Kirche und irgend welchem Grade unmöglich sein, solches Streben in der That auszutragen, nun so würden sie sich wenigstens aufgefordert fühlen, ihren untergebenen Bischöfen ein Vorbild in der Lehre, im Wandel, im heiligen Eifer und in der Aufopferung zu sein.

de la Haye

de la Haye

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mast, Joseph

Dogmatisch-historische Abhandlung über die rechtliche Stellung der Erzbischöfe in der katholischen Kirche

Freiburg i. Breisgau 1847

J.can.p. 634 m

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545783-1